Livl. A-288

Handbuch

des

livländischen Bauer-Privatrechts.

Von

cand. jur. W. v. Güldenstubbe.

Bibliotheca universitatis Dorpatensis

Dorpat.
Druck und Verlag von C. Mattiesen.
1879.

Esl. A-288 1918-3319

Handbuch

des

livländischen Bauer-Privatrechts.

Von

cand. jur. W. v. Güldenstubbe.

Bibliotheca universitatis Dorpatensis

Dorpat.
Druck und Verlag von C. Mattiesen.
1879.

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 10. September 1879.

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

i 216569655

Das Recht der Uebersetzung in andere Sprachen ist Eigenthum der Verlagshandlung.

Vorwort.

Durch meine amtliche Thätigkeit als Kirchspielsrichter habe ich wiederholt Gelegenheit gehabt, die Erfahrung zu machen, daß die privatrechtlichen Bestimmungen der livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1860 zur Entscheidung der häufig sehr verwickelten Civilprocesse, die vor den Gemeindegerichten zur Verhandlung kommen, durchaus nicht hinreichend sind. Dieser Uebelstand wird dadurch noch wesentlich erhöht, daß die einzelnen privatrechtlichen Bestimmungen einerseits nicht genügend systematisch geordnet sind, sondern sich zum großen Theile — wie namentlich das Sachenrecht und das Recht der Forderungen — in der Bauerverordnung zerstreut vorfinden, und andererseits durch spätere Patente vielfach abgeändert sind, wodurch die Anwendung selbst dieser wenigen Bestimmungen mit vieler Schwierigkeit verbunden ist.

In Folge des hierdurch beim Landvolke wachgerufenen Bedürfnisses, ein vollständigeres und namentlich systematisch geordnetes Privatrecht zu besitzen, habe ich mich entschlossen, die einzelnen privatrechtlichen Paragraphen der livländischen Bauerverordnung nebst den dieselben ergänzenden resp. abändernden Patenten, so wie die mir besonders nothwendig erscheinenden Artikel des livländischen Landrechts, das in Grundlage des Punctes XII der Einleitung zum provinziellen Privatrechte subsidiär anzuwenden ist, für den Gebrauch der Gemeindegerichte in Livland zu einem systematischen Ganzen zusammen zu stellen.

Demnach hat die Zusammenstellung den einzigen Zweck, den Gemeindegerichten bei der Entscheidung der verschiedenen privatrechtlichen Fragen als Handbuch zu dienen und beansprucht weder die Eigenschaften eines Lehrbuches, noch die einer juristischen Arbeit über das livländische Bauer-Privatrecht. Vielmehr sind im

vorliegenden Handbuche, da dasselbe nur für Laien und nicht für Fachmänner geschrieben ist, absichtlich juristische Auseinandersetzungen und Streitfragen vermieden und Bestimmungen, deren Anwendbarkeit zweifelhaft erschien, fortgelassen worden.

Um nun den oben erwähnten Zweck zu erreichen, mußte ich namentlich bei der Auswahl der privatrechtlichen Bestimmungen des livländischen Landrechts darauf bedacht sein, einerseits diejenigen Artikel anzuführen, die vorzugsweise bei den bäuerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anwendung kommen und sich in der Bauerverordnung nicht vorfinden, andererseits aber zu vermeiden suchen, durch die Aufnahme unnöthiger oder weniger wichtiger Gesetzesstellen den Umfang des Buches über Gebühr zu erweitern, denn nur ein Handbuch, das in knapper und gedrängter Form die wesentlichsten Bestimmungen des Privatrechts enthält, kann, meiner Ansicht nach, für die Gemeindegerichte von praktischer Bedeutung sein.

In wie weit ich durch das vorliegende Buch meinen Zweck erreicht habe und ob ich bei der Auswahl der Bestimmungen des subsidiären Rechts den Bedürfnissen entsprochen habe, darüber mögen Diejenigen entscheiden, für die ich geschrieben habe. Ich kann selbstverständlich nicht hoffen, daß diese erste Arbeit auf diesem Gebiete überall befriedigen wird, denn ich habe mich vornehmlich nur nach den Bedürfnissen der Gegend richten können, in der ich als Kirchspielsrichter gewirkt habe, und die verschiedenen Gegenden Livlands haben vielfach verschiedene Bedürfnisse.

Ich würde mich jedoch schon aufrichtig freuen, wenn das vorliegende Handbuch einigen praktischen Nutzen den Gemeindegerichten gewährte und namentlich mit der Zeit einigermaßen die Kenntniß seines Rechtes beim Volke verbreitete, denn mit der steigenden Cultur des Landvolkes wächst auch das Bedürfniß bei demselben, sein Recht genauer kennen zu lernen.

W. v. Güldenstubbe.

Inhalts-Verzeichniß.

Buch I.

Das Familienrecht § 1—27.

Seite

Cap. I. Vom Verlöbniß § 1—3. 1
Abth. I. Von der Eingehung und Auflösung des Verlöbnisses § 1 1
Abth. II. Von den Folgen eines unerlaubten Umganges der Verlobten und der Verführung unter dem Versprechen der Ehe § 2 2
Abth. III. Von den Brautgeschenken und deren Rückforderung § 3 2

Cap. II. Von der Ehe § 4—7. 3
Abth. I. Von der Eingehung der Ehe § 4 3
Abth. II. Von den persönlichen Rechten der Ehegatten § 5 5
Abth. III. Von den ehelichen Güterrechten § 6 5
Abth. IV. Von der Aufhebung der Ehe § 7 6

Cap. III. Von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder § 8—13. 8
Abth. I. Von den ehelichen Kindern § 8 8
Abth. II. Von den unehelichen Kindern § 9. 9
Abth. III. Von der Adoption § 10 10
Abth. IV. Von den Pflegekindern § 11 11
Abth. V. Von der elterlichen Gewalt §§ 12 u. 13 . . . 11
I. Wirkungen der elterlichen Gewalt § 12 11
II. Von der Aufhebung der elterlichen Gewalt § 13 . 12

Cap. IV. Von der Vormundschaft und Curatel § 14—27. . . . 13
Abth. I. Von der Vormundschaft über Minderjährige §§ 15—22 14
I. Von der Minderjährigkeit und Bestellung der Vormünder § 15 14
II. Von der Verwaltung der Vormundschaft § 16—19 16
III. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Vormünder § 20 19
IV. Von der Beendigung der Vormundschaft §§ 21 u. 22. 20
Abth. II. Von den Curatelen über Großjährige §§ 23—27 22
I. Allgemeine Bestimmungen § 23 22
II. Von der Curatel über Geisteskranke § 24 . . . 22
III. Von der Curatel über gerichtlich erklärte Verschwender oder schlechte Haushalter § 25 23

Seite

IV. Von der Curatel über unberathene Frauenzimmer § 26 24
V. Von der Curatel über Abwesende § 27 24

Buch II.

Das Sachenrecht § 28—55.

Cap. I. Von den verschiedenen Arten der Sachen § 28 26

Cap. II. Von dem Eigenthum §§ 29—45 27
Abth. I. Allgemeines § 29 27
Abth. II. Erwerbung des Eigenthums §§ 30—36. . . . 27
I. Erwerbung des Eigenthums durch Uebergabe § 30 27
II. Erwerbung des Eigenthums durch Ersitzung oder erwerbende Verjährung § 31 28
III. Erwerbung des Eigenthums durch Thierfang § 32 29
IV. Erwerbung des Eigenthums durch das Finden verlorener und verborgener Sachen §§ 33 u. 34 . . 29
V. Erwerbung des Eigenthums durch Verbindung einer Sache mit einem Grundstücke §§ 35 u. 36 . . . 31
Abth. III. Verlust des Eigenthums § 37 32
Abth. IV. Von den Rechten des Eigenthümers § 38 . . . 34
Abth. V. Beschränkungen des Eigenthums §§ 39—45 . . 35

Cap. III. Von den Dienstbarkeiten oder Servituten §§ 46—53 . 39
Abth. I. Allgemeine Bestimmungen § 46 39
Abth. II. Von den Real-Servituten §§ 47—49 40
Abth. III. Von den Personal-Servituten §§ 50—53. . . 43
I. Der Nießbrauch oder Ususfructus §§ 50—52 . . 43
II. Von dem Wohnungsrecht § 53. 46

Cap. IV. Von den Reallasten §§ 54 u. 55. 47
Abth. I. Allgemeine Bestimmungen § 54 47
Abth. II. Von dem Grund- oder Erbzins § 55 49

Buch III.

Das Erbrecht § 56—80.

Cap. I. Allgemeine Bestimmungen §§ 56—58 51

Cap. II. Von der gesetzlichen oder Intestaterbfolge §§ 59—68 . 53
Abth. I. Allgemeine Bestimmungen § 59 53
Abth. II. Von der Erbfolge der Ehegatten §§ 60—63 . . 53
I. Die Erbfolge der Wittwe §§ 60—61 53
II. Die Erbfolge des Wittwers §§ 62 u. 63 54
Abth. III. Von der Erbfolge der Blutsverwandten §§ 64 bis 66 55
I. Erbfolge der directen Nachkommen oder Descendenten § 64 55

Seite

II. Erbfolge der Vorfahren (Ascendenten) und der Seitenverwandten §§ 65 u. 66 56
Abth. IV. Besondere Bestimmungen über die Erbfolge an Immobilien § 67 57
Abth. V. Vom erblosen Vermögen § 68 57

Cap. III. Von der testamentarischen Erbfolge § 69—79 58
Abth. I. Von dem Begriffe des Testaments und der Fähigkeit zur Errichtung desselben § 69 58
Abth. II. Von dem Pflichttheile § 70 58
Abth. III. Von der Enterbung § 71 60
Abth. IV. Von der Form der Testamente §§ 72 u. 73 . . 62
I. Die äußere Form § 72 62
II. Freiheit der Willensbestimmung § 73 62
Abth. V. Von den Vermächtnissen oder Legaten § 74 . . . 63
Abth. VI. Von den Bedingungen in Testamenten § 75 . . 64
Abth. VII. Von den Schenkungen auf den Todesfall § 76 65
Abth. VIII. Von der Auslegung und Bekanntmachung der Testamente § 77 66
Abth. IX. Von der Aufhebung der Testamente §§ 78 u. 79 67
I. Wider Willen des Testators § 78 67
II. Durch Willensänderung des Testators § 79 . . 67

Cap. IV. Von der vertragsmäßigen Erbfolge § 80 68

Buch IV.

Das Recht der Forderungen § 81—177.

Theil I.

Von den Forderungsrechten im Allgemeinen § 81—120

Cap. I. Einleitung § 81 70

Cap. II. Von den Verträgen im Allgemeinen § 82—93 . . . 70
Abth. I. Begriff und Begründung der Verträge § 82 . . 70
Abth. II. Von den den Vertrag schließenden Personen § 83 71
Abth. III. Von der Einwilligung § 84 — 87 72
Abth. IV. Von den Nebenbestimmungen §§ 88—91 . . . 75
I. Von den Bedingungen §§ 89 u. 90 75
II. Von den Zeitbestimmungen § 91 78
Abth. V. Von der Wirkung der Verträge § 92 78
Abth. VI. Von der Gewährleistung § 93 79

Cap. III. Von den Forderungsrechten aus unerlaubten Handlungen §§ 94—96 81
Abth. I. Von den unerlaubten Handlungen überhaupt und den Graden der Verschuldung § 94 81
Abth. II. Von dem Verzuge §§ 95 u. 96 82
I. Begriff und Arten des Verzuges § 95 82
II. Wirkungen des Verzuges § 96 83

Cap. IV. Von der Verstärkung der Forderungsrechte §§ 97—109 84

Seite

Abth. I. Von der gerichtlichen Bestätigung § 98 84
Abth. II. Vom Handgelde § 99 86
Abth. III. Von der Conventionalpön § 100 87
Abth. IV. Von der Bürgschaft § 101—104 88
I. Allgemeine Bestimmungen § 101 88
II. Rechte des Bürgen §§ 102 u. 103 88
III. Aufhebung der Bürgschaft § 104 89
Abth. V. Von dem Pfandrecht §§ 105—109 90
I. Allgemeine Bestimmungen § 105 90
II. Von der Entstehung des Pfandrechts § 106 . . 90
III. Von den Rechten des Verpfänders und Pfandnehmers § 107 92
IV. Von dem Erlöschen des Pfandrechts § 108 . . 93
V. Von den öffentlichen Hypotheken an Immobilien § 109 93

Cap. V. Von der Sicherung der Forderungsrechte durch Pfändung §§ 110—112 95
Abth. I. Allgemeine Bestimmungen § 110 95
Abth. II. Von dem Pfandgelde und den Kosten des Unterhaltes des gepfändeten Viehes § 111 96
Abth. III. Von der Wirkung der Pfändung § 112 . . . 97

Cap. VI. Von den Rechten aus Nebenforderungen §§ 113—115 98
Abth. I. Von den Zinsen §§ 113 u. 114 98
I. Entstehungsgründe der Zinsverbindlichkeit § 113 . 98
II. Beschränkung der Zinsen § 114 99
Abth. II. Von dem Schadenersatze § 115 100

Cap. VII. Von der Aufhebung der Forderungsrechte § 116—120 102
Abth. I. Von der Erfüllung überhaupt und der Zahlung insbesondere §§ 116 u. 117 102
I. Begriff und Erforderniß der Erfüllung § 116 . . 102
II. Beweis und Wirkung der geleisteten Zahlung § 117 104
Abth. II. Von der Gegenrechnung oder Compensation § 118 105
Abth. III. Vom Vergleiche § 119 105
Abth. IV. Von der erlöschenden Verjährung § 120 . . . 106

Theil II.

Von den einzelnen Verträgen § 121—177.

Cap. I. Vom Darlehns-Vertrage §§ 121 u. 122 108
Abth. I. Begriff und Erfordernisse § 121 108
Abth. II. Von der Rückzahlung des Darlehns § 122 . . 109

Cap. II. Vom Leihvertrage §§ 123—125 110
Abth. I. Begriff und Erfordernisse § 123 110
Abth. II. Verbindlichkeiten des Leihers § 124 110
Abth. III. Verbindlichkeiten des Verleihers § 125 . . . 111

Cap. III. Vom Depositum oder Verwahrungsvertrage §§ 126—128 112
Abth. I. Begriff und Erforderniß § 126 112
Abth. II. Verbindlichkeiten des Depositars § 127 . . . 112
Abth. III. Verbindlichkeiten des Deponenten § 128 . . . 113

Seite
Cap. IV. Vom Kaufvertrage §§ 129—136 114
Abschnitt I. Allgemein geltende Bestimmungen über den Kaufvertrag §§ 129—134 114
Abth. I. Begriff und Erforderniß §§ 129—131 114
I. Begriff des Vertrages und persönliche Fähigkeiten der Contrahenten § 129 114
II. Gegenstand des Vertrages § 130 115
III. Vom Kaufpreise und der Form des Kaufvertrages § 131 116
Abth. II. Verbindlichkeiten des Verkäufers § 132 116
Abth. III. Verbindlichkeiten des Käufers § 133 117
Abth. IV. Von der Auflösung des Kaufvertrages § 134 . . 118
Abschnitt II. Besondere Bestimmungen über den Kauf von Gehorchsland §§ 135 u. 136 119
Abth. I. Allgemeine Bestimmungen § 135 119
Abth. II. Die Form des Kaufvertrages § 136 120
Cap. V. Vom Tauschvertrage § 137 121
Cap. VI. Vom Pacht- und Miethvertrage §§ 138—159 . . . 122
Abschnitt I. Allgemein geltende Bestimmungen über den Pacht- und Miethvertrag §§ 138—144 122
Abth. I. Begriff und Erforderniß § 138 122
Abth. II. Rechtsverhältniß aus dem Pacht- und Miethvertrage §§ 139—142 123
I. Allgemeine Bestimmungen § 139 123
II. Verbindlichkeiten des Verpächters oder Vermiethers § 140 124
III. Verbindlichkeiten des Pächters oder Miethers § 141 125
IV. Besondere Verpflichtungen des Pächters von Landstellen § 142 126
Abth. III. Dauer und Beendigung des Pacht- und Miethvertrages §§ 143 u. 144 127
Abschnitt II. Besondere für die Pachtverträge über Gehorchsland geltende Bestimmungen §§ 145—159 130
Abth. I. Die Erfordernisse des Vertrages § 145 130
Abth. II. Die Form und der Inhalt des Vertrages §§ 146 u. 147 131
I. Die Form § 146 131
II. Der Inhalt § 147 132
Abth. III. Rechte und Verpflichtungen des Verpächters § 148 134
Abth. IV. Rechte und Verpflichtungen des Pächters § 149 135
Abth. V. Von der dem bäuerlichen Pächter vom Gutsherrn zu zahlenden Entschädigung § 150—155 137
I. Von der Entschädigung wegen Verpachtung der Landstelle an andere Personen § 151 138
II. Von der Entschädigung für Gesinde-Melioration §§ 152 u. 153 140
III. Von der Entschädigung wegen Verkaufs der Landstelle an andere Personen § 154 142
IV. Vom Verlust des Rechts auf Entschädigung § 155 143
Abth. VI. Dauer und Beendigung des Vertrages § 156 . 143

Seite

Abth. VII. Besondere Bestimmungen über den erblichen und langjährigen Pachtvertrag §§ 157 u. 158 145
I. Allgemeines § 157 145
II. Rechtsverhältniß aus dem Vertrage § 158 . . . 146

Anhang.

Vom eisernen Inventar § 159 148

Cap. VII. Vom Dienstvertrage §§ 160—166 151
Abth. I. Begriff und Erforderniß §§ 160—163 151
I. Der Begriff § 160 151
II. Die Leistungen und der Lohn § 161 151
III. Die Subjecte des Vertrages § 162 153
IV. Die Form des Vertrages § 163 154
Abth. II. Die Verbindlichkeiten des Dienstboten § 164 . . 155
Abth. III. Die Verbindlichkeiten des Dienstherrn § 165 . . 156
Abth. IV. Beendigung des Dienstvertrages § 166 . . . 158

Cap. VIII. Vom Verdingungsvertrage §§ 167—170 161
Abth. I. Der Begriff § 167 161
Abth. II. Verbindlichkeiten des Uebernehmers § 169 . . . 161
Abth. III. Verbindlichkeiten des Bestellers § 169 162
Abth. IV. Aufhebung des Verdingungsvertrages § 170 . . 163

Cap. IX. Vom Frachtvertrage § 171 164

Cap. X. Von der Wette § 172 165

Cap. XI. Vom Vollmachtsvertrage §§ 173—176 166
Abth. I. Begriff und Erforderniß § 173 166
Abth. II. Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten § 174 . . 168
Abth. III. Verbindlichkeiten des Auftraggebers § 175 . . 169
Abth. IV. Beendigung des Vollmachtsvertrages § 176 . . 170

Cap. XII. Von der Schenkung unter Lebenden § 177 172

Buch I.

Das Familienrecht.

Kapitel I.

Vom Verlöbniß.

Abtheilung I.

Von der Eingehung und Aufhebung des Verlöbnisses.

§ 1.

Das Verlöbniß ist diejenige Uebereinkunft, durch welche sich zwei Personen verschiedenen Geschlechtes verbindlich machen, mit einander die Ehe zu schließen.

Damit das Verlöbniß jedoch bei Personen evangelisch-lutherischer Confession gesetzliche Kraft habe, muß es ein feierliches sein, d. h. entweder mit Beobachtung der für die bürgerlichen Verträge geltenden Vorschriften, oder mündlich im Beisein eines Predigers und zweier männlicher Zeugen geschlossen werden, wobei die sich Verlobenden, wenn es vor einem Geistlichen geschieht, einander die Hände reichen und die Ringe wechseln.

Art. 85 des evangel.-luth. K.-G. v. J. 1832.

In denjenigen Fällen, in welchen die Ehe verboten ist, kann auch kein Verlöbniß stattfinden.

Art. 86 des Evangel.-luth. K.-G. v. J. 1832.

Anmerkung. Ueber die Ehehindernisse siehe unten § 4.

Das feierliche Verlöbniß kann nur ein unbedingtes sein und muß auf dasselbe das förmliche Aufgebot der Ehe beim Landvolke nicht später als binnen vier Monaten folgen, im entgegengesetzten Falle wird das Verlöbniß für ungiltig angesehen.

Art. 87 des Evangel.-luth. K.-G. v. J. 1832.

Mit beiderseitiger Einwilligung kann das Verlöbniß aufgehoben werden. Hat ein Prediger das Verlöbniß vollzogen, so sind die Verlobten nur verbunden, in Gegenwart desselben und zweier männlicher Zeugen zu erklären, daß sie einander das Versprechen, sich zu heirathen, zurückgeben; war das Verlöbniß aber in Form eines bürgerlichen Vertrages abgeschlossen, so wird es auch nach den darüber geltenden Regeln aufgehoben.

Art. 88 des Evangel.-luth. K.-G. v. J. 1832.

Auf das Verlangen eines Theiles gestattet das Consistorium für Lutheraner die Aufhebung des Verlöbnisses nur in den im Kirchengesetz angegebenen Fällen. Wird das Verlöbniß auf einseitiges Verlangen aufgehoben, so ist der andere Theil berechtigt, bei den weltlichen Gerichten um Ersatz des Schadens nachzusuchen.

Art. 89 des Evangel.-luth. K.-G. v. J. 1832.

Anmerkung. Sämmtliche obige Bestimmungen gelten nur für Personen evangel.-luth. Confession. In Beziehung auf die Personen der übrigen christlichen Confessionen kommen die für dieselben speciell erlassenen Vorschriften in Anwendung.

Abtheilung II.

Von den Folgen eines unerlaubten Umgangs der Verlobten und der Verführung unter dem Versprechen der Ehe.

§ 2.

Der Beischlaf unter Verlobten berechtigt die verführte Braut, auf Vollziehung der Ehe durch die Trauung zu klagen. Wenn eine solche Klage für begründet und auf Vollziehung der Ehe erkannt worden ist, der Bräutigam aber dessen ungeachtet binnen 3 Monaten nicht zur Trauung schreitet, so ist die Braut, wenn sie darum bittet, von der competenten weltlichen Behörde für die geschiedene Ehefrau des Verlobten zu erklären und ihr offen zu lassen, ihre Rechte als solche bei den competenten, weltlichen Gerichten geltend zu machen.

Art. 158 P.-R. Th., III. Vgl. auch Art. 90 des Ev.-luth. K.-G. v. J. 1832.

Wenn Jemand eine Jungfrau unter dem ausdrücklichen Versprechen der Ehe zum Beischlaf verleitet, so ist die Verführte zu derselben Klage wie eine vom Bräutigam verführte Braut berechtigt. Dieses Recht fällt jedoch weg, wenn die Klägerin auch mit Andern in ähnlichem unerlaubten Verhältnisse gestanden, desgleichen, wenn der Beklagte zur Zeit des Beischlafes noch nicht großjährig oder die Klägerin viel älter war, als er. Wittwen steht ein solches Klagerecht nicht zu. Die Verführte geht ihres Klagerechts verlustig, wenn sie im Laufe eines Jahres, vom ersten unerlaubten Umgange mit dem Verführer an gerechnet, nicht klagbar geworden ist.

Art. 159 und 160 P.-R., Th. III.

Abtheilung III.

Von den Brautgeschenken und deren Rückforderung.

§ 3.

Wenn ein Verlöbniß mit gegenseitiger Einwilligung aufgehoben wird, oder zwar auf Ansuchen eines Theiles, jedoch aus einem Grunde,

wegen welches keinem von beiden Theilen eine Schuld beigemessen werden kann, so sind die gewesenen Verlobten berechtigt, die einander gemachten Geschenke zurückzufordern. Dieses Recht auf Zurückforderung und die Verpflichtung auf Rückgabe geht auch auf ihre Erben über.

Art. 129 P.-R., Th. III.

Wird das Verlöbniß durch den Tod des einen Theiles getrennt, so haben der überlebende Theil und die Erben des verstorbenen gleichfalls das Recht, die Brautgeschenke zurückzufordern, es sei denn, daß im ersten Falle der Ueberlebende oder im letzteren der Verstorbene noch vor seinem Tode einen gesetzlichen Grund zur Verlöbnißtrennung gegeben.

Art. 130 P.-R., Th. III.

Wird das Verlöbniß auf Verlangen eines Theiles aufgehoben und zwar wegen unüberwindlicher Abneigung oder wegen nicht erfolgten Aufgebots, so kann der andere unschuldige Theil die ihm gemachten Geschenke behalten und ist überdies berechtigt, die von ihm gemachten Geschenke zurückzufordern. Dasselbe Recht genießt der unschuldige Theil auch in dem Falle, wenn das Verlöbniß zwar auf sein Verlangen, jedoch aus folgenden Gründen aufgehoben wird:

1) wegen notorisch sittenlosen Lebenswandels des andern Theils;
2) wegen Verlobung desselben mit einer andern Person und wegen unerlaubten Umgangs mit derselben;
3) Wegen schlechten beleidigenden Betragens des andern Theils;
4) wegen Entdeckung irgend eines Betruges.

Art. 131 P.-R., Th. III. und Art. 89 des Evangel.-luth. K.-G. v. J. 1832.

Kapitel II.

Von der Ehe.

Abtheilung I.

Von der Eingehung der Ehe.

§ 4.

Personen, die ihren persönlichen Rechten nach zum livländischen Bauerstande gehören, können, wenn sie männlichen Geschlechts sind, nach zurückgelegtem 18., wenn sie weiblichen Geschlechts sind, nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre in die Ehe treten. Diese wie jene dürfen, wenn sie lutherischer Confession sind, erst nachdem sie confirmirt und zum heil. Abendmahle zugelassen worden, sich verehelichen, insofern kein im Kirchen-

gesetze verbotener Grad der Verwandtschaft vorhanden ist. Es ist nämlich die Ehe für Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche nach der Kirchenordnung von 1832 nicht erlaubt:

1) zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie;
2) zwischen leiblichen und Halbgeschwistern;
3) zwischen Stiefvater und Stieftochter, Stiefmutter und Stiefsohn, zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter, Schwiegermutter und Schwiegersohn;
4) zwischen dem Neffen und der leiblichen Vater- oder Mutterschwester.

Anmerkung. Zur Ehelichung der leiblichen Bruder- oder Schwestertochter, oder der Wittwe des leiblichen Vater- oder Mutterbruders ist die Erlaubniß des Consistorii nachzusuchen.

§ 939 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Für Glaubensgenossen einer jeden Confession gelten die für dieselben erlassenen Vorschriften in Beziehung auf die Ehe.

§ 940 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Bei Personen, welche ihr 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zur Ehelichung die Einwilligung der Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern, bei Elternlosen die der Vormünder, solange sie nicht entlassen worden, nothwendig. Die Eltern können sogar ihren volljährigen Kindern die Ehelichung aus triftigen Gründen in Grundlage der Kirchenordnung verweigern.

§ 941 der Livl. Bauer-Verordn. v. J. 1860 und Evangelisch-lutherisches Kirchen-Gesetz, Art. 70.

Glauben Personen, welche einander ehelichen wollen, sich durch die Verweigerung solcher Einwilligung Seitens der betreffenden Personen in ihrem Rechte gefährdet, so bitten sie das Gemeindegericht um desfallsige Entscheidung, wider welche beim Kirchspielsgerichte Beschwerde geführt werden kann.

§ 942 d. Livl. Bauer-Verordn. v. J. 1860 und Patent vom 30. August 1867 sub Nr. 115.

Die eheliche Verbindung wird als giltig und für beide Theile gleich bindend angesehen, sobald die Trauhandlung vollzogen ist.

Evangel.-luth. K.-G. v. J. 1832, Art. 110.

Die Trauhandlung bestätigt jedoch nur solche Ehen, welche durch die Gesetze erlaubt sind; gesetzlich verbotene Ehen hingegen erhalten mittelst dieser Handlung weder Kraft noch Giltigkeit.

Evangel.-luth. K.-G. v. J. 1832, Art. 111.

Abtheilung II.

Von den persönlichen Rechten der Ehegatten.

§ 5.

Nach vollzogener Ehe genießt die Ehefrau ihres Ehemannes persönliche Rechte, folgt seinem Stande und trägt den Familiennamen desselben.

§§ 251 u. 944 d. L. B.-B. v. J. 1860 und Art. 5 P.-R., Th. III.

Die Ehegatten sind berechtigt, von einander eheliche Treue zu verlangen und sind verpflichtet, beisammen zu leben und einander zu unterstützen. Willkürliche Lossagung von diesen Rechten und Pflichten ist ebenso unerlaubt, als Verträge und Abmachungen, die ihnen zuwiderlaufen, unwirksam sind.

Art. 7 P.-R., Th. III.

Der Ehemann ist berechtigt:

1) von der Frau Gehorsam und Fügung in seinen Willen zu fordern;
2) den Wohnort zu bestimmen und zu verlangen, daß die Ehefrau ihm folge, es sei denn, daß er wegen eines Verbrechens gerichtlich zur Verschickung zu schwerer Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung verurtheilt worden ist;
3) von der Ehefrau Theilnahme an dem unter seiner Leitung stehenden Hauswesen und im Nothfalle Unterhalt von ihr zu verlangen.

Art. 8 P.-R., Th. III.

Die Ehefrau ist berechtigt, von dem Manne seinem Stande und Vermögen angemessenen Unterhalt zu fordern, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm Vermögen in die Ehe gebracht hat oder nicht und in allen Vorfällen des Lebens, insonderheit in ihren Rechtsangelegenheiten, seinen Schutz und Beistand zu verlangen.

Art. 9 P.-R., Th. III.

Abtheilung III.

Von den ehelichen Güterrechten.

§ 6.

Die Wirkungen auf das Vermögen der Ehegatten beginnen mit der Vollziehung der Ehe durch die Trauung.

Art. 10 P.-R., Th. III.

Unter Eheleuten aus dem Stande der livländischen Bauern findet Gemeinschaft der Güter, solange beide in der Ehe mit einander leben, statt, es wäre denn unter ihnen vor der Ehelichung eine besondere, dem entgegengesetzte, Uebereinkunft gerichtlich getroffen worden.

§ 945 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Durch die Ehe wird der Ehemann Vormund der Ehefrau und ihm gebührt vermöge der ehelichen Vormundschaft die Herrschaft und Verwaltung über das gesammte Vermögen, sowohl des von ihm, wie des von der Ehefrau in die Ehe gebrachten, als auch des von beiden gemeinschaftlich oder von jedem von ihnen einzeln, während der Ehe, erworbenen oder sonst ihnen zugefallenen, soweit nicht durch einen Vertrag eine Ausnahme begründet worden ist.

Art. 11 und 12 P.-R., Th. III.

Alles dergestalt unter die Herrschaft des Ehemannes vereinigte Vermögen ist im Zweifel für das Vermögen des Mannes zu halten. Wenn die Ehefrau etwas als das Ihrige in Anspruch nimmt, so muß sie beweisen, daß sie es in die Ehe gebracht oder für sich besonders erworben hat, oder daß es sonst ihr besonders zugefallen ist.

Art. 13 P.-R., Th. III.

Eheleute aus dem Stande der livländischen Bauern haben, falls darüber nicht vor der Ehelichung andere Uebereinkunft getroffen worden, ein gemeinschaftliches Eigenthumsrecht an dem Vermögen beider Theile. Daher haftet eine Ehefrau mit dem von ihr Eingebrachten sowohl zu Lebzeiten des Ehemannes als auch nach dem Ableben desselben für dessen Schulden dergestalt, daß sie zu deren Berichtigung, soweit solches außer seinem eigenen Vermögen erforderlich wird, ihr ganzes bewegliches Vermögen und was von baarem Gelde und Capitalien in des Ehemannes Vermögen eingeflossen ist, hergeben muß. Wenn aber auch dann noch nicht alle Schulden gedeckt worden sind, so wird, zur Berichtigung des 3. Theiles dieses Restes, das unbewegliche Vermögen der Frau, soweit nöthig, verwandt. Dieses gilt jedoch nur von den während der Ehe oder behufs der Ehelichung gemachten Schulden des Ehemannes, wogegen die Frau mit ihren anderweit ausstehenden Geldern und Capitalien, sowie für die aus des Ehemannes Verbrechen oder Verschwendung entstandenen Schulden nicht aufzukommen hat.

§§ 902 und 946 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Für die Schulden, die eine livländische Bauerfrau ohne Einwilligung des Ehemannes gemacht hat, hat Letzterer in keinem Falle zu haften.

§ 1080 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Abtheilung IV.

Von der Aufhebung der Ehe.

§ 7.

Die Wirkung der Nichtigkeitserklärung einer Ehe ist, daß die Verhältnisse der Betheiligten auf den Zustand vor Schließung der

Ehe zurückgeführt werden, sodaß die Ehe als gar nicht vorhanden gewesen anzusehen ist. Wenn jedoch die Widergesetzlichkeit der Ehe bei deren Abschließung beiden Theilen, oder auch nur einem derselben, unbekannt war, so sind einer solchen Ehe die Wirkungen einer wirklichen Ehe, im ersteren Falle für beide Theile, im letzteren für denjenigen, der sich im guten Glauben befand, beizulegen.

Art. 117 P.-R., Th. III.

Ist die Ehe wegen Nichtigkeit getrennt oder durch Ehescheidung aufgehoben worden, so erhält in beiden Fällen jeder der Ehegatten das von ihm in die Ehe gebrachte Vermögen sowohl, als das jedem von ihnen seit Eingehung der Ehe besonders zugefallene zurück, das während der Ehe gemeinsam Erworbene aber wird unter ihnen zu gleichen Theilen getheilt.

Anmerkung. Für den Fall der Auflösung der Ehe durch Scheidung gilt diese Bestimmung nur dann, wenn unter den Ehegatten Gütergemeinschaft bestanden hat und vor der Ehelichung keine anderweitige Uebereinkunft getroffen worden. (Vgl. § 6.)

Art. 118 und 126 P.-R., Th. III.

Durch die Ehescheidung erlischt alles gegenseitige gesetzliche Erbrecht der Ehegatten. Alle Verfügungen derselben zu ihren gegenseitigen Gunsten verlieren ihre verbindende Kraft und die Eheverträge erlöschen.

Art. 122 und 123 P.-R., Th. III.

Ist der Ehemann in dem Ehescheidungsurtheile für den schuldigen Theil erklärt worden, so ist er verpflichtet, der unschuldigen Ehefrau, wenn und so lange sie dessen bedarf, einen angemessenen Unterhalt zu reichen. Den Anspruch auf solchen Unterhalt verliert die geschiedene Frau, sobald sie eine neue Ehe eingeht.

Art. 124 P.-R., Th. III.

Wenn im Falle einer Ehescheidung einer von den beiden Ehegatten für den schuldigen Theil erklärt worden ist, so müssen die Kinder beim andern Theile ernährt und erzogen werden. Die Kosten des Unterhalts und der Erziehung muß der Vater tragen, und nur wenn er unvermögend, die Mutter aber wohlhabend ist, hat sie die Kosten zu bestreiten.

Art. 200 P.-R., Th. III.

Anmerkung. Die gesetzlichen Gründe zur Scheidung einer Ehe, sowie überhaupt die Verordnungen über Ehescheidungssachen von Personen evangelisch-lutherischer Confession sind im Gesetze für die Evang.-luth. Kirche in Rußland v. J. 1832, zwischen Personen der übrigen christlichen Confessionen in den für jedes dieser Bekenntnisse bestehenden Vorschriften enthalten.

§ 935 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Kapitel III.

Von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder.

Abtheilung I.

Von den ehelichen Kindern.

§ 8.

Eheliche Kinder sind diejenigen, welche in einer giltigen Ehe erzeugt oder geboren sind. Die Geburt des Kindes darf jedoch, wenn dasselbe als ehelich gelten soll, weder zu früh nach vollzogener, noch zu spät nach aufgelöster Ehe erfolgt sein.

Art. 132 und 133 P.-R., Th. III.

Ist das Kind nicht vor dem 182. Tage nach eingegangener und nicht später als innerhalb 10 Monaten nach aufgelöster Ehe geboren, so streitet die Vermuthung dafür, daß es während der Ehe erzeugt sei, doch ist ein Gegenbeweis gegen diese Rechtsvermuthungen statthaft.

Art. 134, 135 und 136 P.-R., Th. III.

Wenn über die eheliche Geburt in der Ehe geborener Kinder ein Rechtsstreit entsteht, so gelten solche Kinder bis zur Entscheidung der Sache als eheliche.

Art. 137 P.-R., Th. III.

Die von dem Vater ausdrücklich ausgesprochene oder durch unzweideutige Handlungen bezeugte Anerkennung eines während der Ehe oder nach deren Auflösung geborenen Kindes, als des seinigen, hat volle Beweiskraft, wogegen das Geständniß der Mutter, daß ihr Kind nicht von ihrem Ehemanne erzeugt sei, der Legitimität des Kindes nicht schadet.

Art. 138 und 139 P.-R., Th. III.

Den ehelichen Kindern sind gleichzuachten diejenigen Kinder, welche

1) in einer nichtigen Ehe erzeugt oder geboren sind, wenn die Nichtigkeit der Ehe auch nur Einem der Eltern unbekannt war.
2) aus einem Beischlaf zwischen rechtmäßig Verlobten oder welche mit einer unter giltiger Zusage der Ehe zum Beischlaf verführten Jungfrau erzeugt sind, sofern die Ehe von den Eltern nachgehends vollzogen, oder die entehrte Braut resp. verführte Jungfrau mittelst richterlichen Urtheils für die geschiedene Frau des Schwängerers erklärt worden ist. (Siehe § 2.)

Art. 147, 148 und 149 P.-R., Th. III.

Die ehelichen, sowie die den ehelichen gleichgeachteten Kinder eines livländischen Bauern erwerben durch die Geburt die persönlichen Rechte und den Familiennamen ihres Vaters, die weiblichen jedoch nur bis zu ihrer Verheirathung. (Vgl. § 5.)

Art. 150 P.-R., Th. III. und § 251 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Abtheilung II.

Von den unehelichen Kindern.

§ 9.

Als uneheliche Kinder werden diejenigen angesehen, welche nicht zu den ehelichen oder den den ehelichen gleichzuachtenden Kindern gehören. (cf. § 8.)

Vgl. Art. 163 P.-R., Th. III.

Für den Vater eines unehelichen Kindes wird derjenige angesehen, der sich entweder freiwillig als solcher bekannt oder vor Gericht dessen geständig oder überwiesen ist, der Mutter des Kindes in dem Zeitraum zwischen 10 Monaten und 182 Tagen vor der Geburt des Kindes fleischlich beigewohnt zu haben. Beweist er dagegen, oder ist die Mutter des Kindes dessen geständig, daß sie in demselben Zeitraume auch mit Andern fleischlichen Umgang gehabt, so ist er seiner Vaterpflichten enthoben.

Art. 165 P.-R., Th. III.

Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, so lange er lebt und das Kind nicht das Alter von 10 Jahren erreicht hat und sich nicht selbst ernähren kann, dasselbe mit Nahrung und Kleidung zu versorgen. Der Betrag der Alimente ist dem Ermessen des Richters anheimgestellt, welcher dabei auf die Vermögensumstände des Vaters Rücksicht zu nehmen hat.

§ 948 d. L. B.-V. v. J. 1860 und Art. 169 P.-R., Th. III.

Die unehelichen Kinder haben keinen Anspruch auf den Namen und die Standes- und Familienrechte des Vaters, sie erhalten vielmehr entweder den Familiennamen der Mutter oder einen beliebigen andern, jedoch keiner bekannten adeligen Familie gehörigen Namen.

Art. 166 P.-R., Th. III.

Wenn die Mutter eines außerehelichen Kindes einen Adeligen als Vater benennt und letzterer es als das Seinige anerkennt, so wird dasselbe zwar bis zu seiner Volljährigkeit zum Stande seiner Mutter gerechnet, wenn nicht etwa der adelige Vater das Kind zu sich nehmen und es zu einem andern Stande erziehen lassen wollte; es kann sich aber, sobald es volljährig geworden, beliebig jeden andern Lebensstand wählen.

§ 949 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Die unehelichen Kinder erhalten durch die nachfolgende Schließung einer gesetzlichen Ehe von Seiten ihrer Eltern alle Rechte der ehelichen Kinder, und zwar nicht nur Familien- und Erbrecht, sondern es folgen die dergestalt legitimirten Kinder auch dem Stande des Vaters. Diese Wirkungen beginnen jedoch erst mit der Vollziehung der Ehe, sodaß die Legitimation keine rückwirkende Kraft hat.

Art. 173 P.-R., Th. III.

Abtheilung III.

Von der Adoption.

§ 10.

Das Recht, ein fremdes Kind als sein eigenes anzunehmen, steht, ohne Unterschied des Geschlechts, Jedem zu, welcher über sich und das Seinige rechtsgiltig verfügen darf.

Art. 175 P.-R., Th. III.

Der Adoptirende muß mindestens 18 Jahre älter sein, als das Adoptivkind.

Art. 176 P.-R., Th. III.

Derjenige, welcher mit Einwilligung seiner nächsten Verwandten von einem Bauer oder einer Bäuerin, die selbst keine ehelichen Kinder haben, an Kindesstatt angenommen worden, tritt in alle Rechte und Befugnisse eines ehelichen Kindes; jedoch muß über jede solche Annahme an Kindesstatt eine besondere gerichtliche Erklärung des Adoptirenden vorhanden sein.

§ 952 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Anmerkung. Bei der Ableistung der Militärpflicht genießen die Adoptivsöhne nur dann die Rechte und Vergünstigungen der leiblichen Söhne, wenn sie bereits vor zurückgelegtem 10. Jahre adoptirt worden sind.

Gesetz über Militärpflicht vom 1. Januar 1874 und Patent vom 28. Februar 1875, Nr. 36.

Bei der Adoption elternloser Minderjähriger ist die Zustimmung ihrer Vormünder erforderlich. Ein Vormund darf aber selbst vor erfolgter Rechenschaftsablegung und Entlassung von der Vormundschaft seinen Mündel nicht adoptiren.

Art. 184 und 181 P.-R., Th. III.

Personen, welche während ihrer Minderjährigkeit adoptirt worden sind, dürfen nach erlangter Großjährigkeit sich von der Adoption lossagen.

Art. 186 P.-R., Th. III.

Wer eigene Descendenten oder schon ein Adoptivkind hat, darf nur aus gerichtlich anzuerkennden triftigen Gründen adoptiren. Ueberdies ist

in solchen Fällen die Einwilligung der Descendenten und des schon vorhandenen Adoptivkindes erforderlich.

Art. 177 P.-R., Th. III.

Die gleichzeitige Adoption mehrerer Kinder mit Zusicherung gleicher Rechte an dieselben ist nur aus gerichtlich anzuerkennenden triftigen Gründen zulässig, und Niemand darf gleichzeitig von mehreren Personen an Kindesstatt angenommen sein.

Art. 179 und 180 P.-R., Th. III.

Keine Adoption darf durch Bedingungen oder Zeitbestimmungen eingeschränkt werden.

Art. 182 P.-R., Th. III.

Abtheilung IV.

Von den Pflegekindern.

§ 11.

Die Aufnahme eines Kindes, um dasselbe zu verpflegen und zu erziehen, ist Jedermann, ohne Unterschied des Geschlechts, gestattet, der über sich und das Seinige rechtsgiltig verfügen darf, jedoch begründet die Annahme eines Pflegekindes ebensowenig für die Pflegeeltern die Rechte der elterlichen Gewalt, als für das Pflegekind Familien- und Erbrechte. Vielmehr ist der Pflegevater oder die Pflegemutter zu jeder Zeit berechtigt, sich von dem eingegangenen Verhältniß loszusagen, sofern sie sich nicht ausdrücklich zu dem Gegentheil verpflichtet haben; jedoch darf der Pfleger, was er an das Pflegekind verwandt, nur in dem Falle zurückfordern, wenn das Kind offenbare Undankbarkeit gegen ihn verschuldete.

Art. 193, 194 und 195 P.-R., Th. III.

Das Pflegekind ist, so lange das Pflegeverhältniß besteht, seinen Pflegeeltern, gleichwie leiblichen Eltern, Gehorsam und Ehrerbietung zu bezeigen schuldig.

Art. 196 P.-R., Th. III.

Abtheilung V.

Von der elterlichen Gewalt.

I. Wirkungen der elterlichen Gewalt.

§ 12.

Die Rechte der elterlichen Gewalt über ihre ehelichen oder die diesen gleichgestellten Kinder beiderlei Geschlechts stehen in persönlicher Beziehung sowohl dem Vater als auch der Mutter gemeinschaftlich zu. Sind sie beide verschiedener Meinung, so geht der Wille des Vaters dem der Mutter vor.

Art. 197 P.-R., Th. III.

Die Eltern sind verbunden, für das Leben und die Gesundheit der ihrer Gewalt unterworfenen Kinder zu sorgen, sie nach Stand und Vermögen mit Unterhalt und Kleidung zu versehen und ihnen eine gute christliche Erziehung zu geben.

Art. 199 P.-R., Th. III.

Dagegen sind die Kinder verpflichtet, ihren Eltern, solange sie von denselben den Unterhalt beziehen, häusliche Dienste zu leisten, ohne auf einen Lohn dafür Anspruch machen zu dürfen, es wäre ihnen denn ein solcher ausdrücklich zugesagt.

Art. 201 P.-R., Th. III.

Die Eltern sind befugt, sobald ihre Kinder das gehörige Alter erreicht haben, sie einem Dienste, einem Gewerbe oder einem andern Wirkungskreise zu widmen, der ihrem Stande und ihren Kräften angemessen, auch ihrer Neigung nicht gänzlich zuwider ist. Jedoch wird diese Berechtigung der Eltern darin beschränkt, daß kein Bauer, sobald sein Kind das Alter von 17 Jahren erreicht hat, über dasselbe ohne dessen Zustimmung durch Begebung in Dienst an einen Dritten verfügen darf. (S. § 162.)

Art. 202 P.-R., Th. III. und § 951 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Die Eltern haben gegen ihre ungehorsamen und widerspenstigen minderjährigen Kinder das Recht der häuslichen Züchtigung. Sie sind befugt, vorkommenden Falls ihre minderjährigen Kinder in deren persönlichen und Vermögensrechten zu vertreten, insbesondere Beleidigungen, die ihnen zugefügt worden, abzuwehren und gesetzliche Genugthuung dafür zu fordern, desgleichen für einen ihnen verursachten Schaden Ersatz zu verlangen. Ferner haben sie das Recht, den Wohnsitz ihrer minderjährigen Kinder zu bestimmen und die Kinder von Jedem zurückzufordern, der sie ihnen widerrechtlicher Weise vorenthält.

Art. 206, 207 und 208 P.-R., Th. III.

Ihrerseits sind die Kinder schuldig, in Wort und That ihren Eltern mit Gehorsam, Ehrerbietung und Liebe zu begegnen, ihre Ermahnungen und Lehren geduldig anzunehmen, das kindliche Andenken selbst nach ihrem Tode zu bewahren und wenn sie hilf- und rathlos werden, sie nach Kräften zu pflegen und zu unterstützen.

Art. 209 P.-R., Th. III.

II. Von der Aufhebung der elterlichen Gewalt.

§ 13.

Die elterliche Gewalt wird aufgehoben:

1) Durch den natürlichen Tod der Eltern, wie des Kindes;

2) dieselbe erlischt, sobald die Eltern ihr Kind einem Dritten in Adoption geben;
3) ein großjähriger Sohn darf zu jeder Zeit, auch wider den Willen der Eltern, durch Errichtung eines abgesonderten Hausstandes sich von der elterlichen Gewalt befreien;
4) Für die Tochter wird die elterliche Gewalt aufgehoben durch ihre Verehelichung. Auch nach der Trennung der Ehe kehrt die Tochter nicht wieder in die elterliche Gewalt zurück, selbst wenn sie dann noch minderjährig sein sollte.

Art. 225, 230, 231 und 235 P.-R., Th. III.

Mißbrauchen die Eltern die Rechte ihrer elterlichen Gewalt, namentlich auch durch Mißhandlung der Kinder, so dürfen nicht nur die Kinder, sondern auch deren nächste Verwandte, ja auch Fremde, welche davon Kenntniß erhalten, den Richter um Schutz bitten, und kann dieser nach Umständen auf Aufhebung der elterlichen Gewalt erkennen.

Art. 228 P.-R., Th. III.

Kapitel IV.

Von der Vormundschaft und Curatel.

§ 14.

Schutzbedürftige Personen müssen der Sorge von Vormündern oder Curatoren, behufs der Wahrnehmung ihrer Rechte und Obliegenheiten, anvertraut werden.

Art. 267 P.-R., Th. III.

Die einzelnen Arten der Vormundschaften und Curatelen sind:

I. die Vormundschaft über Minderjährige;

II. die Curatelen über schutzbedürftige Großjährige, die wiederum eingetheilt werden in:

1) die Curatel über Geisteskranke;
2) die Curatel über gerichtlich erklärte Verschwender oder schlechte Haushalter;
3) die Curatel über unberathene mündige Frauenzimmer;
4) die Curatel für Abwesende.

Art. 268 P.-R., Th. III. und § 954 der Livländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1860.

Abtheilung I.

Von der Vormundschaft über Minderjährige.

I. Von der Minderjährigkeit und der Bestellung der Vormünder.

§ 15.

Bei livländischen Bauern und Bäuerinnen dauert die Unmündigkeit bis zum zurückgelegten 17. Lebensjahre; erst mit dem 21. treten sie in die freie Disposition ihres Vermögens.

§ 953 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Sobald Jemand verstorben ist und ein oder mehrere unmündige Kinder hinterläßt, muß unverzüglich, auch wenn der andere der Eltern noch am Leben ist, von dem Gemeindegericht der Nachlaß des Verstorbenen inventirt und das Inventarium bei dem darüber aufgenommenen Protocolle aufbewahrt werden.

§ 957 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Für die Vermögensverwaltung und Erziehung der Unmündigen sorgen die Vormünder, die jenen von ihren Eltern bei dem Ableben verordnet, oder, falls solches nicht geschehen, vom Gemeindegericht ernannt werden. In beiden Fällen müssen die Vormünder sodann dem Kirchspielsgericht, das deren Tauglichkeit und Zuverlässigkeit zu beprüfen hat, vom Gemeindegericht zur Bestätigung vorgelegt werden.

Anmerkung. Die vom Kirchspielsgerichte für Unmündige bürgerlichen Standes bestellten Vormünder bedürfen keiner oberrichterlichen Bestätigung.

§§ 954, 955 u. § 716, Pkt. 7 d. L. B.-V. v. J. 1860, Art. 27 P.-R., Th. III. Patente vom 30. August 1867, Nr. 115, und vom 29. April 1864, Nr. 56.

Jede Vormundschaft soll von einer oder zweien tadellosen Personen und vorzugsweise von den Verwandten der Unmündigen und solchen verwaltet werden, welche des Schreibens kundig sind, und haben sich die Vormünder unentgeltlich der Mühwaltung zu unterziehen.

§§ 956 und 972 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Die Vormundschaft ist eine öffentliche Dienstleistung, welcher sich Niemand ohne gesetzliche Gründe entziehen darf, und zwar kann ein livländischer Bauer die Annahme einer ihm übertragenen Vormundschaft nur dann verweigern, wenn er:

1) mehr als 5 Kinder hat; oder
2) schon eine mit beträchtlicher Besorgung verbundene Vormundschaft verwaltet; oder
3) über 60 Jahre alt ist; oder
4) krank und schwächlich ist, oder endlich
5) ein Amt verwaltet.

Art. 329 P.-R., Th. III. und § 958 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Vater und Mutter sind schon vermöge der elterlichen Gewalt die natürlichen Vormünder ihrer minderjährigen Kinder und bedürfen daher keiner gerichtlichen Bestätigung.

Art. 273 P.-R., Th. III.

So lange die Kinder nach dem Tode der Mutter beim Vater verbleiben und er nicht zur zweiten Ehe schreitet, verwaltet er, als natürlicher Vormund, bis zur Mündigkeit sämmtlicher Kinder auch ihr mütterliches Vermögen.

§ 992 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Schreitet der Vater zu einer neuen Ehe, so bleibt er dessenungeachtet wohl noch alleiniger Vormund seiner Kinder früherer Ehe, muß aber, vor seiner Verehelichung, sich mit den Kindern erster Ehe nach den im Erbrecht enthaltenen Bestimmungen im mütterlichen Vermögen abtheilen und den Antheil der Kinder diesen auskehren oder sicherstellen. Im letzteren Falle muß das den Kindern erster Ehe zugefallene mütterliche Erbtheil während der zweiten Ehe unter Aufsicht der nächsten Verwandten der Verstorbenen verwaltet, und den Kindern jedenfalls, wenn sie großjährig geworden, ausgereicht werden.

Art. 278 und 279 P.-R., Th. III. und § 947 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Ist dagegen der Vater verstorben und die Mutter der Unmündigen noch am Leben, so wird ihr, sobald der Vater keine besondere Verfügung nachgelassen hat, ein Bauer derselben Gemeinde, womöglich aus der nächsten Verwandtschaft väterlicher Seite, als Curator zur Seite gesetzt. Dieser Curator unterrichtet sich auf das Genaueste von dem ganzen Nachlaß und geht der Mutter in allen die Erbschaft betreffenden Angelegenheiten mit Rath und That zur Hand.

§ 959 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Außerdem erhält sie einen oder zwei Mitvormünder, ebenfalls womöglich aus der Zahl der väterlichen Verwandten, mit welchen sie gemeinschaftlich die Vormundschaft, besonders in Beziehung auf das Vermögen, verwaltet, während die Erziehung der Kinder vorzugsweise ihr vorbehalten wird. In dieser Verwaltung bleibt sie bis zur Mündigkeit des ältesten Sohnes, oder, wenn nur Töchter vorhanden sind, bis zur Verheirathung einer Tochter, worauf dann zur Theilung des Nachlasses geschritten werden muß. Wenn aber die Mutter das Vermögen zum Nachtheile der Miterben verwaltet, oder wieder heirathet, oder, wenn der Verstorbene Gesindeswirth war, in der Gesindesstelle nicht bleibt, so erlischt ihre vormundschaftliche Verwaltung und muß unter Mitwirkung der für die Kinder bestellten Vormünder der väterliche Nachlaß getheilt und den Kindern der ihnen gebührende Antheil ausgekehrt oder sicher gestellt werden.

Art. 281 u. 284 P.-R., Th. III. und §§ 956 u. 985 d L. B.-B. v. J. 1860.

Jedoch bleibt der Mutter, auch wenn sie zu einer neuen Ehe geschritten — falls dem kein Hinderniß im Wege steht — die Befugniß, die Kinder erster Ehe bei sich zu behalten und für ihre Erziehung zu sorgen, wegen der Kosten aber sich mit den Vormündern, unter gemeindegerichtlicher Genehmigung, zu einigen.

Art. 285 P.-R., Th. III.

II. Von der Verwaltung der Vormundschaft.

§ 16.

1. Pflichten des Vormunds in Beziehung auf die Person des Mündels.

Die Vormünder vertreten bei ihrem Mündel die Stelle der Eltern. Daher sind die Mündel ihnen alle Ehrerbietung schuldig, welche Kinder ihren Eltern erweisen müssen.

Art. 337 P.-R., Th. III.

Im Falle des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit des Mündels ist der Vormund in eben dem Grade wie die Eltern befugt, dasselbe einer häuslichen Züchtigung zu unterwerfen. Die Erziehung, wenn die Mutter nicht mehr am Leben ist, kann mit Genehmigung des Gemeindegerichts der Vormund selbst übernehmen, oder einer andern dazu geeigneten Person übertragen; aber auch im letzteren Falle behält der Vormund die Aufsicht über den Erzieher.

Art. 338 und 342 P.-R., Th. III.

Die Erziehung muß, nächst dem leiblichen Wohle des Pupillen, besonders dessen sittliche und geistige Ausbildung anstreben, vor Allem durch Unterricht in der Religion nach demjenigen Glaubensbekenntnisse, welchem das Mündel angehört.

Art. 343 P.-R., Th. III.

Außerdem müssen die Vormünder hauptsächlich darauf bedacht sein, ihre Mündel dasjenige, was Leute ihres Standes verstehen müssen, vollkommen lernen zu lassen, und sich bemühen, sie im Dienst unterzubringen, damit so viel als möglich nichts von ihrem Vermögen zu ihrem Unterhalt verwandt werde, sondern dasselbe zu ihrem künftigen Fortkommen unverkürzt verbleibe, es wäre denn, daß vorzügliche Anlagen des Mündels zur Anwendung der Kosten für die Unterweisung desselben in einem nützlichen Handwerke berechtigten.

§ 963 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Der Bevormundete darf ohne Genehmigung des Vormundes kein Verlöbniß und keine Ehe eingehen. Der Vormund darf jedoch seine Einwilligung nur aus solchen Gründen verweigern, aus denen die

Eltern ihren großjährigen Kindern die Genehmigung zu versagen befugt sind. Im Falle des Streites entscheidet das Gemeindegericht. (cf. § 4.)

Art. 351 P.-R., Th. III. und § 941 d. L. B.-B. v. J. 1860.

§ 17.

2. Vertretung des Pupillen durch den Vormund.

Der Pupill hat keinen rechtlichen Willen: er muß daher in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften von dem Vormunde vertreten werden, welcher sowohl berechtigt, als auch verpflichtet ist, an seiner Stelle zu handeln. Daher sind alle Rechtsgeschäfte, welche Pupillen ohne Zuziehung des Vormundes vornehmen, für sie nicht rechtsverbindlich, es sei denn, daß der Vormund nachträglich seine Zustimmung giebt.

In gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten müssen die Pupillen ganz vom Vormund vertreten werden. Sie dürfen ohne ihn weder bei Gericht klagen, noch sich vertheidigen, und ein gerichtliches Erkenntniß in Sachen eines Minderjährigen, welches, ohne daß der Vormund gehört ist, gefällt worden, ist nichtig.

Art. 353, 354 u. 359 P.-R., Th. III und § 778 Pct. 3 d. L. B.-B. v. J. 1860.

§ 18.

3. Verwaltung des Vermögens der Pupillen.

Nach Antretung der Vormundschaft sind die Vormünder vor Allem verpflichtet, ungesäumt den Nachlaß in völlige Ordnung und Gewißheit zu setzen und, falls Vater und Mutter verstorben sind, hierauf sogleich, nachdem die Schulden des Nachlasses zuvor berichtigt worden, die gesetzliche Theilung mit Hinzuziehung der nächsten Verwandten ihres Mündels zu veranstalten.

§ 960 d. L. B.-B. v. J. 1860 und Art. 365 P.-R., Th. III.

Besteht der zu theilende Nachlaß in Vieh und Pferden, deren Unterhalt Kosten verursacht, oder in andern vergänglichen Dingen, deretwegen keine vortheilhafte Einrichtung stattfinden könnte, so werden sie, falls noch nicht alle Erben ein Alter von 15 Jahren erreicht haben, unter Aufsicht des Gemeindegerichts und nach vorhergegangener Benachrichtigung an die Gutsverwaltung, d. h. an den Gutsbesitzer oder den Gutsverwalter, ungesäumt zu Gelde gemacht. Haben aber die Erben das oben bestimmte Alter zurückgelegt, so findet der Verkauf ohne deren Zustimmung nicht statt.

Das aus dem Verkaufe gelöste Geld, sowie die sonst im Nachlaß vorgefundene Baarschaft soll unverzüglich an das Gemeindegericht eingeliefert, hierauf von demselben die etwaige Nachlaßschuld berichtigt und nach Ab-

rechnung dessen, was zum Unterhalt und zur Erziehung der Unmündigen unumgänglich nöthig ist, der Ueberschuß gegen gehörige Sicherheit auf Zinsen angelegt werden. Sind von dem Ueberschusse die Renten zur Berichtigung der Ausgaben zu entbehren, so wird derselbe zur Verrentung auf Zinseszins der livländischen Credit-Societät übergeben. Wenn dagegen die entbehrlichen Ueberschüsse so unbedeutend sind, daß ihre vortheilhafte Unterbringung auf Zinsen unmöglich fällt, so werden sie in der Gebietslade als ungeschmälertes Eigenthum der Unmündigen aufbewahrt.

§§ 961 und 962 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Ebenso muß alles baare Geld, das etwa später, aus welcher Quelle es auch sei, in des Mündels Vermögen fließt, soweit es nicht zu den nothwendigen laufenden Ausgaben für den Mündel erforderlich ist, gegen genügende Sicherheit verzinslich angelegt werden.

Art. 403 P.-R., Th. III.

Die Begebung der Pupillen-Capitalien gegen Privathypothek ist nur mit Genehmigung des Gemeindegerichts und unter besonderer Verantwortung des Vormundes gestattet.

Art. 404 P.-R., Th. III.

Der Vormund verantwortet auch für jede ungerechtfertigte Verzögerung in der verzinslichen Anlegung der Pupillengelder, und ist namentlich zur Erstattung der dadurch ausgefallenen Zinsen an den Pupillen verpflichtet.

Art. 406 P.-R., Th. III.

Was an Vermögen der Pupillen die Vormünder zur Aufbewahrung an sich genommen, sollen sie sorgfältig hüten und verantworten sie für allen Schaden, welcher durch ihre Schuld oder Fahrlässigkeit oder ihren Betrug entstehen sollte. Ueberhaupt sind sie bei der Verwaltung des Pupillen-Vermögens zur Wahrnehmung derselben Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verpflichtet, welche sie als gute Hausväter ihren eigenen Angelegenheiten zuzuwenden pflegen.

§ 964 d. L. B.-B. v. J. 1860 und Art. 390 P.-R., Th. III.

§ 19.

(Fortsetzung.)

Das unbewegliche Vermögen des Mündels sind die Vormünder in gutem Stande zu erhalten und jede Werthverringerung zu verhüten schuldig.

Art. 392 P.-R., Th. III.

Besteht das unbewegliche Vermögen des Mündels in Landbesitz, wie namentlich in Gesinden, so haben die Vormünder ihr hauptsächliches Augenmerk zu richten auf die gehörige Cultur der Felder und die Erhal-

tung des Viehstandes, auf die Reparatur der Gebäude, auf die gehörige Erhebung der Einkünfte aller Art und die rechtzeitige Entrichtung der fälligen Abgaben und sonstigen öffentlichen Leistungen.

Art. 393 P.-R., Th. III.

Neue Anlagen, deren Kosten aus den Einkünften des Landes nicht bestritten werden können, dürfen die Vormünder in allen Fällen nur mit Genehmigung des Gemeindegerichts unternehmen.

Art. 394 P.-R., Th. III.

Erscheint die Verpachtung des Gesindes zweckmäßig, so muß der Pachtcontract dem Gemeindegericht zur Genehmigung vorgelegt werden, jedoch darf der Vormund selbst das Gesinde nicht pachten.

Art. 396 P.-R., Th. III.

Die Vormünder dürfen weder für den Pupillen ein Immobil ankaufen, noch ein demselben gehöriges Immobil verkaufen ohne ausdrückliche Genehmigung des Gemeindegerichts. Das Gemeindegericht darf jedoch zum Verkauf eines solchen Immobils nur in den dringendsten Fällen seine Einwilligung geben, wie namentlich behufs keine Befristung leidender Zahlung von Schulden, welche dem Pupillen mit der Erbschaft zugefallen sind, und auch dann nur, falls der Werth des Immobils 300 Rbl. nicht übersteigt; andernfalls muß es die Entscheidung dem Kirchspielsgerichte anheimstellen.

Art. 382 und 399 P.-R., Th. III.

III. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Vormünder.

§ 20.

Die Vormünder müssen jährlich im December dem Gemeindegericht über ihre Verwaltung berichten und sich den von demselben nach geschehener Beprüfung der Rechenschaftsberichte nöthig befundenen Anordnungen unterwerfen.

§ 965 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Von dem Gemeindegericht wird ein Vormundschaftsbuch geführt, in welches alle über das Vermögen der Unmündigen aufgenommenen Inventarien eingeschrieben und auch die von den Vormündern mündlich aufgegebenen Einnahmen und Ausgaben nebst den die Vormundschaft angehenden Verfügungen des Gemeindegerichts eingetragen werden.

§ 966 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Das Gemeindegericht hat nicht nur von Jahr zu Jahr die Richtigkeit der Rechnungen zu prüfen, sondern stellt auch etwaige Irrungen und was sonst dem Mündel zum Nachtheil vorgefallen sein mag, nach eingeholter Erklärung der Vormünder zurecht.

Art. 418 P.-R., Th. III.

Das Gemeindegericht ist verpflichtet, jährlich zum 10. Januar die vormundschaftlichen Rechnungsbücher dem Kirchspielsgerichte zur Durchsicht einzusenden.

§ 716, Pkt. 7 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Die Vormünder sind für jeden durch Unterlassung der gehörigen Sorgfalt (cf. § 18), sowie durch ihre Zugeständnisse ihrem Mündel entstandenen Schaden und Verlust verantwortlich und haften dafür mit ihrem eigenen Vermögen.

Art. 431 P.-R., Th. III und § 836 d. L. B.-B. v J. 1860.

IV. Von der Beendigung der Vormundschaft.

§ 21.

1. Beendigungsarten der Vormundschaft.

Die Vormundschaft hört auf in der Person des Mündels:

1) durch dessen Tod;
2) sobald der Mündel das Alter der Großjährigkeit erreicht hat (vgl. § 15.);
3) wenn er adoptirt wird (vgl. § 10), und
4) beim weiblichen Geschlecht durch Heirath der Pflegebefohlenen.

Art. 467 P.-R., Th. III.

Wenn von mehreren unter einer Vormundschaft stehenden Mündeln einer aus den obigen Gründen aus der Vormundschaft heraustritt, so muß der Vormund darüber dem Gemeindegericht Anzeige machen. Wird in solchen Fällen der heraustretende von den unter der Vormundschaft verbleibenden abgetheilt, so haben die Vormünder die Rechte der Letzteren zu vertreten.

Art. 468 P.-R., Th. III.

Blos in der Person des Vormundes wird die Vormundschaft beendet:

1) durch den Tod des Vormundes;
2) durch seine Entlassung von Seiten des Gemeindegerichts wegen eines eingetretenen Befreiungs- oder Hinderungsgrundes (vgl. § 15),
3) durch Entsetzung des Vormundes durch das Gemeindegericht. Wenn nämlich das Gemeindegericht entweder selbst wahrnimmt oder die Anzeige erhält, daß einer der Vormünder oder auch beide ihre Pflicht versäumen, so stellt es unverzüglich die nöthige Untersuchung an, und wenn es sich von der Richtigkeit dessen überzeugt, so entsetzt es dieselben ihres Amtes, mit Ernennung

anderer Vormünder, welche die Defecte aus dem Vermögen der entsetzten Vormünder beitreiben lassen müssen. Die gegen solche Verfügungen des Gerichts an die höhere Instanz ergriffenen Beschwerden haben keine aufhaltende Kraft.

Art. 470 P.-R., Th. III. und § 936 d. L. B.-B. v. J. 1860.

In allen diesen Fällen muß das Gemeindegericht unverzüglich an Stelle des weggefallenen Vormundes einen andern ernennen.

Art. 471 P.-R, Th. III.

§ 22.

2. Folgen der Beendigung der Vormundschaft.

Nach völliger Beendigung der Vormundschaft ist der Vormund verpflichtet, seinem seitherigen Mündel vor dem Gemeindegericht eine umfassende Schlußrechenschaft abzulegen, worauf sodann der Vormund, bei Vermeidung der Execution, dem bisherigen Mündel Alles, was unter seiner Verwaltung gestanden, auf Grundlage des Inventars und der abgelegten Schlußrechnung unverzüglich ausliefern muß.

Art. 483 und 484 P.-R., Th. III.

Verzögert der Mündel aus unrechtfertigen Gründen die Entgegennahme des Seinigen, so kann sich der Vormund durch gerichtliche Niederlegung gegen alle Folgen des Verzuges sichern. (S. § 96.)

Art. 486 P.-R., Th. III.

Nach geschehener Liquidation ertheilt der bisherige Mündel seinem Vormunde eine Quittung über die geführte Verwaltung und gehörige Auslieferung des Seinigen, worauf der Vormund sodann vom Gemeindegericht seine Entlassung erhält.

Art. 487 P.-R., Th. III.

Nach erlangter Mündigkeit stellen die Mündel im Falle ihrer Unzufriedenheit mit ihres Vormundes Verwaltung oder Rechenschaftsablegung die bezügliche Klage wider ihn bei derjenigen Behörde an, unter welcher die Verwaltung geführt worden; jedoch haben sie dazu bei Verlust ihres Klagerechts nur eine Frist von einem Jahre und sechs Wochen seit dem Tage erreichter Mündigkeit. Das Gericht geht hierin, wie in allen andern Fällen, nach den Grundsätzen des Untersuchungsprocesses zu Werke. Von den gesprochenen Urtheilen finden Appellationen oder Revisionen statt.

§ 937 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Wenn ein Vormund vor beendigter Vormundschaft entlassen oder entfernt wird (vergl. § 210), so hat er — falls er mit Tode abgeht,

haben seine Erben — seinem Nachfolger oder Mitvormündern Rechenschaft abzulegen und mit ihnen zu liquidiren.

Art. 492 P.-R., Th. III.

Abtheilung II.

Von den Curatelen über Großjährige.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 23.

Die Curatoren über Großjährige (vergl. § 14) werden unmittelbar vom Gemeindegericht bestellt; nur die unberathenen mündigen Frauenzimmer können sich selbst die Curatoren wählen.

Art. 493 P.-R., Th. III und § 954 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Die Curatel ist, gleich der Vormundschaft, eine öffentliche Dienstleistung, welcher sich Niemand entziehen darf, wenn er nicht Entschuldigungsgründe, die von der Vormundschaft befreien, für sich hat. (Vergl. § 15.)

Art. 494 P.-R., Th. III.

Die für die Vormünder wegen der Vorsorge für die Person (vglt § 16) und Verwaltung des Vermögens (vgl. § 18) des Mündels, sowie wegen der Verantwortlichkeit (vgl. § 20) und Entfernung vom Amte (vgl. § 21) festgesetzten Vorschriften gelten auch für die Curatoren, mi. Ausnahme der Curatoren unberathener mündiger Frauenzimmer.

Art. 495 P.-R., Th. III und §§ 967 u. 836 d. L. B.-B. v. J. 1860.

II. Von der Curatel über Geisteskranke.

§ 24.

Geisteskranke — die Krankheit mag nun ein angeborner Blödsinn oder ein später eingetretener Wahn- oder Blödsinn der Art sein, daß hn en dadurch der Gebrauch der Verstandeskräfte ganz oder größtentheils abgeht — werden rechtlich als unfähig angesehen, sich selbst oder dem Jhrigen vorzustehen, und müssen daher unter Curatel gestellt werden, doch ist bei der Wahl der Curatoren vom Gemeindegericht vor Allem auf die nächsten Verwandten des Geisteskranken Rücksicht zu nehmen.

Art. 498 und 493 P.-R., Th. III.

Die Geisteskrankheit muß, um die angegebenen rechtlichen Wirkungen zu äußern, obrigkeitlich festgestellt sein, zu welchem Zwecke jedes Glied der Familie, in welcher sich ein Geisteskranker befindet, befugt ist, über einen solchen Fall der für die Person des Kranken competenten Civiljustizbehörde eine Anzeige zu machen. Auch dritte

Personen, welche ein Interesse dabei nachweisen, können eine solche Feststellung herbeiführen.

Art. 499 P.-R., Th. III.

Die Curatoren der Geisteskranken haben sich unentgeltlich der Mühwaltung zu unterziehen.

§ 972 d. L. B.-V. v. J. 1860.

III. Von der Curatel über gerichtlich erklärte Verschwender oder schlechte Haushalter.

§ 25.

Einem gerichtlich erklärten Verschwender oder schlechten Haushalter, d. h. einem Bauer, welcher durch Faulheit oder Völlerei in seinem Wohlstande zurückgekommen ist und weder die der Krone und dem Grundherrn schuldigen Leistungen, noch die ihm gegen die Seinigen obliegenden Pflichten erfüllt, wird vom Gemeindegericht und womöglich aus Gliedern derselben Bauergemeinde aus der Classe der Bauerwirthe ein Curator bestellt, welchem der schlechte Haushalter, bei Vermeidung gerichtlicher Strafe, Folge zu leisten schuldig ist.

§ 969 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Ein solcher Curator soll streng darauf sehen, daß der seiner Sorge übergebene Bauer seine Verpflichtungen pünktlich erfülle und seine Wirthschaft nicht verabsäume, auch muß er gleich nach vollendeter Ernte mit dem unter Curatel gestellten Bauerwirth berechnen, ob die Ernte zum Unterhalt des Letzteren hinreichend sein wird und wie viel zum Verkauf etwa entübrigt werden könne, und sodann die Saaten in Sicherheit stellen, für die Bezahlung der Abgaben, der Pacht und sonstiger Schulden sorgen und dem Gemeindegericht über alle getroffenen Anordnungen berichten.

§ 970 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Daher soll ein Bauerwirth, dem seines schlechten Haushaltes wegen ein solcher Curator bestellt worden ist, ohne dessen Wissen und Einwilligung von seiner Ernte nichts unter keinerlei Vorwand weder veräußern, noch sonst darüber einen Vertrag eingehen dürfen, und ist jeder Verkauf oder jede Verpfändung und jeglicher anderweitige, ohne Wissen des Curators Seitens dieses Bauerwirths abgeschlossene Vertrag nicht nur ungiltig, sondern zieht auch für den, der ihn abgeschlossen hat, eine angemessene Strafe nach sich.

§ 971 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Die Curatoren für schlechte Haushalter erhalten für ihre Mühwaltung jährlich 5 pCt. vom reinen Ertrage.

§ 972 d. L. B.-V. v. J. 1860.

IV. Von der Curatel über unberathene Frauenzimmer.

§ 26.

Unverheirathete Frauenzimmer treten zwar, gleich Personen männlichen Geschlechtes, nach vollendetem 21. Lebensjahre in die Verwaltung ihres Vermögens (vergl. § 15), es ist ihnen jedoch nicht verwehrt, sich dabei des Rathes und der Unterstützung eines Mannes in der Eigenschaft eines Geschlechtscurators, den sie sich selbst wählen können, zu bedienen.

Art. 512 P.-R., Th. III und 954 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Der Curator ist, da er keine Vermögensverwaltung hat, zu keiner Rechenschaftsablegung verpflichtet und haftet nicht gleich den Vormündern und den anderen Curatoren (vgl. § 23), sondern als Rathgeber nur dann für den in Folge seines Rathes entstandenen Schaden, wenn er entweder in arglistiger Weise einen schädlichen Rath ertheilte, oder wenn die Berathene nachweist, daß sie ohne den ihr gegebenen Rath die in Frage kommende Handlung nicht vorgenommen haben würde.

Art. 515 und 4416 P.-R., Th. III.

V. Von der Curatel über Abwesende.

§ 27.

Wenn Jemand seinen beständigen Wohnort verläßt, ohne einen Bevollmächtigten zu hinterlassen, eine Rechtswahrnehmung für den gegebenen Fall unvermeidlich ist, so ist das Gericht, unter welchem der Abwesende, bevor er seinen Wohnsitz verließ, seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, verpflichtet einen Curator zu bestellen, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der nächsten Verwandten des Abwesenden.

Art. 516, 517 und 493 P.-R., Th. III.

Der für den Abwesenden gerichtlich bestellte Curator hat das Vermögen des Abwesenden zu beschützen und zu verwalten, darf sich aber im Uebrigen in die Geschäfte des Abwesenden nicht mischen, außer in dringenden Nothfällen, und ist gleich den andern Verwaltern fremden Vermögens verpflichtet, ein Inventar aufzunehmen und jährlich Rechnung abzulegen.

Art. 518 und 519 P.-R., Th. III.

Jede Curatel für Abwesende hört auf:

1) sobald der Abwesende an seinen Wohnort zurückkehrt oder von sich Nachricht giebt und selbst Anordnung über die Verwaltung seines Vermögens trifft;
2) sobald eine bestimmte Nachricht über sein Ableben eingeht, und
3) sobald er gerichtlich für todt erklärt wird.

Wenn eine bestimmte Nachricht vom Tode des Abwesenden eingeht, so treten die gerichtlichen Verhältnisse der Beerbung ein (vergl. Erbrecht.)

Art. 522 und 523 P.-R., Th. III.

Eine gerichtliche Todeserklärung erfolgt auf Antrag der Interessenten durch das competente Gericht, sobald seit dem Tage der Geburt des Verschollenen siebzig Jahre verflossen sind.

Art. 524 P.-R., Th. III.

War der Verschollene aber zu der Zeit, wo man die letzte Nachricht von seinem Leben hatte, bereits 70 oder mehr Jahre alt, so kann er nicht eher als nach Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Nachricht für todt erklärt werden.

Art. 525 P.-R., Th. III.

In Folge der gerichtlichen Todeserklärung wird das Vermögen des Verschollenen denjenigen ausgeliefert, welche am Tage seines präsumtiven Todes, d. i. wo er siebzig Jahre alt geworden, seine nächsten Erben waren.

Art. 526 P.-R., Th. III.

Buch II.

Das Sachenrecht.

Kapitel I.

Von den verschiedenen Arten der Sachen.

§ 28.

Die Sachen sind entweder körperliche oder unkörperliche, je nachdem sie durch die äußeren Sinne wahrnehmbar sind oder nicht.

Art. 529 P.-R., Th. III.

Die körperlichen Sachen werden in bewegliche und unbewegliche (Mobilien und Immobilien) eingetheilt, je nachdem sie, unbeschadet ihrer äußeren Beschaffenheit, von einem Orte zum andern gebracht werden können oder nicht.

Körperliche Sachen können ferner vertretbare und nicht vertretbare sein. Vertretbare sind solche, bei denen im gewöhnlichen Verkehr nur die Gattung, nicht das einzelne Stück, in Betracht kommt, sodaß, wenn von ihrer Lieferung oder Erstattung die Rede ist, sie blos in bestimmter Gattung, Güte und Menge gegeben zu werden brauchen. Dahin gehören alle Sachen, welche im Handel und Wandel nach Zahl, Maß und Gewicht bestimmt zu werden pflegen, z. B. Getreide. Endlich können die körperlichen Sachen noch verbrauchbare (verzehrbare) und unverbrauchbare sein, je nachdem sie durch den von ihnen zu machenden gewöhnlichen Gebrauch vernichtet werden oder nicht.

Art. 530, 532 und 534 P.-R., Th. III.

Zu den unkörperlichen Sachen, welche nur im Begriff aufzufassen sind, gehören die verschiedenen persönlichen, dinglichen und Forderungsrechte, sofern sie Bestandtheile eines Vermögens sind.

Art. 535 P.-R., Th. III.

Kapitel II.

Von dem Eigenthum.

Abtheilung I.

Allgemeines.

§ 29.

Eigenthum ist das Recht der vollständigen Herrschaft über eine Sache, oder die Befugniß, die Sache zu besitzen, zu gebrauchen, alle möglichen Nutzungen daraus zu ziehen, darüber zu verfügen und sie von jedem Dritten mit der Eigenthumsklage zurückzufordern.

Art. 707 P.-R., Th. III.

Die in dem Eigenthum liegenden Rechte können zwar, sowohl durch Privatwillkür, als durch Gesetz mannigfach beschränkt sein, alle Beschränkungen der Art sind jedoch im engsten Sinne auszulegen, und die Vermuthung spricht allemal für die Freiheit des Eigenthums.

Art. 708 P.-R., Th. III.

Gegenstand des Eigenthums kann Alles sein, was durch das Gesetz nicht namentlich vom gemeinen Verkehr ausgeschlossen ist, und jeder der Willensfähigkeit hat, kann Eigenthum erwerben.

Art. 709 und 710 P.-R., Th. III.

Abtheilung II.

Erwerbung des Eigenthums.

I. Erwerbung des Eigenthums durch Uebergabe.

§ 30.

Die Veräußerung einer Sache von Seiten des bisherigen Eigenthümers genügt noch nicht, um das Eigenthum dieser Sache auf den Erwerber derselben zu übertragen; zu diesem Zwecke ist vielmehr die Uebergabe der Sache an den neuen Erwerber wesentlich erforderlich.

Art. 799 P.-R., Th. III.

Durch die Uebergabe erhält der Erwerber das Eigenthumsrecht an der übergebenen Sache in demselben Umfange, in welchem dasselbe dem Uebergebenden zustand.

Art. 800 P.-R., Th. III.

Die Uebergabe muß aber, um wirksam zu sein, auf einem Rechtsgrunde beruhen, welcher auf Uebertragung des Eigenthums gerichtet ist, auch darf das Rechtsgeschäft, worauf sich die Uebertragung dergestalt gründet, nicht zu den gesetzlich verbotenen gehören.

Art. 803 P.-R., Th. III.

Wenn der Erwerber die Sache bereits in seinem Besitze hat, so ist zur Erwerbung des Eigenthums bloß die bezügliche Erklärung des bisherigen Eigenthümers erforderlich.

Art. 807 P.-R., Th. III.

Für den Erwerber eines Immobils begründet die einfache Uebergabe noch kein Eigenthumsrecht; dieses wird vielmehr erst dadurch bewirkt, daß die zuständige Behörde die Eintragung des betreffenden Rechtsgrundes und der darüber angefertigten Urkunde (z. B. des Kaufcontractes) in die zu diesem Zwecke eingerichteten öffentlichen Gerichtsbücher verfügt. Als Eigenthümer eines Immobils gilt daher blos derjenige, der als solcher in den betreffenden öffentlichen Gerichtsbüchern verzeichnet ist.

Art. 809 und 812 P.-R., Th. III.

II. Erwerbung des Eigenthums durch Ersitzung oder erwerbende Verjährung.

§ 31.

Zu den gesetzlich erlaubten Erwerbsmitteln gehört auch eine rechtlich begründete Ersitzung oder erwerbende Verjährung.

§ 974 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Dem Erwerbe des Eigenthums durch Ersitzung ist jedoch Alles entzogen, was überhaupt nicht Gegenstand des Privateigenthums sein kann.

Art. 821 P.-R., Th. III.

Die Ersitzung oder erwerbende Verjährung ist das Mittel, das Eigenthum einer Sache dadurch zu erwerben, daß in der vom Gesetze bestimmten Zeit der Besitz der Sache nicht angestritten worden. Da das Gesetz aber durch die erwerbende Verjährung nur die Sicherheit des rechtmäßigen Eigenthums und Verhinderung der Processe beabsichtigt, so kommt sie blos demjenigen zu statten, welcher:

1) im guten Glauben die Sache als die seinige besitzt, d. h. der oder dessen Besitzvorfahr oder Erblasser nicht weiß noch gewußt hat, oder nicht leicht hätte wissen können und wissen müssen, daß die angesprochene Sache einem Andern zugehöre;
2) während der gesetzlichen Verjährungsfrist von 10 Jahren und zwar
3) ununterbrochen die Sache besessen hat.

§§ 974, 775 und 976 d. L. B.-B. v J. 1860.

Die zur Nutzung übertragenen Ländereien, sowie verpfändete, geliehene oder zur Verwahrung gegebenen Sachen können jedoch niemals von Nutznießren, Gläubigern, Entlehnern oder Verwahrern oder von ihren Erben durch Ersitzung erworben werden.

§ 976 d. L. B.-B. v. J. 1860 und Art. 831 P.-R., Th. III.

III. Erwerbung des Eigenthums durch den Thierfang.

§ 32.

Thiere, welche noch in dem Zustande ihrer natürlichen Wildheit leben, werden Eigenthum desjenigen, der sie einfängt und erlegt, doch steht dem Eigenthümer des Grundes und Bodens ein Verbietungsrecht und vermöge desselben ein Recht auf Entschädigung von Seiten desjenigen zu, der in seinen Grenzen Thiere eingefangen und erlegt hat.

Art. 716 und 724 P.-R., Th. III.

Dasselbe Recht steht auch dem Gutsherrn in Bezug auf die verkauften Bauerngesinde zu, denn bei dem Verkauf eines bäuerlichen Grundstückes geht die Jagdberechtigung nicht auf den Käufer über (vergl. § 45).

§ 220, Anmerkung d. L. B.-B. v. J. 1860.

Wilde Bienen werden sammt ihrem Honig Eigenthum dessen, der den Schwarm einfängt und in seinen Stock bringt. Gleichwohl ist der Grundeigenthümer befugt, das Einfangen wilder Bienen zu untersagen.

Art. 725 P.-R., Th. III.

Auf zahme Bienen hat der Eigenthümer eines Bienenstockes ein ausschließliches Recht: er ist daher befugt, seine schwärmenden Bienen auch auf fremden Grund und Boden zu verfolgen, nur muß er den hierbei dem fremden Eigenthümer etwa zugefügten Schaden vergüten.

Art. 727 P.-R., Th. III.

Hat der Eigenthümer des schwärmenden Stockes die Verfolgung gänzlich aufgegeben, so ist Jedermann zum Einfangen der dadurch herrenlos gewordenen Bienen befugt und kann sie als sein Eigenthum behalten.

Art. 728 P.-R., Th. III.

IV. Erwerbung des Eigenthums durch das Finden verlorener und verborgener Sachen.

§ 33.

1. Verlorene Sachen.

Eine Sache heißt verloren, wenn sie vermißt wird und man nicht weiß, wo man sie aufsuchen oder wem abfordern oder wie sie wiedererlangen soll.

Art. 733 P.-R., Th. III.

Wer eine verlorene Sache findet, hat, wenn ihm bekannt ist, wer sie verloren, diesem gegen Empfang des ihm gebührenden Finderlohnes dieselben auszuliefern.

Art. 734 P.-R., Th. III.

Der Finderlohn wird, wenn der Verlierer sich nicht mit dem Finder in Güte darüber geeinigt hat, nach richterlichem Ermessen festgesetzt und darf höchstens in dem 3. Theile des nach Abzug der Kosten (z. B. Unterhaltungskosten) verbleibenden Werthes der gefundenen Sachen bestehen.

Art. 738 P.-R., Th. III.

Findet jedoch Jemand eine Sache, deren Eigenthümer unbekannt ist, so darf er sich nicht ohne Weiteres dieselbe zueignen, vielmehr ist Folgendes dabei zu beobachten:

1) der Finder übergiebt die gefundene Sache, sie bestehe worin sie wolle, falls der Auffindungsort derselben außerhalb der Grenzen der bäuerlichen Grundstücke belegen, der Gutspolizei, falls er aber innerhalb derselben belegen, dem Gemeindeältesten, damit diese, wenn die Sache nicht mehr als 10 Rbl. S. werth ist, eine Abkündigung in der Kirche des Orts, und ist sie über 10 Rbl. S. werth, außer dieser Abkündigung noch eine Bekanntmachung im Volks-Anzeiger bewirken;
2) ist die gefundene Sache von der Beschaffenheit, daß sie durch längeres Aufbewahren verderben oder ihren Werth verlieren könnte, so wird sie in den ersten 14 Tagen bei dem Kirchspielsgerichte öffentlich zu des Eigenthümers Besten dem Meistbietenden verkauft, das gelöste Geld aber bei Gericht aufbewahrt;
3) meldet sich der Eigenthümer auf die ergangene Bekanntmachung, so erhält er die gefundene Sache zurück oder an deren Stelle das aus dem Verkaufe gelöste Geld, muß aber die stattgefundenen Kosten vergüten und außerdem dem Finder den gesetzlich bestimmten Finderlohn, nämlich den 3. Theil von dem aus dem Verkaufe gelösten Gelde zahlen;
4) meldet sich der Eigenthümer innerhalb eines Jahres und sechs Wochen nicht, so wird die gefundene Sache in allen Fällen vom Kirchspielsgerichte dem Meistbietenden verkauft und von dem gelösten Gelde ein Drittel dem Finder gezahlt, zwei Drittel aber in die Gemeindecasse des Fundorts gethan.

§ 979 d. L. B.-B. v. J. 1860 und Patent v. 30. August 1867 Nr. 115.

Die Bestimmungen über gefundene Sachen gelten auch von solchen, welche Dieben und Räubern entrissen oder reißenden und diebischen Thieren abgejagt sind.

Art. 741 P.-R., Th. III.

Wenn an dem Meeresstrand Sachen von verunglückten Schiffen oder überhaupt Gegenstände, deren Eigenthümer unbekannt ist, gefunden werden, so muß der Finder solches sogleich dem nächsten Kirchspielsgerichte an-

zeigen, welches wegen desfallsiger Bekanntmachung der Gouvernements-Regierung unterlegt; und wird hinsichtlich des Gefundenen sodann nach dem Reichsgesetze verfahren.

§ 980 d. L. B.-B. v. J. 1860.

§ 34.

2. Von den Schätzen.

Unter Schätzen sind alle Sachen von Werth zu verstehen, welche vergraben, eingemauert oder auf andere Weise verborgen sind, und deren Eigenthümer durch die Länge der Zeit nicht mehr zu ermitteln ist.

Art. 744 P.-R., Th. III.

Wer einen Schatz auf seinem eigenen Grund und Boden findet, erwirbt das Eigenthum an demselben. Niemand darf auf fremdem Grund und Boden nach Schätzen suchen. Wer es dennoch thut, erhält von dem etwa gefundenen Schatze nichts, indem dieser vielmehr ganz dem Eigenthümer des Grundes und Bodens zufällt.

Wer zufällig auf fremdem Grunde einen Schatz gefunden, erwirbt die Hälfte des Schatzes, die andere Hälfte gebührt dem Eigenthümer des Grundes.

Art. 745, 746 und 747 P.-R., Th. III.

V. Erwerbung des Eigenthums durch Verbindung einer Sache mit einem Grundstücke.

§ 35.

Als Theil des Grundes und Bodens ist das auf demselben aufgeführte und damit fest verbundene Gebäude anzusehen.

Art. 771 P.-R., Th. III.

Errichtet Jemand wissentlich auf fremdem Grund und Boden ein feststehendes Gebäude, so hat er das Recht der Wegnahme desselben, und nur in dem Falle, wenn durch das Gebäude das Grundstück gegen gänzlichen Verlust oder Verfall gesichert wird, das Recht, Ersatz zu verlangen.

Anmerkung. Steht in diesem Falle der Bauende zu dem Grundeigenthümer in einem besonderen Rechtsverhältnisse z. B. als Pächter, so finden nicht die obigen Bestimmungen, sondern die Grundsätze des bezüglichen Rechtsverhältnisses Anwendung.

Wenn der Bauende aus entschuldbarem Irrthum auf fremdem Grunde baute, so kann er — wenn er vom Eigenthümer auf Herausgabe des Grundstückes belangt wird — diese so lange verweigern, bis er Ersatz für die Gebäude erlangt hat. Wenn das Gebäude aber bloß zur Bequemlichkeit oder zur Verschönerung des Grundstückes dient, oder der Aufwand den Verhältnissen des Grundeigenthümers nicht angemessen ist, so hat der Bauende auch in diesem Falle nur das Recht der Wegnahme.

Art. 772 und 773 P.-R., Th. III.

Verbaute der Eigenthümer des Grundes und Bodens auf demselben in gutem Glauben fremdes Material, so erlangt er an letzterem zwar Eigenthum, muß aber dem bisherigen Eigenthümer den Werth des Materials bezahlen. War der Bauende dagegen in bösem Glauben, so hat er dem bisherigen Eigenthümer des Materials vollen Schadenersatz zu leisten.

Art. 775 P.-R., Th. III.

§ 36.

Werden Bäume oder andere Pflanzen auf ein fremdes Grundstück versetzt, so erwirbt der Eigenthümer des letzteren das Eigenthum an ihnen, sobald sie in dem Grundstücke Wurzel geschlagen haben.

Art. 777 P.-R., Th. III.

Die Saat ist demjenigen erworben, welchem das damit besäete Land gehört.

Art. 782 P.-R., Th. III.

Wenn Jemand fremdes Land besäet oder bepflanzt, ohne als Pächter oder Nutznießer dazu befugt zu sein, so muß ihm, falls er aus entschuldbarem Irrthum handelte, der Grundeigenthümer den für den Erwerb der Früchte gemachten nothwendigen und nützlichen Aufwand vergüten.

Art. 784 P.-R., Th. III.

Anmerkung. Die auf eine Sache verwendeten Kosten sind nothwendige, wenn durch dieselben die Substanz der Sache erhalten oder gegen gänzlichen Verlust, Verfall oder Zerstörung gesichert wird; nützliche, wenn dadurch die Sache in ihrer Substanz wesentlich verbessert, namentlich der Ertrag derselben vermehrt wird; und endlich luxuriöse, wenn nur Bequemlichkeit, Annehmlichkeit oder Verschönerung dadurch bewirkt ist.

Art. 577 P.-R., Th. III.

Wer wissentlich, also in bösem Glauben, fremdes Land bepflanzt oder besäet, verliert seine Arbeit und Saat zum Besten des Grundeigenthümers, ohne auf irgend eine Entschädigung Anspruch machen zu dürfen.

Art. 788 P.-R., Th. III.

Abtheilung III.

Verlust des Eigenthums.

1. Arten des Verlustes.

§ 37.

Das Eigenthum an einer Sache geht mit dem Willen des Eigenthümers verloren, wenn er dasselbe freiwillig aufgiebt, ohne es auf einen Anderen zu übertragen, und wenn er es auf einen Andern überträgt.

Art. 867 P.-R., Th. III.

Wider den Willen des Eigenthümers hört das Eigenthum auf:

1) durch Untergang der Sache;
2) in allen Fällen, wo das Eigenthum von einem Andern, namentlich durch Verbindung (vergl. §§ 35 u. 36) sowie durch Ersitzung (vergl. § 31) erworben wird;
3) durch richterliches Erkenntniß, welches die Sache einem Andern zuspricht, und
4) durch Zwangsenteignung oder Expropriation, wenn eine solche zum Wohle des Staates oder des Gemeinwesens unerläßlich und in jedem einzelnen Falle durch ein Allerhöchstes Gesetz angeordnet ist. Ihr geht die vollständige Entschädigung des zu Expropriirenden voraus.

Art. 868 P.-R., Th. III.

2. Besondere Bestimmungen über die Expropriation.

Der Gutsbesitzer hat auf allen Grundstücken seines Gutes, sie mögen durch Verkauf oder Verpachtung in definitiven oder zeitweiligen Posseß eines andern Besitzers übergegangen sein, ohne Weiteres das Recht, in Fällen der Nothwendigkeit, zum Zwecke aufzuführender Ent- oder Bewässerungen, sowie Wege- und Wassercommunicationen, Eigenthums-Ablöhnung gegen Entschädigung (d. h. Expropriationen zum allgemeinen Besten für eine gewisse Entschädigung) oder Einziehung von Ländereien vorzunehmen. Der Gutsbesitzer ist aber zuvor nachzuweisen verpflichtet, daß zur Ausführung seiner projectirten Maaßregel die Expropriation resp. Einziehung des Landes nothwendig ist und namentlich nothwendig in dem projectirten Maaße, und daß die Unternehmung nur in Durchführung von Canälen, Straßen, Gräben oder dergleichen mehr besteht.

Desgleichen genießen die Landgemeinden das Recht, falls das erforderliche Land vom Gutsbesitzer nicht hergegeben werden sollte, Theile des Gehorchslandes zur Errichtung von Gemeindeschulen und Gemeindehäusern im Betrage von höchstens 3 Loofstellen für jede Schule und für jedes Gemeindehaus zu expropriiren.

In keinem dieser Fälle darf sich die Expropriation jedoch auf die wesentlichsten und nothwendigsten Theile des betreffenden Bauergesindes beziehen.

§§ 42 und 43 d. L. B.-V. v. J. 1860, Patent vom 29. Oct. 1865 und § 5 d. L. G.-O. v. J. 1866.

Anmerkung. Das Verfahren bei der Expropriation in folgendes: Zunächst muß vor der competenten Behörde die Nothwendigkeit und der Nutzen derjenigen Unternehmung nachgewiesen werden, zu welcher die Expropriation gefordert wird. Ist dieser Nachweis geliefert, so kann der Inhaber des betreffenden Grundstückes die Expropriation resp. Einziehung dieser Ländereien nicht verweigern, sondern tritt dieselbe, wo sich die

Interessenten nicht gütlich hinsichtlich der dem Inhaber des zu expropriirenden resp. einzuziehenden Grundstückes zu entrichtenden Entschädigung vereinbaren können, in Grundlage einer Abschätzung ein, die auf dem Wege Rechtens von dem ordinären Richter vorzunehmen ist.

§§ 43 und 44 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Ist aber die Expropriation resp. Einziehung erfolgt, so kann Derjenige, auf dessen Provocation dieselbe stattgehabt hat, seinerseits nicht beliebig zurücktreten, oder das dadurch erlangte Territorium anders als zu dem angegebenen Zwecke benutzen, sondern fällt dasselbe vielmehr, falls von dem projectirten Unternehmen abgestanden werden sollte, wieder an den ehemaligen Besitzer zurück, ohne daß dieser deshalb verpflichtet ist, sich des erhaltenen Aequivalents zu begeben, welches ihm vielmehr gänzlich verbleibt.

§ 45 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Anmerkung. Diese letztere Bestimmung ist allerdings nicht ausdrücklich auf die Expropriationen zum Zweck der Errichtung von Gemeindeschulen und Gemeindehäusern ausgedehnt worden, es scheint jedoch aus dem Sinne der bezüglichen Gesetze hervorzugehen, daß dieselbe auch auf diese Fälle Anwendung zu finden hat.

Abtheilung IV.

Von den Rechten des Eigenthümers.

§ 38.

Das Eigenthum gewährt das Recht der vollständigen und ausschließlichen Herrschaft über eine Sache, soweit nicht Beschränkungen besonders begründet sind (vergl. § 39 ff).

Art. 871 P.-R., Th. III.

Der Eigenthümer darf, vermöge der Ausschließlichkeit seines Rechtes, jedem Andern den Gebrauch und die Benutzung einer ihm gehörigen Sache untersagen und sich aller Beeinträchtigung in dem Besitz derselben erwehren — wenn er selbst auch gar keinen Nachtheil davon haben sollte — und deshalb Klage führen.

Art. 874 P.-R., Th. III. und § 981 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Der Eigenthümer hat das Recht, die ihm gehörige Sache in jeder Weise zu benutzen, sowie über sein wohlerworbenes Eigenthum und über sein ererbtes bewegliches (jedoch nicht über sein ererbtes unbewegliches) Eigenthum auch zum Nachtheil seiner nächsten Anverwandten zu disponiren, sofern ihn nicht die Vorschriften der Curländischen Bauerverordnung vom Jahre 1860 darin beschränken (siehe Erbrecht).

Art. 873 P.-R., Th. III. und 973 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Demnach ist auch dem Grundeigenthümer nicht verwehrt, auf seinem Grund und Boden Bauten auszuführen und Bäume zu pflanzen,

selbst wenn dem Nachbaren dadurch Licht und Aussicht entzogen werden, sowie einen Graben oder Canal zu ziehen, selbst wenn dadurch bei einem Andern Wassermangel entstehen sollte.

Art. 879 und 880 P.-R., Th. III.

Abtheilung V.

Beschränkungen des Eigenthums.

§ 39.

Das bäuerliche Grundeigenthum eines Einzelnen innerhalb einer Bauergemeinde darf in keiner Weise die Größe von 1 Haken überschreiten; solches Maximum ist selbst in dem Falle herzustellen, wo dem Besitzer eines bäuerlichen Grundstückes durch Erbschaft in derselben Gemeinde noch anderweitiger Besitz zufällt und dadurch die Gesammtmasse seines Grundeigenthums über die bezeichnete Ausdehnung anwächst. In solchem Falle ist der Eigenthümer gehalten, den Ueberschuß über das gesetzliche Maximum binnen 2 Jahren, von dem Tage der Erwerbung an gerechnet, zu verkaufen, wobei ihm die Bestimmung über den Theil, welchen er behalten will, vollkommen freigestellt bleibt.

Anmerkung. Als ein Gemeindeglied gilt in dieser Hinsicht: der Mann mit seiner Frau und seinen unmündigen Kindern, gleichwie eine verwittwete Person mit ihren unmündigen Kindern.

§ 221 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Es ist unverwehrt, daß Derjenige, welcher 1 Haken innerhalb einer Gemeinde als Eigenthum besitzt, gleichzeitig noch anderweitiges Grundeigenthum in einer anderen Gemeinde acquirire und besitze.

§ 222 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Dem Eigenthümer eines Bauergrundstückes steht die freie Disposition über dasselbe zu und kann es nach Belieben ganz oder theilweise verkaufen oder verpachten, insofern nur der alienirte Theil nicht kleiner als das für ein Bauergrundstück überhaupt vorgeschriebene Minimum von $^1/_8$ Haken ist.

Der Käufer eines Bauergrundstückes darf übrigens (durch eine Erklärung in dem über den Kauf abgeschlossenen Contract) für sich, seine Erben und Rechtsnehmer auf die ihm als Eigenthümer zustehende Befugniß der Zerstückelung des Gesindes ausdrücklich verzichten und sich verpflichten, das gekaufte Grundstück für immerwährende Zeiten in gegenwärtiger Größe unalterirt zu erhalten.

§ 223 d. L. B.-V. v. J. 1860.

§ 40.

Der Eigenthümer eines niedriger gelegenen Grundstückes muß den natürlichen Abfluß des Schnee- und Regenwassers, sowie anderer durch den Regen angeschwollener Gewässer, von dem höher liegenden Grundstücke auf das seinige dulden, und ist zu einer Hemmung desselben durch Vorrichtungen, wodurch der natürliche Lauf des Wassers verhindert wird, nicht befugt.

Art. 997 P.-R., Th. III.

Der Eigenthümer des höheren Grundstückes darf auf diesem keine Anlagen machen oder zerstören, wodurch zum Nachtheil des niedriger liegenden das Wasser auf dieses in einer von dem natürlichen Laufe abweichenden Weise abgeleitet werden würde.

Art. 999 P.-R., Th. III.

Die obigen Beschränkungen fallen weg, wenn jene Anlagen oder deren Zerstörung für den Ackerbau nothwendig sind. Daher sind Anlagen zur Entwässerung von Grundstücken, wodurch das überflüssige Wasser dem Nachbarn zugeführt wird, zwar zulässig, jedoch nur, wenn dadurch Gewinn an Feld- und Baumfrüchten erzielt werden soll, und wenn dabei die möglichste Schonung des unterhalb gelegenen fremden Grundstückes beobachtet wird.

Art. 1002 P.-R., Th. III.

Der Eigenthümer eines Grundstückes darf den dem Nachbar zur Reinigung des Getreides auf der Tenne nöthigen Luftzug nicht verbauen.

Art. 1003 P.-R., Th. III.

§ 41.

An schiffbaren Flüssen dürfen die angrenzenden Grundeigenthümer keinerlei Anlage und Vorrichtungen sich erlauben, durch welche die Schifffahrt irgend behindert wird.

Art. 1018 P.-R., Th. III.

Fischwehren dürfen in fließenden Gewässern nur so angelegt und gebraucht werden, daß weder die freie Durchfahrt dem Publicum, noch der Durchzug den Fischen gehemmt werde.

Art. 1019 P.-R., Th. III.

Gehören beide Ufer verschiedenen Eigenthümern, so darf jeder derselben seine Wehre nicht weiter, als auf die Hälfte seines Antheils schlagen.

Art. 1021 P.-R., Th. III.

Bei der Anlegung von Mühlen- und anderen Dämmen und der Erbauung von Brücken über schiffbare Flüsse muß darauf Rücksicht genommen werden, daß dadurch die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werde.

Art. 1027 P.-R., Th. III.

Längs dem Meeresstrande sowohl, als längs dem Ufer großer nicht im Privateigenthum stehender Landseen, desgleichen zu beiden Seiten schiffbarer Ströme, sowie solcher, auf denen Holz geflößt wird, müssen die Grundeigenthümer einen entsprechenden Raum, als Leinpfad, zur Benutzung für die Schifffahrer und Holzflößenden, frei, unbesäet und unbebaut lassen.

Art. 1028 P.-R., Th. III.

§ 42.

Die Ausübung der Fischerei darf der Grundeigenthümer in seinen Grenzen jedem Dritten untersagen.

Art. 1031 P.-R., Th. III.

In gemeinschaftlichen Gewässern darf den Fischfang jeder Theilnehmer insoweit treiben, als er es, ohne Zuziehung fremder Hilfe, mit den Seinigen zu thun vermag. In einem die Grenze zwischen zwei Grundstücken bildenden Gewässer übt jeder anwohnende Grundeigenthümer die Fischerei auf seiner Hälfte aus.

Art. 1034 P.-R., Th. III.

Beim Fischen im Peipussee darf man sich nicht solcher Netze und Seile bedienen, welche nicht gestrickt, sondern aus Gewebe verfertigt sind, ebensowenig solcher gestrickter Netze, welche mehr als dreißig Maschen auf einen Quadratwerschock enthalten. Auch ist daselbst das Fischen mit starkem Geräusch, um die Fische in die Netze zu treiben, verboten.

Art. 1041 und 1043 P.-R., Th. III.

Während der Zeit, in welcher vorzugsweise die junge Fischbrut sich an den Ufern und in den Buchten sammelt (namentlich vom 24. Juni bis zum 30. August) ist im Peipus alles Fischen, außer mit der Angel, gänzlich verboten.

Art. 1042 P.-R., Th. III.

In schiffbaren Gewässern darf kein Hanf und Flachs geweicht werden, sondern es soll dieses in Gruben oder Sümpfen geschehen, oder es muß das zum Weichen erforderliche Wasser aus den Seen und Flüssen so abgeleitet werden, daß es aus der Weiche nicht wieder in den Fluß oder See zurücktreten kann.

Art. 1044 P.-R., Th. III.

§ 43.

In dem Rechte, Wassermühlen anzulegen, ist der Grundeigenthümer nur dann nicht beschränkt, wenn der Fluß oder Bach, an welchem die Mühle angelegt werden soll, innerhalb seiner Grenze entspringt und oberhalb keine Grundeigenthümer durch das Stauen und Dämmen Nachtheil leiden können.

Art. 1047 P.-R., Th. III.

Wenn ein Fluß oder Bach die Grundstücke mehrerer Eigenthümer durchschneidet, so darf der Eigenthümer nur dann eine neue Mühle anlegen, wenn durch die Stauung den Nachbarn kein Nachtheil erwächst.

Art. 1048 P.-R., Th. III.

Durch das Stauen und Dämmen eines mehreren Grundeigenthümern gehörigen Flusses darf insbesondere nicht die Benutzung einer bereits vorhandenen Mühle des Nachbars gehindert werden.

Art. 1050 P.-R., Th. III.

Damit durch die Mühlendämme die Nachbarn an ihren von dem angestauten Wasser erreichten Heuschlägen nicht Schaden erleiden, müssen überall, wo es nöthig erscheint, die Mühlenschleusen vier Wochen vor und vier Wochen nach dem Johannistage offen gehalten werden, damit sich das Wasser verlaufen, das Gras auf den angrenzenden Heuschlägen trocknen und wachsen und Jeder sein Heu aufnehmen und einbringen kann.

Art. 1051 P.-R., Th. III.

Im Frühjahre, wo der Fisch streicht, muß bei jeder Mühle eine Schleuse offen gelassen werden, damit die Fische freien Durchzug haben.

Art. 1052 P.-R., Th. III.

§ 44.

Wasserleitungen darf jeder Grundeigenthümer auf seinem Grund und Boden aus den angrenzenden und hindurchströmenden Gewässern machen, aus schiffbaren Flüssen jedoch und solchen Nebenflüssen, welche jenen den erforderlichen Wasservorrath zuführen, nur sofern die Schiffahrt dadurch nicht Schaden leidet.

Art. 1053 P.-R., Th. III.

Wo öffentliche Wasserleitungen bestehen, darf aus demselben Gewässer, sowie aus der öffentlichen Wasserleitung selbst, von Privatpersonen keine Leitung ohne obrigkeitliche Genehmigung angelegt werden.

Art. 1054 P.-R., Th. III.

Eine von Privatpersonen aus gemeinschaftlichen Gewässern unternommene Wasserleitung darf nicht so weit ausgedehnt werden, daß dadurch der Wasserstand der Gewässer wesentlich beeinträchtigt oder der Lauf des Flusses verändert wird.

Art. 1055 P.-R., Th. III.

Zum Behufe der Bewässerung der Ländereien muß das Wasser eines gemeinschaftlichen Flusses nach der Größe der anliegenden Grundstücke vertheilt werden, sodaß keiner der Grundeigenthümer den andern beeinträchtigt.

Art. 1056 P.-R., Th. III.

§ 45.

Die Jagdberechtigung geht beim Verkauf eines bäuerlichen Grundstückes nicht auf den Käufer über, es sei denn, daß das verkaufte Grundstück mit einem andern Rittergute vereinigt wird.

Art. 1250, Anmerkung d. L. B.-B. v. J. 1860.

Wer auf fremdem Grund und Boden oder überhaupt unberechtigter Weise jagt, darf vom Grundeigenthümer resp. Gutsherrn oder dessen Stellvertreter, durch Wegnahme der Flinte oder des sonstigen Jagdgeräths, gepfändet werden und muß den von ihm zugefügten Schaden ersetzen.

Art. 1062 P.-R., Th. III.

Kapitel III.

Von den Dienstbarkeiten oder Servituten.

Abtheilung I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 46.

Eine Dienstbarkeit oder Servitut ist dasjenige Recht an einer fremden Sache, wodurch das Eigenthum derselben rücksichtlich ihrer Benutzung entweder zu Gunsten einer bestimmten Person oder zum Vortheil eines bestimmten Grundstückes beschränkt wird.

Art. 1089 P.-R., Th. III.

Eigenthümer bäuerlicher Grundstücke können zwar für ihre Grundstücke Servitute erwerben, dürfen selbige aber nur zum Besten der Besitzer solcher Grundstücke einräumen, welche sich innerhalb der Gemeinde, zu welcher sie gehören, befinden.

§ 39 d. L. B.-B. v. J. 1860.

An Grundstücken, auf welchen Hypotheken lasten, können Servitute, durch welche das Recht der hypothekarischen Gläubiger irgend beeinträchtigt wird, nur mit Einwilligung dieser letzteren bestellt werden.

Art. 1260 P.-R., Th. III.

Durch Verjährung oder Ersitzung kann keine Dienstbarkeit begründet werden.

Art. 1261 P.-R., Th. III.

Durch Verjährung werden nicht aufgehoben: 1) das Wohnungsrecht (s. § 53); 2) ein ein um das andere Jahr stattfindender Nießbrauch (s. § 50), und 3) Dienstbarkeiten bäuerlicher Grundstücke (s. § 47).

Art. 1292 P.-R., Th. III. und § 37 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Die übrigen Servitute erlöschen durch Verjährung, wenn der Berechtigte im Laufe von 10 Jahren freiwillig unterlassen hat, sie selbst oder durch Andere auszuüben.

Art. 1284 P.-R., Th. III.

Kein Mitglied einer Bauergemeinde vermag als Pächter eines Grundstückes gesetzlich für sein Pachtstück eine Servitut zu gewinnen, noch auch irgend Jemandem Servitutrechte auf seinem Pachtstück einzuräumen.

§ 38 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Ueber alle Dienstbarkeiten, welche nicht schon durch das Gesetz begründet worden, müssen schriftliche Urkunden abgefaßt und solche in die zu dem Zwecke eingerichteten *Gerichtsbücher* derjenigen Behörde *eingetragen* werden, unter deren Gerichtsbarkeit das belastete Immobil sich befindet.

Art. 1262 P.-R., Th. III.

Betrifft die Servitut den Vortheil einer bestimmten Person, so heißt sie *Personalservitut*; bezweckt dieselbe dagegen den Vortheil eines bekannten Grundstückes, so daß dieses also von dem jedesmaligen Eigenthümer des Grundstückes beansprucht werden kann, so wird sie *Real- oder Prädialservitut* genannt.

Art. 1090 P.-R., Th. III.

Abtheilung II.

Von den Realservituten.

§ 47.

Die Realservitute sind ihrer Natur nach *permanente* oder *temporäre*.

I. Permanente Servitute sind an keine Frist gebunden und können namentlich folgende sein:

1) Die Wegegerechtigkeiten, die jedoch in dreifacher Weise bestellt werden können, nämlich: a) als Fußweg, b) als Viehtrift und c) als Fahrweg.

Wer eine Fußweggerechtigkeit hat, darf den Fußweg — soweit dessen Beschaffenheit es gestattet — auch zum Reiten benutzen.

Die Viehtriftgerechtigkeit enthält nicht nur das Recht, das Vieh den Weg entlang zu treiben, ohne es an demselben weiden zu lassen, sondern auch auf demselben zu gehen und zu reiten.

In der Fahrweggerechtigkeit liegt nicht nur das Recht zu fahren, sondern sie begreift auch die Fußwegberechtigung in sich; desgleichen die Befugniß, schwere Körper den Fahrweg entlang zu schleifen oder zu ziehen. Ein Fahrweg muß mindestens 8 Fuß und in der Biegung 16 Fuß breit sein.

§ 33 d. L. B.-V. v. J. 1860 und Art. 1119, 1120, 1121 und 1122 P.-R., Th. III.

Anmerkung. Da ein Kaiserliches Livländisches Hofgerichts-Departement in Bauersachen (durch den Abscheid vom 14. Juli 1877 sub № 1057 in Sachen Rein Wikk ctra. Thomas Kaur) dahin entschieden hat, daß ein Weg, der sowohl auf der General-Karte des Gutes, als auch auf der Special-Karte des Gesindes verzeichnet steht, vom Eigenthümer des letzteren nicht willkürlich eingezogen werden kann, so ist wohl anzunehmen, daß in der Praxis der Eigenthümer eines Grundstückes einen durch dasselbe führenden und auf den bezüglichen Karten verzeichneten Weg nicht willkürlich aufpflügen oder sperren darf, sondern für den Verkehr unverändert fortbestehen lassen muß.

2) Die Wassergerechtigkeiten, die ebenfalls dreierlei Art sein können, nämlich: a) das Recht der Wasserleitung, b) das Recht des Wasserschöpfens und c) das Recht der Viehtränke.

Das Recht der Wasserleitung besteht in der Befugniß, aus fremder Grenze oder durch ein fremdes Grundstück Wasser auf sein Grundstück, oder von seinem eigenen Grundstücke das Wasser durch oder auf das fremde Grundstück zu leiten.

Das Recht des Wasserschöpfens besteht in der Befugniß, auf einem fremden Grundstücke, zum Vortheil des eigenen, Wasser zu schöpfen, sei es aus einem Flusse, Brunnen, Bache oder anderem Gewässer.

Das Recht der Viehtränke besteht in der Befugniß, sein Vieh auf einem fremden Grundstücke tränken zu dürfen. In dieser Servitut ist die Viehtriftgerechtigkeit jedesmal mit einbegriffen.

§ 33 d. L. B.-V. v. J. 1860 und Art. 1146, 1147, 1152, 1154 und 115 P.-R., Th. III.

3) Das Recht auf fremder Grenze Sand, Grand, Lehm und Steine zu graben;
4) das Recht der Fischerei, und
5) das Recht auf fremdem Grund und Boden zu bauen.

§ 33 d. L. B.-B. v. J. 1860.

§ 48.

II. Temporäre Servitute dürfen überhaupt nicht, weder bei Verpachtungen, noch beim Verkauf einzelner Grundstücke eines Gutes, noch von Seiten eines Bauergrundstückes, einem Anderen auf länger als 12 Jahre eingeräumt oder vorbehalten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist es beiden Theilen unbenommen, in Betreff des bestandenen Servitut-Verhältnisses eine neue gerichtlich zu corroborirende Abmachung auf 12 Jahre zu treffen.

§ 34 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Zu den temporären Servituten gehören:

1) Das Recht der Hölzung, das in der Befugniß besteht, für den wirthschaftlichen Bedarf des herrschenden Grundstückes — nicht auch zum Verkaufe — aus einem fremden Walde Holz beziehen zu dürfen.

Der Berechtigte darf seinen Bedarf nur aus den von dem Eigenthümer des Waldes ihm angewiesenen Stellen des letzteren nehmen, und ist der Eigenthümer zu betreffender Beaufsichtigung berechtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten nur im Falle besonderen Vorbehalts.

§ 33 d. L. B.-B. v. J. 1860 und Art. 1156 und 1161 P.-R., Th. III.

2) Die Weidegerechtigkeit, die in dem Rechte besteht, das Vieh, welches man auf seinem Grundstücke zu dessen Zweck und Cultur nöthig hat, auf dem Grundstücke eines Anderen weiden zu lassen. In der Weidegerechtigkeit ist das Viehtriftrecht (vergl. § 47) mit enthalten.

§ 33 d. L. B.-B. v. J. 1860 und Art. 1127 und 1128 P.-R., Th. III.

3) Das Recht des Mahlens auf fremder Mühle, und
4) das Recht des Dreschens in fremder Riege.

§ 33 d. L. B.-B. v. J. 1860.

§ 49.

Bei permanenten, sowie auch bei temporären Servituten muß jedes Mal genau bestimmt werden, wo, wann und wie selbige ausgeübt werden können. Namentlich ist ausdrücklich zu bestimmen, in welchem Umfange und in welchem Maaße die Servitut soll ausgeübt werden dürfen, z. B. in dem ganzen Walde oder nur in einem Theile desselben, ob in dem ganzen Gewässer oder nur in dessen bezeichnetem

Theile, oder ob an einem oder dem andern Ufer u. s. w.; ferner ob die Ausübung der Servitut zu allen oder nur zu gewissen Jahreszeiten, ob jedes Jahr, oder nur ein Jahr um das andere u. s. w. gestattet ist; endlich ob die Art der Ausübung der Servitut an bestimmte Regeln gebunden oder von gewissen Verhältnissen abhängig ist, z. B. in Betreff der Hölzung, ob eine gewisse Holzgattung, oder einen bestimmten Fahrweg, in Betreff der Weide, ob auf eine gewisse Gattung der Anzahl weidenden Viehes.

§ 35 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Abtheilung III.

Von den Personalservituten.

I. Der Nießbrauch oder Ususfructus.

§ 50.

Begriff des Nießbrauchs.

Der Nießbrauch ist das einer bestimmten Person zustehende Recht an einer fremden Sache auf den von dieser durch Gebrauch und Fruchtgewinn zu ziehenden Nutzen.

Art. 1199 P.-R., Th. III.

Ist das Recht des Nießbrauchs unter Mehreren getheilt und der Antheil des Einzelnen nicht bestimmt, so haben Alle gleichen Antheil an dem Rechte.

Art. 1203 P.-R., Th. III.

Das Rechtsverhältniß aus dem Nießbrauchsrecht bestimmt sich zunächst nach den in jedem einzelnen Falle festgesetzten Normen, indem Beschränkungen und Modificationen jeder Art, welche mit dem Wesen des Nießbrauches nicht im Widerspruche stehen, dem Ermessen des Bestellers anheimgestellt sind. In Ermangelung solcher Normen sind die im Nachstehenden enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Art. 207 P.-R., Th. III.

In jedem Falle muß jedoch genau bestimmt sein, ob die Nutzung durch einzuholende Anweisung des Servitut-Verpflichteten, gleichwie durch dessen Aufsicht u. s. w. beschränkt oder unbeschränkt, ob die Ausübung jedes Jahr oder nur ein Jahr um das andere gestattet ist.

Art. 35 d. L. B.-B. v. J. 1860.

§ 51.

Von den Rechten des Nießbrauchers.

Der Nießbraucher (Nutznießer oder Usufructuarius) hat ein Recht auf alle Früchte, Nutzungen und Vortheile, welche die dem Nießbrauch

unterworfene Sache gewähren kann, und zwar ist der Umfang dieses Rechts nicht nach seinem Bedürfniß zu bestimmen, sondern er darf die Sache auch zum Vergnügen und Gewinn nutzen.

Art. 1208 P.-R., Th. III.

Auf den Schatz, welcher auf dem im Nießbrauch stehenden Grundstücke gefunden wird, hat der Nutznießer als solcher keinen Anspruch.

Art. 1210 P.-R., Th. III.

Beim Nießbrauch an Grundstücken nutzt der Inhaber auch die Zubehörungen des Grundstückes, die Servitutenrechte, das Inventar, die Steinbrüche, die Kalk- und Sandgruben, sowie die Fischereien und Jagden, falls dem Eigenthümer dieses Recht zustand (vergl. § 45).

Art. 1212 P.-R., Th. III.

Gehören Holzungen zum nutznießlichen Grundstücke, so darf der Nießbraucher an Holz nur so viel schlagen, als zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist. Besteht aber der Nießbrauch unmittelbar in der Nutzung eines Waldes, so hat der Nutznießer die forstmäßige Benutzung des ordentlichen Holzschlages, nicht nur zum Brennen und Bauen, sondern auch zum Verkauf.

Art. 1213 P.-R., Th. III.

Der Nießbraucher kann die Ausübung seines Rechtes nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers Andern überlassen.

Art. 1217 P.-R., Th. III.

Das Nießbrauchsrecht selbst darf der Nutznießer, da es an seine Person geknüpft ist, nicht veräußern, ausgenommen an den Eigenthümer. Eine auf die Uebertragung des Rechts auf Andere berechnete Handlung ist wirkungslos.

Art. 1218 P.-R., Th. III.

Der Nutznießer ist nicht befugt, die nießbräuchliche Sache mit Servituten oder andern dinglichen Lasten zu beschweren, und ebensowenig kann er für das ihm zur Nutzung abgegebene Grundstück Servitutrechte erwerben.

Art. 1219 P.-R., Th. III. und § 38 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Der Nießbraucher kann durch die erwerbende Verjährung dem Eigenthümer weder das nutznießliche Grundstück selbst, noch Berechtigungen auf dasselbe abgewinnen.

§§ 927 und 976 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Der Nutznießer darf nichts vornehmen, wodurch die Lage des

Eigenthümers verschlimmert wird, sei es durch Wegräumung etwas Nutzbaren oder durch bestimmungswidrigen Gebrauch der dienenden Sache.

Art. 1221 P.-R., Th. III.

Hat der Nutznießer auf das dienende Grundstück ein Gebäude gesetzt, so dürfen, nachdem der Nießbrauch erloschen, weder er noch seine Erben das Gebäude abreißen, sofern er sich das Recht dazu nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Art. 1227 P.-R., Th. III.

§ 52.

Von den Pflichten des Nießbrauchers und des Eigenthümers.

Der Nießbraucher ist verpflichtet, die dienende Sache wie ein fleißiger, ordnungsliebender Hausvater bestimmungsmäßig zu erhalten und zu benutzen.

Art. 1229 P.-R., Th. III.

Beobachtet der Nießbraucher diese Sorgfalt, so haftet er für keine Verschlimmerung, selbst wenn die Sache bei dem zuständigen Gebrauche zu Grunde ginge.

Art. 1230 P.-R., Th. III.

Die Gebäude muß der Nießbraucher für seine Kosten im Stande erhalten; er ist aber in dieser Beziehung nur zu mäßigen Reparaturen, nicht auch zu Meliorationen verbunden.

Art. 1331 P.-R., Th. III.

Gebäude die des Alters wegen einfallen, ist der Nießbraucher herzustellen nicht schuldig; er kann aber auch nicht deren Instandsetzung vom Eigenthümer verlangen.

Art. 1233 P.-R., Th. III.

Zu Bauten und Reparaturen, welche gesetzlich dem Eigenthümer obliegen, verabfolgt der Nießbraucher unentgeltlich die Materialien, welche das Grundstück selbst hat.

Art. 1234 P.-R., Th. III.

Die abgängig gewordenen Stücke einer Viehheerde muß der Nießbraucher aus den Jungen ersetzen; auch in Gärten an Stelle abgestorbener Bäume neue pflanzen. Windbrüche zu erstatten ist er nicht verbunden.

Art. 1235 P.-R., Th. III.

Wenn der Nutznießer alle Vortheile der dienenden Sache zieht, so muß er sich auch allen damit verknüpften Belastungen unterziehen. Dem Nießbraucher fallen alle öffentlichen und privaten Reallasten, Grundzinsen, Abgaben, Lieferungen, Versicherungsprämien, Alimente u. dgl., sobald sie auf der dienenden Sache haften, zur Last.

Art. 1236 und 1237 P.-R., Th. III.

Nach beendigtem Nießbrauch sind der Nießbraucher oder seine Erben verpflichtet, die nießbräuchliche Sache in Natur zurückzugeben und zwar in demjenigen Zustande, den sie nach ordnungsmäßigem Gebrauche haben muß.

Art. 1238 P.-R., Th. III.

Der Eigenthümer darf in keiner Beziehung den Nießbraucher in der ordnungsmäßigen Ausübung seines Rechts hindern, daher auch nichts vornehmen, was des Nießbrauchers Befugnisse beschränkt oder demselben sonst zum Nachtheil gereicht.

Art. 1240 P.-R., Th. III.

II. Von dem Wohnungsrechte.

§ 53.

Unter dem Wohnungsrechte ist das dingliche Recht zu verstehen, ein fremdes Haus, der Substanz desselben unbeschadet, als Wohnung zu benutzen.

Art. 1247 P.-R., Th. III.

Der Wohnungsberechtigte darf ohne des Eigenthümers Genehmigung die Wohnung Andern weder vermiethen noch unentgeltlich überlassen.

Art. 1248 P.-R., Th. III.

Ist das Wohnungsrecht mehreren Personen in Gemeinschaft ertheilt, so dauert dasselbe in seinem ganzen Umfange fort, so lange noch ein Berechtigter vorhanden ist.

Art. 1249 P.-R., Th. III.

Die nothwendigen Reparaturen der Wohnung und sonstigen Lasten muß der Wohnungsberechtigte bestreiten.

Art. 1250 P.-R., Th. III.

Das Wohnungsrecht kann durch Verjährung nicht aufgehoben werden.

Art. 1292 P.-R., Th. III.

Kapitel IV.

Von den Reallasten.

Abtheilung I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 54.

Reallast ist die auf einem Grundstücke ruhende dauernde Verpflichtung zur ewig wiederkehrenden Entrichtung bestimmter Leistungen in Geld, Naturalien oder Diensten.

Art. 1297 P.-R., Th. III.

Jeder Erwerber eines Grundstückes, auf welchem eine Reallast ruht, überkommt schon durch den Erwerb selbst die Verpflichtung zu deren Leistung, ohne daß es seinerseits einer ausdrücklichen Uebernahme derselben bedarf.

Art. 1298 P.-R., Th. III.

Demgemäß bleibt das steuerpflichtige Gehorchsland unverändert zu allen auf ihm ruhenden Verbindlichkeiten verpflichtet, auch wenn dasselbe vom Gehorchslande abgesondert und zum Hofslande hinzugezogen oder sonst eigenthümlich oder zeitweilig von Personen steuerfreien Standes besessen wird. Ebenso bleibt das schatzfreie Land unverändert schatzfrei, auch wenn es von Bauergemeindegliedern eigenthümlich oder in zeitweilige Nutzung acquirirt wird.

§ V und § 9 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Mehrere Besitzer des verpflichteten Grundstückes haften dem Berechtigten solidarisch für die Leistung, sodaß er die Erfüllung der ganzen Leistung von jedem einzelnen Mitbesitzer fordern kann.

Art. 1303 P.-R., Th. III.

Für die Rückstände des Vorgängers haftet das Grundstück, daher müssen sie von jedem Nachfolger im Besitz entrichtet werden.

Art. 1306 P.-R., Th. III.

Die Reallasten, die auf dem Gehorchslande ruhen, wie namentlich Schießstellung, öffentliche Frohnen, Einquartierung u. s. w. sind von den Pächtern und Grundeigenthümern der Gemeinde nach Maaßgabe der Größe ihrer Grundstücke zu leisten. Die öffentlichen Abgaben und Leistungen für alle unverpachtet gebliebenen Grundstücke des Gehorchslandes innerhalb der betreffenden Bauergemeinde hat der Gutsherr zu tragen und zu prästiren.

§§ 411 und 108 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Jeder Pächter oder Grundeigenthümer, der die von der Gemeinde getroffene Ordnung in diesen öffentlichen Leistungen zu beobachten unterläßt und dadurch die Stellvertretung mittelst eines Andern nothwendig macht, hat in Betreff seiner nicht wahrgenommenen Verpflichtung den Stellvertreter zu entschädigen. Diese Entschädigung ist vom Gemeindeältesten zu bestimmen.

§ 412 d. Livl. B.-B. v. J. 1860 und Patent vom 30. August 1867 sub Nr. 115.

Zu den Reallasten, die gleichzeitig auf dem Hofs- und Gehorchslande ruhen, gehören auch öffentliche Bauten, wie Quartierhäuser, Postirungen u. s. w., sowie auch die Kirchen-, Pastorats- und Kirchspiels-Schulbauten. Das Hofsland muß sämmtliches benöthigte Baumaterial, mit Ausnahme des Strohes, sowie alle baaren Ausgaben zum Bau prästiren. Von dem Gehorchslande, und zwar durch die einzelnen Inhaber desselben nach Verhältniß der Größe ihrer Grundstücke, ist die Anfuhr der Materialien, die Zahl der erforderlichen Arbeiter und endlich das nöthige Stroh zu stellen.

§ 550 der Livl. B.-B. v. J. 1860, Patent v. 11. Dec. 1870 Nr. 138 und Patent v. 7. August 1872 Nr. 64.

Zu den Kirchen-, Pastorat- und Kirchspiels-Schulbauten dürfen die Inhaber des Gehorchslandes griechisch-rechtgläubiger Confession nicht hinzugezogen werden.

§§ 587 u. 588 d. L. B.-B. v. J. 1860 u. Patent v. 11. Dec. 1870 Nr. 138.

Anmerkung. Die Kirchenvormünder sind von aller Zufuhr der Materialien zum Kirchen-, Pastorats- und Schulbau, von Stellung der dazu erforderlichen Arbeiter und vom Geldbeitrag, auch von der Schießstellung gänzlich frei.

(Siehe Camphausens „Sammlung der hinsichtlich der Oberkirchenvorsteher- und Kirchenvorsteher-Aemter geltenden gesetzlichen Vorschriften und Localeinrichtungen.")

Beim Concurse eines Grundstückes, auf dem Reallasten ruhen, hat die Concursmasse die Erfüllung der laufenden Leistungen zu übernehmen.

Art. 1307 P.-R., Th. III.

Begründet werden Reallasten zunächst durch Gesetz und Gewohnheit oder Herkommen.

Art. 1308 P.-R., Th. III.

Durch Vertrag, sowie durch letztwillige Verfügung oder anderweitige einseitige Willenserklärung kann eine Reallast zwar begründet werden, um aber Wirksamkeit gegen Dritte zu erhalten, muß die Reallast in die öffentlichen Gerichtsbücher auf das verpflichtete Grundstück eingetragen werden.

Art. 1310 P.-R., Th. III.

Durch Verjährung kann keine Reallast erworben werden, wer aber seit Menschengedenken ohne Widerspruch eine Reallast in Anspruch genommen hat, wird bei derselben geschützt.

Art. 1309 P.-R., Th. III.

Ebensowenig kann eine rechtlich begründete Reallast durch Verjährung erlöschen.

Art. 1317 P.-R., Th. III.

Abtheilung II.

Von dem Grund- oder Erbzins.

§ 55.

Der von Grundstücken zu leistende Grundzins oder Erbzins gehört gleichfalls zu den Reallasten.

Art. 1323 P.-R., Th. III.

Das Grund- oder Erbzinsrecht ist das Verhältniß, nach welchem ein Grundstück von dem Eigenthümer (Grund- oder Erbzinsherr) ohne Zeitbeschränkung einem Dritten (Grund- oder Erbzinsmann), gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses, zur Benutzung abgegeben wird.

Anmerkung. Ist das Verhältniß auf bestimmte Zeit eingegangen, nach deren Ablauf der Grundherr kündigen oder neue Bedingungen machen darf, so findet kein dingliches Grundzinsrecht, sondern ein Mieth- oder Pachtverhältniß statt.

Art. 1324 P.-R., Th. III.

Der Grundzinsmann hat das Recht:

1) das Immobil zu besitzen und im erweiterten Sinne zu nutzen, insofern es ohne Nachtheil für die Sache geschehen kann;
2) alle Eingriffe in den Besitz, gleich dem Eigenthümer, durch die gesetzlichen Mittel abzuwehren.

Art. 1325 P.-R., Th. III.

Das Recht des Zinsmannes wird durch keine Zeitdauer beschränkt und ist daher ein vererbliches.

Art. 1326 P.-R., Th. III.

Will der Zinsmann sein Grundzinsrecht veräußern, so muß er solches dem Zinsherrn anzeigen. Letzterer darf die Veräußerung nicht verhindern, hat aber bei einem Verkaufe das Vorkaufsrecht, welches binnen zwei Monaten ausgeübt werden muß.

Art. 1327 P.-R., Th. III.

Jede Veräußerung des Grundzinsrechts von Seiten des Grundzinsmannes ist in die Gerichtsbücher einzutragen. Bis dies geschehen, wird der Veräußerer als Grundzinsmann angesehen.

Art. 1328 P.-R., Th. III.

Der Grundzinsmann darf ohne Einwilligung des Grundherrn das Grundstück weder mit Servituten, noch mit Hypotheken oder andern Lasten beschweren. An den auf dem Grundstücke von ihm aufgeführten Gebäuden aber darf er sowohl Dienstbarkeiten als auch Hypotheken bestellen.

Art. 1329 P.-R., Th. III.

Der Grundzinsmann ist verpflichtet den festgesetzten Grundzins in den angeordneten Terminen zu bezahlen. Mitberechtigte haften für den Grundzins solidarisch.

Art. 1330 P.-R., Th. III.

Wenn die Grundzinszahlung im Laufe von drei aufeinanderfolgenden Jahren unterlassen worden, so ist der Grundherr befugt, die öffentliche Versteigerung des zinspflichtigen Grundstückes zu verlangen.

Art. 1331 P.-R., Th. III.

Der Grundzinsmann hat alle auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben zu tragen.

Art. 1332 P.-R., Th. III.

Der Grundzins darf ohne gegenseitige Einwilligung beider Theile nicht verändert, namentlich auch nicht bei einer Veränderung in der Person des Grundzinsmannes einseitig vom Grundherrn erhöht werden, wenn nicht das Gegentheil bei der Begründung des Verhältnisses ausdrücklich vorbehalten worden.

Art. 1333 P.-R., Th. III.

Buch III.

Das Erbrecht.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 56.

Erbschaft, Nachlaß, Verlassenschaft, ist der Inbegriff alles dessen, was ein verstorbener oder rechtlich für todt Geltender (vergl. § 24) — der in dieser Beziehung Erblasser heißt — an beweglichen und unbeweglichen Gütern, sowie an übertragbaren Rechten und Verbindlichkeiten, zur Zeit seines wirklich erfolgten oder rechtlich präsumirten Todes besessen hat.

Art. 1691 P.-R., Th. III.

Die Befugniß, in die Gesammtheit der vermögensrechtlichen Verhältnisse eines Verstorbenen oder rechtlich für todt Geltenden unmittelbar einzutreten, heißt Erbrecht, und Erbe Derjenige, dem diese Befugniß zusteht. Der auf diese Befugniß begründete Eintritt in die Rechtsverhältnisse des Erblassers wird Erbfolge genannt.

Art. 1693 P.-R., Th. III.

§ 57.

Der Nachlaß eines livländischen Bauern kommt nach seinem Tode auf seine Erben entweder nach der Verfügung, welche er selbst wegen des Nachlasses getroffen, oder falls eine solche nicht getroffen worden, nach den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 983 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Der Erblasser kann aber entweder einseitig — in einem Testamente — oder in einem Vertrage — Erbeinsetzungsvertrage — über seinen Nachlaß verfügen.

Art. 1700 P.-R., Th. III.

Das vertragsmäßige Erbrecht geht dem testamentarischen und beide gehen dem gesetzlichen Erbrecht vor, indessen können alle drei Arten des Erbrechts auch neben einander bestehen, sodaß ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Theil (z. B. die Hälfte, ein Drittel,

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

ein Viertel des Nachlasses u. s. w.) dem einen Erben aus dem Testamente, dem andern ein ebenso bestimmter Theil aus dem Vertrage und dem Dritten kraft des Gesetzes gebührt.

Art. 1701 P.-R., Th. III.

§ 58.

Niemand darf eine Erbschaft ohne gerichtliche Genehmigung antreten oder sich in den Besitz derselben setzen, widrigenfalls er für die Erbmasse, sowie auch für die Schulden des Erblassers und alle andern rechtlichen Ansprüche, insofern sie auf die Erben übergehen, aufkommen muß.

§ 983 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Gleichergestalt kann auch ein Nachlaß nicht eher vererbt oder unter die Erben zur Theilung gebracht werden, als bis zuvor sämmtliche Schulden des Erblassers berichtigt worden sind. Im entgegengesetzten Falle bleiben sämmtliche Erben in solidum, und dabei ein jeder für die ganze Schuld, unter Vorbehalt des Regresses an die Miterben, den Gläubigern verhaftet. Wenn von einem Bauerwirthen vor seinem Tode ein Gesindenachfolger erwählt und gesetzlich bestätigt worden ist, so genießt Letzterer, wenn er nach dem Tode des früheren Wirthen die wirkliche Verwaltung des Gesindes als Wirth antritt, einen Vorzug bei der Theilung des Nachlasses insofern, als ihm das zur Fortsetzung der Gesindeswirthschaft nothwendige Inventar übergeben werden muß. Dafür hat er die Verpflichtung zu übernehmen, den unmündigen Kindern des früheren Wirthen, wenn solche vorhanden, Nahrung, Kleidung und Erziehung zu geben. Wenn aber von dem früheren Wirthen kein Gesindesnachfolger erwählt oder der Erwählte nicht bestätigt worden ist, so tritt sein ältester Sohn, und sind keine Söhne vorhanden, der nächste Verwandte die Verwaltung des Gesindes nach erfolgter gesetzlicher Bestätigung an, und genießt unter den angegebenen Bedingungen dieselben Vorrechte, wie ein erwählter Gesindesnachfolger.

§ 984 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Aus der Verlassenschaft eines Verstorbenen, welcher wegen Armuth von der Gemeinde hat verpflegt werden müssen, kann vor Erstattung der auf seinen Unterhalt verwandten Kosten nichts an die Erben kommen.

§ 1012 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Niemand ist gezwungen, eine ihm angefallene Erbschaft anzutreten, vielmehr hat jeder die Wahl, ob er sie antreten oder ausschlagen will. Nur der Vertragserbe darf sich der Antretung nicht entziehen, wenn er sich das Recht, die Erbschaft auszuschlagen, nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Art. 2623 P.-R., Th. III.

Kapitel II.

Von der gesetzlichen oder Intestaterbfolge.

Abtheilung I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 59.

Die gesetzliche oder Intestaterbfolge tritt ein, wenn gar keine oder keine gültige oder gültig bleibende und wirksam werdende letzte Willensverordnung — diese sei nun ein Erbvertrag oder Testament — von dem Erblasser hinterlassen worden.

Art. 1703 P.-R., Th. III.

Ist eine solche letzte Willensverordnung zwar vorhanden, allein sie bezieht sich nur auf einen Theil des Nachlasses, oder bleibt nur für einen Theil desselben wirksam, so tritt für den übrigen Theil des Nachlasses die gesetzliche Erbfolge ein.

Art. 1704 P.-R., Th. III.

Abtheilung II.

Von der Erbfolge der Ehegatten.

I. Die Erbfolge der Wittwe.

§ 60.

Stirbt ein livländischer Bauer, ohne über seinen Nachlaß verfügt zu haben, mit Hinterlassung einer Ehefrau und mit ihr erzeugter Kinder, so verwaltet sie den Nachlaß mit Beirath eines Curators und des für die Kinder gesetzten Vormundes. In dieser Verwaltung bleibt sie bis zur Mündigkeit des ältesten Sohnes, oder, wenn nur Töchter vorhanden sind, bis zur Verheirathung einer Tochter. Wenn aber die Mutter das Vermögen zum Nachtheil der Miterben verwaltet oder wieder heirathet, oder, wenn der Verstorbene Gesindeswirth war, in der Gesindesstelle nicht bleibt, so muß in solchen Fällen auf Verlangen des Curators eine Theilung des Nachlaßvermögens bewerkstelligt werden, und die Wittwe erhält, nachdem sie ihr Eingebrachtes abgenommen, Kindestheil aus dem Nachlasse, welches nach ihrem Tode den Kindern zurückfällt.

§ 985 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Hinterläßt der Verstorbene Kinder aus zwei oder mehreren Ehen, so bleibt nach den obigen Bestimmungen die Wittwe, ehe es zur Theilung

kommt, in der Verwaltung des Nachlasses, insofern in demselben nicht mütterliches Vermögen der Kinder erster oder voriger Ehen befindlich ist, als welches zu deren ausschließlichem Besten von ihren Vormündern verwaltet wird. Kommt es zur Theilung, so erben sämmtliche Kinder und die Wittwe den Nachlaß des verstorbenen Vaters und Mannes nach Zahl der Köpfe zu gleichen Theilen, einem Jeden die besondern Rechte an das mütterliche Vermögen vorbehältlich (vergl. § 64).

§ 987 d. L. B.-B. v. J. 1860.

§ 61.

Wenn Kinder aus erster Ehe und deren kinderlose Stiefmutter nachbleiben, so nimmt diese ihr Eingebrachtes aus dem Nachlasse und erhält zu ihrem Antheile die Hälfte des in der Ehe erworbenen Vermögens.

§ 989 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Stirbt der Mann ohne Nachkommen, so erbt die überlebende Ehefrau, nachdem sie ihr Eingebrachtes abgenommen, aus des Verstorbenen Nachlasse, mit Ausschluß des ererbten Unbeweglichen, die eine Hälfte. Die andere Hälfte fällt an des Erblassers nächste Verwandte (vergl. § 65).

§ 994 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Hat der verstorbene Ehegatte keine Blutsverwandte hinterlassen, so erbt der Nachbleibende den ganzen Nachlaß.

§ 999 d. L. B.-B. v. J. 1860.

II. Die Erbfolge des Wittwers.

§ 62.

Hinterläßt eine livländische Bäuerin bei ihrem Tode einen Mann und Kinder aus der Ehe mit ihm, so erben Mann und Kinder den Nachlaß zu gleichen Theilen, mit der Ausnahme, daß der Mann keinen Kindestheil aus den Kleidungsstücken erhält. So lange die Kinder beim Vater verbleiben und er nicht zur zweiten Ehe schreitet, verwaltet er als natürlicher Vormund, bis zur Mündigkeit sämmtlicher Kinder, ihr mütterliches Vermögen.

§ 992 d. L. B.-B. v. J. 1860.

§ 63.

Hat die Ehefrau keine Nachkommen oder überhaupt keine Blutsverwandten hinterlassen, so beerbt sie der überlebende Ehegatte nach den nämlichen Regeln, wie in diesen Fällen die Frau den Mann beerbt (siehe § 61).

§§ 994 und 999 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Abtheilung III.

Von der Erbfolge der Blutsverwandten.

I. Erbfolge der directen Nachkommen oder Descendenten.

§ 64.

Hinterläßt der Verstorbene eheliche Kinder, aus einer oder mehreren Ehen, und ist der andere Ehegatte auch nicht mehr am Leben, so theilen sich sämmtliche Kinder, jedem sein Mütterliches vorbehalten, in den Nachlaß zu gleichen Theilen nach Zahl der Köpfe. In gleicher Weise wird auch das mütterliche Vermögen getheilt.

§ 988 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Ist aber der andere Ehegatte noch am Leben, so finden die in den §§ 60 und 62 angeführten Bestimmungen Anwendung.

§§ 985 und 987 d. L. B.-B. v. J. 1860.

In das von einer livländischen Bäuerin während der Verwaltung des Nachlasses ihres verstorbenen Mannes vor der Theilung erworbene Vermögen theilen sich sämmtliche Kinder des Letzteren zu gleichen Theilen, in das von ihr nach der Theilung erworbene aber nur ihre leiblichen Kinder (vergl. § 60).

Art. 987 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Vor der Ehe geborene, aber durch die später erfolgte Ehe legitimirte Kinder (vergl. § 9) erben mit den übrigen zu gleichen Theilen.

§ 990 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Uneheliche Kinder (vergl. § 9) einer livländischen Bäuerin beerben bloß ihre Mutter und nicht den Vater, selbst wenn über diesen kein Zweifel obwaltet; heirathet die Mutter aber einen Andern und hinterläßt bei ihrem Ableben Kinder aus dieser Ehe, so erben diese und die unehelichen den mütterlichen Nachlaß zu gleichen Theilen nach Zahl der Köpfe.

§ 991 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Die Adoptivkinder (vergl. § 10) haben dasselbe Erbrecht am Nachlasse des Adoptivvaters, wie die ehelichen Kinder.

§ 952 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Bei der Theilung des Nachlasses müssen Kinder, welche zum Antritt einer Wirthschaft von dem verstorbenen Vater unterstützt oder sonst ausgestattet worden sind, das bereits Erhaltene in die Masse einbringen; solches ist jedoch nur in dem Falle zu beobachten, wenn die ge

nannten Kinder an der Ebschaft theilnehmen wollen, und wenn der Vater nicht, soweit ihm gesetzlich erlaubt war, darüber anders bestimmt hatte.

§ 986 d. L. B.-B. v. J. 1860.

II. Erbfolge der Vorfahren (Ascendenten) und der Seitenverwandten.

§ 65.

Hat der Verstorbene keine Nachkommen hinterlassen, so fällt — nachdem der andere Ehegatte die eine Hälfte des Nachlasses erhalten (vergl. §§ 61 und 63) — die andere Hälfte an des Erblassers Eltern und Geschwister, welche, nachdem die Eltern Dasjenige, was der Erblasser von ihnen erhalten hat und noch vorhanden ist, vorweggenommen haben — das Uebrige zu gleichen Theilen unter sich theilen; elternlose Geschwisterkinder treten hierbei in die Stelle ihres Vaters oder ihrer Mutter.

§ 994 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Sind nach dem Tode des Erblassers nur leibliche Eltern oder einer von ihnen vorhanden, so erben selbige die andere Hälfte und das Unbewegliche ausschließlich.

Sind blos leibliche Geschwister vorhanden, so erben sie in derselben Weise und theilen den Nachlaß unter sich zu gleichen Theilen.

§ 995 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Sind vom Verstorbenen keine leiblichen Eltern oder Geschwister, sondern bloß Geschwisterkinder vorhanden, so erben diese nach Köpfen, weil sie alle mit dem Erblasser in gleichem Grade verwandt sind.

Art. 996 d. L. B.-B. v. J. 1860.

§ 66.

Sind weder Erben in absteigender oder aufsteigender Linie und weder leibliche Geschwister noch leibliche Geschwisterkinder, noch deren Nachkommenschaft vorhanden, so erben des Verstorbenen Halbgeschwister, d. h. die von einem Vater und verschiedenen Müttern oder von einer Mutter und verschiedenen Vätern stammen, und die Halbgeschwisterkinder nach den nämlichen Regeln, wie die leiblichen Geschwister und Geschwisterkinder (siehe § 65).

§ 997 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Sollten auch diese nicht vorhanden sein, so sollen des Vaters und der Mutter Brüder und Schwestern, und in Ermangelung dieser die nächsten noch lebenden Seitenverwandten, die Erbschaft nach Köpfen theilen, wobei die allgemeine Regel gilt, daß der Nähere in der Verwandtschaft den Entfernteren ausschließt.

§ 998 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Abtheilung IV.

Besondere Bestimmungen über die Erbfolge in Immobilien.

§ 67.

Bei Erbschaften aus unbeweglichen Vermögen haben die männlichen Erben ein näheres Recht zum Besitz, als die weiblichen.

§ 1000 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Wenn nur zwei Söhne oder zwei andere männliche Erben vorhanden sind, so muß der ältere derselben das Grundstück innerhalb 6 Wochen schätzen, und der jüngere hat von da ab in derselben Frist die Wahl, ob er das Grundstück für den taxirten Werth annehmen oder es dafür seinem älteren Miterben überlassen will.

§ 1001 d. L. B.-B. v. J. 1860 und Art. 2713 P.-R., Th. III.

Sind mehrere Söhne oder mehrere andere männliche Erben vorhanden, so schätzen sie das Grundstück gemeinschaftlich und loosen unter einander um dessen Besitz für den taxirten Werth. Können die mehreren Erben sich über die Taxation nicht einigen, so taxirt das Gemeindegericht.

§ 1001 d. L. B.-B. v. J. 1860 und Art. 2714 P.-R., Th. III.

Dasselbe Verfahren wie bei männlichen Erben ist auch zu beobachten, wenn ein Grundstück unter zwei oder mehreren Schwestern, oder auch unter den Descendenten zweier oder mehrerer Brüder oder zweier oder mehrerer Schwestern zu theilen ist.

Art. 2715 P.-R., Th. III.

Bei der Taxation von Grundstücken werden die darauf befindlichen Gebäude nicht angeschlagen, weil sie für sich keine Revenüen geben.

§ 1002 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Abtheilung V.

Von erblosen Vermögen.

§ 68.

Sind bei einem Todesfall die gesetzlichen Erben unbekannt, so müssen sie, wenn der Nachlaß nicht mehr als 150 Rbl. S. an Werth beträgt, durch dreimalige Vorladung in der Kirche des Orts und in dem Volksanzeiger aufgefordert werden, binnen einem Jahr und 6 Wochen zum Empfange der Erbschaft zu erscheinen. Beträgt der Nachlaß aber mehr als 150 Rbl. S. an Werth, so werden die Erben außerdem noch gerichtlich durch dreimalige Bekanntmachung in den Residenzzeitungen aufgefor-

dert, binnen einem Jahr und 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, zu erscheinen oder Bevollmächtigte zu stellen. Erscheint kein Erbe oder findet das Gericht die Ansprüche Desjenigen, der sich meldet, ungegründet, so fällt der Nachlaß in die Gebietslade der Gemeinde, zu welcher der Erblasser bei seinem Tode in den Revisionslisten angeschrieben war.

§ 1003 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Während der Vorladungsfrist muß der sämmtliche Nachlaß durch Curatoren, welche das Gemeindegericht ernennt, treu und sorgsam verwaltet werden.

§ 1004 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Kapitel III.

Von der testamentarischen Erbfolge.

Abtheilung I.

Von dem Begriffe des Testaments und der Fähigkeit zur Errichtung desselben.

§ 69.

Jede einseitige Willenserklärung, welche Jemand über seinen Nachlaß oder einen Theil desselben auf den Todesfall trifft, heißt Testament, letzter Wille oder letzte Willensverordnung.

Art. 1931 P.-R., Th. III.

Als einseitige Willenserklärung kann jedes Testament von dem Urheber desselben zu jeder Zeit widerrufen werden.

Art. 1983 P.-R., Th. III.

Anmerkung. Ueber die Form des Widerrufs der Testamente siehe § 79.

Wer über sein Vermögen auf den Todesfall disponiren will, muß solches bei vollem Verstande thun.

§ 1005 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Unmündige — d. h. die das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben — Blödsinnige und ihrer Vernunft beraubte Personen, gerichtlich anerkannte Verschwender und solche, denen aus gesetzlicher Ursache entweder die Verwaltung ihres Vermögens oder ihr Vermögen selbst genommen worden, können keine gültige Verfügung auf den Todesfall treffen.

§§ 1022 und 953 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Hohes Alter, Krankheit oder körperliche Gebrechen sind kein Hinderniß zur Testamentserrichtung, wenn nur die Fähigkeit des Erblassers, seinen Willen zu bestimmen und an den Tag zu legen, dadurch nicht gehindert wird.

Art. 1985 P.-R., Th. III.

Weiber, die Kinder von ihren Männern haben, können bei Lebzeiten dieser ihrer Männer nur über ihr Geschmeide und ihre Kleidungsstücke nach ihrem Gefallen zu der Kinder Bestem verfügen (siehe über die Kleidungsstücke § 62). Ist der Mann verstorben, so kann dessen Wittwe wem beliebig ihr Eingebrachtes vererben.

§ 1008 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Eheleute, die kein Pflichttheil zurückzulassen verbunden sind (vergl. § 70), können zu ihren gegenseitigen Gunsten eine Verfügung über ihr ganzes Vermögen auf den Todesfall treffen.

§ 1009 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Abtheilung II.

Von dem Pflichttheile.

§ 70.

Wenn ein livländischer Bauer oder Bäuerin auf ihren Todesfall über ihr wohlerworbenes und ererbtes Vermögen verfügen wollen, so dürfen sie ihre Kinder oder deren Nachkommen, und sind diese nicht vorhanden, ihre lebenden Eltern oder Großeltern von der Erbschaft nicht ausschließen, sondern müssen ihnen einen gewissen Theil aus der künftigen Verlassenschaft bestimmen.

§ 1006 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Dieser Theil, welcher Pflichttheil heißt, besteht für Erben in ab- und aufsteigender Linie im vierten Theil, und im Falle unerzogene Descendenten da sind, in noch so viel, als zu deren Erziehung erforderlich ist. Ueber den Rest des Vermögens kann der Erblasser zum Besten eines oder des anderen Kindes vorzugsweise oder auch zum Besten dritter, um ihn verdienter und ihm werther Personen verfügen.

§ 1007 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Anmerkung. In Gemäßheit des eben angeführten § 1007 d. L. B.-V. v. J. 1860 besteht der Pflichttheil im „vierten Theile," ohne daß genauer bestimmt worden, wovon dieser Theil zu berechnen sei. Da nun sowohl nach gemeinem Rechte, als auch nach dem curländischen Privatrechte — im livländischen Privatrechte kommt nämlich das Recht des Pflichttheils gar nicht vor — der Pflichttheil vom Intestaterbtheile berechnet wird, so ist wohl anzunehmen, daß dasselbe auch in der livländischen Bauerverordnung gemeint worden sei. Demnach würde also nach dem livländischen Bauerprivatrechte der

Pflichttheil in dem vierten Theile derjenigen Erbquote bestehen, welche der Pflichttheilberechtigte erhalten hätte, falls von dem Erblasser keine letztwillige Verfügung getroffen worden, sondern die Intestaterbfolge eingetreten wäre.

Nur in Fällen, wo es nach bestehenden allgemeinen Gesetzen einem Erblasser erlaubt ist, seinem rechtmäßigen Erben, sei es begangener Verbrechen oder andrer gesetzlicher Ursachen wegen (siehe § 71), die Erbschaft zu entziehen, soll es auch dem livländischen Bauer unverwehrt sein, über seinen ganzen Nachlaß in der Art, wie es die Gesetze bestimmen, zum Besten Anderer zu verfügen.

§ 1010 d. L. V.-V. v. J. 1860.

Abtheilung III.

Von der Enterbung.

§ 71.

Enterbung ist die im Testamente ausgedrückte Erklärung, daß Derjenige, welcher Kraft des Gesetzes zur Erbfolge berufen ist, von dieser ausgeschlossen sein soll.

Art. 2013 P.-R., Th. III.

Gründe, aus welchen Descendenten von ihren Ascendenten enterbt werden dürfen, sind:

1) thätliche Beleidigung der Ascendenten;
2) schwere Beleidigung anderer Art;
3) absichtliche Veranlassung eines peinlichen Strafverfahrens wider die Ascendenten, ausgenommen wenn das Verbrechen gegen den Landesherrn oder den Staat gerichtet ist;
4) Gemeinschaft mit Giftmischern und Uebelthätern;
5) ein gegen das Leben der Ascendenten gerichteter Versuch;
6) ein unerlaubter Geschlechtsumgang des Sohnes mit der Stiefmutter;
7) eine falsche Denunciation der Descendenten gegen die Ascendenten, wenn letzteren daraus beträchtlicher Nachtheil erwächst;
8) die Weigerung des Sohnes, den gefangenen Vater durch seine Bürgschaft frei zu machen, ungeachtet er dazu vom Vater selbst aufgefordert wurde;
9) der Versuch, die Ascendenten an der Errichtung eines Testamentes zu verhindern;
10) Anschließung der Descendenten an Seiltänzer, Thierkämpfer, Kunstreiter oder an eine Bande herumziehender Schauspieler, als deren Genosse, wenn die Eltern dazu nicht ihre Einwilligung gegeben;

11) unkeuscher Lebenswandel der Tochter oder Enkelin;

12) Vernachlässigung wahnsinniger Ascendenten;

13) die von einem mindestens 18jährigen Descendenten unterlassene Bemühung, den in feindliche Gefangenschaft gerathenen Erblasser loszukaufen;

14) Abfall vom christlichen Glauben.

Art. 2015 P.-R., Th. III.

Ascendenten können von ihrem Descendenten aus nachstehenden Gründen enterbt werden:

1) wenn sie gegen ihre Descendenten absichtlich ein peinliches Strafverfahren veranlassen, außer wegen Hochverrathes;

2) wenn sie den Kindern nach dem Leben trachten;

3) wenn der Vater mit der Schwiegertochter in Unzucht lebt;

4) wenn Eltern das Kind an der Errichtung des Testaments verhindern;

5) wenn ein Ascendent seinem Ehegatten nach dem Leben trachtet;

6) wenn die Eltern sich ihres wahnsinnigen Kindes nicht annehmen;

7) wenn sie die in feindlicher Gefangenschaft befindlichen Kinder nicht auszukaufen bemüht sind;

8) wenn sie vom christlichen Glauben abfallen.

Art. 2016 P.-R., Th. III.

Haben Kinder, Kindeskinder, Eltern, Großeltern sich des Erblassers, als er in Armuth und Elend war, nicht angenommen, so kann er sie, falls er in der Folge zu eigenem Vermögen gelangt, mit Fug und Recht bei der Erbeinsetzung gänzlich übergehen und seinen Nachlaß Andern bestimmen.

§ 1011 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Die dem einen Ehegatten aus dem Vermögen des andern auf des Letzteren Todesfall zustehenden Erbrechte und Vorrechte (siehe § 60 ff.) dürfen jenem durch Testament weder geschmälert noch ohne triftigen Enterbungsgrund ganz entzogen werden.

Art. 2022 P.-R., Th. III.

Dieselben gesetzlichen Gründe, welche einen Ehegatten berechtigen, auf Scheidung der Ehe zu klagen (§ 7), geben ihm auch die Befugniß, seinen Ehegatten zu enterben.

Art. 2023 P.-R., Th. III.

Abtheilung IV.

Von der Form der Testamente.

I. Die äußere Form.

§ 72.

Die Verfügung über das Vermögen auf den Todesfall kann mündlich oder schriftlich geschehen. Zur Giltigkeit der Verfügung ist in ersterem Falle erforderlich, daß sie vom Erblasser deutlich und bestimmt in Gegenwart zweier tadelloser und nicht durch eigenes Interesse befangener Personen erklärt werde, in letzterem, daß sie den letzten Willen klar und deutlich enthalte und entweder vom Erblasser selbst oder vom Geistlichen des Orts oder vom Gemeindegericht niedergeschrieben sei. Die Verfügung dessen, der des Schreibens und des Lesens geschriebener Schrift unkundig ist, ist ungiltig und ohne rechtliche Kraft, sobald er sie von Personen hat aufsetzen lassen, die nicht vermöge ihres Amtes öffentliche Glaubwürdigkeit haben.

§ 1013 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Jeder Erblasser, der seine mündliche Willenserklärung durch Zeugen nicht hinlänglich gesichert glaubt, kann diese Erklärung vor Gericht verlautbaren, welches dieselbe niederzuschreiben und geheim zu halten verbunden ist.

§ 1014 d. L. B.-B. v. J. 1860.

II. Freiheit der Willensbestimmung.

§ 73.

Das Testament muß vom Testator bei vollem Verstande, mit Bewußtsein und reifer Ueberlegung, ohne Zwang, Irrthum und Betrug errichtet werden.

Art. 2106 P.-R., Th. III.

Ein hoher Grad der Trunkenheit steht in Beziehung auf die Testamentserrichtung der Verstandeslosigkeit gleich. Wenn dagegen der Testator durch heftigen Zorn in einem Zustande sich befindet, der ihm alle richtige Ueberlegung raubt, so bleibt das in diesem Zustande verlautbarte Testament nur giltig, wenn er es in der Folge bei vollem Verstande ausdrücklich bestätigt.

Art. 2107 P.-R., Th. III.

Ist der Testator durch Zwang oder Betrug zur Errichtung eines Testaments veranlaßt worden, oder ist auch nur die Gegenwart der Zeugen

— wo solche überhaupt unerläßlich (siehe § 72) — erzwungen, so ist das Testament ungiltig.

Art. 2108 P.-R., Th. III.

Bloßes Zureden gilt nicht als Zwang und schadet der Giltigkeit der Verfügung nicht.

Art. 2110 P.-R., Th. III.

Abtheilung V.

Von den Vermächtnissen oder Legaten.

§ 74.

Wird Jemandem weder ein ganzer Nachlaß, noch ein nach seinem Verhältniß zum ganzen Nachlaß bestimmtes Erbtheil, sondern nur eine einzelne Sache oder mehrere Sachen, oder eine bestimmte Summe oder ein Recht auf den Todesfall zugedacht, so heißt das Zugedachte — wenn dessen Werth auch den größten Theil des Nachlasses ausmachen sollte — ein Vermächtniß oder Legat, und derjenige, dem es hinterlassen worden, ist nicht Erbe, sondern Vermächtnißnehmer oder Legatar.

Art. 1702 P.-R., Th. III.

Ein Vermächtniß, dessen Erlangung an keine Bedingung geknüpft ist, wird von dem Legatar in dem Augenblick erworben, wo der Erblasser mit Tode abgeht.

Art. 2187 P.-R., Th. III.

Es steht dem Legatar frei, das ihm angefallene Vermächtniß anzunehmen oder auszuschlagen.

Art. 2200 P.-R., Th. III.

Nimmt der Legatar das Vermächtniß an, so wird ihm das Recht auf dasselbe vollständig erworben. Er muß alsdann auch die mit dem Vermächtniß verknüpften Lasten übernehmen, desgleichen die vom Testator ihm auferlegten Bedingungen ꝛc. erfüllen.

Art. 2201 P.-R., Th. III.

Ein Vermächtniß darf vom Legatar nicht zum Theil angenommen, zum Theil ausgeschlagen werden; von seinen Erben aber darf der eine das Vermächtniß annehmen, der andere es ausschlagen.

Art. 2203 P.-R., Th. III.

Sind demselben Legatar mehrere Vermächtnisse hinterlassen, so steht es ihm frei, das eine zu erwerben, das andere auszuschlagen.

Art. 2204 P.-R., Th. III.

Stirbt der Legatar, ehe er sich darüber erklärt, ob er das Vermächtniß annehmen wolle oder nicht, so überträgt er das Recht, es zu erwerben oder auszuschlagen, auf seine Erben.

Art. 2205 P.-R., Th. III.

Stirbt aber Jemand, welchem der Erblasser ein Vermächtniß zugedacht, früher als der Erblasser selbst, ohne daß letzterer eine Aenderung in seiner Verfügung getroffen oder schon zum Voraus bestimmt hatte, daß das Vermächtniß auf andere testamentarische Erben übergehen soll, so fällt solches den in der Verfügung eingesetzten Haupterben zu.

§ 1016 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Abtheilung VI.

Von den Bedingungen in Testamenten.

§ 75.

Der Erblasser kann die Erbschaft oder das Vermächtniß von Bedingungen abhängig machen; will der Erbe oder Legatar sie nicht erfüllen, so steht ihm die Verzichtleistung auf das zugedachte Erbtheil oder Vermächtniß frei, in welchem Falle die Haupterben eintreten oder Diejenigen, welche das Gesetz für sonstige nächste Erben ansieht. Enthalten die Bedingungen aber etwas an sich Unmögliches, Unerlaubtes oder Beschimpfendes, so gelten sie für nicht gemacht, und dem Erben oder Legatar, ungeachtet er sie nicht erfüllt, wird dennoch das Erbtheil oder Legat aus dem Nachlasse gezahlt.

§ 1017 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Ist die Erfüllung der Bedingung nicht unmöglich, sondern nur mit Schwierigkeiten verbunden, so wird dadurch die Verbindlichkeit zur Erfüllung nicht ausgeschlossen.

Art. 2365 P.-R., Th. III.

Bei letztwilligen Verfügungen sind alle Bedingungen verboten, welche die Beschränkung der Persönlichkeit oder die persönliche Freiheit des Bedachten bezwecken, namentlich die Bedingung, seinen Wohnort nicht zu ändern, oder, sich einen bestimmten Ort zum Domicil zu wählen, desgleichen Beschränkung der Freiheit letztwilliger Verfügung durch Androhung eines Nachtheils.

Art. 2366 P.-R., Th. III.

Unerlaubt ist:

1) die Bedingung der Ehescheidung;
2) die der Ehelosigkeit;

3) darf die Wahl eines Gatten oder einer Gattin nicht von dem Willen eines Dritten — sei dieser auch der Vater — abhängig gemacht werden.

Zulässig sind folgende Bedingungen:

1) sich zu verheirathen, überhaupt oder mit einer bestimmten Person, vorausgesetzt, daß dies ohne Verletzung gesetzlicher Vorschriften und unbeschadet dessen, was die Rücksicht auf Anstand und Würde fordert, geschehen kann.
2) eine bestimmte Person nicht zu heirathen, sofern dabei nur nicht die Absicht zum Grunde liegt, den bedingt Berechtigten überhaupt vom Heirathen abzuhalten oder doch ihm Solches zu erschweren;
3) daß eine Wittwe sich nicht wieder verheirathe, so lange ihre Kinder noch minderjährig sind;
4) ein Ehegatte kann dem andern Etwas unter der Bedingung zuwenden, daß der letztere sich nicht wieder verheirathe.

Art. 2368 P.-R., Th. III.

Ist die Erfüllung einer Bedingung nur zum Theil möglich, so muß der mögliche Theil erfüllt werden; ist jedoch eine getheilte Erfüllung unausführbar, so ist die Bedingung als eine schlechthin unmögliche, mithin als nicht vorhanden, anzusehen.

Art. 2373 P.-R, Th. III.

Abtheilung VII.

Von den Schenkungen auf den Todesfall.

§ 76.

Die Schenkung auf den Todesfall ist eine besondere Art letztwilliger Verfügungen. Sie ist diejenige Schenkung, welche mit Rücksicht auf den Tod des Schenkers erfolgt, daher ihren vollen Rechtsbestand erst dadurch erhält, daß der Schenker vor dem Beschenkten verstirbt.

Art. 2421 P.-R., Th. III.

Jeder, der zu einer letzten Willensverfügung auf den Todesfall berechtigt ist, hat auch die Befugniß zu einer Schenkung auf den Todesfall.

§ 1025 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Alle Schenkungen auf den Todesfall müssen in Gegenwart zweier untadeliger Zeugen, von denen einer aus der Gemeinde des Schenkers sein muß, geschehen.

§ 1026 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Der Schenkende kann eine auf den Todesfall gemachte Schenkung jederzeit widerrufen. Die Erben des Schenkenden können das Geschenk nicht anstreiten, sobald es nicht im Wesen oder in der Form den Gesetzen zuwiderläuft.

§ 1027 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Der Schenkende kann sein Geschenk unter Bedingungen machen, die der Geschenknehmer, wenn er sie eingegangen, bei Verlust des Geschenks erfüllen muß. Uebrigens gilt von der Beschaffenheit dieser Bedingungen das nämliche, was von den Bedingungen in Testamenten gesagt worden ist (siehe § 75).

§ 1028 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Eine Schenkung auf den Todesfall erlischt:

1) durch Widerruf von Seiten des Schenkenden, und
2) durch das vor dem Schenker erfolgte Ableben des Beschenkten.

Sterben Schenker und Beschenkte gleichzeitig, so ist die Schenkung als erfüllt anzusehen, so daß sie von den Erben des Schenkers nicht angefochten werden kann.

Art. 2431 P.-R., Th. III.

Abtheilung VIII.

Von der Auslegung und Bekanntmachung der Testamente.

§ 77.

Findet sich eine Dunkelheit in der letztwilligen Verfügung, sodaß dieselbe an sich zwar gesetzlich, aber dennoch ebenso zum Nachtheil wie zu Gunsten des Erben oder Legatar ausgelegt werden könnte, so wird die günstigere Auslegung angenommen.

§ 1019 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Beträgt ein Nachlaß über 150 Rbl. S. an Werth, so wird in dem Volksanzeiger das Ableben des Erblassers bekannt gemacht.

§ 1020 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Jede Verfügung auf den Todesfall muß bei Gericht an einem vorher bekannt zu machenden Tage publicirt und kann binnen einem Jahre und sechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung angefochten werden, falls sich Jemand durch dieselbe verletzt erachtet. Wer im Laufe dieser Frist sich nicht meldet, verliert das Recht des Einspruches.

§ 1021 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Abtheilung IX.

Von der Aufhebung der Testamente.

I. Wider Willen des Testators.

§ 78.

Erscheint die auf den Todesfall getroffene Verfügung in einem oder andern Stücke mangelhaft oder nicht übereinstimmend mit den Gesetzen, so wird dieselbe auf gerichtliches Erkenntniß nur in dem mangelnden oder ungesetzlichen Punkt abgeändert, der übrige Inhalt aber nach des Erblassers unzweifelhaftem Willen aufrecht erhalten.

§ 1018 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Ein Testament kann von den dabei Betheiligten in folgenden Fällen als in seinem ganzen Umfange nichtig angefochten werden:

1) wenn der Erblasser nicht die Fähigkeit hatte, ein Testament zu errichten (siehe § 69);
2) wenn bei der Testamentserrichtung die wesentliche Form nicht beobachtet worden (siehe § 72);
3) wenn die Testamentserrichtung durch Zwang, Betrug oder einen wesentlichen Irrthum veranlaßt war (siehe § 73);
4) wenn alle testamentarischen Verfügungen insgesammt den Gesetzen zuwiderlaufen, sollte auch die äußere Form noch so genau beobachtet sein;
5) wenn sie durchaus unverständlich, sinnlos oder einander widersprechend sind und
6) wenn die testamentarische Disposition unvollendet geblieben ist.

Art. 2789 P.-R., Th. III.

Wenn das Testament auch längere Zeit, ja zehn oder mehr Jahre vor des Testators Tode abgefaßt wäre, so hat dieser Umstand an sich auf seine Wirksamkeit keinen Einfluß.

Art. 2790 P.-R., Th. III.

II. Durch Willensänderung des Testators.

§ 79.

Kein Testator ist an das von ihm errichtete Testament gebunden, er kann es vielmehr zu jeder Zeit wieder aufheben, daher jede später an sich giltige Willenserklärung der früheren vorgeht.

Art. 2799 P.-R., Th. III.

Die Aufhebung eines Testaments durch den Testator kann geschehen entweder durch bloßen Widerruf oder durch Errichtung eines neuen Testaments.

Art. 2800 P.-R., Th. III.

Was Jemand, es sei mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder vor Zeugen über seinen Nachlaß auf den Todesfall verfügt hat, ist er wohl jederzeit zu widerrufen und abzuändern berechtigt, doch muß dieses entweder vor Gericht oder in zwei unverdächtiger Zeugen Gegenwart geschehen.

§ 1015 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Das ältere Testament wird durch die Errichtung eines neuen schon von selbst und ohne daß es ausdrücklich erklärt zu werden braucht, vernichtet, jedoch darf das neuere Testament nicht an Mängeln leiden, welche es selbst nichtig machen.

Art. 2801 P.-R., Th. III.

Kapitel IV.

Von der vertragsmäßigen Erbfolge.

§ 80.

Die vertragsmäßige Erbfolge wird durch einen Vertrag begründet, durch welchen ein Contrahent den andern oder mehrere Contrahenten einander gegenseitig, Rechte auf ihren künftigen Nachlaß einräumen. Ein solcher Vertrag wird Erbvertrag in engerem Sinne oder Erbeinsetzungsvertrag genannt.

Art. 2481 P.-R., Th. III.

Wer einen Erbeinsetzungsvertrag eingehen will, muß nicht nur die Fähigkeit haben einen Vertrag giltig abzuschließen, sondern auch die Testamentsfähigkeit (siehe § 69). Ist der Vertragserbe noch minderjährig, so bedarf es zur Rechtsbeständigkeit des Geschäfts der Zustimmung des Vormundes und der gerichtlichen Genehmigung. Ein minderjähriger Erblasser dagegen kann sich selbst mit gerichtlicher Genehmigung nicht giltig durch einen Erbeinsetzungsvertrag binden, sondern hat stets das Recht die Erbeinsetzung zu widerrufen.

Art. 2483 P.-R., Th. III.

Der Erbeinsetzungsvertrag ist im Allgemeinen an dieselben Formen gebunden, welche für Testamente vorgeschrieben sind. Erstreckt er sich

aber auch auf Immobilien, so muß er, um auch Dritten gegenüber Wirksamkeit zu erlangen, in die Hypothekenbücher der competenten Behörde eingetragen werden.

Art. 2487 P.-R., Th. III.

Die vertragsmäßige Erbeinsetzung ist einseitig unwiderruflich. Der Erblasser darf daher weder unmittelbar, noch mittelbar durch eine entgegenstehende Anordnung auf den Todesfall, den Erbvertrag einseitig aufheben. Nur wenn er sich vorbehalten hat, über einzelne Sachen oder eine Quote der Erbschaft anderweitig auf den Todesfall zu verfügen, bleibt ihm diese Befugniß gewahrt. Hat er aber von diesem Vorbehalt keinen Gebrauch gemacht, so gelangt der Nachlaß ungeschmälert an den Vertragserben, falls dieser als alleiniger Erbe, Universalerbe, bezeichnet war. War der Erbe dagegen ausdrücklich nur auf eine Quote eingesetzt, so erhält er nur diese; der übrige Theil des Nachlasses fällt an des Erblassers gesetzliche Erben.

Art. 2492 P.-R., Th. III.

Der Vertragserbe darf bei Lebzeiten des Erblassers von dem Vertrage nicht einseitig zurücktreten, er mag seinerseits Gegenverbindlichkeiten übernommen haben oder nicht.

Art. 2495 P.-R., Th. III.

Durch den Tod des Erblassers fällt dem Vertragserben das Erbrecht an, und er erhält dadurch die Befugniß, die Erbschaft anzutreten. Er ist aber zur Antretung nicht verpflichtet; es ist ihm vielmehr unbenommen, die Erbschaft auszuschlagen.

Art. 2496 P.-R., Th. III.

Stirbt der im Vertrage eingesetzte Erbe vor dem Erblasser, so erlischt sein Erbrecht.

Art. 2497 P.-R., Th. III.

Buch IV.

Das Recht der Forderungen.

Theil I.

Von den Forderungsrechten im Allgemeinen.

Kapitel I.

Einleitung.

§ 81.

Forderungsrechte sind solche Rechte, vermöge deren eine Person — in dieser Beziehung Schuldner oder Debitor genannt — einer anderen Person — dem Gläubiger oder Creditor — zu einer Handlung verpflichtet ist, die einen Vermögenswerth hat.

Art. 2907 P.-R., Th. III.

Forderungsrechte können begründet werden entweder durch Rechtsgeschäfte, zu denen vorzugsweise die Verträge gehören, oder durch unerlaubte Handlungen.

Vgl. Art. 2908 P.-R., Th. III.

Kapitel II.

Von den Verträgen im Allgemeinen.

Abtheilung I.

Begriff und Begründung der Verträge.

§ 82.

Unter einem Vertrage ist im weiteren Sinne jede gegenseitig erklärte Einwilligung verschiedener Personen in Bezug auf Rechtsverhältnisse zu verstehen, welche dadurch begründet, geändert oder aufgehoben werden sollen. Im engeren, hier angenommenen Sinne, ist ein Vertrag —

Schuldvertrag — die gegenseitige Willenserklärung verschiedener Personen, welche, auf der Uebereinstimmung derselben beruhend, die Entstehung eines Forderungsrechts zum Zweck hat.

Art. 3105 P.-R., Th. III.

Zum Wesen eines jeden Schuldvertrages gehört mithin ein Versprechen von der einen und Annahme desselben von der andern Seite (einseitiger Schuldvertrag) oder gegenseitiges Versprechen und dessen Annahme von beiden Seiten (zweiseitiger oder gegenseitiger Schuldvertrag).

Art. 3106 P.-R., Th. III.

Abtheilung II.

Von den den Vertrag schließenden Personen.

§ 83.

Der livländische Bauer ist berechtigt, gesetzliche Stipulationen und Verträge jeder Art abzuschließen und gleich andern Unterthanen des Staates über seine Person und sein Eigenthum in gesetzlicher Weise zu verfügen. Jedoch darf er über seine Person keinen Vertrag schließen, welcher seine persönliche Freiheit aufhebt und ihn der früheren Leibeigenschaft unterwirft.

§ 249 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Hiernach hat ein livländischer Bauer die Befugniß, in der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung Dienst- und Miethcontracte zu schließen, Vollmachten auszustellen und zu übernehmen, Bürgschaft zu leisten und für sich leisten zu lassen, zu kaufen und zu verkaufen, zu tauschen, zu pfänden und zu verpfänden, sowie auch mit Anderen sich zu jeder erlaubten Unternehmung zu vereinigen und überhaupt jede Art von Verbindlichkeit zu übernehmen oder einen andern gegen sich übernehmen zu lassen. Die Ausstellung von Wechseln ist dem livländischen Bauer jedoch nicht gestattet.

§ 250 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Für die einen Vertrag schließenden Personen ist Rechtsfähigkeit Willensfähigkeit und Dispositionsbefugniß erforderlich, damit das Geschäft zu Recht bestehe.

Art. 2912 u. 3107 P.-R., Th. III.

Die Willensfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, einen freien Entschluß zu fassen, oder mit Absicht und Ueberlegung zu handeln, kann entweder ganz fehlen oder nur vorübergehend gestört sein. Ersteres ist der Fall bei Kindern unter sieben Jahren und bei Wahnsinnigen, ausgenom-

men in lichten Zwischenräumen; letzteres bei Personen, die sich im Zustande der Trunkenheit und heftigem Zorn befinden. Die in solchem Zustande abgeschlossenen Verträge sind daher nicht bindend.

Art. 2914 P.-R., Th. III.

Dispositionsbefugniß fehlt allen denjengen Personen, welche unter elterlicher Gewalt, sowie unter Vormundschaft und Curatel stehen.

Art. 2916 P.-R., Th. III.

Verträge willensunfähiger Personen sind nichtig, ohne Rücksicht darauf, ob beide Theile unfähig sind oder dies nur bei einem der Fall ist.

Art. 3108 P.-R., Th. III.

Personen, deren Dispositionsfähigkeit beschränkt ist, können ein zu ihrem Besten gereichendes Versprechen annehmen. Gehen sie dagegen eine Verpflichtung ein, so steht es in ihrer Macht, sobald sie dispositionsfähig werden, den Vertrag zu genehmigen oder nicht. Im ersteren Falle ist dann der Vertrag — falls die Genehmigung ohne Vorbehalt geschah — als von Anfang an giltig, im letzteren als von Anfang an nichtig zu betrachten.

Art. 3109 P.-R., Th. III.

Rechtsgeschäfte, somit auch Verträge, können nicht nur von den dabei Betheiligten persönlich, sondern auch durch Stellvertreter eingegangen werden, durch deren Handlungen die von ihnen vertretenen Personen unmittelbar sowohl berechtigt als auch verpflichtet werden.

Art. 2917 P.-R., Th. III.

Hat Jemand seine Befugniß als Stellvertreter überschritten oder die Eigenschaft als Stellvertreter gar nicht gehabt, so kann der andere Contrahent sich lediglich an den Stellvertreter halten, es sei denn, daß der Vertretene nachträglich den Vertrag genehmigt.

Art. 3113 P.-R., Th. III.

Personen, denen Willensfähigkeit und Dispositionsbefugniß abgeht, werden bei Verträgen durch ihre Eltern, Vormünder oder Curatoren vertreten.

Art. 2918 P.-R., Th. III.

Abtheilung III.

Von der Einwilligung.

§ 84.

Ein Vertrag ist nicht eher als geschlossen anzusehen, als bis die vertragschließenden Theile, mit der Absicht, sich gegenseitig verbindlich zu

machen, über die wesentlichen Puncte des Geschäftes vollkommen einig geworden sind.

Art. 3131 P.-R., Th. III.

Es genügt nicht, daß die bei einem Vertrage Betheiligten ihren Willen erklären: ihre Willensbestimmung muß auch frei, d. h. weder durch Irrthum, noch durch Betrug, noch durch Zwang behindert sein.

Art. 2953 P.-R., Th. III.

§ 85.

Von dem Irrthum.

Der Irrthum umfaßt sowohl die gänzlich mangelnde, als auch die bloß unvollkommene Kenntniß gewisser Thatumstände — factischer Irrthum — oder gewisser Rechtsnormen — Rechtsirrthum.

Art. 2954 P.-R., Th. III.

Die Gesetze und übrigen Rechtsnormen ist Jeder zu kennen verpflichtet. Daher darf sich Niemand mit Rechtsirrthum oder Rechtsunkenntniß entschuldigen.

Art. 2955 P.-R., Th. III.

Factischer Irrthum schadet dem Handelnden nicht, wenn dieser ihn nicht durch Nachlässigkeit selbst verschuldete.

Art. 2958 P.-R., Th. III.

Ein Irrthum über eigene Handlungen ist in der Regel nicht entschuldbar.

Art. 2959 P.-R., Th. III.

Ein Vertrag ist wegen mangelnder Willensübereinstimmung nichtig, wenn das Mißverständniß die Identität der Sache betrifft, indem jeder Contrahent eine andere Species oder eine andere Gattung von Sachen im Sinne hat.

Art. 2964 P.-R., Th. III.

Wenn der Gegenstand des Vertrages überhaupt nicht oder dem größten Theile nach nicht mehr vorhanden ist, so ist der Vertrag ungiltig.

Art. 2992 P.-R., Th. III.

Ein Irrthum bloß im Namen oder in der sonstigen Bezeichnung der Personen oder Sachen darf überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Art. 2973 P.-R., Th. III.

Ist der Vertrag durch Stellvertreter geschlossen, so kommt der Irrthum des Stellvertreters und nicht der Irrthum der vertretenen Person in Berücksichtigung.

Art. 2975 P.-R., Th. III.

Den Beweis des Irrthums hat derjenige zu führen, welcher sich darauf, behufs der Entkräftung des Vertrages oder einer Entschädigung oder einer Ausgleichung, beruft.

Art. 2976 P.-R., Th. III.

§ 86.

Von dem Betruge.

Betrug ist die rechtswidrige Täuschung eines Andern, um ihn zu einem ihm nachtheiligen Handeln oder Unterlassen zu verleiten.

Art. 2977 P.-R., Th. III.

Ist der Betrogene durch den Betrug überhaupt zur Eingehung des Vertrages verleitet worden, so kann er auf dessen Aufhebung klagen. Hat dagegen der Betrug bei einem Vertrage nur gewisse Bestimmungen herbeigeführt, so steht dem Betrogenen ein blosser Entschädigungsanspruch zu.

Art. 2979 P.-R., Th. III.

Haben bei einem zweiseitigen Vertrage (siehe § 82) beide Theile sich gegenseitig betrogen, so kann keiner von Beiden wirksam gegen den Andern klagen. Ist also der Vertrag noch nicht erfüllt, so kann keiner von beiden Theilen gegen den Andern auf Erfüllung klagen, im entgegengesetzten Falle aber keiner von dem Andern Entschädigung verlangen.

Art. 2980 P.-R., Th. III.

§ 87.

Von dem Zwange.

Der Zwang kann entweder durch physische Mittel ausgeübt werden oder durch Drohungen, welche die Furcht oder Besorgniß einer Person zur Folge haben. Von letzterem Falle ist hier allein die Rede. Findet physische Gewalt statt, so ist die Willensäußerung ganz unterdrückt und liegt daher eine Handlung des Gezwungenen gar nicht vor.

Art. 2981 P.-R., Th. III.

Der Zwang hat auf Rechtsverhältnisse nur dann Einfluß, wenn er nicht ein rechtmäßiger ist, d. i., wenn er nicht von einer dazu befugten Person, namentlich von der Obrigkeit, auf gehörige Art ausgeübt wird.

Art. 2982 P.-R., Th. III.

Die durch Drohung bewirkte Furcht muß, um rechtliche Berücksichtigung zu finden, gehörig gerechtfertigt erscheinen; das angedrohte Uebel muß also ein nicht unbedeutendes, die Ausführung der Drohung mit Grund zu befürchten sein, sich auch durch andere Mittel, als durch Nachgiebigkeit nicht leicht beseitigen lassen.

Art 2983 P.-R., Th. III.

Bloße Ueberredungen haben auf die Giltigkeit keinen Einfluß, falls damit kein Betrug verbunden ist.

Art. 2985 P.-R., Th. III.

Ein durch Drohung herbeigeführtes Rechtsgeschäft ist keineswegs nichtig; allein der Gezwungene ist berechtigt, die Aufhebung des Geschäfts zu verlangen.

Art. 2986 P.-R., Th. III.

Der Zwang muß von demjenigen, der sich darauf beruft, bewiesen werden. Dieser Beweis ist um so bündiger zu führen, je mehr demselben Vermuthungen entgegen stehen.

Art. 2988 P.-R., Th. III.

Abtheilung IV.

Von den Nebenbestimmungen.

§ 88.

Jedem Vertrage können Nebenbestimmungen, namentlich Bedingungen und Zeitbestimmungen hinzugefügt werden.

Art. 3149 P.-R., Th. III.

I. Von den Bedingungen.

§ 89.

Begriff und Arten der Bedingungen.

Bedingung ist diejenige Nebenbestimmung, durch welche die Giltigkeit und Wirksamkeit eines Vertrages von einem künftigen, ungewissen (oder doch als künftig und ungewiß gedachten) Ereigniß willkürlich abhängig gemacht wird.

Art. 3150 P.-R., Th. III.

Die Bedingungen sind entweder aufschiebende (Suspensiv-) oder auflösende (Resolutiv-) Bedingungen, je nachdem durch sie der Anfang oder das Ende der Wirksamkeit des Vertrages bestimmt wird.

Art. 3154 P.-R., Th. III.

Je nachdem das Eintreffen oder Nichteintreffen des Ereignisses zur Bedingung gemacht ist, ist die Bedingung eine affirmative oder eine negative.

Art. 3155 P.-R., Th. III.

Unsittliche Bedingungen sind solche, welche ihrem Inhalte nach entweder direct oder indirect rechtswidrige und unsittliche Handlungen befördern.

Art. 3159 P.-R., Th. III.

Bedingungen, welche bei letztwilligen Verfügungen unzulässig sind, sind es auch in Beziehung auf Verträge (vergl. § 75).

Art. 2160 P.-R., Th. III.

§ 90.

Von der Wirkung der Bedingungen.

1. Aufschiebende Bedingungen:

Solange eine aufschiebende Bedingung schwebt, d. i. so lange es noch ungewiß ist, ob sie erfüllt werden wird oder nicht, hat der bedingungsweise Berechtigte nur eine Hoffnung, die ihm aber von dem andern Theile nicht durch einseitiges Zurücktreten oder auf andere Weise beliebig entzogen werden kann.

Art. 3167 P.-R., Th. III.

Der bedingungsweise Verpflichtete darf nichts vornehmen, wodurch der Eintritt der Bedingung vereitelt wird.

Art. 3168 P.-R., Th. III.

Der bedingungsweise Berechtigte kann vor Eintritt der Bedingung zwar nicht auf Erfüllung des Vertrages klagen; er ist aber befugt, wenn ihm der Gegner durch Gefährdung seines Rechtes oder sonst dazu Veranlassung giebt, von demselben eine Sicherstellung auf den Fall des Eintrittes der Bedingung zu verlangen.

Art. 3169 P.-R., Th. III.

Sobald die Bedingung eingetreten ist, ist es so anzusehen, als wenn der Vertrag von Anfang an unbedingt abgeschlossen wäre, vorausgesetzt, daß beim Eintritt der Bedingung der zu leistende Gegenstand noch existirt. Die inzwischen erfolgte Verschlechterung der Sache muß sich der Gläubiger gefallen lassen, auch darf er vom Schuldner nicht die in der Zwischenzeit bezogenen Früchte der Sache fordern. Uebrigens nimmt die Verjährung der Klage aus dem Vertrage erst nach Eintritt der Bedingung ihren Anfang (vergl. § 119).

Art. 3171 P.-R., Th. III.

Ist es gewiß, daß die Bedingung nicht in Erfüllung geht, so ist es anzusehen, als wenn gar kein Vertrag geschlossen wäre, das etwa bereits Geleistete muß daher zurückgegeben oder vergütet werden.

Art. 3172 P.-R., Th. III.

2. Auflösende Bedingungen:

So lange eine auflösende Bedingung schwebt, ist der Vertrag vollkommen wirksam, wie ein unbedingter und der Berechtigte wird, wenn ihm auf Grund des Vertrages eine Sache übergeben wird, Eigenthümer derselben und kann alle einem solchen zustehenden Befugnisse ausüben.

Art. 3173 P.-R., Th. III.

Das Nichteintreffen einer auflösenden Bedingung hat weiter keine Wirkung, als die Gewißheit, daß es beim Vertrage bleibt, daß mithin auch das in Folge dessen etwa erworbene Eigenthum ein unwiderrufliches wird.

Art. 3174 P.-R., Th. III.

Tritt die Bedingung ein, so ist es — soweit dies überhaupt möglich ist — so anzusehen, als wenn der Vertrag gar nicht vorhanden gewesen wäre. Beide Theile haben dann Alles zurückzugeben, was sie vermöge des Vertrages von einander haben. Die in der Zwischenzeit bezogenen Früchte bleiben übrigens demjenigen, der sie während der Dauer des Vertrages erhalten hat. Hat ein Theil in der Zwischenzeit Dritten Rechte an der Sache bestellt, so bestehen diese zwar, ungeachtet des Eintritts der auflösenden Bedingung, fort; der Besteller ist jedoch, dem andern Theile gegenüber, verpflichtet, diese Rechte zu beseitigen, und wenn dies nicht möglich ist, Schadenersatz zu leisten.

Art. 3175 P.-R., Th. III.

Ist, so lange die Bedingung schwebt, irgend zu befürchten, daß bei deren Eintritt der bedingungsweise Berechtigte seinen Verpflichtungen nicht nachkommen könnte, so kann der bedingungsweise Verpflichtete von ihm Sicherstellung verlangen.

Art. 3176 P.-R., Th. III.

3. Unsittliche Bedingungen:

Unsittliche und widerrechtliche Bedingungen machen die ganze, davon abhängig gemachte Verfügung ungiltig.

Art. 3183 P.-R., Th. III.

Der Vertrag, durch den sich Jemand einem Nachtheile für den Fall unterwirft, wenn er unsittliche und gesetzlich verbotene Handlungen nicht unterlassen würde, ist vollkommen giltig.

Art. 3184 P.-R., Th. III.

Der Vertrag, durch welchen Jemand etwas unter der Bedingung, daß er eine verbotene Handlung unterlasse oder eine Pflicht erfülle, sich geben oder versprechen läßt, ist nicht verbindlich.

Art. 3185 P.-R., Th. III.

II. Von den Zeitbestimmungen.

§. 91.

Durch eine Zeitbestimmung wird der Anfang oder die Dauer eines Rechtes aus einem Vertrage von dem Eintritt eines bestimmten Termins abhängig gemacht, welcher demnach Anfangstermin oder Endtermin genannt wird.

Art. 3195 P.-R., Th. III.

Durch die Hinzufügung einer Zeitbestimmung wird das aus dem Vertrage entspringende Recht selbst nicht ungewiß, sondern es wird unbedingt erworben, geht daher auch auf die Erben über und nur die Geltendmachung und Ausübung desselben ist in Beziehung auf die Zeit beschränkt.

Art. 3196 P.-R., Th. III.

Sind Monat und Tag verabredet, jedoch ohne Angabe des Jahres, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das laufende Jahr gemeint sei; ist aber ein Monat bestimmt, der im laufenden Jahre schon zurückgelegt ist, der des nächstfolgenden Jahres. Entspricht eine solche Annahme nicht dem unzweifelhaften Inhalte des Vertrages, so bestimmt, falls die Parteien sich nicht darüber einigen, der Richter den Termin nach Umständen.

Art. 3198 P.-R., Th. III.

Unter der Bezeichnung „einige" oder „etliche" Tage, Wochen, Monate ꝛc., sind im Zweifel drei Zeitabschnitte der Art zu verstehen.

Art. 3199 P.-R., Th. III.

Der Eintritt der bestimmten Zeit hat keine rückwirkende Kraft, so daß derjenige, welcher eine Sache zu leisten hat, nicht auch zur Leistung der von derselben seit Abschließung des Vertrages bezogenen Früchte verpflichtet ist.

Art. 3208 P.-R., Th. III.

Abtheilung V.

Von der Wirkung der Verträge.

§ 92.

Ein giltig abgeschlossener Vertrag wirkt die Verbindlichkeit des Versprechenden, das Versprochene genau zu erfüllen, und es giebt ihm weder

die besondere Lästigkeit des Vertrages überhaupt, noch die später eingetretene Erschwerung der Erfüllungsart die Befugniß zum einseitigen Rücktritt, selbst wenn er den Berechtigten entschädigen wollte.

Art. 3209 P.-R., Th. III.

Auch in dem Falle darf einer der Contrahenten von dem Vertrage ohne Zustimmung des andern nicht abgehen, wenn und weil letzterer den Vertrag nicht erfüllt.

Art. 3210 P.-R., Th. III.

Der einseitige Rücktritt vom Vertrage ist nur dann gestattet, wenn die Natur des Vertragverhältnisses es mit sich bringt, oder das Gesetz es unter gewissen Voraussetzungen erlaubt, oder die Befugniß dazu ausdrücklich ausbedungen ist.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen kommen bei den einzelnen Verträgen vor (siehe z. B. bei Dienstvertrag § 166 und Pachtvertrag § 144).

Art. 3211 P.-R., Th. III.

Jedem Contrahenten steht gegen den Andern ein Klagerecht auf Erfüllung des Vertrages zu, welches auf die Erben übergeht. Ein Uebergang auf die Erben des Verpflichteten findet jedoch nicht statt, wenn die übernommene Verpflichtung auf die Person des Contrahenten beschränkt, wie z. B. bei Dienstverträgen (siehe § 166), oder der Gegenstand des Vertrages eine Handlung ist, bei welcher es auf besondere Fähigkeiten und Verhältnisse des Verpflichteten ankommt.

Art. 3212 P.-R., Th. III.

Jeder Vertrag, durch welchen etwas Rechtswidriges, Unsittliches oder Unehrbares befördert wird, ist unverbindlich. Ist einer der Contrahenten durch Betrug zu einem solchen Vertrage veranlaßt worden, so darf er Entschädigung fordern.

Art. 3214 P.-R., Th. III.

Abtheilung VI.

Von der Gewährleistung.

§ 93.

Bei jedem lästigen Veräußerungsvertrage — namentlich beim Kauf, beim Tausch, beim Pfandcontract und beim Vergleich — muß der Veräußerer dem andern Contrahenten dafür Gewähr leisten, daß die Sache nicht verborgene Mängel habe, daß vielmehr die guten Eigenschaften vorhanden seien, welche zugesichert sind oder vorausgesetzt werden dürfen.

Art. 3215 P.-R., Th. III.

Die Verbindlichkeit zur Gewährleistung findet statt, wenn auch im Vertrage darüber nichts ausdrücklich bestimmt ist.

Art. 3216 P.-R., Th. III.

Der Veräußerer ist nicht nur für die ihm bekannten und von ihm nicht angezeigten Fehler oder Mängel der veräußerten Sache verantwortlich, sondern auch für die ihm unbekannten verborgenen Mängel.

Art. 3243 P.-R., Th. III.

Unbedeutende, den Gebrauch der Sache im Ganzen nicht hindernde Fehler hat der Veräußerer nicht zu vertreten und ebensowenig solche Mängel, welche dem Erwerber bekannt oder doch so offenbar und in die Augen fallend waren, daß sie ihm bei Anwendung ganz gewöhnlicher Vorsicht nicht hätten verborgen bleiben können.

Art. 3274 P.-R., Th. III. und § 978 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Auch wenn nur dem Stellvertreter des Erwerbers die Fehler bekannt waren, fällt jeder Anspruch an den Veräußerer weg.

Art. 3246 P.-R., Th. III.

Der Mangel muß schon vor Abschluß des Veräußerungsvertrages vorhanden gewesen, nicht erst später eingetreten sein.

Art. 3247 P.-R., Th. III.

Mängel, welche die Sache vor der Veräußerung hatte, die aber zur Zeit der Veräußerung völlig beseitigt waren, kommen nicht in Betracht.

Art. 3248 P.-R., Th. III.

Der Veräußerer wird dadurch nicht verpflichtet, daß er die ordentlichen und allgemein bekannten Lasten, welche auf der veräußerten Sache ruhen, nicht angiebt.

Art. 3249 P.-R., Th. III.

Diejenigen Fehler, deren Abwesenheit er namentlich zugesichert hat, muß der Veräußerer unter allen Umständen vertreten.

Art. 3251 P.-R., Th. III.

Bei dem Verkaufe von Pferden hat der Verkäufer, wenn nicht Anderes abgemacht worden, nur die Hauptmängel zu vertreten. Als solche gelten der Rotz oder die Schnäbe, der Koller oder die Stätigkeit und die Staarblindheit.

Art. 3252 P.-R., Th. III.

Der Veräußerer kann sich zwar von der Verbindlichkeit zur Gewähr der Mängel durch ausdrücklichen Vertrag lossagen; aber auch in diesem Falle wird er nur befreit, wenn er die Mängel nicht geflissentlich vor dem Erwerber versteckt oder verheimlicht hat.

Art. 3253 P.-R., Th. III.

Hat der Veräußerer gewisse vortheilhafte Eigenschaften der Sache ausdrücklich zugesichert, so muß er diese gewähren, selbst wenn die Zusicherung erst nach geschehener Veräußerung erfolgte.

Art. 3254 P.-R., Th. III.

Allgemein lautende Anpreisungen sind nicht als eine den Veräußerer bindende Zusicherung anzusehen und verpflichten ihn daher zu nichts Weiterem, als was ohnehin jeder Veräußerer zu gewähren hat.

Art. 3255 P.-R., Th. III.

Klagen wegen des Kaufes unbrauchbarer und fehlerhafter Sachen müssen bei Verlust des Klagerechts innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Uebergabe anhängig gemacht werden.

Art. 978 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Kapitel III.

Von den Forderungsrechten aus unerlaubten Handlungen.

Abtheilung I.

Von den unerlaubten Handlungen überhaupt und den Graden der Verschuldung.

§ 94.

Jede Rechtsverletzung, d. i. jede an sich nicht gestattete Handlung, durch welche einem Andern geschadet wird, erzeugt für diesen ein Forderungsrecht gegen den Verletzenden, sofern dem Letzteren seine Handlung als Schuld zugerechnet werden kann.

Anmerkung. Handlung ist hier im weiteren Sinne zu nehmen, in welchem darunter nicht nur positive Handlungen, sondern auch Unterlassungen zu verstehen sind.

Art. 3284 P.-R., Th. III.

Kinder unter sieben Jahren und Personen, die ihrer Geisteskräfte nicht mächtig sind, kann eine Rechtsverletzung nicht zugerechnet werden. Eine durch Trunkenheit veranlaßte Bewußtlosigkeit vermindert die Zurechnungsfähigkeit nicht.

Art. 3286 P.-R., Th. III.

Dem Untergebenen, der auf Befehl seines Vorgesetzten handelt, ist die durch diese Handlung verübte Rechtsverletzung nicht zuzurechnen, falls die Handlung keine verbrecherische war.

Art. 3287 P.-R., Th. III.

Der Grad der Zurechnung ist verschieden, je nachdem bei der Handlung Arglist oder bloßes Versehen (Fahrlässigkeit) zu Grunde liegt.

Art. 3289 P.-R., Th. III.

Unter Arglist, böser Wille oder Gewissenlosigkeit (dolus) ist jede geflissentliche Schadenszufügung zu verstehen.

Art. 3290 P.-R., Th. III.

Wer den Andern einer Arglist beschuldigt, muß das Dasein derselben nachweisen.

Art. 3293 P.-R., Th. III.

Bei dem Versehen (culpa) sind zwei Grade zu unterscheiden: das grobe und leichte Versehen.

Art. 3295 P.-R., Th. III.

Ein grobes Versehen läßt sich derjenige zu Schulden kommen, welcher entweder im höchsten Grade leichtsinnig und unachtsam handelt, oder auf fremde Sachen und Angelegenheiten, deren Besorgung ihm obliegt, weniger Fleiß verwendet als auf die eigenen, oder Handlungen vornimmt, deren Schädlichkeit und Gefährlichkeit ihm nicht entgehen konnten oder durften.

Art. 3296 P.-R., Th. III.

Ein leichtes Versehen wird verübt durch Unterlassung derjenigen Sorgfalt und des Fleißes, den ein tüchtiger und sorgsamer Hausvater überhaupt anzuwenden pflegt.

Art. 3298 P.-R., Th. III.

Jeder — sowohl der vorsätzliche und aus Arglist zugefügte, als auch der unvorsätzliche und durch ein Versehen veranlaßte — Schaden muß vom Ueheber dem Beschädigten ersetzt werden.

§§ 1062 und 1063 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Nur in einzelnen ihres Ortes bestimmten Fällen ist ein Versehen nicht zuzurechnen, wenn man fremden Sachen und Angelegenheiten blöß die Sorgfalt gewidmet hat, die man bei den eigenen anzuwenden pflegt; nur darf das Versehen kein grobes sein.

Art. 3299 P.-R., Th. III.

Abtheilung II.

Von dem Verzuge.

I. Begriff und Arten des Verzuges.

§ 95.

Unter Verzug ist die ungerechte Verzögerung der Leistung oder der Annahme des Gegenstandes des Forderungsrechtes zu verstehen. Im

ersten Falle ist ein Verzug des Schuldners, im letzteren des Gläubigers vorhanden.

Art. 3305 P.-R., Th. III.

Der Verzug des Schuldners tritt mit allen seinen Wirkungen schon von selbst ein:

1) wenn Jemand durch Diebstahl oder Gewalt oder auf sonstige widerrechtliche Weise in den Besitz einer Sache gekommen ist;
2) wenn der Schuldner zur Erfüllungszeit sich nicht antreffen läßt, ohne daß seine Abwesenheit durch triftige Gründe gerechtfertigt erscheint;
3) wenn für die Leistung — es sei durch Vertrag, Herkommen oder Gesetz — ein bestimmter Termin festgesetzt ist und der Schuldner denselben unbeachtet verstreichen läßt.

Art. 3306 P.-R., Th. III.

In andern Fällen, außer den oben angeführten, wird ein Verzug nicht anders, als durch voraufgegangene Mahnung des Schuldners von Seiten des Gläubigers begründet.

Art. 3307 P.-R., Th. III.

Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn ihm selbst oder seinem Stellvertreter vom Schuldner in gehöriger Weise, zu rechter Zeit und am gehörigen Orte die Leistung angeboten ist und er dieselbe ohne rechtmäßige Gründe nicht angenommen hat.

Art. 3312 P.-R., Th. III.

Die Leistung muß vom Schuldner vollständig angeboten sein: durch die Weigerung, einen Theil der Leistung, eine Abschlagszahlung anzunehmen, begeht der Gläubiger keinen Vorzug (vergl. § 115).

Art. 3314 P.-R., Th. III.

II. Wirkungen des Verzuges.

§ 96.

Der Schuldner, welcher sich im Verzuge befindet, bleibt nicht nur zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit fernerhin verpflichtet, sondern es wird auch seine Verantwortlichkeit dadurch so weit gesteigert, daß er selbst für den zufälligen Untergang des von ihm zu leistenden Gegenstandes haftet.

Art. 3318 P.-R., Th. III.

Der Schuldner ist in Folge des Verzuges verpflichtet, dem Gläubiger allen Schaden zu ersetzen, namentlich die Früchte, sowie — wo der Gegenstand dazu geeignet ist — die Verzugszinsen (siehe § 114). Ist der Werth des schuldigen Gegenstandes zu ersetzen, so ist der höchste

Werth in Anschlag zu bringen, den der Gegenstand seit dem Verzuge gehabt hat.

Art. 3320 P.-R., Th. III.

Ist der Gläubiger im Verzuge, so geht die Gefahr des Zufalls auf ihn über, dem Gegner aber kann nur ein Schade zur Last fallen, den er böswillig oder durch grobe Fahrlässigkeit (siehe § 94) herbeigeführt hat.

Art. 3323 P.-R., Th. III.

Der Gläubiger muß allen durch seinen Verzug dem Schuldner veranlaßten Schaden demselben ersetzen, und trägt überdies alle dadurch herbeigeführten Nachtheile.

Art. 3324 P.-R., Th. III.

Sind beide Theile gleichzeitig im Verzuge, so heben sich die Wirkungen desselben gegenseitig auf, so daß keiner gegen den andern Ansprüche aus dem Verzuge verfolgen kann.

Art. 3328 P.-R., Th. III.

Wird die verspätete Leistung ohne Vorbehalt angenommen, oder ist das Forderungsrecht durch Verjährung der Klage erloschen, so können auch aus dem Verzuge keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

Art. 3330 P.-R., Th. III.

Kapitel IV.

Von der Verstärkung der Forderungsrechte.

§ 97.

Die Wirksamkeit der Forderungsrechte wird verstärkt:

1. durch gerichtliche Bestätigung;
2. durch Erlegung eines Handgelds;
3. durch Verabredung einer Pön, Buße, für den Fall der Nichterfüllung;
4. durch Bestellung von Bürgen und
5. durch Bestellung von Pfandrechten.

Art. 3355 P.-R., Th. III.

Abtheilung I.

Von der gerichtlichen Bestätigung.

§ 98.

Die gerichtliche Bestätigung oder Corroboration eines Vertrages setzt stets die vollzogene Abschließung desselben voraus und besteht der Regel nach:

1. in der Eintragung (Ingrossation) der über den Vertrag aufgenommenen Urkunde in die bei den betreffenden Behörden zu diesem Zwecke besonders geführten gerichtlichen oder öffentlichen Bücher, und
2. in der Ausstellung eines Zeugnisses über die geschehene Eintragung, was Corroboration im engeren Sinne heißt.

Art. 3003 P.-R., Th. III.

Die gerichtliche Bestätigung kann entweder auf den Wunsch der dabei Interessirten erfolgen und ist dann eine freiwillige, oder sie ist schlechterdings oder zur Erreichung gewisser Zwecke nothwendig.

Art. 3003 P.-R, Th. III.

Anmerkung. Nothwendig ist die gerichtliche Bestätigung z. B. beim Kauf von Immobilien (siehe § 150 u. 135), bei der Erwerbung von dinglichen Rechten an Immobilien (siehe § 30) und bei der Pacht von Grundstücken des Gehorchslandes (siehe § 145).

Die Corroboration darf überhaupt nur von der dazu competenten Behörde vollzogen werden, und zwar wird die Competenz, wenn der Vertrag sich auf dingliche Rechte an Immobilien bezieht, durch die Belegenheit des letzteren in dem Gerichtsbezirke, wenn auf persönliche Verbindlichkeiten, durch den persönlichen Gerichtsstand der bei dem Vertrage Betheiligten, und wenn diese verschiedene Gerichtsstände haben, durch den des Verpflichteten (Schuldners) bestimmt.

Art. 3006 P.-R., Th. III.

Anmerkung 1. Die Corroboration der Contracte über Kauf und Verkauf von Grundstücken des Hofslandes gehört zur Competenz des Livländischen Hofgerichts, von Grundstücken des Gehorchslandes dagegen ausschließlich zur Competenz des örtl. Kreisgerichts.

Art. 311 pct. 9 P.-R., Th. I. und § 60 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Anmerkung 2. Die Corroboration von Contracten über den Kauf und Verkauf solcher Gesinde- und Landparcellen, die theilweise zum Hofs- und theilweise zum Gehorchslande gehören, hat beim Livl. Hofgerichte stattzufinden, sobald der größere Theil des Areals zum Hofslande gehört, dagegen aber ist dieselbe beim betreffenden Kreisgerichte zu bewerkstelligen, wenn der größere Theil des qu. Grundstückes aus Gehorchsland besteht.

Patent v. 17. Nov. 1865 sub № 122.

Die von einer incompetenten Behörde vollzogene Corroboration ist ohne alle Wirkung und als nicht geschehen anzusehen.

Art. 3007 P.-R., Th. III.

Anmerkung. Von der Bestätigung ist die gerichtliche Beglaubigung oder Vidimation zu unterscheiden. Dieselbe hat den Zweck, über ein Rechtsgeschäft eine öffentliche Urkunde zu erhalten und besteht darin, daß die handelnden Personen sich vor Gericht zu dem Inhalte der über das Rechtsgeschäft ausgefertigten Urkunde und zu ihrer Unterschrift derselben, so wie zu dem etwa beigedrückten Siegel bekennen und solches vom Gericht unter dem Documente selbst bescheinigt wird.

Art. 3031 P.-R., Th. III.

Abtheilung II.

Vom Handgelde.

§ 99.

Unter dem Handgelde ist dasjenige zu verstehen, was bei der Abschließung des Vertrages von einem Theile dem andern gegeben wird, um nicht nur als Zeichen oder Beweis des wirklich abgeschlossenen Vertrages, sondern auch nebenher als Pfand für die Erfüllung desselben zu dienen.

Art. 3359 P.-R., Th. III.

Als Handgeld kann nicht bloß Geld, sondern auch ein anderer Werthgegenstand gegeben werden. Der Betrag des Handgeldes hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab.

Art. 3360 P.-R., Th. III.

Das bloße Versprechen des Handgeldes genügt nicht, vielmehr wird erst durch das Hingeben desselben ein Recht begründet.

Art. 3361 P.-R., Th. III.

Das Hingeben des Handgeldes macht den Vertrag, sofern er sonst die gehörigen Erfordernisse hat, unwiderruflich, so daß von jedem Theile dessen Erfüllung gefordert werden kann.

Art. 3362 P.-R., Th. III.

Wird der Vertrag, bei dessen Abschließung ein Handgeld gegeben worden, erfüllt, so bekommt der Geber das Handgeld zurück, oder es wird ihm auf die ihm kraft des Vertrages zukommende Leistung angerechnet; es sei denn, das unter den Contrahenten ausdrücklich verabredet wäre oder daß es entschiedenes Ortsherkommen ist, daß das Handgeld dem Empfänger ohne Anrechnung verbleibt.

Art. 3364 P.-R., Th. III.

Wird der Vertrag nicht erfüllt, weil entweder beide Theile durch gegenseitige freiwillige Uebereinkunft von demselben zurückgetreten sind, oder weil die Erfüllung ohne des Gebers Schuld unmöglich geworden, so muß das Handgeld letzterem zurückgegeben werden.

Art. 3365 P.-R., Th. III.

Wird der Vertrag durch die Schuld eines der contrahirenden Theile nicht erfüllt, so muß, wenn der Empfänger der Schuldige ist, er den doppelten Betrag des Handgeldes dem Geber erstatten; der schuldige Geber dagegen verliert das gezahlte Handgeld. Ueberdies ist der Schuldige dem Gegner zum vollständigen Schadenersatze verpflichtet.

Art. 3366 P.-R., Th. III.

Abtheilung III.

Von der Conventionalpön.

§ 100.

Unter Conventionalpön ist ein durch Uebereinkunft, im Zusammenhang mit einer andern Leistung, festgesetzter Nachtheil zu verstehen, welcher für den Fall eintreten soll, daß die Leistung gar nicht oder nicht vertragsmäßig und gehörig geschehen würde.

Art. 3369 P.-R., Th. III.

Eine Conventionalpön kann jedem erlaubten Vertrage beigefügt werden und nicht nur in Geld, sondern auch in andern Leistungen bestehen, nur nicht in körperlichen, Freiheit und Ehre verletzenden Strafen.

Art. 3370 P.-R., Th. III.

Die Bestimmung des Betrages der Conventionalpön hängt ganz von dem Belieben der Contrahenten ab, und ist nicht auf das Maaß des durch Nichterfüllung zu erwartenden Schadens beschränkt; nur darf durch Verabredung einer solchen Pön keine Umgehung der gesetzlichen Zinsbeschränkung bezweckt werden (siehe § 113).

Art. 3371 P.-R., Th. III.

Ist die Pön verwirkt, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Conventionalpön oder die Erfüllung zu fordern, und hat er einmal das Eine gewählt, so darf er nachgehends nicht statt dessen zum Andern greifen.

Art. 3372 P.-R., Th. III.

Der Verpflichtete hat nicht die Wahl zwischen Erfüllung und Entrichtung der Strafe.

Art. 3373 P.-R., Th. III.

Der Gläubiger ist befugt, sowohl Entrichtung der Conventionalpön, als auch Erfüllung des Vertrages zu fordern:

1) wenn dies ausdrücklich verabredet worden, und
2) wenn die Pön nicht sowohl auf die Nichterfüllung als vielmehr auf die nicht rechtzeitige Erfüllung gesetzt ist.

Art. 3374 P.-R., Th. III.

Erfüllt der Verpflichtete nur zum Theil seine vertragsmäßige Obliegenheit, so muß er dessen ungeachtet die ganze Pön, nicht bloß einen verhältnißmäßigen Theil erlegen.

Art. 3375 P.-R., Th. III.

Abtheilung IV.

Von der Bürgschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 101.

Bürgschaft ist die vertragsmäßig übernommene Verpflichtung, einem Gläubiger für die Schuld eines Dritten einzustehen, ohne daß der Letztere durch diese Verpflichtung von seiner Schuld befreit wird.

Art. 4505 P.-R., Th. III.

Die Verbindlichkeit des Bürgen richtet sich in der Regel nach der des Hauptschuldners; jedoch haftet der Bürge nur für das Capital nebst Zinsen, nicht auch für Schäden und Kosten, wenn er nicht auch für diese sich ausdrücklich verbürgt.

Art. 4509 und 4513 P.-R., Th. III.

II. Rechte des Bürgen.

§ 102.

1. Rechte des Bürgen gegen den Gläubiger.

Dem vom Gläubiger in Anspruch genommenen Bürgen stehen alle Einreden des Hauptschuldners zur Seite, mit Ausnahme solcher, gegen welche sich der Gläubiger gerade durch die Bürgschaft zu sichern suchte oder deren Gebrauch schlechthin an die Person des Hauptschuldners geknüpft ist.

Art. 4517 P.-R., Th. III.

Der in Anspruch genommene Bürge hat die Rechtswohlthat der Vorausklage, d. i. er kann verlangen, daß der Gläubiger sich zunächst an den Hauptschuldner halte und ihn ausklage, sofern derselbe mit gleichem Erfolge und ebenso leicht in Anspruch genommen werden kann.

Art. 4519 P.-R., Th. III.

Die Rechtswohlthat der Vorausklage fällt weg:

1) wenn der Bürge ausdrücklich darauf verzichtet hat. Ein solcher Verzicht liegt aber schon darin, daß sich der Bürge als „Selbstschuldner" oder als „expromissorischer Bürge" oder „expromissorischer Cavent" verbindlich gemacht hat;
2) wenn der Hauptschuldner abwesend ist oder am gerichtlich bestimmten Termin vom Bürgen nicht gestellt werden kann;
3) wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners erwiesen ist oder bereits der Concurs über sein Vermögen eröffnet ist. In diesem Falle kann der Bürge sofort belangt werden.

Art. 4520, 4521 und 4522 P.-R., Th. III.

Der Bürge hat das Recht, von dem Gläubiger, den er befriedigt, nach Maßgabe der Befriedigung, die Abtretung seiner Klage gegen den Hauptschuldner zu verlangen, und vor erfolgter Abtretung die Leistung der verbürgten Schuld zu verweigern.

Art. 4531 P.-R., Th. III.

§ 103.

2. Rechte des Bürgen gegen den Hauptschuldner.

Der Anspruch auf Ersatz, den der Bürge gegen den Hauptschuldner hat, kann nicht eher geltend gemacht werden, als wenn der Bürge genöthigt worden ist, die Schuld wirklich abzutragen oder doch zur Zahlung verurtheilt worden ist. Auf welche Weise die Abtragung geschehen, ist gleichgiltig. Selbst durch einen Erlaß, den der Gläubiger zu Gunsten des Bürgen gewährt, wird der Anspruch des Letzteren an den Hauptschuldner nicht gemindert.

Art. 4537 P.-R., Th. III.

Zahlt der Bürge für den Hauptschuldner vor der Verfallzeit, so kann er erst nach deren Eintritt seinen Regreß an demselben geltend machen.

Art. 4538 P.-R., Th. III.

Geräth der Hauptschuldner in Vermögensverfall, oder verschleudert er das Seinige, so daß der Erfolg des Regresses an ihn unsicher wird so ist der Bürge berechtigt, auch vor geleisteter Zahlung von demselben Sicherheit zu verlangen.

Art. 4539 P.-R., Th. III.

In diesem Falle ist der Bürge auch befugt, den Gläubiger zur Anstellung der Klage gegen den Hauptschuldner gerichtlich aufzufordern.

Art. 4540 P.-R., Th. III.

III. Aufhebung der Bürgschaft.

§ 104.

Die Verbindlichkeit des Bürgen wird gelöst:

1) durch jede Handlung, durch welche die Hauptverbindlichkeit getilgt und der Schuldner befreit wird;
2) durch jedes Ereigniß, welches den Hauptschuldner befreit, wie namentlich durch Verjährung der Hauptschuld; und
3) falls der Bürge nur auf eine bestimmte Zeit die Bürgschaft übernommen hat, durch Ablauf dieser Zeitdauer.

Art. 4545, 4547 und 4550 P.-R. Th. III.

Abtheilung V.

Von dem Pfandrechte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 105.

Pfandrecht ist das Recht auf eine fremde körperliche oder unkörperliche Sache (siehe § 28), vermöge dessen diese dem Berechtigten zur Sicherung einer Forderung in der Art haftet, daß er sich daraus bezahlt zu machen befugt ist.

Art. 1335 P.-R., Th. III.

Erhält der Gläubiger zugleich den Besitz des verpfändeten Gegenstandes, so ist ein Pfandrecht im engeren Sinne — bei beweglichen Sachen Faustpfand genannt — vorhanden. Wird dagegen das Pfandrecht ohne Besitzübertragung bestellt, so heißt es Hypothek.

Art. 1336 P.-R., Th. III.

Jedes Pfandrecht setzt eine Forderung voraus, für welche das Pfand haftet.

Art. 1337 P.-R., Th. III.

Das Pfandrecht dient zur Sicherheit nicht blos der Hauptforderung, sondern auch der mit ihr zusammenhängenden Nebenforderungen an Zinsen, Schäden und Kosten, Conventionalpön u. dgl. m., wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden.

Art. 1351 P.-R., Th. III.

Gegenstand des Pfandrechts können alle und jede Sachen sein, deren Veräußerung nicht ausdrücklich verboten ist (vergl. § 130).

Art. 1357 P.-R., Th. III.

II. Von der Entstehung des Pfandrechts.

§ 106.

Das Pfandrecht entsteht entweder:

1) durch Privatwillkür und heißt dann freiwilliges Pfandrecht; oder es wird
2) durch Gesetz begründet — gesetzliches oder stillschweigendes Pfandrecht; — oder
3) durch richterliche Verfügung — gerichtliches Pfandrecht.

In beiden letzteren Fällen wird das Pfandrecht auch nothwendiges genannt. Durch Verjährung kann kein Pfandrecht entstehen.

Art. 1333 P.-R., Th. III.

Das freiwillige Pfandrecht kann entweder durch Vertrag oder durch einseitige Verfügung des Schuldners, namentlich durch eine letztwillige Verordnung begründet werden. Im ersteren Falle entsteht ein vertragsmäßiges, im letzteren ein testamentarisches.

Art. 1384 P.-R., Th. III.

Das freiwillige Pfandrecht an Immobilien kann theils privatim, theils öffentlich, durch Eintragung in die dazu bestimmten Gerichts- und Hypothekenbücher, bestellt werden (siehe § 109).

Art. 1393 P.-R., Th. III.

Nur wer überhaupt das freie Verfügungsrecht über seine Sache hat, kann ein Pfandrecht an derselben bestellen.

Art. 1386 P.-R., Th. III.

Ein gesetzliches Pfandrecht haben:

1) Bevormundete und unter Curatel stehende Personen wegen aller Forderungen aus der Vormundschaft und Curatel in dem Vermögen der Vormünder und Curatoren, sofern diese eine Vermögensverwaltung haben oder gehabt haben (vergl. § 20);

Art. 1397 P.-R., Th. III.

2) der Verpächter eines zur Fruchterzeugung dienenden Grundstückes an den Erzeugnissen selbst, und zwar nicht bloß wegen der rückständigen Pacht, sondern auch überhaupt wegen aller Forderungen, welche aus dem Pachtvertrage wider den Pächter begründet werden können;

Art. 1403 P.-R., Th. III.

3) der Vermiether eines Gebäudes oder eines Locales in einem Gebäude, oder eines nicht zur Fruchterzeugung bestimmten freien Platzes wegen seiner Forderungen aus dem Miethvertrage an den dem Miether eigenthümlich gehörigen Sachen, welche derselbe zu seinem Gebrauch oder zur Aufbewahrung hineingebracht — auch Waaren nicht ausgenommen — nicht aber an des Miethers unkörperlichen Sachen und Forderungen, auch wenn die Urkunden darüber eingebracht sind. Uebrigens wird der Miether durch dieses Pfandrecht nicht an der freien Verfügung über seine Sachen gehindert, so lange der Vermiether sie nicht angehalten hat;

Art. 1404 P.-R., Th. III.

4) der Verkäufer eines Immobils wegen des Rückstandes des Kaufschillings an dem verkauften Immobil.

Art. 1406 P.-R., Th. III.

Alle, denen durch letzte Willensverordnung ein Vermächtniß zugedacht worden, haben eine gesetzliche Hypothek in dem Erbtheile desjenigen, von dem sie es nach dem letzten Willen zu empfangen haben. Ist das Vermächtniß aber von der ganzen Erbschaft auszurichten, so haften dafür die Erbtheile aller einzelnen Miterben, nach Verhältniß ihrer Größe.

Art. 1409 P.-R., Th. III.

Das gerichtliche Pfandrecht wird durch ein rechtskräftiges Urtheil begründet, mittelst dessen die Einweisung des Gläubigers in die Güter des Schuldners oder die Auspfändung des Letzteren zu Gunsten des Ersteren verfügt ist.

Art. 1412 P.-R., Th. III.

III. Von den Rechten des Verpfänders und des Pfandnehmers.

§ 107.

Das Pfandrecht hebt das Eigenthumsrecht des Verpfänders an dem verpfändeten Gegenstande nicht auf; daher bleibt er — falls nicht bei der Pfandbestellung das Gegentheil festgestellt ist — im Besitz und Genuß der verpfändeten Sache, so lange er nicht Beides dem Gläubiger freiwillig abtritt, oder auf Grundlage gerichtlicher Verfügung abtreten muß.

Art. 1437 P.-R., Th. III.

Der Gläubiger ist verpflichtet, die ihm als Faustpfand (siehe § 105) übergebene Sache, so lange sie sich in seinem Gewahrsam befindet, gleich einem fleißigen Hausvater zu bewahren (vergl. § 94).

Art. 1478 P.-R., Th., III.

Wird das Faustpfand durch die Schuld des Gläubigers, sei es durch Mangel an gehöriger Sorgfalt oder durch grobe Fahrlässigkeit oder Arglist (vergl. § 44) beschädigt oder vernichtet, so muß er dem Pfandschuldner vollständigen Schadenersatz dafür leisten und ist Letzterer befugt, den Betrag des Schadens von der Schuldforderung in Abzug zu bringen.

Art. 1479 P.-R., Th. III.

Wird der Pfandgläubiger vom Schuldner nicht zum bestimmten Zahlungstermin befriedigt, so wird das Pfand deswegen noch keineswegs des Gläubigers Eigenthum; vielmehr ist dieser nur berechtigt, nach abgelaufenem Zahlungstermin das Gericht um öffentlichen Verkauf des Pfandes zu bitten, damit er aus dem Erlöse befriedigt werde, der etwaige Ueberschuß aber kommt dem Schuldner, welcher das Pfand gegeben, zu Gute.

§ 982 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Reicht der Kaufpreis zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht hin, so behält Letzterer seinen Anspruch an den Schuldner, wegen

des Rückstandes sowohl, als wegen der auf den Verkauf verwendeten nothwendigen Kosten.

Art. 1456 P.-R., Th. III.

Die Verabredung, daß im Falle einer Säumniß des Schuldners der Gläubiger die verpfändete Sache statt seiner Forderung behalten solle, ist nichtig.

Art. 1462 P.-R., Th. III.

IV. Von dem Erlöschen des Pfandrechts.

§ 108.

Jedes Pfandrecht erlischt von selbst mit der Tilgung der Forderung, für welche dasselbe bestellt war, die Tilgung mag nun durch Zahlung, gerichtliche Deposition, Erlaß von Seiten des Gläubigers, oder auf irgend welche andere Art erfolgt sein.

Art. 1414 P.-R., Th., III.

Selbst beim Fortbestehen der Hauptschuld kann das für dieselbe bestellte Pfand aufhören:

1) durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung (siehe §§ 89 und 90) oder der Zeit, an welche die Dauer des Pfandrechts geknüpft ist;

Art. 1417 P.-R., Th. III.

2) durch den Untergang der verpfändeten Sache hört das Pfandrecht an derselben von selbst auf. Hatte jedoch eine Versicherung der verpfändeten Sache stattgefunden, so wird die im Falle theilweiser oder gänzlicher Vernichtung derselben gezahlte Assecuranzsumme von dem Pfandrechte ergriffen, falls nicht in den Statuten der Assecuranz-Gesellschaft etwas Anderes bestimmt ist;

Art. 1419 P.-R., Th. III.

3) durch Verjährung erlischt das Pfandrecht, wenn ein Dritter, ohne von der Verpfändung zu wissen, die verpfändete Sache als freies Eigenthum ersitzt (siehe § 31). Der Schuldner selbst und dessen Erben dagegen können durch eine derartige befreiende Ersitzung dem Pfandrechte kein Ende machen.

Art. 1422 P.-R., Th. III.

V. Von den öffentlichen Hypotheken an Immobilien.

§ 109.

Eine an einem Immobil bestellte Hypothek kann durch Eintragung derselben in die dazu eingerichteten Gerichtsbücher — Hypothekenbücher —

zu einer öffentlichen Hypothek erhoben werden, im Gegensatz zu welcher die nicht eingetragene Privathypothek heißt (siehe § 106). Der Act der Eintragung wird Ingrossation genannt.

Art. 1569 P.-R., Th. III.

Die Ingrossation darf nur bei derjenigen Behörden vollzogen werden, in deren Jurisdictionsbezirke das Immobil, auf welches ingrossirt wird, belegen ist.

Art. 1571 P.-R., Th. III.

Die Ingrossation eines Schulddocuments auf ein Grundstück des Gehorchslandes wird beim Kreisgericht; auf ein Grundstück des Hofslandes dagegen beim Livländischen Hofgerichte; und falls die Schuldverschreibung nicht mehr als 30 Rbl. beträgt, beim Landgericht vollzogen.

§ 76 d. L. B.-V. v. J. 1860 u. Art. 311 pct. 9 u. 369 pct. 9 P.-R., Th. I

Die Ingrossation darf nicht zu einer Zeit vollzogen sein, wo die Zahlungsfähigkeit des Schuldners bei Gericht in Frage gestellt worden, vollends nicht nach förmlich eröffnetem Concurse.

Art. 1572 P.-R., Th. III.

Solche Hypotheken dürfen nur auf dasjenige Immobil, an welchem das Pfandrecht dem Gläubiger freiwillig eingeräumt ist oder kraft des Gesetzes oder richterlichen Erkenntnisses zusteht, ingrossirt werden, und zwar nur dann, wenn der Verpfänder in den Gerichtsbüchern als Eigenthümer dieses Immobils verzeichnet steht.

Art. 1580 P.-R., Th. III.

Die Ingrossation einer Hypothek wirkt nur einen Vorzug dieser letzteren vor jeder nicht ingrossirten, wenngleich älteren Privathypothek.

Art. 1585 P.-R., Th. III.

Eine Veräußernng des Immobils von Seiten des Schuldners an einen Dritten bewirkt keine Aenderung in den Rechten der hypothekarischen Gläubiger; jede Veräußerung derart kann nur unbeschadet der auf dem Immobil ruhenden öffentlichen Pfandrechte geschehen.

Art. 1595 P.-R., Th. III.

Alle Fälle, in denen ein Pfandrecht überhaupt erlischt, sind auch Erlassungsgründe für eine öffentliche Hypothek, nur daß eine solche keiner Verjährung unterliegt (siehe § 108).

Art. 1597 P.-R., Th. III.

Der Erlöschungsgrund allein genügt jedoch insofern nicht zur völligen Aufhebung des öffentlichen Pfandrechts, als er in Beziehung auf

Dritte nicht wirksam ist, so lange die Aufhebung der einmal ingrossirten Hypothek nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen ist.

Art. 1598 P.-R., Th. III.

Die Löschung darf von der competenten Behörde nicht anders vorgenommen werden, als nachdem von dem Schuldner die Einwilligung des Gläubigers in dieselbe nachgewiesen ist.

Art. 1600 P.-R., Th. III.

Kapitel V.

Von der Sicherung der Forderungsrechte durch Pfändung.

Abtheilung I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 110.

Das Pfändungsrecht besteht in der Befugniß des Eigenthümers eines Grundstückes oder seines Stellvertreters (wie des Grundzinsmannes, Nutznießers, Pächters, Verwalters), wenn das Grundstück von fremdem Vieh betreten wird, oder wenn fremde Personen widerrechtlicher Weise in dasselbe gedrungen sind, das Vieh zu ergreifen und zurückzuhalten, der Person aber Sachen abzunehmen.

Art. 3387 P.-R, Th. III.

Auch die Dienstleute des Eigenthümers oder dessen Stellveretreters sind, selbst ohne besondern Auftrag dazu erhalten zu haben, zur Vornahme der Pfändung berechtigt.

Art. 3388 P.-R., Th. III.

Wenn Jemand in fremde Kornfelder, Heuschläge, Weiden, Wälder oder Gärten sein Vieh oder andere, Schaden zufügende Hausthiere treibt oder hineinkommen läßt, so hat der Beschädigte oder dessen Stellvertreter das Recht, zur Aufrechterhaltung seines Beweises das eingedrungene Vieh zu pfänden.

§ 1064 d. L. B.-V. v. J. 1860 und Art. 3390 P.-R., Th. III.

Eine Person, welche auf fremdem Grund und Boden Handlungen vornimmt, durch welche die an dem Grundstücke bestehenden Rechte verletzt werden, sei es durch Beschädigung der Aecker, Wiesen ꝛc., durch Gehen, Fahren oder Reiten über dieselben, durch Ausübung der Jagd oder

Fischerei, durch Holzfällen oder anderweitige Entwendung — eine solche Person darf durch Wegnahme ihr gehöriger Gegenstände (Pferd und Wagen, Flinte, Fischnetze, Beil ꝛc.) gepfändet, der Dieb auch persönlich handfest gemacht werden.

Art. 3391 P.-R., Th. III.

Die Pfändung muß, um rechtmäßig zu sein, auf frischer That und innerhalb der Grenze des Grundstückes geschehen, auf welchem die Beschädigung oder Rechtsverletzung verübt wurde.

Art. 3392 P.-R., Th. III.

Der Pfändende hat sich bei der Pfändung aller unnöthigen Gewalt und Härte zu enthalten, und ohne Noth nicht weiter zu gehen, als der gesetzliche Zweck es fordert. Wo die Pfändung unmöglich ist, muß der Beeinträchtigte, nachdem er den Schaden durch Hinzuziehung von Zeugen constatirt, das Thier, welches denselben zugefügt, bis zur Wohnung des Eigenthümers begleiten und so den Schadenersatz sich sichern.

Art. 3393 P.-R., Th. III.

Der Gepfändete hat nicht das Recht, sich der Pfändung zu widersetzen, sondern ist, um sein Vieh zurück zu erhalten, verpflichtet, dem Pfänder ein Pfandgeld in dem weiter unten festgesetzten Betrage zu zahlen (siehe § 110).

§ 1064 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Abtheilung II.

Von dem Pfandgelde und den Kosten des Unterhalts des gepfändeten Viehs.

§ 110.

Das Pfandgeld beträgt:

1) für kleines Vieh oder für gepfändete Sachen, als Beile, Stöcke, Pelze, Schlitten u. s. w. fünfzig Kop.;
2) für großes Vieh und Pferde ein Rbl. S.

§ 1065 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Das Pfandgeld kann nicht für jeden einzelnen gepfändeten Gegenstand gefordert werden, sondern wird ohne Rücksicht darauf, wie viel Stück Vieh, Pferde oder Sachen gepfändet worden sind, erhoben. Die alleinige Ausnahme von dieser Regel bilden die Fälle, wenn die Pfändung in Veranlassung der Beschädigung einer Waldpflanzung, einer Waldschonung oder eines Waldanfluges geschehen ist. In diesen Fällen wird das Pfandgeld für jedes einzelne Stück Vieh groß oder klein, und

für jede Sache, welche gepfändet worden, einzeln erhoben. Nach Abzug des Pfandgeldes für ein Stück, welches dem Pfänder zukommt, ist das Uebrige dem Grundeigenthümer auszuzahlen.

§ 1065, Anmerkung d. L. B.-B. v. J. 1860.

Der Pfändende ist verbunden, für die Erhaltung der gepfändeten Sache Sorge zu tragen, namentlich die gepfändeten Thiere zu pflegen und zu füttern; zu seinem Nutzen darf er sie jedoch nicht gebrauchen, widrigenfalls er nicht nur seinen Anspruch auf Ersatz der Verpflegungs- und Fütterungskosten verliert, sondern auch den dem Eigenthümer durch einen solchen Gebrauch nachweislich zugefügten Schaden zu ersetzen hat. Das etwaige Milchvieh muß er ausmilchen, und ist der Eigenthümer des gepfändeten Viehes nicht berechtigt, für die entmißte Milch eine Nachrechnung zu formiren, sondern verbleibt solche dem Pfänder.

Art. 3398 P.-R., Th. III. und § 1066 pct. 2 u. 4 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Für Wartung und Unterhalt des gepfändeten Viehes ist zu zahlen und zwar für je 24 Stunden:

1) für ein kleines Stück Vieh 5 Kop. S.;
2) für ein großes Stück Vieh $7\frac{1}{2}$ Kop. S.;
3) für ein Pferd 20 Kop. S.;
4) für eine Stute mit Füllen 25 Kop. S.

§ 1066 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Der Pfändung und dem Schadensersatze ist auch derjenige unterworfen, welcher eine Feld-, Wiesen- oder Weidenpforte geöffnet und nicht wieder zugemacht, dadurch aber veranlaßt hat, daß durch Eindrang von Vieh oder Pferden Schaden zugefügt worden.

§ 1067 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Abtheilung III.

Von der Wirkung der Pfändung.

§ 112.

Wenn das auf dem fremden Grund und Boden betroffene Vieh dem Grundeigenthümer oder dessen Stellvertreter (siehe § 109) beträchtlichen Schaden zugefügt hat, so muß der Eigenthümer des Viehes diesen Schaden unabhängig von dem zu zahlenden Pfandgelde ersetzen. Die Schadensersatzsumme wird durch gütliche Vereinbarung beider Theile bestimmt und, wenn ein gütlicher Vergleich nicht zu Stande kommt, durch gerichtliche Entscheidung. Die Größe des Schadens hat der Pfändende zu beweisen.

§ 1064 d. L. B.-B. v. J. 1860 und Art. 3399 P.-R., Th. III.

Anmerkung. 1. Wenn ohne vorschriftsmäßige Erlaubniß Vieh zur Weide in einen Kronswald getrieben worden ist, so hat für jedes Stück Vieh der Eigenthümer zwanzig Kop Silb. zu zahlen.

Die Zahlung wird in doppeltem Betrage erhoben für das Treiben von Vieh zur Weide in Wald- und Baumschulen, auf mit Wald besäete Plätze und in Schiffbauwälder sowie verbotene Waldungen und Reviere.

Wenn aber hierbei eine Abweidung von Waldbenschlägen und von im Kronsforst befindlichen Feldern und Wiesen stattgefunden hat, so ist der Eigenthümer des Viehes verpflichtet, auch den durch das Abweiden verursachten Verlust zu ersetzen.

2. Wenn ein Viehhüter mit Wissen seines Brodherrn in Kronsforsten weiden läßt, unterliegt nur der Brodherr der in Punct 1 bestimmten Geldbuße; wenn dieses jedoch ohne Wissen des Brodherrn, dem das Vieh gehört, geschehen war, so wird die Geldbuße, wenngleich sie ihn, als den der mangelnden Beaufsichtigung Schuldigen treffen muß, doch auf die Hälfte herabgesetzt, der Hüter aber unterliegt: dem Arrest auf 3 bis 14 Tage, oder er wird auf eben so lange Zeit zu Krons- oder Gemeindearbeit verwandt.

Patent v. 9. April 1863 sub № 55.

Damit jedoch der Gepfändete dadurch, daß ihm die geschehene Pfändung unbekannt bleibt, nicht über Verschulden leide, soll der Pfänder, wenn er weiß, wem das Vieh gehört, den Eigenthümer sogleich von der Pfändung benachrichtigen, im entgegengesetzten Falle von derselben ungesäumt dem Gemeindegerichte Anzeige machen, damit letzteres an den drei nächsten Sonntagen die erforderliche Bekanntmachung in der Kirche veranstalte und den angerichteten Schaden sofort in Augenschein nehme. Meldet sich der Gepfändete auf die erfolgte Bekanntmachung innerhalb der vom Gemeindegericht gesetzten Frist zur Einlösung des Pfandes, so muß er zugleich die Wartung und den Unterhalt des gepfändeten Viehes dem Pfänder nach getroffener Einigung oder nach richterlicher Entscheidung ersetzen. Meldet er sich aber nicht, so wird das Gepfändete vom Kirchspielsgericht öffentlich verkauft und das aus dem Verkaufe gelöste Geld, nach Abzug dessen, was zu des Pfänders Befriedigung wegen Kosten und Schadens erforderlich ist, in die Gebietslade der Gemeinde gethan.

§ 1068 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Kapitel VI.

Von den Rechten aus Nebenforderungen.

Abtheilung I.

Von den Zinsen.

1. Entstehungsgründe der Zinsverbindlichkeiten.

§ 113.

Unter Zinsen (auch Renten oder Interessen genannt) ist dasjenige zu verstehen, was für den verstatteten oder verhinderten Gebrauch

einer Geldsumme oder einer anderen Quantität vertretbarer Sachen (siehe § 28) im Verhältniß des Betrages und der Gebrauchsdauer zu entrichten ist.

Art. 3405 P.-R., Th. III.

Die Verbindlichkeit, Zinsen zu entrichten, beruht entweder auf Privatwillkür, oder auf gesetzlicher Vorschrift.

Art. 3408 P.-R., Th. III.

Auf Privatwillkür beruhende Zinsen sind solche, welche entweder durch Testament angeordnet oder durch Vertrag unter den Interessenten begründet werden.

Art. 3409 P.-R., Th. III.

In der Verabredung über die Zinsverbindlichkeit muß das Maaß der Zinsen genau festgestellt sein. Ist dies nicht geschehen, so wird der landesübliche Zinsfuß (siehe § 113) als stillschweigend angenommen vorausgesetzt.

Art. 3411 P.-R., Th. III.

Ohne ausdrückliche Uebereinkunft kraft des Gesetzes ist:

1) Jeder zur Entrichtung von Zinsen verpflichtet, der mit der Zahlung einer (auch an sich unverzinslichen) Schuld sich im Verzuge (siehe § 95) befindet. Solche Zinsen werden Verzugszinsen oder Weilrenten genannt.

   Ausnahmsweise dürfen keine Verzugszinsen gefordert werden: bei Schenkungen unter Lebenden (siehe § 177) und bei obrigkeitlichen Geldstrafen;

   Art. 3416 und 3417 P.-R., Th. III.

2) Wer fremde Gelder in Händen hat, muß nicht nur, wenn er solche Gelder zu eigenem Nutzen verwendet, sondern auch, wenn er verpflichtet war, sie verzinslich anzulegen und dies unterließ, dafür Zinsen zahlen.

   Art. 3418 P.-R., Th. III.

Gesetzliche Zinsen aller Art können nicht besonders, sondern müssen zugleich mit der Hauptforderung geltend gemacht, und dürfen daher auch nicht nachgefordert werden, wenn sie mit Stillschweigen übergangen sind, oder wenn die Hauptschuld ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Art. 3421 P.-R., Th. III.

II. Beschränkungen der Zinsen.

§ 114.

Die Verzugszinsen sowie die übrigen gesetzlichen Zinsen (siehe § 113) sind in Livland zu fünf vom Hundert zu berechnen.

Art. 3425 P.-R., Th. III.

Vertragmäßige, desgleichen letztwillig angeordnete Zinsen dürfen den Betrag von sechs vom Hundert jährlich nicht übersteigen.

Art. 3426 P.-R., Th. III.

Sind statt der Zinsen andere Leistungen des Schuldners ausbedungen, so darf der Geldwerth dieser Leistungen das gesetzlich erlaubte Zinsmaaß nicht übersteigen.

Art. 3427 P.-R., Th. III.

Zinsen dürfen nicht von Zinsen genommen werden, das Versprechen der Zahlung derselben ist nicht rechtsgiltig. Was über die einfachen Zinsen gezahlt worden, ist vom Capitalbetrage abgezahlt anzusehen.

Art. 3429 P.-R., Th. III.

Alles was über das gesetzliche Maaß der Zinsen ausbedungen oder genommen wird, ist unerlaubter Wucher, ohne Rücksicht darauf, unter welchem Titel dies geschieht. Jeder Gewinn, den sich der Gläubiger neben den Zinsen ausbedingt, ist bei der Berechnung der Zinsen mit in Anschlag zu bringen.

Art. 3432 P.-R., Th. III.

Wenn Jemand höhere Zinsen nimmt, als gesetzlich erlaubt sind, oder den Anleiher verpflichtet, Bedingungen zu erfüllen, welche den Wucherzinsen gleich zu achten sind (z. B. wenn er Waaren an Geldesstatt giebt und sie über ihren Werth anschlägt, oder bei dem Ausleihen des Geldes Abzüge macht oder auf die künftige Ernte Vorschüsse macht und dabei die Erzeugnisse unter ihrem Werthe anschlägt), so werden solche Bedingungen und Abmachungen als ungiltig angesehen. Außerdem aber unterliegt der Schuldige der im Art. 1707 des Strafgesetzbuches von 1866 angedrohten Strafe.

§ 1077 der Livl. B.-B. v. J. 1860 und Patent v. 30. August 1867 № 115.

Wucherische Zinsen sind nicht klagbar und, wenn sie bereits gezahlt worden, als auf Abschlag des Capitals gezahlt, anzusehen.

Art. 3432 P.-R., Th. III.

Abtheilung II.

Von dem Schadenersatze.

§ 115.

Unter Schaden ist jeder nach einem Vermögenswerthe zu schätzende Nachtheil zu verstehen.

Art. 3435 P.-R., Th. III.

Der Schade ist ein positiver, wenn er das bestehende Vermögen des Verletzten vermindert; er ist entgangener Gewinn

wenn er in der Vereitelung einer Vermögensmehrung besteht, welche man mit Gewißheit erwarten konnte.

Art. 3437 P.-R., Th. III.

Jeder nicht zufällige Schade muß dem Beschädigten der Regel nach ersetzt werden.

Art. 3440 P.-R., Th. III.

Der Beschädigte ist zur Ersatzforderung nicht berechtigt, wenn der Schade durch Anwendung der gehörigen Sorgfalt (d. h. die ein tüchtiger und sorgsamer Hausvater überhaupt anzuwenden pflegt), von seiner Seite hätte vermieden werden können. Eine Ausnahme von dieser Regel gilt nur für den Fall einer absichtlichen Rechtsverletzung.

Art. 3441 P.-R., Th. III.

Wer einen Schaden erlitten zu haben behauptet, muß ihn, beim Widerspruch des Gegners, beweisen.

Art. 3443 P.-R., Th. III.

Wer zu einer unerlaubten Handlung Auftrag giebt, haftet für die Handlungen des Beauftragten, wenn dieser auch die Grenzen des Auftrages überschritten haben sollte. Dem Beauftragenden steht derjenige gleich, welcher die Handlung eines Andern, wodurch derselbe einem Dritten Schaden zugefügt, veranlaßt.

Art. 3446 P.-R., Th. III.

Bei der Berechnung des Schadens ist nicht blos der Werth der Sache in Anschlag zu bringen, sondern auch der durch das schädliche Ereigniß mittelbar veranlaßte Nachtheil, namentlich der verminderte Werth solcher Sachen, welche an sich nicht beschädigt sind, der entzogene Gewinn und der durch die Beschädigung nothwendig gewordene außerordentliche Kostenaufwand.

Art. 3451 P.-R., Th. III.

Bei der Berechnung des entzogenen Gewinns dürfen nicht bloße Möglichkeiten berücksichtigt werden; es muß feststehen oder doch bis zu einem, dem juristischen Beweise gleichkommenden Grade der Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein, daß die Nachtheile der Art eine unmittelbare oder mittelbare Folge der schädlichen Handlung oder Unterlassung sind.

Art. 3452 P.-R., Th. III.

Bei Geldschulden, welche nicht zur rechten Zeit gezahlt sind, darf der Gläubiger als Ersatz des entzogenen Gewinns nicht mehr verlangen, als eine Vergütung der gesetzmäßigen Zinsen (siehe § 114), es sei denn, daß ein größerer Schaden sich mit Bestimmtheit nachweisen läßt.

Art. 3453 P.-R., Th. III.

Rührt die Schadensersatzforderung aus einer widerrechtlichen Handlung an sich her (also nicht zunächst aus einer vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeit), so ist bei der Abschätzung des Schadens der Werth maßgebend, den der Gegenstand im Augenblick der Beschädigung hatte.

Art. 3460 P.-R., Th. III.

Wenn der Betrag eines Schadens auf keinem andern Wege ausgemittelt werden kann, so läßt der Richter denjenigen, welchem der Ersatz geleistet werden soll, den Betrag des erlittenen Schadens gewissenhaft angeben und eidlich erhärten.

§ 875 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Kapitel VII.

Von der Aufhebung der Forderungsrechte.

Abtheilung I.

Von der Erfüllung überhaupt und der Zahlung insbesondere.

I. Begriff und Erfordernisse der Erfüllung.

§ 116.

Jedes Forderungsrecht erlischt ohne Weiteres durch die Erfüllung der demselben entsprechenden Verbindlichkeit, mit andern Worten: durch die Abtragung und Entrichtung der Schuld. Ging das Forderungsrecht auf eine Geldleistung, so besteht die Erfüllung in der Zahlung.

Art. 3483 P.-R., Th. III.

Zur Wirksamkeit der Erfüllung gehört:

1) daß sie durch die rechte Person geleistet und von der rechten Person empfangen werde;
2) daß sie am rechten Orte, und
3) zur rechten Zeit, sowie
4) auf die gehörige Art und Weise geschehe.

Art. 3484 P.-R., Th. III.

Leistet eine Person Erfüllung, welche über ihr Vermögen nicht frei verfügen darf, so kann deren gesetzlicher Vertreter (z. B. der Vormund) das Geleistete zurückfordern.

Art. 3486 P.-R., Th. III.

Die Erfüllung kann nur dem Gläubiger oder seinem rechtmäßigen Stellvertreter (dem Bevollmächtigten, dem Vormund oder Curator ꝛc.) gültig geleistet werden.

Art. 3488 P.-R., Th. III.

Wer die Erfüllung einem zum Empfange nicht Berechtigten geleistet, wird von seiner Verbindlichkeit gegen den Gläubiger nicht befreit; er kann aber die Rückgabe des Geleisteten von dem Empfänger fordern.

Art. 3489 P.-R., Th. III.

Ist über den Erfüllungsort nichts ausdrücklich bestimmt und ergiebt sich auch nicht aus der Natur des Rechtsgeschäfts von selbst der Ort, wo die Leistung erfolgen soll, so darf die Leistung an jedem Ort verlangt oder angeboten werden, wo sie ohne Belästigung oder Unbequemlichkeit für den andern Theil geschehen kann.

Art. 3493 P.-R., Th. III.

Hat es der Schuldner zur Klage kommen lassen, so muß am Orte der Klageerhebung gezahlt werden, dessen Wahl dem Gläubiger — mit Rücksicht auf den Gerichtsstand des Schuldners — gebührt.

Art. 3494 P.-R., Th. III.

Ist der Erfüllungsort bestimmt, so braucht der Gläubiger an keinem andern Orte die Leistung anzunehmen, kann sie aber auch nicht anderswo fordern.

Art. 3499 P.-R., Th. III.

Ist die Erfüllungszeit ausdrücklich bestimmt, so muß der Schuldner sie beobachten, ohne eine Mahnung des Gläubigers abzuwarten, und zwar hat er bis zum völligen Ablauf des bestimmten Erfüllungstermins (Tages, Monats, Jahres) zur Leistung Zeit.

Art. 3505 P.-R., Th. III.

Ist keine Zeit zur Erfüllung bestimmt, so kann letztere von dem Gläubiger zu jeder Zeit gefordert, sowie von dem Schuldner zu jeder beliebigen nicht unangemessenen Zeit geleistet werden.

Art. 3506 P.-R., Th. III.

Zur Erfüllung gehört, daß dasjenige, was Gegenstand des Forderungsrechtes ist, vollständig geleistet wird. Daher kann der Gläubiger der Regel nach weder zur Annahme von Abschlags- oder Stückzahlungen, noch eines andern Gegenstandes, als worauf das Forderungsrecht eigentlich gerichtet ist, genöthigt werden.

Art. 3514 P.-R., Th. III.

Ist ein Theil der Schuld streitig, der andere unbestritten, so kann von Gerichtswegen angeordnet werden, daß der Gläubiger den unbestrittenen Theil der Schuld anzunehmen habe.

Art. 3515 P.-R., Th. III.

II. Beweis und Wirkung der geleisteten Zahlung.

§ 117.

Der Beweis der geschehenen Zahlung liegt demjenigen ob, welcher sie behauptet.

Art. 3531 P.-R., Th. III.

Der Beweis kann durch alle erlaubten Beweismittel und besonders durch schriftliche Bescheinigungen oder sog. Quittungen geschehen, deren Ausstellung der Empfänger der Zahlung dem Schuldner nicht verweigern darf.

Art. 3532 P.-R., Th. III.

Die Quittung kann, wenn über die Schuld eine Urkunde vorhanden ist, auf dieser selbst oder auch besonders ausgestellt werden.

Art. 3533 P.-R., Th. III.

Wenn Jemand über entrichtete Abgaben, Zinsen, oder über die Abtragung anderer terminlicher Leistungen, ohne Vorbehalt ertheilte Quittungen für drei aufeinanderfolgende Termine beibringt, so streitet, bis zum geführten Gegenbeweise, die Vermuthung dafür, daß auch alle rückwärts liegenden Terminzahlungen geleistet sind.

Art. 3536 P.-R., Th. III.

Nach empfangener Zahlung muß der Gläubiger die über die Schuld etwa ausgestellte Urkunde dem Schuldner zurückstellen.

Art. 3538 P.-R., Th. III.

Aus der Rückgabe der Schuldurkunde an den Schuldner, sowie aus der Vernichtung, dem Durchstreichen, Einreißen oder Zerreißen des Documents, wird die Tilgung der Schuld vermuthet; jedoch ist der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen.

Art. 3539 P.-R., Th. III.

Durch gehörige Erfüllung der Schuldverbindlichkeit wird nicht nur der Schuldner selbst von ihr befreit, sondern auch die durch Bürgschaft (siehe § 101) und Pfandbestellung (siehe § 105 u. ff.) begründeten Nebenforderungen fallen weg.

Art. 3541 P.-R., Th. III.

Eine Abschlagszahlung ist zuerst als auf die rückständigen Zinsen, und nur was dann übrig bleibt, als auf das Capital gezahlt anzusehen, wenn nicht der Gläubiger ausdrücklich den abschlägigen Empfang bloß auf das Capital bewilligt und quittirt hat.

Art 3542 P.-R., Th. III.

Abtheilung II.

Von der Gegenrechnung oder Compensation.

§ 118.

Compensation oder Gegenrechnung ist die Aufhebung einer Forderung durch eine andere, ihr gegenüberstehende Forderung.

Art. 3545 P.-R., Th. III.

Der Schuldner kann wider den Willen des Gläubigers nur dann seine Gegenforderung geltend machen, wenn:

1) der Gegenstand der Forderung und Gegenforderung gleichartig ist, doch kommt es hierbei auf die Entstehungsgründe der gegenseitigen Forderungen nicht an;
2) die Gegenforderung liquid d. h. klar und unbestritten ist, mindestens darf ihre Feststellung mit keinen Weiterungen verbunden sein, welche für den Kläger eine unbillige Verzögerung veranlassen;
3) die Gegenforderung, gleich der Forderung, zu der Zeit, wo sie zur Compensation gebracht wird, fällig ist.

Art. 3546, 3547, 3552 und 3553 P.-R., Th. III.

Der ungleiche Betrag der Forderungen ist deren Compensation nicht hinderlich: die größere Forderung hebt die kleinere bis zu deren Betrage auf.

Art. 3548 P.-R., Th. III.

Das Vorhandensein einer Gegenforderung des Schuldners hebt dessen Schuld nicht von selbst auf, sondern die Gegenforderung muß vom Schuldner geltend gemacht, deren Compensation mit der Schuld in Anspruch genommen werden.

Art. 3559 P.-R., Th. III.

Ist die Compensation durch Urtheil, ausdrücklich oder stillschweigend, abgewiesen, so kommt es darauf an, ob dies geschehen ist, weil die Forderung nicht für gegründet oder weil sie nicht zur Compensation geeignet erkannt wurde: im ersteren Falle ist die anderweitige Geltendmachung durch Rechtskraft ausgeschlossen, im andern Falle noch möglich.

Art. 3563 P.-R., Th. III.

Abtheilung III.

Vom Vergleiche.

§ 119.

Vergleich ist derjenige Vertrag, durch welchen die Interessenten ein unter ihnen streitiges oder sonst zweifelhaftes Rechtsverhältniß durch

gegenseitiges Nachgeben zu einem unbestrittenen und unzweifelhaften machen.

Art. 3593 P.-R., Th. III.

Eine durch rechtskräftiges Urtheil entschiedene Sache kann nicht Gegenstand eines Vergleiches sein, wohl aber ist ein Vergleich darüber statthaft, wie ein rechtskräftiges Urtheil erfüllt werden soll.

Art. 3597 P.-R., Th. III.

Vergleiche über anhängige Rechtssachen müssen bei dem Gerichte, bei welchem sie in Verhandlung stehen, angezeigt und von demselben bestätigt werden.

Art. 3598 P.-R., Th. III.

Was rechtsgiltig verglichen ist, kann — ebenso wie ein rechtskräftiges Urtheil — weder mit Erfolg angefochten noch aufgehoben werden.

Art. 3607 P.-R., Th. III.

Selbst wenn einer der Betheiligten den Vergleich nicht erfüllt, hat der andere nur die Klage auf Erfüllung des Vergleiches und darf das Recht aus der alten verglichenen Forderung nicht geltend machen.

Art. 3608 P.-R., Th. III.

Mit beiderseitiger Einwilligung kann ein geschlossener Vergleich wieder aufgehoben werden.

Art. 3613 P.-R., Th. III.

Der Vergleich kann wegen Betruges oder Zwanges (vergl. §§ 86 und 87), der bei Abschließung desselben stattgefunden, angefochten werden.

Art. 3614 P.-R., Th. III.

Abtheilung IV.

Von der erlöschenden Verjährung.

§ 120.

Forderungsrechte erlöschen, wenn sie während der gesetzlich bestimmten Verjährungsfrist von den Betheiligten nicht gehörig geltend gemacht werden.

Art. 3618 P.-R., Th. III.

Alle Forderungsrechte, welche den Wirkungen der Verjährung nicht ausdrücklich entzogen sind und für deren Geltendmachung nicht kürzere Fristen gesetzlich vorgeschrieben sind (siehe §§ 22, 93, 134) erlöschen, sobald der Berechtigte im Laufe von 10 Jahren unterlassen hat, sie geltend zu machen.

Art. 3620 P.-R., Th. III.

Die Verjährungsfrist fängt erst mit dem Tage an zu laufen, an welchem die Forderung dergestalt begründet ist, daß gegen den seine Obliegenheit nicht erfüllenden Schuldner sofort geklagt werden kann, ohne daß seinerseits wirklich eine Weigerung oder von Seiten des Gläubigers eine Mahnung zur Erfüllung stattgefunden zu haben braucht. Bei bedingten Forderungen muß daher die Bedingung sich entschieden haben (vergl. § 90), bei befristeten die Frist verstrichen sein.

Art. 3623 P.-R., Th. III.

Bei wiederkehrenden Leistungen z. B. von Zinsen, Alimenten, Leibrenten, Reallasten u. s. w. beginnt für jede einzelne Leistung eine besondere Verjährung von der Zeit an, wo die Leistung fällig ist. Ist jedoch das Recht selbst durch Verjährung erlassen, so kann auch die einzelne Leistung nicht mehr gefordert werden, selbst wenn die für sie selbständig laufende Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist.

Art. 3828 P.-R., Th. III.

Die Verjährung wird unterbrochen — so daß die schon abgelaufene Zeit nicht mehr in Betracht kommt, sondern eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnt — durch gerichtliche Verfolgung des Anspruches, also zunächst durch Anstellung der Klage vor dem competenten Richter oder vor dem erwählten Schiedsrichter.

Art. 3629 P.-R., Th. III.

Bei einfachen Schuldforderungen genügt zur Unterbrechung der Verjährung eine Privatmahnung, sie mag durch den Gläubiger persönlich oder durch einen Dritten, mündlich oder schriftlich, geschehen.

Art. 3633 P.-R., Th. III.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn im Laufe der Verjährungsfrist der Anspruch des Gläubigers von Seiten des Schuldners auf irgend eine Weise anerkannt wird, namentlich durch Bitte um eine Fristbewilligung, durch Ausstellung eines neuen Schuldscheines, durch Leistung einer Abschlagszahlung, durch die Zahlung von Zinsen, durch Pfand- und Bürgschaftsbestellung.

Art. 3634 P.-R., Th. III.

Keiner Verjährung sind unterworfen die in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragenen Forderungsrechte, mit Ausnahme der Ansprüche auf Nebenrechte, welche aus solchen Forderungen entspringen, namentlich auf verfallene Zinsen und verfallene andere Nebenleistungen der Art.

Art. 3636 P.-R., Th. III.

Klagen wegen Berichtigung verwirrter Grenzen sind unverjährbar.

Art. 3637 P.-R., Th. III.

Durch den Ablauf der Verjährungsfrist erlischt nicht nur das Klagerecht, sondern auch das Forderungsrecht selbst.

Art. 3639 P.-R., Th. III.

Hat ein Schuldner eine verjährte Forderung, aus welchem Grunde es auch sei, dennoch erfüllt, so kann er das Geleistete von dem Gläubiger nicht zurückfordern.

Art. 3640 P.-R., Th. III.

Theil II.

Von den einzelnen Verträgen.

Kapitel I.

Vom Darlehnsvertrage.

Abtheilung I.

Begriff und Erfordernisse.

§ 121.

Der Darlehnsvertrag besteht in der Hingabe einer Quantität vertretbarer Sachen (siehe § 28) zum Eigenthum unter der Verpflichtung, das Empfangene in gleicher Quantität, Gattung und Güte zurückzugeben.

Art. 3641 P.-R., Th. III.

Ein Vertrag, durch welchen ein Theil verspricht, ein Darlehn zu geben, der andere dasselbe anzunehmen, ist erst dann als wirksam anzusehen, wenn die Betheiligten sich über den Betrag der darzuleihenden Quantität geeinigt haben. Wenn in solchen Fällen der Versprechende sich der Erfüllung weigert, so ist er dem andern Theile zum Ersatze des ganzen Schadens verpflichtet.

Art. 3642 P.-R., Th. III.

Der Empfänger des Darlehns trägt die Gefahr der ihm übergebenen Sache.

Art. 3643 P.-R., Th. III.

In der Hingabe eines Darlehns liegt eine Veräußerung, daher darf nur derjenige ein Darlehn geben, dem die Veräußerungsbefugniß zusteht; bevormundete Personen sind dazu nicht fähig.

Art. 3644 P.-R., Th. III.

Wer Minderjährigen Credit giebt, desgleichen wer Bauerfrauen ohne Wissen der Männer creditirt, verliert das Dargeliehene.

§ 1080 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Bilden entwendete Sachen den Gegenstand des Darlehns, so ist dieses ungiltig.

Art. 3647 P.-R., Th. III.

Ob über den Darlehnsvertrag eine Urkunde (Schuldverschreibung, Schuldschein, Obligation) ausgefertigt werden soll oder nicht, ist lediglich der Uebereinkunft der Vertragschließenden überlassen.

Art. 3671 P.-R., Th. III.

Abtheilung II.

Von der Rückzahlung des Darlehns.

§ 122.

Der Darlehnsempfänger ist verpflichtet, eine gleiche Summe oder Quantität zurückzugeben, wie er empfangen hat.

Art. 3658 P.-R., Th. III.

Wenn ein Darlehn an Getreide oder anderen vertretbaren Sachen (siehe § 28), außer Geld, in Geld wiedererstattet werden soll, so ist dabei nicht der zur Zeit der Rückzahlung, sondern der zur Zeit der Hingabe geltende Marktpreis als Maaßstab anzunehmen. Sind öffentliche Werthpapiere zu Darlehn gegeben, so ist anzunehmen, daß deren Courswerth zur Zeit der Hingabe den Gegenstand des Darlehns ausmacht.

Art. 3659 P.-R., Th. III.

Ist über die Rückzahlung von den Vertragschließenden keine Bestimmung getroffen worden, so kann zwar die Zahlung zu jeder Zeit von dem Gläubiger gefordert, von dem Schuldner geleistet werden; allein der Schuldner kann verlangen, daß ihm so viel Zeit bewilligt werde, daß er vom Darlehn den entsprechenden Gebrauch machen und das zur Zahlung nöthige Geld aufbringen könne. Die Bestimmung dieser Zeit ist dem Ermessen des competenten Richters anheimgestellt, welcher den Zahlungstermin bis auf sechs Monate, vom Tage der Kündigung an gerechnet, erstrecken kann.

Art. 3663 P.-R., Th. III.

Zinsen sind von einem Darlehn blos dann zu entrichten, wenn sie ausdrücklich bedungen worden sind, oder wenn der Schuldner im Verzuge ist (siehe § 95).

Art. 3663 P.-R., Th. III.

Ist über die Zeit der Zinszahlung nichts bestimmt, so sind die Zinsen jährlich und zwar am Jahrestage der Abschließung des Darlehns, nachträglich (postnumerando) zu entrichten. Bei Darlehen von kürzerer Dauer sind die Zinsen gleichzeitig mit der Rückzahlung zu berichtigen.

Art. 3669 P.-R., Th. III.

Hat sich der Gläubiger die Zinsen für eine gewisse Zeit vorauszahlen lassen, so kann er vor Ablauf dieser Zeit zwar das Capital kündigen, er ist aber nicht berechtigt, die Rückzahlung des Darlehns vor Ablauf der Frist, für welche die Zinsen vorausbezahlt sind, zu fordern.

Art. 3670 P.-R., Th. III.

Kapitel II.

Vom Leihvertrage.

Abtheilung I.

Begriff und Erfordernisse.

§ 123.

Der Leihvertrag (Gebrauchsdarlehn) ist derjenige Vertrag, welcher durch das Hingeben einer Sache zum unentgeltlichen, aber bestimmten Gebrauche, unter der Verbindlichkeit zum Zurückgeben desselben Gegenstandes, begründet wird. Der Geber wird Verleiher, der Empfänger Leiher genannt.

Art. 3737 P.-R., Th. III.

Der Gebrauch muß entweder seiner Dauer nach oder nach Art und Zweck einigermaßen bestimmt und unentgeltlich gestattet sein.

Art. 3742 P.-R., Th. III.

Abtheilung II.

Verbindlichkeiten des Leihers.

§ 124.

Der Leiher muß die geliehene Sache in der verabredeten Weise, und in Ermangelung einer Verabredung so gebrauchen, wie es die Beschaffenheit der Sache und die Umstände am angemessensten erscheinen lassen. Einem Andern darf er den Gebrauch nicht überlassen.

Art. 3743 P.-R, Th. III.

Der Leiher ist verbunden, auf die Erhaltung und Bewahrung der geliehenen Sache die möglichste Sorgfalt zu verwenden und verantwortet daher für jede Beschädigung derselben, die er irgend hätte verhüten können.

Art. 3744 P.-R., Th. III.

Wenn eine Sache mehreren Personen gemeinschaftlich zum Gebrauch geliehen ist, so sind sie dafür solidarisch verhaftet.

Art. 3750 P.-R., Th. III.

Der Leiher ist verpflichtet, nach stattgefundenem Gebrauch die ihm geliehene Sache, und zwar dasselbe Stück, welches er bekommen hat, in so gutem Zustande wie möglich, an den Verleiher oder an eine andere zu diesem Zwecke bezeichnete Person zurückzustellen.

Art. 3752 P.-R., Th. III.

Die Zurückgabe kann nicht durch Vorschützung einer Gegenforderung verweigert oder hingehalten werden, wenn letztere nicht aus der Verleihung selbst herrührt.

Art. 3754 P.-R., Th. III.

Abtheilung III.

Verbindlichkeiten des Verleihers.

§ 125.

Der Verleiher darf den vertragsmäßigen Gebrauch der geliehenen Sache nicht stören und deren Rückgabe vor beendetem Gebrauch oder vor Ablauf der verabredeten Zeit nicht fordern, es sei denn, daß der Leiher sein Recht mißbraucht.

Art. 3759 P.-R., Th. III.

Der Verleiher muß die Kosten ersetzen, welche der Leiher auf die Sache verwandt hat, insoweit dieselben nothwendig (siehe § 36) waren oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Verleihers gemacht wurden.

Art. 3761 P.-R., Th. III.

Die laufenden, auf die Erhaltung der Sache gewendeten Kosten kann der Leiher nicht zurückerstattet verlangen, und ebensowenig die außerordentlichen Kosten, wenn sie durch den Gebrauch veranlaßt wurden.

Art. 3762 P.-R., Th. III.

Der Verleiher ist dem Leiher für allen Schaden verantwortlich, den Letzterer durch sein, des Verleihers gewissenloses Benehmen (dolus) erlitten, sei es durch wissentlich verschwiegene Untauglichkeit der verliehenen Sache, oder durch vorzeitige Rückforderung derselben oder sonst. Bloßes Versehen (siehe § 94) dagegen macht ihn nicht verantwortlich.

Art. 3763 P.-R., Th. III.

Kapitel III.

Vom Depositum oder Verwahrungsvertrage.

Abtheilung I.

Begriff und Erfordernisse.

§ 126.

Der Verwahrungsvertrag, Depositum, wird durch Anvertrauung einer beweglichen Sache zum Zweck unentgeltlicher Aufbewahrung und unter der Verpflichtung zu jederzeitiger Zurückgabe der deponirten Sache begründet.

Art. 3777 P.-R., Th. III.

Anmerkung. Derjenige, der die Sache zur Aufbewahrung giebt, heißt Deponent, der Aufbewahrende Depositar.

Der Vertrag wird als abgeschlossen angesehen, sobald die zu deponirende Sache vom Deponenten dem Depositar hingegeben ist. Indessen ist auch die vorausgehende Uebereinkunft, wodurch Jemand bloß zusagt, eine Sache aufzubewahren, verbindlich und kann daher im Falle grundloser Weigerung des Depositars, Ersatz des dadurch zugefügten Schadens verlangt werden.

Art. 3778 P.-R., Th. III.

Abtheilung II.

Verbindlichkeiten des Depositars.

§ 127.

Der Depositar ist verpflichtet, die ihm anvertraute Sache mit solcher Sorgfalt, als wäre sie seine eigene, aufzubewahren.

Art. 3782 P.-R., Th. III.

Der Verwahrer darf die in Verwahrung genommene Sache nicht gebrauchen, wenn ihm die Befugniß dazu nicht ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt ist.

Art. 3784 P.-R., Th. III.

Anmerkung. Bilden vertretbare Sachen (siehe § 28) den Gegenstand des Depositums und dem Depositar wird in der Folge von dem Deponenten der beliebige Gebrauch der Sache gestattet, so geht vom Augenblick der ertheilten Erlaubniß an das Depositum in ein Darlehn über.

Art. 3811 P.-R., Th. III.

Der Depositar ist bloß für Gewissenlosigkeit und grobes Versehen (siehe § 94) dem Deponenten verantwortlich.

Art. 3785 P.-R., Th. III.

Der Depositar ist verpflichtet, die deponirte Sache selbst dem Deponenten oder demjenigen, den dieser als Empfänger bezeichnet oder zum Empfange ermächtigt hat, sobald es verlangt wird, unbeschädigt herauszugeben, selbst wenn die Zurückforderung vor der Zeit erfolgen sollte, welche für die Dauer der Verwahrung ursprünglich bestimmt war.

Art. 3790 P.-R., Th. III.

Die Zurückgabe kann nicht wegen Gegenforderungen des Depositars verweigert werden.

Art. 3793 P.-R., Th. III.

Mit der deponirten Sache muß der Depositar zugleich deren Zubehörungen ausliefern, desgleichen deren Zuwachs und die von der Sache gezogenen Früchte, soweit solche vorhanden oder durch grobe Schuld desselben verloren gegangen sind.

Art 3795 P.-R., Th. III.

Wenn der Depositar ihm zur Aufbewahrung anvertrautes Geld zu eigenem Nutzen verwendet, desgleichen wenn er die Rückgabe verzögert, so muß er dem Deponenten auch Zinsen vergüten.

Art. 3796 P.-R., Th. III.

Die anvertrauten Sachen sind da zurückzugeben, wo sie sich eben befinden. Wird die Zurückgabe an einem andern Orte verlangt, so muß der Deponent die Kosten der Hinschaffung tragen. Hat der Depositar die Sachen in böswilliger Absicht anderswohin geschafft, so muß er sie auf seine Kosten an die frühere Stelle schaffen, wenn dem Deponenten daran gelegen ist, daß dort die Zurückgabe erfolge.

Art. 3797 P.-R., Th. III.

Abtheilung III.

Verbindlichkeiten des Deponenten.

§ 128.

Der Deponent ist verpflichtet, die niedergelegte Sache dem Depositar nach Ablauf der bestimmten Zeit und wenn keine Zeit bestimmt ist, sogleich auf Verlangen wieder abzunehmen. Auch vor der bestimmten Zeit kann der Depositar die Befreiung verlangen, wenn er in die Lage kommt, daß er die Sache mit Sicherheit oder ohne seinen eigenen Nachtheil nicht länger behalten kann. Im Falle der Deponent den Empfang verweigert, ist der Depositar zur gerichtlichen Deposition auf Kosten des Deponenten befugt.

Art. 3802 P.-R., Th. III.

Der Deponent muß dem Depositar die in Folge der Aufbewahrung erwachsenen Verwendungen und Kosten erstatten, insofern dieselben nothwendig waren (siehe § 36), oder mit seiner Bewilligung gemacht wurden.

Art. 3803 P.-R., Th. III.

Der Deponent ist verpflichtet, die Schäden zu ersetzen, welche der Depositar durch die Aufbewahrung erlitten und weder selbst veranlaßt hat, noch vermeiden konnte; desgleichen diejenigen, welche ihm durch des Deponenten eignes Versehen, und wäre es auch das geringste (siehe § 94) erwachsen.

Art. 3804 P.-R., Th. III.

Anmerkung. Von dem Augenblicke an, wo das Depositum in ein Darlehn übergeht (siehe § 127 Anmerkung) hat der Schuldner auch die Gefahr des Zufalls zu tragen.

Art. 3813 P.-R., Th. III.

Kapitel IV.

Vom Kaufvertrage.

Abschnitt I.

Allgemein geltende Bestimmungen über den Kaufvertrag.

Abtheilung I.

Begriff und Erfordernisse.

I. Begriff des Vertrages und persönliche Fähigkeit des Contrahenten.

§ 129.

Der Kaufvertrag ist derjenige Vertrag, durch welchen der eine Contrahent, gegen eine von dem andern Contrahenten zu zahlende Geldsumme, eine Sache oder ein Recht in das Vermögen des letzteren zu bringen verspricht.

Art. 3831 P.-R., Th. III.

Zum Verkauf ist Jeder berechtigt, dem die freie Veräußerungsbefugniß rücksichtlich des zu verkaufenden Gegenstandes zusteht, zum Kauf Jeder, dem die Erwerbung des Gegenstandes nicht gesetzlich untersagt ist.

Art. 3832 P.-R., Th. III.

Anmerkung. Der livländische Bauer hat gleichfalls das Recht, einzelne Theile des Gebiets- und des Hofslandes, sowie Rittergüter und überhaupt Immobilien aller Art als erbliches Eigenthum zu erwerben.

Patent vom 30. Dec. 1870 sub № 146.

Wer von Minderjährigen ohne Wissen ihrer Eltern oder Vormünder etwas kauft, desgleichen wer von Bauerfrauen ohne Wissen der Männer Korn kauft, muß das Gekaufte zurückerstatten, oder wenn es nicht mehr vorhanden, den Schaden ersetzen. Diese Bestimmungen finden auch in dem Falle Anwendung, wenn Jemand von unabgetheilten volljährigen Söhnen etwas, was ihren Eltern gehört, kauft.

§ 1080 d. L. B.-B. v. J. 1860.

II. Gegenstand des Vertrages.

§ 130.

Gegenstand des Kaufvertrages können alle Sachen sein, deren Veräußerung gestattet und möglich ist, und zwar nicht nur körperliche Sachen (siehe § 28), sondern auch Rechte und namentlich sowohl dingliche Rechte, als Forderungsrechte.

Art. 3833 P.-R., Th. III.

Ist die Unstatthaftigkeit der Veräußerung des verkauften Gegenstandes beiden Theilen oder nur dem Käufer bekannt, so ist der Vertrag nichtig. Kannte nur der Verkäufer die Eigenschaft der Sache, so ist der Vertrag giltig und der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den Schaden zu ersetzen. War beiden Theilen die Eigenschaft unbekannt, so ist der Vertrag nichtig.

Art. 3834 P.-R., Th. III.

Niemand darf eine gestohlene Sache kaufen, widrigenfalls mit demselben wie mit dem Diebe zu verfahren ist.

§ 1071 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Personen aller Stände wird auf das Strengste untersagt, von den Bauern Korn oder andere Naturalproducte auf dem Halm zu kaufen. Hiervon ist allein das Heu ausgenommen, welches der Pächter mit Erlaubniß des Gutsherrn, der bäuerliche Grundeigenthümer jeder Zeit nach seinem Ermessen auch vor dem Mähen verkaufen darf.

Anmerkung. Wenn entdeckt wird, daß solcher ungesetzlicher Verkauf von Naturalproducten auf dem Halm vorgefallen ist, so wird der Verkäufer sowohl als der Käufer, ein Jeder um den vollen Werthbetrag des Kaufobjects zum Besten des Gemeindearmenfonds der Gemeinde, zu welcher der Verkäufer gehört, bestraft.

Art. 1078 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Wer von Militairpersonen niederen Ranges Tressen, Kronskleider oder Ammunitionsstücke kauft, hat diese Sachen ohne jegliche Entschädigung zurückzugeben.

Anmerkung. Außerdem unterliegt der Käufer einer Geldbuße im dreifachen Betrage des Gegenstandes.

§ 1081 d. L. B.-B. v. J. 1860.

III. Vom Kaufpreise und von der Form des Kaufvertrages.

§ 131.

Der Kaufpreis muß in baarem Gelde angesetzt sein.

Anmerkung. Ist der Preis nicht in Gelde, sondern in andern Sachen bestimmt, so ist nicht Kauf, sondern Tausch (siehe § 137) vorhanden.

Art. 3844 P.-R., Th. III.

Wenn nur der Kauf ursprünglich in Gelde bestimmt ist, so wird die Natur des Vertrages dadurch nicht geändert, daß die Contrahenten sich später über die Berichtigung des Kaufpreises durch andere Sachen einigen.

Art. 3845 P.-R., Th. III.

Dem Wesen des Kaufvertrages thut es keinen Eintrag, wenn der Käufer außer dem Kaufgelde noch zu anderen Leistungen sich verpflichtet.

Art. 3846 P.-R., Th. III.

Kommt der Preis nicht einmal der Hälfte des wahren Werthes der Sache gleich, so kann der ganze Vertrag angefochten werden.

Art. 3849 P.-R., Th. III.

Ist der Marktpeis als Kaufpreis der Sache bestimmt, so ist anzunehmen, daß die mittlere Preistaxe am Ort und zur Zeit des Abschlusses gemeint sei.

Art. 3853 P.-R., Th. III.

Der Kaufvertrag ist als geschlossen anzusehen, sobald beide Theile über den Gegenstand und den Preis einig sind.

Art. 3859 P.-R., Th. III.

Einer besonderen Form bedarf der Kaufvertrag über bewegliche Sachen nicht, vielmehr kann die gegenseitige Einwilligung sowohl mündlich, als schriftlich, durch Briefe, Boten, ja selbst stillschweigend erklärt werden.

Art. 3860 P.-R., Th. III.

Der Vertrag über den Kauf von Immobilien muß schriftlich geschlossen und bei dem competenten Gerichte corroborirt sein (siehe hierüberNäheres § 98 und § 135).

Abtheilung II.

Verbindlichkeiten des Verkäufers.

§ 132.

Der Verkäufer ist verpflichtet, den ungehinderten Besitz der verkauften Sache auf den Käufer zu übertragen, so daß letzterer berechtigt und im Stande sei, darüber zu verfügen.

Art. 3872 P.-R., Th. III.

Die Uebergabe muß zur rechten Zeit und am rechten Orte erfolgen.

Art. 3873 P.-R., Th. III.

Beim Verkauf eines Grundstückes muß der Verkäufer dem Käufer die Grenzen anzeigen, wenn sich solche nicht schon aus der Beschreibung, der Karte oder dem Plan des Grundstückes ergeben.

Art. 3876 P.-R., Th. III.

Der Verkäufer ist verbunden, bis zur Uebergabe die verkaufte Sache mit der größten Sorgfalt aufzubewahren und haftet in dieser Beziehung für die Folgen auch des geringsten Versehens. Ist der Käufer mit dem Empfange der gekauften Sache säumig, so haftet der Verkäufer nur für Gewissenlosigkeit (Arglist) und grobes Versehen (siehe § 94).

Art. 3862 P.-R., Th. III.

Abtheilung III.

Verbindlichkeiten des Käufers.

§ 133.

Der Käufer ist vor Allem verbunden zur Zahlung des Kaufpreises, welche, wenn nicht deshalb Credit gegeben ist, oder besondere Zahlungstermine verabredet worden, sofort bei der Uebergabe, folglich zur selben Zeit und an demselben Orte, geschehen muß. So lange die Zahlung nicht geleistet worden, ist der Verkäufer zur Uebergabe nicht verpflichtet.

Art. 3881 P.-R., Th. III.

Von der Zeit an, wo der Käufer den Besitz und Genuß der gekauften Sache erhalten, ist er verpflichtet, den Kaufpreis dem Verkäufer zu verzinsen.

Art. 3884 P.-R., Th. III.

Die Gefahr, d. h. allen Nachtheil, welcher die Sache durch unabwendbaren Zufall trifft, sei es Untergang oder Verschlechterung der Sache, trägt nach abgeschlossenem Kaufe, auch ehe noch die Uebergabe erfolgt ist, der Käufer.

Art. 3863 P.-R., Th. III.

Wenn jedoch vertretbare (siehe § 28) oder andere Sachen nach Zahl, Maß oder Gewicht verkauft sind, geht die Gefahr auf den Käufer erst nach erfolgter Zuzählung, Zumessung oder Zuwägung über.

Art. 3865 P.-R., Th. III.

In allen Fällen wo der Käufer die Gefahr trägt, kommen ihm auch alle Vortheile, welche die gekaufte Sache treffen, zu Gute, nament-

lich aller Zuwachs, gesteigerte Preise und die zur Zeit des geschlossenen Kaufes noch nicht erhobenen Früchte.

Art. 3870 P.-R., Th. III.

Abtheilung IV.

Von der Auflösung des Kaufvertrages.

§ 134.

Ein einseitiges Zurücktreten von dem giltig abgeschlossenen Kaufvertrage ist, selbst wenn der andere Theil seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, nicht statthaft.

Art. 3889 P.-R., Th. III.

Ausnahmsweise kann auf einseitiges Verlangen der Kauf rückgängig gemacht werden:

1) Wenn der eine Contrahent durch den Betrug des andern oder durch Zwang zur Eingehung des Vertrages veranlaßt worden ist (siehe §§ 86 und 87);
2) wegen mangelhafter Beschaffenheit der Sache (siehe § 93);
3) wenn das Zurücktreten ausdrücklich vorbehalten wurde; und
4) wegen übermäßiger Verletzung des einen oder andern Theiles, d. h. wenn der Kaufpreis nicht einmal die Hälfte oder mehr als das Doppelte des wahren Werthes der Sache beträgt (siehe § 131). In ersterem Falle kann der Verkäufer, in letzterem der Käufer auf Aufhebung des Vertrages klagen.

Art. 3890 und 3893 P.-R., Th. III.

Die Klage wegen übermäßiger Verletzung verjährt nach Ablauf einer Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen.

Art. 3897 und 3060 P.-R., Th. III.

Anmerkung. Ueber die Klage wegen mangelhafter Beschaffenheit der Sache siehe § 93.

Durch gegenseitige Einwilligung kann jeder Kaufvertrag, sowohl vor, als auch nach der Erfüllung aufgehoben werden, sofern dadurch nicht von dritten Personen bereits erworbene Rechte verletzt werden. Im Falle der Aufhebung eines schon erfüllten Vertrages hat jeder Theil dem andern das von diesem Geleistete zurückzugeben oder zu erstatten.

Art. 3892 P.-R., Th. III.

Abschnitt II.

Besondere Bestimmungen über den Kauf von Gehorchsland.

Abtheilung I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 135.

Gehorchsland kann jeder Zeit von dem Gutsherrn nicht nur an Mitglieder der Bauergemeinde sondern auch an jede andere Person verkauft werden, die bei Acquisition des Landes in den Verband der resp. Bauergemeinde treten. Dabei muß der Käufer jedoch die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Größe bäuerlicher Grundstücke erfüllen (siehe § 39).

§§ 55 und 219 d. L. B.-V. v. J. 1860

Anmerkung 1. Den Pfandbesitzern ist es nur mit Genehmigung des Eigenthümers des Gutes gestattet, Gesinde, welche zu Gütern gehören, die in Pfandbesitz abgegeben sind, zu veräußern. Die Genehmigung kann entweder im Pfandcontract oder durch einen besondern Act ertheilt werden.

§ 80 d. Livl. B.-V. v. J. 1860 u. Patent vom 18. Januar 1867 sub № 3.

Anmerkung 2. Der Besitzer eines Rittergutes hat, ohne in den Gemeindeverband eintreten zu müssen, das Recht, ein bäuerliches Grundstück zu kaufen, jedoch nicht um es unmittelbar zu nutzen, sondern nur um es mit dem Bauerlande seines Gutes zu vereinigen und in allgemeiner Grundlage an Bauern zu verpachten.

§ 55 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Dagegen ist es gestattet, Grundstücke des Gehorchslandes, die schon vor Promulgirung der Bauerverordnung vom Jahre 1860 kleiner als $^1/_8$ Haken Landeswerth gewesen, zu verkaufen.

Zur Errichtung städtischer Wohnhäuser dürfen Grundstücke von weniger als $^1/_8$ Haken Landeswerth zwar verkauft werden, dieselben müssen aber dann gänzlich aus der Jurisdiction der Bauerbehörden ausgeschieden und der städtischen Jurisdiction unterworfen werden.

§ 114 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Desgleichen ist es auch den Bauergemeinden gestattet, bäuerliche Grundstücke zu kaufen und deshalb dieselben Rechte und Vortheile in Anspruch zu nehmen, welche den einzelnen zum Kaufe solcher Grundstücke berechtigten Personen zustehen.

§ 56 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Die dem Rittergute adhärirenden Rechte und Verpflichtungen dürfen beim Verkauf einzelner Grundstücke nicht übertragen werden.

§§ 52 und 220 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Anmerkung. Ueber die einzelnen Rechte siehe § 153.

Will eine Bauergemeinde ein besonderes Grundstück als ungetheiltes Eigenthum erhalten, etwa als Gemeindegrund zu besonderen Zwecken, so ist solches unverwehrt; jedoch darf das betreffende Grundstück die Größe des für ein bäuerliches Grundstück gesetzlich vorgeschriebenen Maximums von 1 Haken Landeswerth nicht überschreiten (siehe § 39).

§ 57 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Bei jedem Kaufe eines Grundstückes des Gehorchslandes ohne Ausnahme muß ein eisernes Inventar für dasselbe constituirt werden (siehe über die Größe und Controlle über dasselbe § 159). Käufer ist verpflichtet, entweder sofort bei gerichtlicher Producirung des Kaufcontracts solches Inventarium nachzuweisen, oder doch eine Caution Seitens des verkaufenden Grundherrn beizubringen, daß selbiges binnen Jahresfrist nach Vollziehung des Kaufes beschafft sein werde. Wird jener oder dieser Vorschrift nicht genügt, so kann der Kaufvertrag keine gesetzliche Giltigkeit erlangen und die Behörde verweigert die Corroboration desselben.

§ 225 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Ist das Bauergrundstück hypothekarisch belastet, d. h. ist ein Theil des Kaufschillings unbezahlt geblieben, oder haftet sonst eine ingrossirte Schuld auf dem Grundstück, so kann ein theilweiser Verkauf oder eine sonstige Parcellirung des Grundstückes nur mit Bewilligung des jedesmaligen Gläubigers bewerkstelligt werden.

§ 224 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Abtheilung II.

Die Form des Kaufcontractes.

§ 136.

Jeder Kaufcontract, welcher ein Grundstück des Gehorchslandes betrifft, muß beim Kreisgericht corroborirt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die contrahirenden Personen dem Bauer- oder einem andern Stande angehören (siehe § 98). Der zwischen dem Verkäufer und Käufer abgeschlossene Contract wird in drei Exemplaren angefertigt und sind die Unterschriften der Contrahenten vom Kirchspielsgerichte zu attestiren.

Anmerkung. Wenn ein bäuerliches Grundstück vom Gutsbesitzer angekauft wird, um dasselbe mit dem Gute zu vereinigen (siehe § 135), so ist der Kaufcontract beim Hofgericht zu corroboriren.

§§ 60 und 226 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Kaufcontracte, welche über Grundstücke des Gehorchslandes mit Bauergemeindegliedern abgeschlossen werden, unterliegen weder den Bestimmungen über Stempelpapier, noch der Stempelsteuer. Es genügt, daß dieselben auf gewöhnliches Papier geschrieben werden.

§§ 227 d. L. B.-V. v. J. 1860, Patent vom 11. März 1877 sub № 35.

In einem Kaufcontracte müssen alle hinsichtlich des Kaufvertrages zwischen den Contrahenten vereinbarten Bedingungen ohne Ausnahme aufgenommen sein. Ist solches nicht geschehen und bestehen vielmehr außer dem Wortlaute des Contractes heimlicher Weise, oder zur Schädigung dritter Personen, noch anderweitige Abmachungen zwischen den Contrahenten, so ist ein jeder solcher Contract gesetzlich als simulirter anzusehen und dem Betruge gleich zu achten.

Ein simulirter Contract bleibt vor dem Gesetze stets ungiltig. Sowohl die Contrahenten, welche sich der Abschließung eines simulirten Contractes schuldig gemacht haben, als auch sämmtliche Mitwisser und Betheiligten unterliegen der gesetzlichen Strafe des Betruges.

Anmerkung. Jeder der eingeständig oder überführt ist, einen simulirten Contract abgeschlossen zu haben, verliert das Recht, noch ferner für seine Person zu contrahiren und ist hinsichtlich dieses Actes dergestalt unter Curatel zu stellen, daß künftig Namens seiner der Curator die Contracte abzuschließen und zu unterschreiben hat.

§§ 53 und 228, sowie §§ 204, 205 und 206 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Kapitel V.

Vom Tauschvertrage.

§ 137.

Der Tauschvertrag enthält die Uebereinkunft zweier Personen, wodurch sie beiderseitig einen Gegenstand gegen einen andern, der nicht in einer Geldsumme besteht, zu leisten versprechen.

Art. 3971 P.-R., Th. III.

Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Contrahenten sind nach den Vorschriften über den Kaufcontract zu beurtheilen (siehe §§ 132 und 133).

Art. 3973 P.-R., Th. III.

Handelt es sich um den Tausch körperlicher Gegenstände (siehe § 28) so haftet jeder Contrahent dafür, daß sein Mitcontrahent Eigenthümer der übergebenen Sachen werde. Das Eigenthum geht sofort mit der Uebergabe auf den Empfänger über, ohne daß es erst auf dessen Gegenleistung ankäme.

Art. 3975 P.-R., Th. III.

Beide Contrahenten haften gegenseitig auch wegen etwaiger Mängel der getauschten Sachen (siehe § 93).

Art. 3976 P.-R., Th. III.

Die Gefahr der getauschten Sache trifft wie beim Kaufvertrage den, der sie zu fordern hat, auch noch ehe die Sache ihm übergeben ist (vergl. § 133).

Art. 3977 P.-R., Th. III.

Der Tauschvertrag kann wegen Verletzung über die Hälfte, gleich dem Kaufvertrage, angefochten und rückgängig gemacht werden (siehe § 131).

Art. 3979 P.-R., Th. III.

Kapitel VI.

Von dem Pacht- und Miethvertrage.

Abschnitt I.

Allgemein geltende Bestimmungen über den Pacht- und Miethvertrag.

Abtheilung I.

Begriff und Erfordernisse.

§ 138.

Pacht- oder Miethvertrag ist derjenige Vertrag, durch welchen ein Theil dem andern gegen einen Preis, Pacht- oder Miethzins, den Gebrauch oder die Benutzung einer Sache überläßt oder zu überlassen verspricht. Wird die Benutzung einer Frucht oder Gewinn bringenden Sache zum Zweck der Fruchtziehung überlassen oder versprochen, so ist der Vertrag ein Pacht- oder Arrendevertrag, außerdem ein Miethvertrag.

Art. 4025 P.-R., Th. III.

Der Verpächter oder Vermiether braucht nicht Eigenthümer der verpachteten oder vermietheten Sache zu sein, vielmehr ist jeder Nutzungsberechtigte, wie z. B. der Nießbraucher (siehe § 51) und der Grundzinsmann (siehe § 55) zur Verpachtung und Vermiethung befugt. Der Pächter oder Miether selbst kann jedoch die gepachtete oder gemiethete Sache nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verpächters oder Vermiethers einem Dritten weiter verpachten oder vermiethen.

Art. 4029 P.-R., Th. III.

Anmerkung. Ueber die Berechtigung des Arrendators eines Gutes, Pachtverträge mit den Bauern abzuschließen, siehe § 156.

Der Pachtzins (Pachtgeld) oder Miethzins kann in Gelde oder auch anderen vertretbaren Sachen (siehe § 28) bestehen.

Art. 4033 P.-R., Th. III.

Pachtverträgen, in denen Frohn- und gemischte Leistungen als Pachtzins ausbedungen werden, sind sowohl beim Gehorchs- als auch beim Hofslande gänzlich verboten.

Patent vom 14. Mai 1865 sub № 54 und Patent vom 24. Juli 1867 sub № 114.

Ist bei einem Gegenstande, welcher natürliche Früchte trägt, ausbedungen worden, daß ein gewisser Theil derselben als Pachtzins gezahlt werden soll, so ist eine Theilpacht vorhanden.

Art. 4034 P.-R., Th. III.

Anmerkung. Der Halbkörnervertrag ist demnach jedenfalls als Theilpacht — und nicht, wie es häufig beim Landvolke geschieht, als Dienstvertrag — zu betrachten und nach den Bestimmungen über den Pachtvertrag zu beurtheilen.

Daß der Pacht- oder Miethzins dem Werthe der Nutzung vollkommen entspreche, ist nicht erforderlich. Wenn er jedoch so unverhältnißmäßig bestimmt ist, daß dadurch einer von beiden Theilen über die Hälfte verletzt ist, so entsteht für den Verletzen dasselbe Forderungsrecht, wie in gleichem Falle beim Kaufvertrage (siehe § 134).

Art. 4037 P.-R., Th. III.

Pacht- und Miethverträge darf Jeder schließen, der vertragsmäßige Verbindlichkeiten einzugehen befugt ist.

Art. 4040 P.-R., Th. III. Vergl. auch § 239 d. L. B.-W. v. J. 1860.

Der Pacht- und Miethvertrag ist als geschlossen anzusehen, sobald beide Theile über die wesentlichen Erfordernisse, d. h. den Gegenstand und den Preis, sich geeinigt haben, ohne daß es der Beobachtung einer besonderen Form, namentlich der Schriftlichkeit, bedarf.

Art. 4042 P.-R., Th. III.

Anmerkung. Die Bestimmung bezieht sich nicht auf die Pachtverträge über Gehorchsland, denn hierbei ist sowohl die Schriftlichkeit als auch die Corroboration des Contractes erforderlich (siehe § 146).

Abtheilung II.

Rechtsverhältniß aus dem Pacht- und Miethvertrage.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 139.

Bei der Beurtheilung der aus dem Pacht- und Miethvertrage entspringenden gegenseitigen Rechtsverbindlichkeiten sind vor Allem die von den Contrahenten selbst verabredeten Bestimmungen zu Grunde zu legen, demnächst aber dasjenige zu berücksichtigen, was die Natur des Contractes und die Billigkeit mit sich bringt.

Art. 4047 P.-R., Th. III.

Beide Contrahenten müssen den Verpflichtungen, die das Verhältniß mit sich bringt, alle Sorgfalt widmen, die billiger Weise verlangt werden kann, insonderheit, wo es auf die Bewahrung einer Sache ankommt. Sie haften einander daher gegenseitig für jeden durch Gewissenlosigkeit und Unvorsichtigkeit verursachten Schaden (siehe § 94), nur den rein zufälligen Schaden braucht Keiner dem Andern zu ersetzen.

Art. 4048 P.-R., Th. III.

Auch den Schaden, der durch Unwissenheit und Ungeschicklichkeit des einen Theiles verschuldet wird, muß dieser dem andern erstatten.

Art. 4049 P.-R., Th. III.

Kam der Schade von den eigenen Hausgenossen und Dienstleuten eines der Contrahenten, so haftet letzterer dafür, wenn er es an erforderlicher Beaufsichtigung der Leute oder an Vorsicht bei deren Auswahl fehlen ließ.

Art. 4051 P.-R., Th. III.

II. Verbindlichkeiten des Verpächters oder Vermiethers.

§ 140.

Der Verpächter oder Vermiether muß dem Pächter oder Miether den Gebrauch und bei fruchtbringenden Sachen auch den Fruchtgenuß der verpachteten oder vermietheten Sache gewähren, daher vor Allem ihm die Sache übergeben.

Art. 4053 P.-R., Th. III.

Die vermiethete oder verpachtete Sache muß dem Miether oder Pächter mit allem Zubehör und in solchem Zustande eingeräumt und erhalten werden, daß er den mit Recht erwarteten Nutzen daraus ziehen kann.

Art. 4058 P.-R., Th. III.

Der Vermiether oder Verpächter darf weder selbst den Gebrauch oder Fruchtgenuß stören, noch auch Schuld sein, daß der Miether oder Pächter durch einen Dritten gestört oder vertrieben wird (vergl. § 148); in beiden Fällen ist der Vermiether oder Verpächter zum Schadenersatz verpflichtet.

Art. 4054 P.-R., Th. III.

Ist wegen der auf dem Mieth- oder Pachtgegenstande haftenden dinglichen Lasten und Abgaben im Vertrage nichts anderes verabredet, so fällt die Leistung derselben dem Vermiether und dem Verpächter von Hofsland zur Last; er hat daher dem Miether oder Pächter des Hofslandes die deshalb etwa gemachten Auslagen zu ersetzen. Dagegen hat der Pächter von Gehorchsland, auch ohne besondere Festsetzung

im Contracte, diese Lasten und Abgaben zu übernehmen (siehe Genaueres darüber § 149).

Art. 4063 P.-R., Th. III. und § 207 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Hatte der Pächter zur Sicherung des Verpächters eine Caution in baarem Gelde oder in Werthpapieren bestellt, so ist der Verpächter nicht verpflichtet, dieselbe nach aufgehobener Pacht sofort zurückzugeben, sondern kann eine billige Frist verlangen, um sich zu vergewissern, daß kein Schadensanspruch gegen den Pächter begründet ist.

Art. 4068 P.-R., Th. III.

III. Verbindlichkeiten des Pächters oder Miethers.

§ 141.

Pächter und Miether sind schuldig, den Pacht- und Miethzins in den vertragsmäßigen Terminen zu entrichten, bei verspäteter Zahlung müssen sie Verzugszinsen (siehe § 114) vergüten.

Art. 4069 P.-R., Th. III.

Ist in dem Vertrage über den Zahlungstermin nichts bestimmt, so ist der Pächter oder Miether verpflichtet, das Pacht- oder Miethgeld erst nach Ablauf der Zeit der Benutzung zu zahlen. Handelt es sich jedoch um ländliche Grundstücke und ist der Vertrag auf ein oder mehrere Jahre abgeschlossen, so sind die Pachtgelder am Schlusse eines jeden Pachtjahres zu entrichten.

Art. 4070 P.-R., Th. III.

Das Pacht- oder Miethgeld muß voll bezahlt werden, auch wenn der Pächter oder Miether durch seine eigene Schuld nicht den vollen Nutzen der Sache gezogen hätte, es sei denn, daß der Verpächter oder Vermiether die von Jenem ungenützt gelassene Sache sogleich wieder einem Andern vermiethet hätte, in welchem Falle der Pächter oder Miether nur den Ausfall zu vergüten hat.

Art. 4074 P.-R., Th. III.

Pächter und Miether sind zum ordnungsmäßigen und wirthschaftlichen Gebrauch dessen, was sie pachteten oder mietheten, verbunden. Beobachten sie diese Verpflichtung, so haften sie nicht für die gewöhnliche Abnutzung, die eine Folge der Zeit und des Gebrauchs ist.

Art. 4082 P.-R., Th. III.

Pächter oder Miether dürfen sich die Nutzung oder den Gebrauch dessen nicht anmaßen, was ihnen nicht durch den Vertrag überlassen ist, und den Gegenstand nicht anders, als wozu er ihnen verpachtet oder vermiethet worden, gebrauchen oder benutzen.

Art. 4083 P.-R., Th. III.

Nach Beendigung der Pacht oder Miethe muß der Pächter oder Miether die gepachtete oder gemiethete Sache, mit allen Zubehörungen, so unversehrt, als möglich, zurückstellen.

Art. 4084 P.-R., Th. III.

Ist die Sache oder eine derselben gehörige Nebensache (namentlich das Inventar eines Landgutes bei Verpachtung des letzteren) — unter Festsetzung eines gewissen Preises dem Miether oder Pächter übergeben worden, so ist er in Beziehung auf diese Sache oder Nebensache als Käufer anzusehen. Ihn trifft daher auch die Gefahr, so daß er bei der Beendigung der Miethe oder Pacht die zu Grunde gegangenen Stücke nach dem festgesetzten Preise ersetzen und bei den verschlechterten den Minderwerth zulegen muß.

Art. 4086 P.-R., Th. III.

Wenn dem Pächter oder Miether durch vertragsmäßige Festsetzung Verbesserungen zur Pflicht gemacht worden sind, so kann er, im Falle der Pflichtvernachlässigung noch vor Beendigung der Pacht oder Miethe belangt werden.

Art. 4088 P.-R., Th. III.

IV. Besondere Verpflichtungen des Pächters von Landstellen.

§ 142.

Der Pächter ist verpflichtet, das gepachtete Grundstück in nutzbarem Stande zu erhalten, der Verpächter aber befugt, jährlich eine Revision seiner Verwaltung anzustellen.

Art. 4089 P.-R., Th. III.

Verpflichtet der Pachtcontract zu einer besonderen Wirthschaftsmethode, so hat der Pächter sich pünctlich darnach zu richten. Ohne des Pächters Bewilligung darf er in der vorgefundenen Wirthschaftsmethode keine Hauptveränderungen vornehmen, die auch auf die Zeit nach beendeter Pacht von Einfluß sein können.

Art. 4093 P.-R., Th. III.

Stroh und anderes zur Vermehrung des Düngers beitragendes Material darf der Pächter nicht verkaufen (vergl. § 149).

Art. 4095 P.-R., Th. III.

Für den vorräthigen Dünger kann der Pächter, bei Ablauf der Pacht, nur in soweit Vergütung fordern, als er erweislich dazu baare Auslagen verwendet hat.

Art. 4097 P.-R., Th. III.

Liefert der Pächter eine größere Aussaat ab, als er bei Antritt der Pacht erhielt, so muß ihm die mehr verwendete Saat doppelt vergütet werden.

Art. 4099 P.-R., Th. III.

Was der Pächter an Aussaat weniger zurückläßt, als er empfing, vergütet er zu marktgängigem Preise nach dem Durchschnittsertrage der letzten sechs Jahre, und außerdem noch den Ausfall an Stroh und Viehfutter.

Art. 4100 P.-R., Th. III.

Für Vernachlässigung in der Ackerbestellung haftet der Pächter nach Maaßgabe des durchschnittlichen Ernteertrages der letzten sechs Jahre. Er kann sich dagegen nicht durch die Einrede schützen, daß eine gleiche Vernachlässigung schon stattgefunden, als er die Pacht angetreten.

Art. 4101 P.-R., Th. III.

Abtheilung III.

Dauer und Beendigung des Pacht- und Miethvertrages.

§ 143.

Die Dauer des Miethvertrages und des Pachtvertrages über Hofsland kann entweder durch den bloß vorübergehenden Zweck oder durch Festsetzung einer bestimmten Zeit begrenzt, oder es kann auch der Contract auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sein.

Art. 4103 P.-R., Th. III.

Anmerkung. Ueber die Dauer der Pachtverträge über Gehorchsland siehe unten § 156.

Ein auf unbestimmte Zeit über Immobilien geschlossener Miethvertrag endigt — wenn nicht Anderes verabredet ist — erst nach vorhergehender, beiden Theilen freistehender sechsmonatlicher Kündigung. Ist ein Grundstück des Hofslandes Gegenstand des Vertrages, so muß die Kündigung sechs Monate vor Ablauf des ökonomischen Jahres (welches mit dem 23. April beginnt und schließt) erfolgen.

Art. 4104 P.-R., Th. III. (Vergl. auch Art. 597 Pct. 5 P.-R., Th. III.)

Anmerkung. Pachtverträge über Gehorchsland dürfen nur auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden (siehe § 156).

Ist ein Immobil auf ein oder mehrere Jahre gepachtet oder gemiethet und keiner der beiden Theile kündigt dem andern den Vertrag ein halbes Jahr vor Ablauf der verabredeten Pacht- oder Miethjahre, so ist anzunehmen, daß der Vertrag auf die früheren Bedingungen stillschweigend verlängert worden sei, ausgenommen hinsichtlich der Dauer. Bei der Pacht von Grundstücken des Hofslandes ist nämlich

die Verlängerung stets nur auf ein Jahr anzunehmen, dagegen dauert bei der Miethe von Häusern und anderen nicht fruchttragenden Immobilien die stillschweigende Verlängerung so lange, bis von einer Seite gekündigt wird.

Art. 4105 P.-R., Th. III.

Anmerkung. Ueber die stillschweigende Verlängerung bei der Pacht von Gehorchsland siehe unten § 156.

Miethverträge, in welchen ein monatlicher oder wöchentlicher Miethzins ausgemacht ist, sind monatlicher oder wöchentlicher Kündigung unterworfen.

Art. 4106 P.-R., Th. III.

Durch den Tod eines Contrahenten wird der Miethvertrag nicht aufgehoben, sofern es nicht ausdrücklich verabredet ist, oder die Fortdauer aus besonderen Gründen, deren Triftigkeit dem richterlichen Ermessen anheim gestellt ist, unstatthaft erscheint.

Art. 4112 P.-R., Th. III.

Dagegen geht der Pachtvertrag über Landstellen nicht auf die Erben des Pächters über, sondern erlischt mit dem Tode desselben.

Art. 4113 P.-R., Th. III.

Der Pacht- und Miethsvertrag kann auch vor der Zeit, auf welche er eingegangen, mit beiderseitiger Uebereinkunft aufgehoben werden, einseitiger Rücktritt ist dagegen nur aus gesetzlichen Gründen gestattet (siehe § 144).

Art. 4114 P.-R., Th. III.

§ 144.

Beide Theile sind befugt, vom Vertrage einseitig abzugehen wegen Verletzung über die Hälfte, welche hier nach denselben Grundsätzen, wie beim Kaufvertrage, zu beurtheilen ist (siehe § 134).

Art. 4115 P.-R., Th. III.

Der Verpächter und Vermiether darf einseitig die Aufhebung des Vertrages verlangen:

1) Wenn der Pacht- oder Miethzins nicht im vertragsmäßigen oder bei dessen Ermangelung gesetzlichen Termin erlegt wird (siehe § 141). Die Versäumniß kann aber gut gemacht werden, wenn die Nachzahlung angeboten wird, ehe auf die Lösung des Verhältnisses geklagt worden ist;

Art. 4116 P.-R., Th. III.

2) wenn der Pächter oder Miether durch ordnungs- oder vertragswidrigen Gebrauch den Gegenstand verdirbt;

Art. 4118 P.-R., Th. III.

3) die Weiterverpachtung der gepachteten Grundstücke von Seiten des Pächters, ohne Genehmigung des Verpächters ist für Letzteren ein Grund, die Auflösung des Verhältnisses zu verlangen.

Art. 4120 P.-R., Th. III.

Der Pächter oder Miether ist befugt, einseitig die Auflösung des Pachtverhältnisses vor Ablauf der Pacht- oder Miethzeit zu verlangen:

1) Wenn der Verpächter oder Vermiether mit der Einräumung der Sache so lange zögert, daß der Pächter oder Miether kein weiteres Interesse daran hat, die Sache zur Benutzung zu erhalten.

Art. 4121 P.-R., Th. III.

Wenn der Verpächter oder Vermiether es an den nöthigen Reparaturen fehlen läßt, oder sich solche Fehler oder Mängel einstellen, welche den Genuß oder Gebrauch ganz oder beträchtlich behindern, ohne daß eine Abhilfe möglich ist.

Art. 4122 P.-R., Th. III.

2) Wenn rücksichtlich des Hauses, in welchem eine Wohnung gemiethet ist, Bauten nothwendig geworden sind, so daß ein beträchtlicher Theil der Wohnung während des Baues unbrauchbar wird, oder sogar die Nothwendigkeit eintritt, auf eine Zeitlang eine andere Wohnung zu beziehen.

Art. 4123 P.-R., Th. III.

Wenn ein Bauergemeindeglied von dem Gutsherrn eine Gesindestelle gepachtet hat, und das Gut, zu dem solche Gesindestelle gehört, durch Kauf, Tausch, Legat, Schenkung oder Arrende in andere Hände übergeht, so kann solches keinen Anlaß bieten, den Pachtcontract vor seinem Ablauf durch einseitiges Verfahren eines der Contrahenten d. h. des bäuerlichen Pächters oder des neuen Gutsherrn, welcher in die Rechte des Verpächters getreten, aufzuheben. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die gepachtete Gesindestelle zum Gehorchslande oder zum schatzfreien Lande gehört.

Veräußert dagegen der Vermiether den Miethgegenstand, so ist der Erwerber nicht verbunden, den Miethvertrag zu halten, jedoch ist der Miether berechtigt, Schadenersatz vom Vermiether zu verlangen. Dagegen ist der Miether nicht befugt, wenn der Erwerber beim Vertrage bleiben will, diesem bloß der Veräußerung wegen zu kündigen.

§ 208 d. L. B.-B. v. J. 1860. Patent vom 18. Juli 1866 sub № 56 und Art. 4126, 4127 und 4128 P.-R., Th. III.

Bricht über das Vermögen des Verpächters oder Vermiethers Concurs aus, so müssen die Gläubiger den Pacht- oder Miethvertrag anerkennen.

Art. 4129 P.-R., Th. III.

Geräth der Pächter oder Miether in Concurs, so sind weder seine Gläubiger, noch der Verpächter oder Vermiether zur Fortsetzung des Vertrages gehalten; auch sind sie beiderseits nicht an eine Kündigungsfrist gebunden. Hat der Gemeinschuldner ein Grundstück in Pacht besessen, so wird dasselbe sofort nach Eröffnung des Concurses mit allem gesetzlichen Zubehör und darunter auch das etwa dem Grundherrn als Eigenthum gehörige oder als eisern constituirte wie übernommene Inventar (siehe § 159) der Pachtstelle dem Grundherrn abgegeben.

Art. 4130 P.-R., Th. III. und § 890 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Abschnitt II.

Besondere für die Pachtverträge über Gehorchsland geltende Bestimmungen.

Abtheilung I.

Die Erfordernisse des Vertrages.

§ 145.

Das Gehorchsland darf zum Zwecke der Verpachtung niemals in Grundstücke parcellirt werden, die kleiner als $^1/_8$ Haken sind. Das Gesetz verbietet, indem es das erwähnte Minimum als nothwendige Bedingung für das selbständige Bestehen einer Familie auf dem Grundstücke festsetzt, jede weitere Theilung der Grundstücke. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nur auf die Fälle, wo auf dem Gehorchslande — sei es vom Gutsherrn oder dem Eigenthümer eines Bauergrundstückes — neue Landstellen von weniger als $^1/_8$ Haken creirt, ferner wo bestehende größere Gesinde des Gehorchslandes in zwei oder mehrere selbständige Oekonomien, von denen nicht eine jede die Größe von $^1/_8$ Haken erreicht, parcellirt werden sollen. Dagegen ist es erlaubt, Grundstücke des Gehorchslandes, die vor Promulgirung der livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1866 kleiner als $^1/_8$ Haken gewesen, zu verpachten.

§§ 114 und 223 d. L. B.-V. J. 1860.

Bei der Verpachtung eines Grundstückes bleibt es gänzlich der freien Vereinbarung zwischen dem Pächter und Verpächter überlassen, die Höhe des für die Nutzung des Pachtstückes jährlich zu entrichtenden Pacht-

zinses zu bestimmen, jedoch darf der Pachtzins in keinem Falle in Frohn- oder gemischten Arbeitsleistungen bestehen (siehe § 138).

§ 115 d. L. B.-V. v. J. 1860 und Patent vom 14. Mai 1865 sub № 54.

Besteht der Pachtzins ausschließlich in einer Geldzahlung, so ist eine Geldpacht; ist dagegen ein bestimmtes Quantum von Bodenerzeugnissen, namentlich von Korn, als Pachtzins zu entrichten, so ist eine Naturalpacht vorhanden, die gleichfalls gesetzlich gestattet ist (siehe § 147).

§§ 179, 180 und 187 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Das Gehorchsland kann nur Bauergemeindegliedern oder solchen Personen, die in den Gemeindeverband eintreten, in Pacht vergeben werden.

§ 112 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Abtheilung II.

Die Form und der Inhalt des Vertrages.

I. Die Form.

§ 146.

Bei jeder Verpachtung muß immer ein genauer schriftlich abgefaßter Contract abgeschlossen und gerichtlich vollzogen werden, in welchem sämmtliche Stipulationen zwischen dem Pächter und Verpächter enthalten sein müssen. Abmachungen außer und neben den im Contract aufgenommenen sind gesetzlich unstatthaft und ungiltig.

§§ 148 und 196 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Anmerkung. Alle Pachtcontracte zwischen Gutsherren und Bauergemeinde-Gliedern müssen auf gedruckten gesetzlich vorgeschriebenen Contractbogen geschrieben sein.

§ 203 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Pachtcontracte, welche zwischen dem Gutsherrn und den Bauergemeinde-Gliedern zu Stande kommen, müssen schriftlich abgeschlossen und in das Corroborationsbuch des örtl. Kirchspielsgerichts — und können nicht in das Buch des Gemeindegerichts — eingetragen werden. Sonst haben sie keine bindende Kraft.

§§ 197 und 712 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Pachtcontracte zwischen Bauergemeinde-Gliedern untereinander können nach Belieben auch mündlich durch eine von beiden Contrahenten vor dem Gemeindegericht zu Protocoll gegebene Declaration abgeschlossen werden. Solche Contracte müssen aber entweder in das Buch des Gemeindegerichts eingetragen, oder, falls die Contrahenten solches vorziehen, im Kirchspielsgericht corroborirt werden; sonst haben sie keine gesetzliche Giltigkeit.

§ 198 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Anmerkung. Die Pflichten der Behörde bei der Corroboration — enthalten namentlich in den §§ 199 und 718 d. L. B.-B. v. J. 1860 — sind, weil nicht ins Privatrecht gehörig, nicht genauer angeführt worden.

Pachtcontracte über Grundstücke des Gehorchslandes, welche zwischen den Gutsbesitzern und den auf ihren Ländereien angesiedelten Bauern abgeschlossen werden, sind von der Stempelsteuer befreit.

Patent v. 11. März 1877 sub № 35.

II. Der Inhalt.

§ 147.

In jedem zwischen dem Gutsherrn und einem Bauergemeinde-Gliede abgeschlossenen Pachtcontract muß genau bestimmt sein:

1) Der Gegenstand, der dem Pächter überlassen wird;

Anmerkung. Der Pächter muß zuvor das Pachtstück in Hinsicht seiner Lage, Größe und Grenzen in Gegenwart zweier untadeligen Zeugen in Augenschein genommen haben.

2) die Art der dem Pächter gestatteten Nutzung (siehe § 149);

3) die Dauer der Verpachtung, welche jedes Mal mit dem Georgi-Tage als dem Schluß des ökonomischen Jahres ablaufen muß;

Anmerkung. Diese Bestimmung findet bei Verpachtungen auf 2 Vererbungen keine Anwendung. Der Termin dieser Contracte kann nicht im Voraus bestimmt werden (siehe § 157).

4) der Zustand des Grundstückes und des etwa vorhandenen, zum Grundstück gehörenden eisernen Inventarii, damit nach Ablauf der Pachtjahre sowohl das Grundstück, als auch das Inventarium, in derselben Güte und Anzahl wieder abgegeben werden;

5) die Art und das Maaß der Verpflichtungen, zu welchen der Pächter sich verbindet, wie auch die Zeit, zu welcher die Verpflichtungen erfüllt werden sollen;

6) die vom Pächter zu bestellende Caution, wenn solche verabredet wurde, sowie deren Art und Größe;

7) ob der Verpächter oder der Pächter den während des Pachtcontracts durch Zufall entstandenen Schaden zu tragen habe, wie und nach welchem Maaße;

8) die etwa dem Pächter oder seinen Erben vom Verpächter nach Beendigung der Pacht und Abgabe des Pachtstückes zu leistende Vergütung für besondere Meliorationen, wenn über eine solche Vergütung etwas verabredet worden war (siehe § 152).

§ 200 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Anmerkung. Griechisch-orthodoxen Gesindewirthen dürfen keine Prästationen für die evangelisch-lutherische Kirche und deren Anstalten auferlegt werden. Contracten, die dem zuwider abgeschlossen sind, ist die Corroboration zu verweigern.

Patent vom 14. Mai 1865 sub № 56.

Bei der Naturalpacht (siehe § 145) müssen Pächter und Verpächter immer über einen festen im Pachtcontracte auszusprechenden Preis Vereinbarung treffen, für welchen der Pächter jeder Zeit berechtigt ist, seine Naturalleistung durch Geldzahlung abzulösen, und sich solchergestalt den allzu beeinträchtigenden Folgen übermäßiger Theuerung oder Mißernte hinsichtlich seiner Pachtleistung zu entziehen.

§ 180 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Bei jeder Verpachtung eines Grundstückes des Gehorchslandes muß im Pachtcontracte immer darüber ausdrückliche Bestimmung getroffen werden, ob und in welchem Betrage der Pächter, falls sein Pachtstück vor Ablauf der Pachtzeit verkauft werden sollte, zu entschädigen ist (siehe § 154).

§ 140 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Pachtcontracte, in welchen nicht über die in den Puncten 1—8 aufgenommenen Gegenstände Bestimmungen getroffen worden, erkennt die Behörde zur Begründung eines Klagerechts eben so wenig an, als Bedingungen, deren nicht ausdrücklich im Contracte Erwähnung geschehen.

§ 201 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Die beim Kaufvertrage angeführten Bestimmungen über simulirte Contracte gelten in gleicher Weise auch für die Pachtverträge über Grundstücke des Gehorchslandes (siehe § 136).

§§ 204, 205 und 206 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Wenn Verpächter sich von dem Pächter eine Conventional-Pön (siehe § 100) für den Fall ausbleibender Zahlung stipuliren läßt, so darf sie die Zinsen eines Jahres d. h. 6% von der Pacht oder der Schuld nicht übersteigen.

§ 202 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Bei Verpachtungen von Grundstücken des Gehorchslandes dürfen dem Pächter in keinem Falle öffentliche, gesetzlich dem Hofe obliegende Leistungen, wie etwa die Hakenbeiträge zu den Landesprästanden und Ladengelder im Pachtcontracte auferlegt werden. Desgleichen dürfen dem Pächter nicht Rechte, die ausschließlich dem Rittergute inhäriren, mit verpachtet werden.

§ 134 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Anmerkung. Die den Rittergütern vorbehaltenen Rechte des Branntweinbrandes und der Bierbrauerei, ferner des Verkaufs von Branntwein und Bier, sowie das Recht, Krüge und Schenken anzulegen und zu unterhalten, haften ausschließlich an dem

Hofslande resp. der Quote und können mithin nicht auf dem Gehorchslande ausgeübt werden.

Patent vom 2. Dec. 1868 sub № 139.

Servitute dürfen dem Pächter zwar eingeräumt werden, indessen muß dabei im Contracte genaue Bestimmung getroffen sein, in welchem Umfange und zu welcher Zeit die eingeräumte Servitut ausgeübt werden darf, und auf wie lange Zeit dieselbe innerhalb der Pachtdauer Geltung hat.

§ 135 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Dem Pachtcontrahenten ist es freigestellt, die Errichtung eines eisernen Inventarii in der gesetzlichen Größe zu stipuliren (siehe § 159).

§ 127 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Abtheilung III.

Rechte und Verpflichtungen des Verpächters.

§ 148.

Der Verpächter darf den Pächter nicht in der contractmäßigen Benutzung der gepachteten Stelle stören, sondern muß ihn vielmehr gegen Beeinträchtigung, die der Pächter nicht selbst abzuwehren vermag, schützen (vergl. § 140).

§ 209 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Hat der Pächter bei Uebernahme der Pacht keine Caution gestellt, so kann selbst bei solchen Forderungen des Verpächters, die vom Pächter noch nicht ausdrücklich oder stillschweigend als liquid anerkannt sind, auf des Verpächters Verlangen und Gefahr der Pächter durch executive Maßregeln zur Erfüllung angehalten werden. Erweiset sich aber bei fernerer Verhandlung der Sache die Unrechtfertigkeit dieser Forderungen, so hat der Verpächter nicht nur dem Pächter allen erlittenen Schaden zu ersetzen, sondern auch, auf Erkenntniß der competenten Behörde, eine von dieser zu bestimmende Strafe in die Gebietslade der Gemeinde, zu welcher Pächter gehört, zu erlegen.

§ 212 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Anmerkung. Jede Klage aus einem Pachtvertrage, der vom Gegenpart nicht widersprochen wird, ist als liquid anzusehen, und die Erfüllung des Vertrages auf des klagenden Theils Verlangen durch die Behörde executorisch zu bewirken.

§ 210 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Deteriorirt der Pächter das Pachtgut, oder läßt seine unordentliche Wirthschaft die Nichterfüllung der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten mit Bestimmtheit besorgen, so ist, wenn der Pächter Caution geleistet hat, der Verpächter befugt, eine gerichtliche Untersuchung zu ver-

langen, damit das Gericht nach Befinden der Umstände auf Erfüllung des Vertrages und Entschädigung des Verpächters für die an dem Grund und Boden oder deren Gebäuden verschuldete Deterioration, gleich wie auch, falls die geleistete Caution zur Vergütung der Deteriorationen und zur Sicherheit für künftige Leistungen des Pächters nicht mehr hinreicht, oder falls von ihm gar keine Caution bestellt worden, auf die unverzügliche Aufhebung des Pacht-Vertrages erkennen.

§ 214 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Der Verpächter ist berechtigt, dem Pächter den Abzug und das Wegführen oder Wegbringen seiner Effecten bis zur definitiven Erfüllung aller seiner Obliegenheiten zu verweigern.

§ 216 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Abtheilung IV.

Rechte und Verpflichtungen des Pächters.

§ 149.

Außer den contractlichen Verpflichtungen muß der Pächter des Gehorchslandes, auch ohne besondere Festsetzung im Contracte, alle öffentlichen Leistungen und Abgaben, welche im Verhältniß zu den übrigen Gemeindegliedern und den übrigen Grundstücken des Gebiets auf seinen persönlichen Theil und auf den Antheil seines Grundstückes fallen, für sich selbst, sowie für seine Familie und sein Dienstvolk erfüllen und bezahlen (siehe § 140).

§ 207 d. L. B.-B. v. J. 1860 und Patent vom 1. Dec. 1869 sub № 131.

Das Pachtstück oder einzelne Theile desselben und die Pachtrechte und Verpflichtungen dürfen nur mit Bewilligung des Gutsbesitzers auf eine andere Person übertragen werden. Hierüber muß eine schriftliche Bescheinigung beim Gemeindegericht producirt werden, widrigenfalls der Contract vom Verpächter aufgehoben werden kann. (Vgl. § 138.)

§ 210 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Der Pächter darf die auf seinem Pachtstück vorhandenen Buschländereien nur in zusammenhängenden Flächen in Nutzung nehmen. Er ist nicht befugt, bald hier, bald dort einzelne Stücke urbar zu machen und zu ackern, sondern muß stets die ganze zusammenhängende Fläche eines abgetheilten Stückes Buschland, soweit solches die Localität und der Waldbestand gestatten, auf einmal oder allmählig urbar machen. Erst wenn er das ganze besagte Stück urbar gemacht hat, kann der Pächter ein neues abgesondertes Buschland in Nutzung nehmen.

§ 141 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Wo Buschland in großer Fläche vorhanden, erstreckt sich die Verpflichtung zur zusammenhängenden Nutzung nur so weit, daß der zusammenhängende Complex des zu bearbeitenden Buschlandes wenigstens drei Loofstellen betragen muß. Ist eine so große Fläche zusammenhängend bearbeitet worden, so steht es dem Pächter frei, nach Belieben auch neue nicht anliegende Strecken in Arbeit zu nehmen.

§ 142 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Sobald ein in Nutzung genommenes Stück Buschland drei aufeinander folgende Früchte getragen hat, also sofort nach der dritten Ernte, muß der Pächter dem Gemeindegericht desfallsige Anzeige machen, welches diese Anzeige notirt und das betreffende Feldstück mit einem besonderen Merkmal bezeichnet. Unterläßt Pächter die Anzeige, so unterliegt er einer Geldstrafe von 25 Kop. S.-M.

§ 143 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Es ist dem Pächter in keinem Falle gestattet, Buschland, welches er selbst nicht benutzt, einer andern Person unter irgend welchen Bedingungen zur zeitweiligen Bearbeitung zu überlassen.

§ 144 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Anmerkung. Ueber eine Ausnahme von dieser Regel siehe unter Dienstvertrag § 161.

Buschland darf der Pächter in Brustacker verwandeln. Von dem, was nicht Brustacker geworden ist, darf er nur den vierundzwanzigsten Theil in jährliche Nutzung nehmen, zu drei auf einander folgenden Ernten. Das Uebrige muß zum Holzwuchs geschont werden.

§ 145 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Der Pächter eines bäuerlichen Grundstückes hat in keinem Falle das Recht, Heu, es mag vor oder nach dem Schnitte geschehen, oder Stroh ohne jedesmalige besondere Erlaubniß des Grundherrn zu verkaufen. Der Grundherr ist aber verpflichtet, die Erlaubniß zum Verkaufe derjenigen Quantität Heu zu ertheilen, welche den Bedarf dessen übersteigt, was zur Erhaltung des Inventarii an Vieh und Pferden erforderlich ist, welches der Pächter laut Contract zur Erfüllung seiner übernommenen Verpflichtungen als Caution gestellt und stets in gutem Zustande zu erhalten sich verpflichtet hat (siehe § 142).

§ 146 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Jedes Bauergemeindeglied, welches sich die Uebertretung solcher Vorschrift zu Schulden kommen läßt, wird von dem Gemeindegericht einer gebührenden Beahndung unterzogen. Im Falle wiederholter Uebertretung hat der Grundherr das Recht, die Aufhebung des Pachtcontracts von der competenten Behörde zu verlangen.

§ 147 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Die verbleibenden Rückstände des Pachtzinses ist der Pächter auch nach Ablauf der Pacht mit den gesetzlichen Zinsen (siehe § 114) zu bezahlen schuldig und kann so lange und in der Weise zu solcher Zahlung adstringirt werden, als die Gesetze hinsichtlich der Coercirung eines insolventen Schuldners zur Bezahlung seiner Schulden überhaupt gestatten.

§ 217 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Hat dagegen der Pächter an den Verpächter aus dem Vertrage entstandene und vom Verpächter nicht angestrittene oder durch das Kirchspielsgericht provisorisch zuerkannte Forderungen, so ist er befugt, bis zur erfolgten Befriedigung die Abgabe der Pachtstelle zu verweigern, es wäre denn, daß der Verpächter hinsichtlich dieser Forderungen eine vom Kirchspielsgerichte zu bestimmende Bürgschaft leistete.

§ 218 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Abtheilung V.

Von der dem bäuerlichen Pächter vom Gutsherrn zu zahlenden Entschädigung.

§ 150.

Die nachstehenden, in den §§ 151—155 enthaltenen Regeln über die Entschädigung der von ihren Landstellen entfernten Pächter gelten nur für diejenigen Fälle, in welchen Landstellen des Gehorchslandes von dem Gutsherrn an Bauern verkauft oder verpachtet werden, nicht aber für Contracte, welche bäuerliche Grundeigenthümer über Verpachtung ihrer Ländereien und Gehöfte abschließen; bei Erneuerung von Pachtcontracten der letzten Art gelten nur die in den Contracten selbst getroffenen Bestimmungen.

§ 13 des Patents v. 7. Juli 1865 sub № 67.
Vgl. auch Patent vom 3. Sept. 1865 sub № 101.

Anmerkung. In Gemäßheit des Patents v. J. 1865 sub № 101 sind die in dem Patente v. J. 1865 sub № 67 enthaltenen Bestimmungen (siehe §§ 151, 154 u. 155) nur auf Gehorchsland zu beziehen und da nun auf Grund der Anmerkung zum § 5 desselben i. J. 1868 sub № 29 ausführliche Bestimmungen über die Entschädigung der Meliorationen erlassen worden (siehe § 152 u. 153), so sind auch diese auf das Gehorchsland zu beschränken.

Alle folgenden Bestimmungen werden auch auf solche Pachtverträge angewendet, welche vor Publication dieser Regeln, d. h. vor dem 7. Juli 1865 abgeschlossen und in Kraft sind.

§ 12, Anmerkung d. Patents v. 7. Juli 1865 sub № 67.

A. Von der Entschädigung wegen Verpachtung der Landstelle an andere Personen.

§ 151.

Wenn der Gutsherr nach Ablauf der im Pachtcontracte festgesetzten Frist nicht gesonnen ist, die verpachtete Landstelle auf die bisherigen Bedingungen in Nutzung des Pächters zu lassen, und zwischen ihm und diesem Letztern eine freiwillige Vereinbarung über Erneuerung des Pachtvertrages auf andere Bedingungen rechtzeitig nicht zu Stande kommt, so ist er verpflichtet, nicht später als am Jacobstage (25. Juli) des dem Erlöschen des Pachtcontractes vorhergehenden Jahres dem Pächter anzuzeigen, unter welchen Bedingungen und gegen was für eine jährliche Arrendezahlung er bereit ist, den Pachtvertrag zu erneuern. Diese Anzeige hat der Gutsherr oder dessen Bevollmächtigter dem Pächter persönlich in der Sitzung des Gemeindegerichts, oder auch schriftlich zu machen, in letzterem Falle unter Bescheinigung des Tages der Uebergabe. Darnach ist der Pächter verpflichtet, im Laufe von 2 Wochen nach Empfang dieser Anzeige im Gemeindegericht zu erklären, ob er den Pachtvertrag auf die von dem Gutsherrn vorgeschlagenen Bedingungen erneuern will, und gleichzeitig, als Gewährleistung für die Ausführung seines Vorhabens, ein Sechstel der geforderten jährlichen Arrendezahlung einzutragen. Verlangt der Gutsbesitzer eine höhere Caution, so muß der Pächter dieselbe spätestens bis zum 1. Januar einzahlen, indessen darf der Gesammtbetrag der geforderten Caution, mit Einrechnung der vom Pächter gleich bei Erklärung seiner Einwilligung zum Abschluß des neuen Pachtcontractes einzutragenden Summe, nicht die Hälfte der jährlichen Arrendezahlung übersteigen — auch kann der Pächter von Einzahlung der Cautionssumme entbunden werden, wenn er für dieselbe Bürgschaft beibringt, welche vom Gutsherrn als genügend anerkannt wird.

Giebt der Pächter die erwähnte Erklärung nicht und zahlt er nicht die festgesetzte Cautionssumme, und leistet auch keine zuverlässige Bürgschaft für dieselbe — was folglich bedeutet, daß er auf die von dem Gutsherrn vorgeschlagenen Bedingungen nicht eingeht — so verliert er sein Recht auf Beibehaltung der Landstelle, und alsdann ist der Gutsherr berechtigt, ihn nach Ablauf der contractlichen Pachtzeit von der bis dahin benutzten Landstelle zu entfernen, doch muß er ihm dabei, außer der gesetzlich festgesetzten Meliorationsentschädigung (siehe § 152) noch eine anderweitige *Entschädigung* gewähren und zwar in folgendem Maaßstabe: War der abgelaufene Contract auf weniger als 24 Jahre geschlossen, so empfängt der die Landstelle verlassende Pächter als Entschädigung den *dreifachen Mehrbetrag* der vom Gutsherrn bei Erneuerung des Pachtcontracts geforderten jährlichen Pachtsumme gegen die bisherige Pacht des letzten Jahres; war der abgelaufene Contract

aber auf 24 Jahre oder noch längere Zeit abgeschlossen, so empfängt der die Pachtstelle verlassende Pächter als Entschädigung nur das Doppelte des Mehrbetrages.

§ 1 des Patents vom 7. Juli 1865 sub № 67.

Die im Vorhergehenden angegebenen Regeln über Entschädigung des die Landstelle verlassenden Pächters gelten ebenmäßig auch für Naturalpachten, bei denen zur Bestimmung des Unterschiedes zwischen der bisher gezahlten und vom Gutsherrn für die Zukunft geforderten Arrendesumme, die nach den bisherigen Contracten geleisteten Naturalabgaben nach der in den Contracten selbst vereinbarten Taxe (Vgl. § 147) in Geld umgerechnet werden. Wo eine solche Taxe im Contracte nicht festgestellt ist, muß der Gutsherr, außer der Meliorationsentschädigung (siehe § 152), eine Entschädigung im Betrage der von dem bisherigen Pächter gebotenen jährlichen Arrendesumme auszahlen.

§ 2 und 3 des Patents vom 7. Juli 1865 sub № 67.

Will der Gutsherr innerhalb des Gehorchslandes eine neue Vertheilung der Ländereien unter die einzelnen Pachtstellen vornehmen, so darf durchaus kein Theil dieser Ländereien der Nutzung ihrer bisherigen Pächter, ohne deren Einwilligung, entnommen werden, bevor die darüber abgeschlossenen Pachtcontracte abgelaufen sind; nach Ablauf dieser Contracte aber hat jeder Pächter, von dessen Landstelle nicht weniger als ein Viertel der bisher dazu gehörigen Ländereien abgetheilt wird — wenn er nicht etwa mit dem Gutsherrn eine freiwillige Uebereinkunft wegen Erneuerung des Pachtcontractes für das umgestaltete Land trifft — das Recht, seine Pachtstelle aufzugeben und vom Gutsherrn als Entschädigung den Betrag des Pachtzinses zu verlangen.

Anmerkung. Auf Verfügung des Kirchspielsgerichts kann der Gutsherr von der Zahlung der dem Pächter, auf Grund dieser Bestimmungen, zu entrichtenden Entschädignng befreit werden, wenn er nachweist, daß zum Ersatze des von der Pachtstelle abgeschnittenen Landes demselben die entsprechende Quantität Land von nicht geringerer Güte und Ertragsfähigkeit zugetheilt und also der frühere Werth und die Einträglichkeit der Landstelle in Folge der Umgestaltung derselben nicht vermindert worden ist.

§ 4 des Patentes vom 7. Juli 1865 sub № 67.

Die oben besprochene Entschädigung ist auch bei Aufhebung solcher Pachtcontracte zu entrichten, welche vor dem Jahre 1865, d. h. vor der Publication dieser Bestimmungen, und sogar vor Emanirung der Bauer-Verordnung von 1860, abgeschlossen worden sind.

§ 6 des Patents vom 7. Juli 1865 sub № 67.

Alle diese Bestimmungen über Entschädigung von Bauern, welche von ihren Landstellen, wegen Verpachtung derselben an andere Personen, entfernt werden, gelten in ihrem vollen Umfange für alle Privat-

güter in Livland mit Einschluß der in Arrende vergebenen oder in Pfandbesitz verbliebenen Güter.

§ 7 des Patents vom 7. Juli 1865 sub № 67.

II. Von der Entschädigung für Gesindes-Meliorationen.

§ 152.

Von den zu entschädigenden Meliorationen.

Der das Gesinde verlassende Pächter wird nach einer vom örtlichen Kirchspielsgerichte auf Grundlage nachfolgender Bestimmungen (siehe § 153) zu bewerkstelligenden Abschätzung für alle von ihm mit Einwilligung des Gutsherrn im Gesinde ausgeführten Meliorationen entschädigt, falls über das Maaß und den Modus dieser Entschädigung nicht eine besondere Abmachung in dem Pachtcontract stipulirt war, in welchem Falle diese Entschädigung gemäß dieser Abmachung gezahlt werden muß (siehe § 147).

§ 1 des Patents vom 26. April 1868 sub № 26 und
§ 5 des Patents vom 7. Juli 1865 sub № 67.

Die Einwilligung des Gutsherrn zu den besonders auszuführenden Meliorationen muß, falls sie nicht im Contract ausgesprochen, vor dem Gemeindegericht besonders zu Protocoll erklärt werden.

§ 2 des Patents vom 26. April 1868 sub № 26.

Als besondere Meliorationen, welche von dem Gutsherren, falls er in dieselben willigt, zu entschädigen sind, gelten, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich abgemacht worden ist, weder erhöhte Bodencultur, noch die Verwandlung von Buschland in Acker, sondern alle anderweitigen etwa durch Ziehen von Gräben, Ent- und Bewässerungen, Reinigung von Heuschlag und dergleichen mehr bewirkten Verbesserungen des Grundstückes.

Anmerkung. Nur Bauten, die von Grund aus neu aufgeführt worden sind, auch wenn zu denselben bis zur Hälfte altes Material verwendet wurde, werden als Meliorationen angesehen und müssen entschädigt werden, während alle übrigen Bauten als Reparaturen nicht zu entschädigen sind.

§ 139 d. L. B.-V. v. J. 1860 und § 3 d. Patents vom 26. April 1868 sub № 26.

§ 153.

Von der Abschätzung der Meliorationen.

Vor allen Dingen hat das Kirchspielsgericht sich entweder aus dem Contracte oder aus dem Gemeindegerichtsprotocolle davon zu überzeugen, daß der Gutsherr in die von dem Pächter ausgeführten Meliorationen gewilligt hat und delegirt sodann eines seiner Glieder zu einer Localuntersuchung ab.

§ 4 d. Patents vom 26. April 1868 sub № 29.

Diese Localuntersuchung hat zum Zweck die Festsetzung dessen, ob die zu entschädigenden Meliorationen ausgeführt sind, und ob dadurch die Ertragsfähigkeit des Grundstücks erhöht worden ist oder nicht.

§ 5 d. Patents vom 26. April 1868 sub № 29.

Sodann hat das Kirchspielsgericht auszumitteln, ob das zu den Arbeiten verwendete Material von dem Pächter selbst beschafft oder von dem Gutsherrn resp. der Gemeinde hergegeben worden ist, sowie ferner, ob die Gemeinde dem Pächter bei Ausführung der Arbeiten, sei es nun durch Anfuhr des Materials oder sonst wie geholfen hat oder nicht. Hierauf schreitet das Kirchspielsgericht zur Abschätzung der ausgeführten Meliorationen in Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen.

§§ 6 u. 7 d. Patents v. 26. April 1868 sub № 29.

Nachdem das auf die Meliorationen verwendete Material, welches von dem Gutsherrn oder der Gemeinde unentgeltlich hergegeben wurde, in Abzug gebracht worden ist, erfolgt die Schätzung des hierauf übrig bleibenden, also vom Pächter selbst beschafften Materials nach den in der Gegend für dasselbe zur Zeit der Verwendung gangbaren Preisen.

Anmerkung. Ist auf die besonderen Meliorationen des Pachtgesindes Material verwendet worden, das zur Zeit der Verwendung gesetzliche Pertinenz des Gesindes war, so ist dasselbe dem Pächter nicht zu entschädigen.

§ 8 d. Patents v. 26. April 1868 sub 29.

Zu dieser Summe wird der Werth der sonst vom Pächter bestrittenen Ausgaben, sowie der von demselben selbst verwendeten Arbeit hinzugeschlagen und ist der Werth dieser Arbeit nach der vom Pächter zur Zeit der bewerkstelligten Meliorationen gezahlten Pachtsumme im Verhältniß der Zahl der wackenbuchmäßigen Arbeitstage zu berechnen, indem dem Pachtwerth eines Thalers 30 Fußtage oder 22½ Pferdetage entsprechen.

§ 9 d. Patents vom 26. April 1868 sub № 29.

Von der auf diese Weise gewonnenen Aufwandsumme für die ausgeführten Bauten oder anderen Arbeiten werden jährlich 2½%, gerechnet von der Beendigung der Arbeit bis zur Aufhebung des Contractes, in Abzug gebracht.

§ 10 d. Patents v. 26. April 1868 sub № 29.

Von dieser letzten Bestimmung findet eine Ausnahme nur hinsichtlich der künstlichen Anzucht von Wald statt, indem die für denselben abgeschätzte Summe ohne allen Abzug zugesprochen werden muß.

§ 11 d. Patents v. 26. April 1868 sub № 29.

Ein gerichtlich anhängig gemachter Meliorations-Entschädigungsanspruch hält die Abgabe des Gesindes nicht auf.

§ 12 d. Patents vom 26. April 1868 sub № 29.

III. Von der Entschädigung wegen Verkaufs der Landstelle an andere Personen.

§ 154.

Diejenige Person, in deren Pachtbesitz sich die zum Verkauf kommende Landstelle befindet, hat beim Kauf derselben ein Vorzugsrecht vor jedem fremden Käufer, natürlich unter den von diesem in Bezug auf den Kaufpreis, Modalität und Zahlungstermin des Kaufschillings und Sicherstellung desselben angebotenen Bedingungen.

§ 8 d. Patents v. 7. Juli 1865 sub № 67.

Wenn der Gutsherr eine zu seinem Gute gehörige Landstelle zu verkaufen wünscht, mit dem Pächter derselben über die Kaufbedingungen vorläufig nicht einig geworden ist und nun einen andern Käufer gefunden hat, so ist er verbunden, mit diesem Käufer vom 25. Juli bis zum 1. December einen vorläufigen Kaufvertrag abzuschließen, in welchem der Preis und alle übrigen Kaufbedingungen genau festgesetzt werden müssen. Diesen Kaufvertrag hat er nicht später als am 1. December dem Pächter der zu verkaufenden Landstelle entweder persönlich, oder durch den Gutsverwalter oder einen Bevollmächtigten vorzulegen, entweder in der Sitzung des Gemeindegerichts, oder gegen schriftliche Bescheinigung des Datums der Vorlage. Wenn der Pächter gesonnen ist, das in seiner Nutzung befindliche Landstück auf die, im Kaufvertrage auseinandergesetzten Bedingungen zu kaufen, muß er seine Absicht dem Gemeindegericht anzeigen, damit dieses den Verkäufer davon benachrichtige, und sodann den Kauf vollziehen oder dem Gutsherrn für die wirkliche Ausführung seines Vorhabens Bürgschaft stellen. Thut der Pächter dieses nicht binnen 4 Wochen von dem Tage der Mittheilung des projectirten Kaufvertrages, so verliert er sein Vorkaufsrecht auf die in seiner Nutzung befindliche Landstelle, die sodann dem fremden Käufer, mit welchem jener vorläufige Kaufvertrag vereinbart worden war, verkauft wird.

§ 9 des Patents vom 7. Juli 1865 sub № 67.

Wenn der Pächter nicht gesonnen ist, die in seiner Nutzung stehende Landstelle zu kaufen oder sein Verkaufsrecht auf dieselbe verloren hat, und demgemäß diese Pachtstelle von einem andern Käufer erworben wird, so ist der bisherige Pächter verpflichtet, dieselbe zu dem im Contracte bestimmten Termin zu übergeben, wobei er von dem Gutsherrn eine Entschädigung im Betrage der Pachtsumme des letzten Jahres erhält. Außerdem erhält der Pächter Entschädigung für die von ihm bewerkstelligten Bodenmeliorationen nach den darüber bestehenden Gesetzen (siehe § 152 u. 153).

§ 10 des Patents vom 7. Juli 1865 sub № 67.

Wenn der Bauer, in dessen Nutzung sich eine Landstelle befindet, nicht einwilligt, dieselbe auf die vom Gutsherrn gestellten und ihm in

vorbeschriebener Weise (siehe § 154) eröffneten Bedingungen zu kaufen, so kann der Gutsherr dieses Landstück, auch ohne den Ablauf der im Pachtcontract festgesetzten Dauer des Pachtverhältnisses abwarten zu müssen, einer andern Person verkaufen; der bisherige Pächter ist aber nicht verpflichtet, dem Käufer die gekaufte Landstelle früher als am nächsten Georgentage (23. April), nachdem ihm vom Gutsherrn der Verkauf angezeigt worden ist, zu übergeben.

Bei der Uebergabe erhält der Pächter vom Gutsherrn, außer der oben angeführten Entschädigung, noch eine besondere Entschädigung für die vorzeitige Aufhebung des Pachtvertrages im Betrage von nicht weniger als 5% der Pachtsumme für jedes, bis zum Ablauf des Pachtvertrages noch übrige Jahr; wenn jedoch im Pachtcontracte, für den Fall des Verkaufs der Pachtstelle vor Ablauf der Pachtzeit, dem Pächter eine höhere Entschädigung bestimmt worden ist, so ist diese höhere Entschädigung gemäß den Bestimmungen des Contracts zu entrichten.

§ 11 des Patents vom 7. Juli 1865 sub № 67.

Anmerkung. Bei jeder Verpachtung eines Grundstückes des Gehorchslandes muß im Pachtcontracte immer darüber ausdrückliche Bestimmung getroffen werden, ob und in welchem Betrage der Pächter, falls sein Pachtstück vor Ablauf der Pachtzeit verkauft werden sollte, zu entschädigen ist.

§ 140 d. L. B.-V. v. J. 1860.

IV. Vom Verluste des Rechts auf Entschädigung.

§ 155.

Der Pächter verliert sein Recht auf obige, in den § 151 u. 154 angegebene Entschädigung ganz oder theilweise nur dann, wenn er auf gerichtlichen Urtheilsspruch wegen nachlässiger Bewirthschaftung oder wegen Nichterfüllung seiner contractlichen Verpflichtungen von der Landstelle removirt worden ist. Desgleichen verliert der Pächter sein Recht auf Empfang einer Entschädigung, wenn er selbst, nicht in Folge einer Erhöhung der Pachtsumme oder überhaupt einer von dem Gutsherrn ausgehenden Abänderung der bisherigen Pachtbedingungen, sondern aus eignem Wunsche, dem Gutsherrn die Pacht aufsagt.

§ 12 des Patents vom 7. Juli 1865 sub № 67.

Abtheilung VI.

Dauer und Beendigung des Vertrages.

§ 156.

Kein Grundstück des Gehorchslandes darf auf kürzere Zeit als auf sechs Jahre verpachtet werden. Hiervon bildet der weiter unten

angeführte Fall der Pachtverträge auf Gütern, die in Arrende vergeben sind, die einzige Ausnahme.

Die Gutsverwaltungen können bei dem Abschluß von Pachtverträgen über bäuerliche Grundstücke dem Pächter auch ein ausgedehnteres, ja sogar ein alljähriges Kündigungsrecht einräumen.

§ 119 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Ist ein Gut in Arrende vergeben, so kann der Arrendator Geldpacht-Verträge mit den Bauern nur auf die Dauer seines Arrendecontractes abschließen.

Geldpacht-Verträge auf längere Zeit oder auf 2 Vererbungen (siehe § 157) darf der Arrendator nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gutsherrn abschließen (siehe § 138).

§ 84 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Anmerkung. Befindet der Eigenthümer eines in Arrende vergebenen Rittergutes sich außerhalb des Gouvernements, und hat derselbe weder den Arrendator des Gutes zum Abschluß von Pachtcontracten mit Bauern ermächtigt, noch auch einen Bevollmächtigten zur Ertheilung der gesetzlich erforderten Zustimmung zum Abschluß der gedachten Contracte designirt und dem örtlichen Kirchspielsgericht namhaft gemacht, so ist der Arrendator des Gutes berechtigt, von sich aus alle Pachtcontracte rechtsgiltig abzuschließen, jedoch nur auf so viel Jahre, als seine Arrende noch dauert. Wenn solchergestalt die noch übrige Dauer der Arrende weniger als 6 Jahre beträgt, so können die Pachtcontracte mit den Bauern ausnahmsweise auch auf weniger als 6 Jahre abgeschlossen werden.

§ 199 Anmerkung d. L. B.-V. v. J. 1860.

Grundstücke des Gehorchslandes dürfen immer nur auf eine bestimmte Zeit verpachtet werden, welche jedoch den Zeitraum von fünfzig Jahren nicht übersteigen darf (siehe § 143).

§ 122 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Die einzige Ausnahme von dieser Regel machen Pachtverträge auf 2 Vererbungen (Näheres hierüber siehe § 157).

§ 123 d L. B.-V. v. J. 1860.

Wird der Pachtcontract keinerseits zu der im Contract ausbedungenen Kündigungsfrist gekündigt, so wird angenommen, daß der Contract stillschweigend auf drei Jahre unter den seitherigen Bedingungen verlängert sei.

§ 215 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Wenn ein auf 3 Jahre stillschweigend prolongirter Pachtvertrag nicht vor Ablauf dieser 3 Jahre in dem contractlich ausbedungenen Kündigungstermin oder in Ermangelung eines solchen am Jacobytage des letzten Jahres, rechtsförmig gekündigt worden ist, so wird angenommen, daß derselbe abermals auf 3 Jahre prolongirt sei, und wird diese Prolongation von 3 zu 3 Jahren so lange fortgesetzt, bis eine rechtsförmige

Kündigung in einem der vorbezeichneten Termine im letzten Jahre des Trienniums erfolgt (vergl. § 143).

Patent vom 9. Dec. 1863 sub № 121.

Einseitig darf der über ein Gesinde vom Gutsherrn mit einem Bauergemeindegliede abgeschlossene Pachtvertrag auch beim Uebergange des Gutes in andere Hände nicht aufgehoben werden. (Näheres siehe § 144.)

§ 208 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Klagen über ungerechtfertigte Gesindeskündigung sind innerhalb einer vierwöchentlichen Präclusivfrist, vom Kündigungstage gerechnet, bei der competenten Behörde anzubringen.

§ 215 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Abtheilung VII.

Besondere Bestimmungen über den erblichen und langjährigen Pachtvertrag.

I. Allgemeines.

§ 157.

Kein Grundstück des Gehorchslandes darf auf immerwährende Zeiten verpachtet werden, jedoch verbleiben die vor Promulgirung der livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1860 abgeschlossenen erblichen Pachtverträge in Kraft.

§§ 120 und 121 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Die einzigen Erbpachtverträge, die über Grundstücke des Gehorchslandes abgeschlossen werden dürfen, sind die Pachtverträge auf zwei Vererbungen. Diese Verträge sind gesetzlich der Art gestattet, daß bei dem Ablauf solcher Pacht durch Eintritt der dritten Vererbung — d. h. bei dem Ableben des Pächters, der das Pachtstück in Folge der zweiten Vererbung inne hatte — der gesetzliche oder designirte Erbe des letzten Pächters das Recht hat, die Pacht unter den Bedingungen zu behalten, die überhaupt für den das Gesinde verlassenden Pächter gelten (siehe §§ 151—155).

§ 123 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Anmerkung. In obiger Bestimmung sind die Worte der livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1860: „.... des das Pachtstück in dritter Generation inne gehabt habenden Pächters" in die Worte: „.... des Pächters, der das Pachtstück in Folge der zweiten Vererbung inne hatte" verändert worden, weil es sich bei diesen Verträgen doch offenbar nur um die Anzahl der Vererbungen und nicht der Generationen handelt, und bei der Redaction der Bauerverordnung der Fall nicht bedacht zu sein

scheint, wo der Erbe derselben oder einer früheren Generation wie der Erblasser angehört, wie z. B. bei der Beerbung des Bruders durch den Bruder oder des Sohnes durch den Vater. — Ferner ist an Stelle des angezogenen „§ 116" auf die Bestimmungen der Patente von den Jahren 1865 und 1868 sub № 67 und 26 hingewiesen worden, weil der genannte § durch diese Patente aufgehoben resp. ersetzt worden ist.

Wird die Pachtstelle durch den Tod des Pächters erledigt, und tritt mithin die Erbfolge auf dem gesetzlichen Wege ein, so ist der Erbe verpflichtet, den von seinem Erblasser auf Erben und Erbnehmer abgeschlossenen Pachtcontract fortzusetzen. Von solcher Verpflichtung wird der Erbe nur in dem Fall befreit, wenn er der Hinterlassenschaft überhaupt entsagt und mithin aufhört Erbe zu sein.

§ 193 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Anmerkung. Hier handelt es sich nicht um den Eintritt der dritten Vererbung bei Pachtverträgen auf 2 Vererbungen.

Wenn nun ein auf Erben abgeschlossener Pachtvertrag dadurch sein Ende erreicht, daß der Erbe auf seine ganze Erbschaft Verzicht leistet, so wird auch der Verpächter seiner Contract-Verpflichtung vollkommen ledig und verbleibt das Wirthschaftsinventarium des verstorbenen Pächters ohne alle Vergütung als eisernes Inventarium auf dem Pachtstück, auch wenn es nicht als solches contractlich constituirt worden.

§ 194 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Langjährige Pachtcontracte werden diejenigen genannt, die auf längere Zeit, als 12 Jahre, abgeschlossen sind.

Bei jeder langjährigen Naturalpacht muß im Contracte immer ein bestimmter Canon festgestellt sein, in Grundlage dessen die Naturalleistung nach Ablauf von 12 Jahren gänzlich, auf Antrag eines der Contrahenten, in Geldzahlung verwandelt werden muß. Der Betrag solchen Canons ist ganz der freien Vereinbarung zwischen Verpächter und Pächter anheim gestellt.

§ 181 d. L. B.-B. v. J. 1860.

II. Das Rechtsverhältniß aus dem Vertrage.

§ 158.

Bei einer jeden Verpachtung auf zwei Vererbungen muß der Pächter unerläßlich das Pachtstück je nach dessen Größe mit dem gesetzlichen eisernen Inventarium versehen (siehe § 159). Dieses Inventarium geht nicht nur bei jeder Vererbung ungetheilt auf den das Grundstück in Pacht nehmenden Nachfolger über, sondern kann auch bei dem Ablauf der Pacht dem Grundstücke nicht entzogen werden, sondern geht mit dem Pachtstück auf den neuen Pächter über.

§ 124 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Wird ein eisernes Inventarium durch Vernachlässigung des derzeitigen Pächters oder durch Unglücksfälle incomplet, so steht dem Verpächter das Recht zu, eine Frist (doch mindestens 1 Jahr) anzuberaumen, innerhalb welcher Pächter das Inventarium unter Controlle des Verpächters auf seine gesetzliche Norm zu bringen verpflichtet ist. Vermag derselbe solches nicht, so erlischt nach Ablauf des Jahres der Contract, jedoch bleibt es dem Pächter unbenommen, in solchem Falle seine contractlichen Rechte und Verpflichtungen noch vor Ablauf der Jahresfrist auf eine dritte Person zu übertragen, insofern der Verpächter gegen selbige nichts Rechtliches einzuwenden oder zu begründen vermag und der Cessionar sofort bei Uebernahme der Pacht das eiserne Inventarium in completten Stand setzt.

§ 132 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Anmerkung, Genaueres über das eiserne Inventar siehe § 159.

Bei einer Theilung der Erbschaft dessen, der das Inventarium constituirt hat, muß selbiges in die Erbportion, welche der erste Nachfolger im Pachtstück erhält, eingerechnet werden. Ist jedoch das eiserne Inventarium größer als die Erbportion, die dem erwähnten Erben nach der gleichmäßigen Vertheilung zufällt, so dürfen ihm keine Auszahlungsverbindlichkeiten gegenüber seinen Miterben auferlegt werden. Wenn er etwa anderweitiges Vermögen besitzt, braucht er gleichermaßen aus demselben die Miterben nicht zu entschädigen.

§ 125 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Der Bauer, welcher ein Grundstück auf zwei Vererbungen in Pacht genommen, oder aber in eine solche Pacht durch Erbschaft eingetreten ist, hat jedes Mal das Recht:

a) für die Dauer der Pacht seinen unmittelbaren Nachfolger oder Contractserben aus seinen gleichberechtigten Descendenten und, wo diese mangeln, oder sich erweislich nicht zur Fortführung der Wirthschaft qualificiren sollten, aus der Zahl seiner gleichberechtigten andern Erben nach Belieben zu wählen;

b) nach Ablauf seiner Pacht und bei neuer Verpachtung des Grundstückes ein Vorzugsrecht unter gleichen Bedingungen gegenüber allen sonstigen Concurrenten in Anspruch zu nehmen;

Anmerkung. Dieses Recht ist später auf sämmtliche Pächter ausgedehnt worden (siehe § 151).

c) seine Pacht einem etwaigen ihm selbst gleichberechtigt gewesenen Miterben zu cediren. Der Eigenthümer des Grundstückes darf solches nicht verweigern, es sei denn, daß er gegen die Person des Cessionars triftige Gründe aufzustellen und wie gehörig zu erweisen vermag.

§ 126 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Bei einer Geldpacht auf Erben und Erbnehmer, wie etwa auf zwei Vererbungen oder bei einem langjährigen Pachtverhältniß (siehe § 157) darf der Verpächter nicht verlangen, daß der Pächter bei einmaligem Ausbleiben einer Pachtterminzahlung sofort seines Contractes verlustig sei. Der Verpächter kann, wenn er es wünscht, sich in dem Vermögen des Pächters mittelst richterlicher Execution (vergl. § 144) für seine Forderung bezahlt machen.

§ 188 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Wiederholt sich indessen solcher Fall bei der nächsten Terminzahlung, so daß also der Verpächter zwei Termine hintereinander die Zahlnng creditiren oder gerichtlich beitreiben lassen mußte, so hat derselbe das Recht, seinen Contract aufzuheben und den Pächter mit gerichtlicher Hilfe aus der Pachtstelle zu exmittiren.

Ist in diesem Falle ein natürlicher oder designirter Erbe des exmittirten Pächters vorhanden, so hat dieser Erbe das Recht, die Uebertragung der Rechte und Verpflichtungen des Contractes auf seine Person zu verlangen, wofern er sofort den rückständigen Pachtzins seines Pachtvorgängers entrichtet.

§§ 189 und 190 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Solcher rückständiger Pachtzins darf niemals den Betrag zweier halbjährlicher Terminzahlungen, d. h. einer Jahrespacht übersteigen. Falls Verpächter dem Pächter mehr creditirt hat, so ist der Mehrbetrag als ein der Person des Pächters, nicht aber dem Pachtstück gewährter Credit zu betrachten und darf demnach von dem in das Pachtstück eintretenden Erben nicht in Anspruch genommen werden.

§ 191 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Der Erbe eines exmittirten Pächters kann nicht zur Uebernahme und Fortsetzung des Pachtcontractes gezwungen werden.

§ 192 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Der Geldpächter ist auch bei langjährigen Pachten nicht berechtigt, das gepachtete Grundstück theilweise, oder ganz, ohne jedesmalige ausdrückliche Einwilligung des Verpächters, weiter zu verpachten oder in Subarrende zu vergeben (siehe § 149).

§ 195 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Anhang.

Vom eisernen Inventar.

§ 159.

Das gesetzliche eiserne Inventarium eines Bauergrundstückes von $^{8}/_{12}$ Haken soll in allen Fällen mindestens bestehen aus 1 Pferd, 3 Stück

Rindvieh und 6 Loof Sommerkorn zur Saat. Sobald die Größe des Grundstückes von $^1/_{12}$ Haken bis zu $^{10}/_{12}$ Haken steigt, muß auch die gesetzliche Zahl an Pferden, Vieh und das gesetzliche Quantum an Sommerkorn verhältnißmäßig steigen, indem bei je $^2/_{24}$ Haken 1 Pferd, 3 Stück Rindvieh und 6 Loof Sommerkorn hinzuzufügen sind. Für alle Bauergrundstücke über $^{10}/_{24}$ Haken soll dieselbe Steigerung um die Normalzahl von 1 Pferd, 3 Stück Rindvieh und 6 Loof Korn jedoch erst bei je $^4|_{24}$ Haken eintreten. Damit jedoch auch für die zwischenliegenden Stufen der Größe eines Grundstückes eine entsprechende Vermehrung des Inventariums stattfinde, so soll für die Größe von $^1/_{24}$ Haken bis $^{10}/_{24}$ Haken für je $^1/_{24}$ Haken bei der Größe von $^{10}/_{24}$ bis $1\,^{12}/_{24}$ Haken aber für $^2/_{24}$ Haken, um welche ein Grundstück größer ist oder steigt, die Anzahl Rindvieh um ein Stück, der Vorrath Saatkorn aber um 3 Loof vermehrt werden, während die Anzahl Pferde dieselbe wie bei der vorhergehenden Stufe der Landgröße bleibt. Demgemäß stellt sich der Betrag des Inventariums folgendermaßen:

Für die Größe von	Pferde	Rindvieh	Sommerkorn Loof
$^2/_{24}$ Haken	1	3	6
bis $^3/_{24}$ "	1	4	9
" $^4/_{24}$ "	2	6	12
" $^5/_{24}$ "	2	7	15
" $^6/_{24}$ "	3	9	18
" $^8/_{24}$ "	3	10	21
" $^{10}/_{24}$ "	4	12	24
" $^{12}/_{24}$ "	4	13	27
" $^{14}/_{24}$ "	5	15	30
" $^{16}/_{24}$ "	5	16	33
" $^{18}/_{24}$ "	6	18	36
" $^{20}|_{24}$ "	6	19	39
" $^{22}|_{24}$ "	7	21	42
" $^{24}|_{24}$ "	7	22	45
" $1^2|_{24}$ "	8	24	48
" $1^4|_{24}$ "	8	25	51
" $1^6|_{24}$ "	9	27	54
" $1^8|_{24}$ "	9	28	57
" $1^{10}|_{24}$ "	10	30	60
" $1^{12}|_{24}$ "	10	31	63

Ueberall, wo ein eisernes Inventarium, gleichviel auf welche Weise, rechtsgiltig entstanden ist, darf es seinem Wesen nach in keiner Weise

mehr von dem Grundstück, dessen untrennbare Pertinenz es bildet, abgelöst werden.

§ 128 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Es kann mithin ein eisernes Inventarium nie anders weder besessen noch verhypothecirt werden, als zusammen mit dem Grundstück, zu welchem es gehört und gleichermaßen nicht anders als ungetrennt von dem ganzen Grundstück zur Befriedigung irgend welcher Verhaftungen des Grundbesitzers, sie mögen sein, welcher Art sie wollen, wie namentlich im Falle eines Concurses, bei rückständigen Abgaben, bei Magazinschulden, bei Sequestrationen u. s. w. verwandt werden.

§ 129 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Bei Theilungen des Grundstückes selbst, in Veranlassung von Erbschaft oder sonst, wird das eiserne Inventarium im Verhältniß zu der Größe der Parcellen des zu theilenden Grundstückes getheilt. Bei Erbschaften aber, wo das Grundstück nicht getheilt werden soll oder darf, geht das eiserne Inventarium an denjenigen Erben, der das Grundstück erhält (siehe § 158).

§ 130 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Bei jeder Verpachtung, bei welcher die Errichtung eines eisernen Inventarii zur Bedingung gemacht ist, muß das Aequivalent speciell bezeichnet sein, für welches der Pächter jene Verpflichtung übernommen hat. Ist solches in einem auf Erben und Erbnehmer geschlossenen Pachtcontracte (siehe § 157) geschehen, so haben im eintretenden Erbfalle die Erben des Pächters das Recht, entweder das Pachtverhältniß mit Uebernahme der Verpflichtung hinsichtlich des eisernen Inventarii fortzusetzen oder aber der Pacht gänzlich zu entsagen. Falls die Errichtung eines eisernen Inventarii abhängig gemacht ward von dem Genusse gewisser Vortheile aus dem Pachtstück für die Dauer einer stipulirten Frist und der Pächter vor Ablauf dieser Frist stirbt oder sein Pachtstück verläßt, die Erben aber die Fortdauer der Verpflichtung nicht auf sich nehmen, alsdann wird von dem Complex des Inventarii, welches nach Ablauf der Contractzeit dem Pachtstück als eisernes verbleiben sollte, nur ein im Verhältniß zur Pachtzeit stehender Theil als eisernes Inventarium angesehen. Dieser Theil wird aus der Hinterlassenschaft des Verstorbenen ausgesondert, während der Ueberschuß der Erbtheilung anheim fällt.

§ 131 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Jedem Pächter, sowie jedem Eigenthümer eines Pachtstückes bleibt es unbenommen, das eiserne Inventarium auf eigene Rechnung auch über den gesetzlichen Betrag hinaus zu vergrößern.

§ 133 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Das Gemeindegericht kann, wenn das eiserne Inventarium seitens eines Wirthen verschleudert oder durch Unglücksfälle incomplet wird, auf Antrag des Gemeindeältesten erforderlichen Falls die bezügliche Wirthschaft unter Curatel stellen und auf ihre Einnahmen Beschlag legen.

§ 436 pct. 6 d. L. B.-B. v. J. 1860 und Patent vom 30. August 1867 sub № 115.

Anmerkung. Diese Bestimmung ist wohl vorzüglich nur auf das eiserne Inventar der gekauften Grundstücke zu beziehen (siehe § 135.)

Vergl. § 133. Anmerkung d. L. B.-B. v. 1860.

Kapitel VI.

Vom Dienstvertrage.

Abtheilung I.

Begriff und Erfordernisse.

I. Der Begriff.

§ 160.

Durch den Dienstvertrag verpflichtet sich ein Contrahent dem andern zu Diensten, gegen eine dafür zu entrichtende Gegenleistung.

Art. 4172 P.-R., Th. III.

Als Dienstvertrag ist jede Vereinbarung anzusehen, in welcher persönliche Arbeiten oder Dienste ausbedungen werden, ohne Unterschied ob der Lohn für diese Leistungen in Geld, Naturalien oder in zur Nutzung eingeräumtem Lande besteht. In letzterem Falle müssen jedoch die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden und namentlich darf das eingeräumte Land hinsichtlich seiner Ausdehnung das für den Dienstlohn festgesetzte Maximum nicht überschreiten (siehe § 161).

§ 350 d. L. B.-B. v. J. 1860.

II. Die Leistungen und der Lohn.

§ 161.

Die in einem Dienstvertrage ausbedungenen persönlichen Leistungen können sein solche:

a) welche das ganze Jahr ununterbrochen fortlaufend oder in bestimmten regelmäßig sich folgenden Zeitabschnitten geleistet werden;

b) welche nur zu gewissen Zeiten oder
c) jeder Zeit, nach Verlangen des Dienstherrn oder aber des Dienenden, gegen jedesmaligen zum Voraus bestimmten Lohn zu prästiren sind;
d) solche, welche zu gewissen Zeiten, auf Verlangen des Dienstherrn gegen einen dem Dienenden zu überlassenden bestimmten Antheil an dem verarbeiteten Gegenstande oder dem Ernteertrage zu leisten sind, und
e) welche in gewissen festgesetzten Arbeiten zu leisten sind.

§ 351 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Der Dienstlohn kann in baarem Gelde oder in anderen Sachen, oder in beiden zugleich bestehen.

Art. 4174 P.-R., Th. III.

Lohn und Beköstigung des Dienstboten hängen von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.

§ 379 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Von der verbotenen Frohnpacht (siehe § 138) sind die gesetzlich erlaubten Knechts- oder Familiendienst-Verträge zu unterscheiden, wenngleich auch hier bestimmte Arbeitsleistungen durch die eingeräumte Nutzung eines bestimmten Landstückes gelohnt werden. Als solche Knechts- oder Familien-Verträge gelten:

A. Alle Verträge, in welchen die eingeräumte Landstelle nicht mehr als fünf Loofstellen, Acker, Gärten und Buschland zusammengerechnet, beträgt.

B. Alle Verträge, in welchen:
1) abgesehen von der Größe des Landstückes, als Gegenleistung keine Gespanndienste vorbehalten sind;
2) ein Landstück eingeräumt ist, zu dessen Bewirthschaftung der Inhaber nicht mehr als ein Pferd oder zwei Ochsen nöthig hat;
3) die Summe der Leistungen nicht 460 Arbeitstage übersteigt;
4) die ausbedungenen Dienste entweder gleichmäßig auf das ganze Jahr vertheilt oder aber nur für eine bestimmte Arbeit vorbehalten worden sind, und
5) die Dauer des Dienstverhältnisses nicht auf länger als zwölf Jahre gestellt worden ist.

§ 151 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Dergleichen Dienstverträge, in welchen die Dienstleistungen der Knechte durch Einräumung von Land zur Nutzung gelohnt werden, dürfen seitens des Gutsherrn nur auf Hofes- nicht aber auf Gehorchsland abgeschlossen werden.

§§ 152 u. 352 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Pächter und bäuerliche Grundeigenthümer dürfen nur diejenigen ihrer Knechte mit Land lohnen, welche ihnen das ganze Jahr ununterbrochen oder in bestimmten regelmäßig sich folgenden Zeitabschnitten Dienste zu leisten haben. Für alle sonstigen Leistungen aber ist die Anweisung von Land als Dienstland verboten. Findet die Landanweisung auf dem Buschlande statt, so darf die Nutzung desselben Seitens der Arbeiter nur in der Weise und Ausdehnung geschehen, welche dem Dienstherrn — falls derselbe Pächter ist — selbst für die Nutzung des Buschlandes gesetzlich gestattet ist (siehe § 149).

§ 353 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Wenn auch kein Dienstlohn verabredet worden, so hat doch der Dienstleistende auf einen solchen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß die Leistung nur gegen eine Vergütung erwartet werden konnte, insbesondere wenn der Verpflichtete Dienstleistungen der Art gewerbsmäßig ausübt. Der Betrag des Lohnes ist in diesem Falle durch Schiedsrichter oder nach dem billigen Ermessen des ordentlichen Richters zu bestimmen.

Art. 4175 P.-R., Th. III.

Das Handgeld (siehe § 99), dessen Betrag von freier Uebereinkunft abhängt, wird in der Regel vom Lohne abgerechnet; es kann aber keiner beider Theile sich durch Entsagung oder Zurückgabe des Handgeldes von dem Dienstvertrage entbinden.

§ 371 d. L. B.-V. v. J. 1860.

III. Die Subjecte des Vertrages.

§ 162.

Die livländischen Bauergemeindeglieder sind befugt, sich einem jeden, wes Standes er sei, in Dienst zu verdingen und mit ihm darüber einen Vertrag einzugehen.

§ 349 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Nur solche Personen können sich als Dienstboten verdingen, welche frei über sich zu verfügen berechtigt sind; also Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen (siehe §§ 12 u. 13) nicht ohne Einwilligung des Vaters, Minderjährige nicht ohne Genehmigung ihrer Vormünder, verheirathete Frauen nicht ohne Zustimmung ihrer Männer und Personen, die in Diensten stehen und sich anderwärts verdingen wollen, nicht ohne vorgängigen Beweis darüber, daß ihre Dienstzeit abgelaufen ist, oder daß sie von ihrem Dienstherrn entlassen worden sind.

§ 367 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Anmerkung. Sobald das Kind das Alter von 17 Jahren erreicht hat,

darf der Vater dasselbe nicht ohne dessen Zustimmung einem Dritten in den Dienst verdingen (siehe § 12).

§ 951 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Niemand darf einen in Dienst stehenden Dienstboten annehmen, ehe derselbe — namentlich durch Einreichung des von seiner früheren Dienstherrschaft erhaltenen Entlassungszeugnisses — seine Befugniß, sich zu verdingen, nachgewiesen hat.

Anmerkung. Wer dieser Bestimmung zuwider handelt, wird mit einer Polizeistrafe oder mit einer Geldstrafe von 2 Rbln. zum Besten der Gemeindearmenkasse belegt.

Art. 4199 P.-R., Th. III und § 368 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Niemand darf eines andern Dienstboten zu sich locken.

Anmerkung. Wer dieser Bestimmung zuwider handelt, wird je nach den Umständen mit einer Polizei- oder Geldstrafe belegt.

§ 376 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Jedes Bauergemeindeglied, welches außerhalb des Gutes, zu welchem es gehört, in ein Dienstverhältniß treten will, muß dazu einen Erlaubnißschein von seiner Gemeinde beibringen und darf ohne einen solchen von Niemand angenommen werden.

§ 355 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Die auf dem Hofe der örtlichen Gutsherrschaft als Hofesdienstboten oder Knechte dienenden Bauergemeindeglieder bedürfen keines Erlaubnißscheines (Dienstscheines) der Gemeinde.

§ 356 d. L. B.-V. v. J. 1860.

IV. Die Form des Vertrages.

§ 163.

Dienstverträge werden entweder schriftlich abgefaßt oder durch Verabredung vor zwei Zeugen. Wo ein Handgeld üblich ist, gilt der Vertrag durch Hingabe und Annahme des Handgeldes für abgeschlossen und beide Theile bindend. Das eigne Geständniß vor Gericht ist hinlänglich, dem Vertrage seine Kraft zu geben.

Art. 4195 P.-R., Th. III und § 369 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Bei solchen Verträgen müssen der verabredete Lohn, die Dauer des Dienstes und die Art der dem Dienstboten auferlegten Arbeiten oder Beschäftigungen genau bestimmt sein.

§ 370 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Abtheilung II.

Verbindlichkeiten des Dienstboten.

§ 164.

Der Dienstbote muß am verabredeten Termine den Dienst antreten. Bleibt er an dem Tage, an welchem er seinen Dienst antreten sollte, aus, und ist der Dienstherr daher genöthigt, den angenommenen Dienstboten aufzusuchen, so hat dieser die dadurch verursachten Schäden und Kosten für das Nachschicken zu vergüten, oder er muß, falls der Dienstherrr ihn nicht mehr behalten will, Letzterem nicht nur das empfangene Handgeld zurückerstatten, sondern auch den Schaden ersetzen und außerdem noch einen Rbl. S. in die Gebietslade zahlen; sobald er nicht zahlen kann, muß er den Betrag abarbeiten. Beweiset er aber, daß er ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert worden, so muß der Dienstherr mit der Zurückgabe des Handgeldes sich begnügen.

§ 373 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Hat ein Dienstbote sich bei mehreren Dienstherren für dieselbe Zeit verdungen, so muß er den Dienst bei demjenigen antreten, von dem er zuerst das Handgeld erhalten, oder dem er sich zuerst vermiethet hat. Den anderen Dienstherrschaften ist er zur Entschädigung verpflichtet.

Anmerkung. In diesem Falle ist der Dienstbote außerdem gleich dem Ausbleibenden zu bestrafen.

Art. 4198 P.-R., Th. III und § 374 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Der Dienstbote ist verpflichtet, seine im Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten mit möglichstem Eifer und Pünktlichkeit zu erfüllen. Er ist dabei in Ermangelung anderer Abrede an die Anweisungen des Dienstberechtigten gebunden.

§ 349 d. L. B.-B. v. J. 1860 und Art. 4176 P.-R., Th. III.

Die Dienste müssen, wenn nicht anders verabredet oder aus den Umständen anzunehmen ist, von dem Dienstleistenden in eigner Person geleistet werden.

Art. 4177 P.-R., Th. III.

Der Dienstbote muß treu, dienstfertig, aufmerksam, bescheiden und gehorsam sich betragen, den Schaden des Dienstherrn überall, auch außer dem Dienste, zu verhüten suchen, ohne desselben Erlaubniß sich nicht entfernen, allen häuslichen Anordnungen sich unterwerfen und auch andere Dienste außer denen, zu welchen er sich besonders verpflichtet hat, verrichten, insofern solches nicht ausdrücklich anders verabredet worden.

§ 377 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Ist der Dienstbote bei der Arbeit ungehorsam und ungeschickt, so muß er sich eine Züchtigung in Worten gefallen lassen und hat kein Recht, wegen der von der Dienstherrschaft gebrauchten harten Ausdrücke eine Injurienklage gegen dieselbe zu erheben.

Art. 4203 P.-R., Th. III.

Fügt der Dienstbote seinem Herrn vorsätzlich oder aus grobem Versehen oder auch durch Uebertretung ausdrücklicher Befehle Schaden zu, so muß er denselben entschädigen. Diese Entschädigung findet statt durch Abzug vom Lohn, sobald aber die Dienstzeit bereits abgelaufen ist, durch verhältnißmäßige unentgeltliche Dienstleistung. Für geringe Versehen haftet der Dienstbote nicht (siehe § 94).

§ 378 d. L. B.-B. v. J. 1860 u. Art. 4204 P.-R., Th. III.

Alle Veräußerungen, welche der Dienstbote mit Sachen der Herrschaft, ohne deren Auftrag oder Genehmigung, vornimmt sind nichtig.

Art. 4205 P.-R., Th. III.

Der abziehende Dienstbote ist schuldig, Alles, was ihm zum Gebrauch in seinen Geschäften oder sonst seiner Aufbewahrung anvertraut worden, dem Dienstherrn richtig wieder abzuliefern und das Fehlende durch Abzug von seinem Lohne oder unentgeltliche Dienstleistung zu ersetzen.

§ 388 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Hat der Gutsherr auf seine Kosten einen minderjährigen Dienstboten mit dessen Eltern oder Vormünder Einwilligung ein Handwerk, Buchhalterei oder sonst etwas Nützliches erlernen lassen, so muß ein solcher Dienstbote die darauf verwandten Kosten vor seinem Abzuge ersetzen oder abdienen.

§ 389 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Abtheilung III.

Verbindlichkeiten des Dienstherrn.

§ 165.

Der Dienstherr muß zum verabredeten Termin den Dienstboten in den Dienst annehmen. Meldet der Dienstbote sich zur gehörigen Zeit und der Dienstherr weigert sich, ihn anzunehmen, so muß er den Dienstboten so schadlos halten, als wenn derselbe vor der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen wäre (siehe § 166).

§ 373 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Anmerkung. Ueber die Gründe, aus welchen der Dienstherr vor Antritt des Dienstes vom Vertrage abgehen kann, siehe § 166.

Der Dienstherr darf dem Dienenden den verdienten Lohn nicht vorenthalten, muß ihn, falls er die Beköstigung übernommen, mit gesunder Kost versehen und soll seine vertragsmäßige Gewalt über den Dienenden überhaupt nicht mißbrauchen; ein entgegengesetztes Benehmen wird als Bruch des Vertrages von Seiten des Dienstherrn angesehen und giebt dem Dienstboten das Recht, auf Vernichtung des Dienstvertrages bei Gericht anzutragen (Vgl. § 166) oder auf Abstellung der Beschwerde zu klagen.

§ 384 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Erkrankt der Dienstbote während der Dienstzeit ohne des Dienstherrn Schuld, so kann Letzterer, falls er genöthigt ist, einen andern an seiner Stelle zu miethen, ihm den Lohn für die Dauer der Krankheit abziehen, muß aber gleichwohl an nöthiger Kost und Pflege es ihm nicht fehlen lassen.

§ 379 d. L. B.-V. v. J. 1860 u. Art. 4209 P.-R., Th. III.

Wird die Unterbrechung der Dienstleistungen durch die Schuld des Dienstberechtigten veranlaßt, so muß dieser für die Zeit, während welcher der Dienstpflichtige nicht beschäftigt war, ihm dennoch den vertragsmäßigen Lohn entrichten. Indeß muß der Dienstleistende einen verhältnißmäßigen Abzug sich gefallen lassen, wenn er in Folge dessen, daß er von Seiten des Dienstberechtigten nicht beschäftigt gewesen, anderweit etwas durch Dienstleistungen erworben hat, was er außerdem nicht erworben haben würde.

Art. 4184 P.-R., Th. III.

Die Dienstherrschaft darf den Dienstboten in keiner Weise an Abwartung seines häuslichen oder öffentlichen Gottesdienstes behindern.

§ 380 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Für Schulden, welche ein Dienstbote auf den Namen der Herrschaft contrahirt, haftet letztere nur, wenn es in ihrem Auftrage geschah, oder von ihr hinterher anerkannt, oder wenn das auf Schuld Angeschaffte zu ihrem, der Herrschaft Vortheil verwendet wurde. Sonst haftet der Dienstherr für die Schulden des Dienstboten nur soweit, als dessen rückständiger Lohn reicht.

Art. 4211 P.-R., Th. III.

Der Hof hat für seine Dienstleute ganz ebenso wie die auf Hofsland ansässigen Wirthe oder andere Dienstherren für ihre Knechte, dieselbe Beisteuer zu der Armen-Unterstützung, den Kirchspielsgerichts-Etatgeldern, dem Unterhalt der Gemeindebeamten u. s. w. nach der Zahl der Dienstboten zu zahlen, welche die auf dem Gehorchslande ansässigen Pächter für ihre Knechte zu entrichten haben (siehe § 149).

§ 357 d. L. B.-V. v. 30. August 1867 sub. № 115.

Bei dem Abzuge ist der Dienstherr, falls er kein Bauer ist, dem Dienstboten außer einem schriftlichen Abschied, noch ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über sein Verhalten während des Dienstes zu ertheilen schuldig.

§ 390 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Verweigert der Dienstherr unrechtfertiger Weise diesen schriftlichen Abschied und das Zeugniß, oder legt er in ihnen dem Dienstboten ungegründete Anschuldigungen zur Last, die ihm bei seinem dienstlichen Fortkommen hinderlich sind, und welche er auf erhobene Klage nicht nachweisen kann, so fertigt das Kirchspielsgericht dem Dienstboten das Attestat aus.

§ 391 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Hat hingegen der Dienstherr einem Dienstboten, welcher sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil gegen besseres Wissen bezeugt, so muß er für allen, einem Dritten daraus entstehenden Schaden aufkommen. Dieser Schadenersatz darf jedoch nicht über 100 Rbl. S.-M. betragen.

§ 392 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Anmerkung. Dienstboten der Bauer-Wirthe oder Pächter erhalten, wenn sie die Gemeinde verlassen, vom Gemeindeältesten ein Attestat über ihre Führung und ihren Lebenswandel.

§ 393 d. L. B.-B. v. J. 1860 u. Patent v. 30. August 1867 sub № 115.

Abtheilung IV.

Beendigung des Dienstvertrages.

§ 166.

Das Dienstverhältniß wird durch den Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit nur dann aufgehoben, wenn von einem von beiden Theilen der Vertrag rechtzeitig gekündigt worden ist.

Art. 4219 P.-R., Th. III.

Die Kündigung soll gegenseitig, bei jährlicher Dienstzeit zwei Monate vor Ablauf des Dienstjahres und bei monatlicher Dienstzeit vierzehn Tage vor Ablauf des Dienstmonats erfolgen, es wäre denn, daß die Contrahenten desfalls anderweitige Verabredung getroffen hätten. Ist weder vom Dienstherrn, noch vom Dienstboten der Vertrag gekündigt, so wird er auch nach Ablauf der verabredeten Dienstzeit als stillschweigend auf ebenso lange erneuert angesehen, als die abgelaufene Dienstzeit bestimmt war; jedoch kann in dem Falle, daß der Dienstvertrag auf mehrere

Jahre abgeschlossen gewesen wäre, derselbe als nur noch auf ein Jahr fortdauernd angesehen werden.

§ 382 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Kein Dienender hat das Recht, vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit den Herrn ohne dessen Bewilligung zu verlassen und auch dann, wenn er zum Aufgeben des Dienstes etwa Ursache hat, muß er die Ursache vor Gericht antragen und desfallsige Entscheidung abwarten, widrigenfalls er nicht nur das empfangene Handgeld zurückzahlt, sondern auch noch so viel dazu, als ihm an Lohn versprochen worden, sobald der Dienstherr ihn nicht wieder nehmen will.

§ 383 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Giltige Ursachen, derentwegen ein Dienstbote auch ohne Aufkündigung und vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit seine Herrschaft verlassen kann, sind:

1) Mißhandlung und übermäßige Härte;
2) böse Zumuthung von Seiten der Herrschaft oder Hausgenossen;
3) verweigerter Unterhalt;
4) Reise der Herrschaft in ferne fremde Länder, und
5) eigne schwere Krankheit.

In diesen Fällen muß der abgehende Dienstbote sogleich dem Gemeindegericht die Ursachen, die ihn zum Fortgehen veranlassen, anzeigen und erweisen. Der Dienstbote kann in eben der Art vor dem verabredeten Termin, sobald er (je nachdem die Dienstzeit verabredet war) zwei Monate oder 14 Tage vorher aufgesagt hat, seine Herrschaft verlassen:

1) wegen unordentlicher Bezahlung des Lohnes;
2) wegen öffentlicher Beschimpfung durch die Schuld der Herrschaft,
3) wenn sich ihm Gelegenheit zur Uebernahme einer eignen Wirthschaft bietet, und
4) wegen plötzlich eingetretener Hilflosigkeit der eignen Eltern.

Weiblichen Dienstboten ist solches überdies gestattet, wenn sie zu heirathen gedenken. Der heirathende Dienstbote männlichen Geschlechts dagegen darf vor Ablauf des Dienstjahres seinen Dienstherrn nicht verlassen, es wäre denn, daß dieser unter Bescheinigung des Gemeindegerichts darin willigte oder durch einen Stellvertreter entschädigt würde.

§§ 385 u. 943 d. L. B.-B. v. J. 1860 und Art. 4219 P.-R., Th. III.

Anmerkung. Ob der weibliche Dienstbote bei beabsichtigter Verehelichung zur Kündigung verpflichtet ist, oder nicht, erscheint nach d. L. B.-B. v. J. 1860 fraglich, da die §§ 385 u. 943 d. L. B.-B. v. J. 1860 sich hierin widersprechen, indem die erstere Gesetzesstelle die vorhergehende Kündigung fordert, letztere aber das Aufgeben des Dienstes ohne Kündigung gestattet. Jedoch erscheint die erste Auslegung daher begründet, weil das subsidiär geltende P.-R. Th. III im Art. 4219 die Beobachtung der gesetzlichen Kündigungsfrist für diesen Fall fordert.

Giltige Ursachen, aus welchen der Dienstherr das Recht hat, einen Dienstboten vor der stipulirten Zeit mit Zurückbehaltung des demselben für die ganze noch übrige Zeit zustehenden Lohnes zu entlassen, sind:

1) Beharrlicher Ungehorsam und Widerspenstigkeit bei Erfüllung der Befehle des Dienstherrn;
2) Veruntreuung;
3) vorsätzliche Versäumung des Dienstes;
4) böslich dem Herrn zugefügter Schaden;
5) ansteckende, durch ausschweifendes Leben entstandene Krankheit;
6) Störung der häuslichen Ruhe des Dienstherrn durch anstößigen liederlichen Lebenswandel oder Trunkenheit;
7) gänzliche Unfähigkeit zum übernommenen Dienst;
8) den Dienstherrn oder seine Familie beleidigende Reden und Handlungen;
9) Borgen auf der Dienstherrschaft Namen;
10) wiederholte Unvorsichtigkeit mit Feuer, und
11) unzüchtiges Leben, sowie Schwangerschaft unverheiratheter Frauenzimmer.

Der Dienstbote kann gleichfalls vor der stipulirten Zeit entlassen werden, wenn eine Veränderung in den häuslichen Umständen der Dienstherrschaft solche Entlassung nothwendig macht; jedoch wird in diesem Falle demselben der volle Lohn, wiewohl ohne Berechnung der etwa verabredeten Kost, ausgezahlt.

§ 386 der Livl. B.-B. v. J. 1860 und Art. 4200 P.-R., Th. III.

Der Dienstherr kann von dem Vertrage auch vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen er berechtigt sein würde, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen. In diesem Falle kann er auch das gegebene Handgeld zurückfordern. (Vgl. § 165).

§ 375 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Verstößt der Dienstherr ohne genügende Ursache den Dienstboten, so ist er zur Auszahlung des vollen Lohnes und zur Ertheilung des Abschiedspasses verpflichtet, der Dienstbote aber berechtigt, sich anderweitig zu verdingen.

§ 387 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Wenn ein Dienstherr mit Tode abgeht, so steht es den Erben frei, den von ihrem Erblasser mit dem Dienstboten eingegangenen Vertrag fortdauern zu lassen oder aufzuheben; im letztern Falle sind die Erben bei Entlassung des Dienstboten gehalten, diesem seinen Lohn bis zum Ende des laufenden Dienstjahres oder der monatlichen Dienstzeit zu be-

zahlen; jedoch ohne Berechnung einer Entschädigung für die contractlich dem Dienstboten zugestandene Kost.

§ 394 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Der Dienstvertrag wird von selbst aufgelöst durch den Tod des Dienstboten. Die Verpflichtung zur Leistung der Dienste geht nicht auf die Erben über.

Art. 4181, 4191 und 4218 P.-R., Th. III.

Kapitel VIII.

Vom Verdingungsvertrage.

Abtheilung I.

Der Begriff.

§ 167.

Durch den Verdingungsvertrag verpflichtet sich der eine Contrahent (Uebernehmer) dem andern (Besteller) zur Ausführung eines Werkes, zur Herstellung einer Sache oder zur Vollbringung eines Unternehmens, gegen eine Gegenleistung.

Anmerkung. Der Verdingungsvertrag liegt zum Grunde dem Verhältniße der Handwerker, Fabrikanten, Bauunternehmer, Fuhrleute u. s. w. zu den Bestellern. Auch das Verhältniß der Handwerksmeister zum Lehrling gehört hierher, ist aber zunächst nach den örtlichen Zunftordnungen zu beurtheilen. Die für den Frachtvertrag geltenden besondern Bestimmungen siehe § 171.

§ 4226, Anmerkung P.-R. Th. III.

Abtheilung II.

Verbindlichkeiten des Uebernehmers.

§ 168.

Der Uebernehmer des Werks ist verpflichtet, die Bestellung vertragsmäßig auszuführen und das vollendete Werk dem Besteller abzuliefern.

Art. 4228 P.-R., Th. III.

Wenn die Verarbeitung eines Stoffes verabredet ist, so hat diesen der Besteller zu liefern. Liefert der Uebernehmer auch den Stoff und der Besteller leistet für das bestellte Werk nur Zahlung in Gelde, so ist der Vertrag nicht als Verdingung, sondern als Kauf zu beurtheilen.

Art. 4229 P.-R., Th. III.

Die Natur des Verdingungsvertrages wird dadurch nicht geändert, wenn der Uebernehmer zu dem ihm zur Verarbeitung gegebenen Hauptstoffe Zuthaten fügt; auch ist er als Verdingungsvertrag anzusehen, wenn bei Bauunternehmungen der Uebernehmer das Baumaterial, der Besteller aber Grund und Boden hergiebt.

Art. 4230 P.-R., Th. III.

Wenn es nicht zur Bedingung gemacht ist, daß der Uebernehmer persönlich alle Ausführungen auf sich nehmen, oder diese Bedingungen sich nicht — namentlich bei einem Werke, dessen Vollbringung besondere Kenntnisse und Geschicklichkeit bei dem Uebernehmer voraussetzt — stillschweigend annehmen läßt, so kann der Uebernehmer die Anfertigung des Werkes, auf seine Gefahr, auch einem Dritten übertragen.

Art. 4234 P.-R., Th. III.

Der Uebernehmer ist dem Besteller zum Schadenersatze verpflichtet, sowohl wenn das, was geschehen sollte, gar nicht besorgt, oder doch nicht vollendet ist, als auch wenn es schlecht und nicht nach der Vorschrift des Bestellers gemacht, oder nicht zur rechten Zeit fertig geworden ist, desgleichen, wenn die zur Verarbeitung gegebene Sache, nach vollendeter Arbeit, nicht zurück geliefert wird.

Art. 4235 P.-R., Th. III.

Wenn mehrere die Arbeit gemeinschaftlich übernommen haben, so haften sie dem Besteller solidarisch.

Art. 4238 P.-R., Th. III.

Wenn an der schlechten Beschaffenheit des empfangenen Stoffes die Schuld liegt, daß das verdungene Werk nicht besorgt werden konnte oder schlecht ausgefallen ist, so ist der Uebernehmer außer Verantwortung, außer wenn ihm die mangelhafte Beschaffenheit des Stoffes bekannt war, und er den Besteller darauf aufmerksam zu machen unterließ.

Art. 4240 P.-R., Th. III.

Abtheilung III.

Verbindlichkeiten des Bestellers.

§ 169.

Der Besteller ist verpflichtet, das vollendete Werk von dem Uebernehmer zu empfangen, widrigenfalls er alle Folgen des Verzuges (siehe § 96) zu tragen hat.

Art. 4242 P.-R., Th. III.

Der Besteller muß, sobald das Werk vollendet und gebilligt ist, dem Uebernehmer den bedungenen Lohn zahlen.

Art. 4244 P.-R., Th. III.

Der Lohn kann sowohl im Ganzen, als auch nach einzelnen Theilen des Werkes (z. B. bei Bauten nach Fußen), desgleichen nach der Zeit, namentlich tageweise, bedungen sein, wenn nur die Vollbringung des ganzen Werkes übernommen worden ist. Im zweiten Falle kann der Uebernehmer den Empfang und die Bezahlung der einzelnen Theile, je nach ihrer Vollendung, im letzten terminweise Zahlung verlangen, wenn nicht Anderes verabredet worden. Auf einen Vorschuß hat der Uebernehmer nur für den Fall, daß solcher ausdrücklich ausbedungen ist, Anspruch.

Art. 4245 P.-R., Th. III.

Wenn das Werk gar nicht begonnen oder doch nicht beendet worden, so muß der Uebernehmer dennoch den vollständigen Lohn erhalten, wenn er zur Besorgung bereit gewesen, die Verhinderung aber am Besteller gelegen hat. Er, der Uebernehmer, muß sich jedoch einen Abzug gefallen lassen, wenn er die durch die unterbliebene Arbeit gewonnene Zeit anderweitig zu seinem Vortheil benutzt hat.

Art. 4247 P.-R., Th. III.

Außer dem Lohn sind dem Uebernehmer auch noch die Auslagen zu ersetzen, die er zur Vollbringung des Geschäfts machen mußte, vorausgesetzt, daß diese Auslagen nicht schon in den bedungenen Sachen mit begriffen sind.

Art. 4250 P.-R., Th. III.

Abtheilung IV.

Aufhebung des Verdingungsvertrages.

§ 170.

Der Besteller ist befugt, von dem Verdingungsvertrage einseitig abzugehen, wenn es sich ergiebt, daß der Uebernehmer den Kostenanschlag zu gering gemacht.

Art. 4252 P.-R., Th. III.

Eine gleiche Befugniß zum einseitigen Rücktritt hat der Besteller, wenn der Uebernehmer den Plan eigenmächtig verändert hat. Letzterer ist in solchem Falle überdies verpflichtet, den Besteller vollständig zu entschädigen.

Art. 4253 P.-R., Th. III.

Kapitel IX.

Vom Frachtvertrage.

§ 171.

Durch den Frachtvertrag übernimmt der eine Contrahent (Frachtführer, Fuhrmann) gegen den andern (Absender, Versender) die Verbindlichkeit, die ihm übergebenen Sachen gegen Bezahlung von einem Orte nach einem bestimmten andern Orte auf Fuhren oder Schlitten fortzuschaffen und einem bestimmten Dritten (Adressaten) abzuliefern.

Anmerkung. Nach den Bestimmungen des Frachtvertrages ist auch der Vertrag über den Transport auf Flüssen und Binnengewässern zu beurtheilen.

Art. 4254 P.-R., Th. III.

Der Frachtvertrag ist eine Unterart des Verdingungsvertrages, (siehe § 167 und ff.). Die Bestimmungen über den letztern sind daher auch auf den Frachtvertrag anzuwenden, soweit die in diesem Kap. enthaltenen Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Art. 4255 P.-R., Th. III.

Die wechselseitigen Verpflichtungen zwischen den beiden Hauptcontrahenten richten sich zunächst nach dem Inhalt des von dem Absender dem Fuhrmann bei Abschließung des Vertrages einzuhändigenden Frachtbriefes, welcher die Namen des Frachtführers, des Absenders und des Adressaten, die Bezeichnung des Gutes nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen, den Ort der Ablieferung, den Betrag des verabredeten Fuhrlohnes und den Ort und Tag der Ausstellung enthalten muß. Außerdem können noch Bestimmungen über andere von den Parteien vereinbarte Punkte darin aufgenommen werden, namentlich über die Zeit, binnen welcher der Transport zu bewerkstelligen ist.

Art. 4256 P.-R., Th. III.

Wird, nachdem sich die Parteien über den Vertrag geeinigt, die Ablieferung und Abfertigung der Fracht ohne Schuld des Frachtführers verzögert oder unterbleibt sie ganz, so muß der Absender den Fuhrmann wegen der Kosten zur Vorbereitung der Reise, wegen des Zeitverlustes u. s. w. entschädigen.

Art. 4257 P.-R., Th. III.

Der Frachtführer haftet für allen Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, es sei denn, daß der Verlust oder Schaden durch höhere unabänderliche Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit

des Gutes, oder durch mangelhafte Verpackung von Seiten des Absenders herbeigeführt ist.

Art. 4258 P.-R., Th. III.

Der Frachtführer ist für den Schaden verantwortlich, der durch verspätete Ablieferung entstanden ist, es sei denn, daß an der Verspätung Umstände oder Ereignisse Schuld sind, welche er, trotz aller Sorgfalt, zu vermeiden oder abzuwenden nicht im Stande war.

Art. 4259 P.-R., Th. III.

Der Fuhrmann ist auch für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei der Ausführung des von ihm übernommenen Transportes bedient, verantwortlich.

Art. 4260, P.-R., Th. III.

Am Bestimmungsorte angelangt, ist der Frachtführer verpflichtet, das Frachtgut dem Adressaten abzuliefern,und letzterer ihm bei der Ablieferung behilflich zu sein, die Waare abzunehmen und sodann den Frachtlohn, sammt den etwa auf dem Transporte nöthig gewordenen außerordentlichen Ausgaben, auszuzahlen.

Art. 4262 P.-R., Th. III.

Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen das Recht, die Herausgabe des Frachtgutes so lange zurückzuhalten, bis er wegen dieser Forderungen befriedigt ist. Hat er das Frachtgut vor erhaltener Zahlung ausgeliefert, so bleibt er zwar Gläubiger des Adressaten, gegen den Absender aber kann er wegen seiner Forderung keinen Anspruch weiter erheben, wenn nicht besondere Umstände ihn dazu berechtigen.

Art. 4264 P.-R., Th. III.

Durch den Empfang des Gutes und Bezahlung des Frachtlohnes erlischt jeder Anspruch an den Frachtführer, es sei denn, daß der Empfänger, durch den äußerlich guten und trockenen Zustand des Frachtgutes getäuscht, erst später, nach Eröffnung der Colli, die erlittene Beschädigung entdeckt und den Beweis führt, daß die Beschädigung in der Zeit zwischen der Empfangnahme und Ablieferung stattgefunden hat.

Art. 4265 P.-R., Th. III.

Kapitel X.

Von der Wette.

§ 172.

Eine Wette ist der Vertrag, durch welchen man sich bei Gelegenheit einer streitigen Behauptung darüber einigt, daß derjenige, dessen

Behauptung sich als unrichtig erweisen werde, etwas Bestimmtes zu Gunsten des Mitcontrahenten oder eines Dritten leisten solle.

Art. 4353 P.-R., Th. III.

Die Wette ist ein giltiger und klagbarer Vertrag, sobald sie im Ernste angestellt, ihr Gegenstand nicht unerlaubt und die eingesetzte Summe nicht unmäßig, vielmehr den Vermögensverhältnissen der Wettenden angemessen ist. Ob Letzteres der Fall, darüber hat der Richter in jedem einzelnen Falle, nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse, zu entscheiden.

Art. 4354 P.-R., Th. III.

Der gegenseitige Einsatz bei der Wette braucht nicht von gleichem Betrage zu sein.

Art. 4356 P.-R., Th. III.

Selbst, wenn einer der Wettenden über den Gegenstand der Wette vollkommene Gewißheit hat, so ist die Wette dennoch giltig, wenn er nur dies dem Andern erklärt hat; verschweigt er dagegen diesen Umstand, so ist dies als Betrug anzusehen und die Wette ungiltig.

Art. 4357 P.-R., Th. III.

Zweideutige und verfängliche Wetten, bei welchen der eine Theil die Wette nach uneigentlicher, vom gemeinen Sprachgebrauch abweichender Bedeutung nimmt, gelten den betrüglichen gleich.

Art. 4358 P.-R., Th. III.

Kapitel XI.

Von dem Vollmachtsvertrage.

Abtheilung I.

Begriff und Erfordernisse.

§ 173.

Durch den Vollmachtsvertrag verpflichtet sich einer der Contrahenten (Bevollmächtigter), ein ihm aufgetragenes Geschäft des andern (Auftraggeber) zu besorgen, ohne sich in der Regel eine Vergeltung dafür auszubedingen.

Art. 4363 P.-R., Th. III.

Anmerkung. Das Rechtsverhältniß der Contrahenten zu dritten Personen ist nach den für die Stellvertretung überhaupt geltenden Regeln zu beurtheilen (siehe § 83).

Art. 4401 P.-R., Th. III.

Der livländische Bauer hat, mit Ausnahme der unten (Anmerkung 1 und 2) angeführten Fälle, die Befugniß, Vollmachten auszustellen und zu übernehmen.

§ 250 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Anmerkung I. Bei den Bauer-Civilbehörden müssen die livländischen Bauern persönlich erscheinen und dürfen sich nicht durch Advocaten oder durch andere Bevollmächtigte vertreten lassen. Dagegen ist es gestattet, daß Advocaten, sowie überhaupt alle Personen, an die sich die Bauern wenden wollen, Schriften verschiedener Art — wie Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen, Nullitätsklagen und Beschwerden über Verletzung der Regeln des Civilprocesses — für die Bauern anfertigen und beim Kreisgericht und den höheren Instanzen einreichen. Beim Gemeindegericht und Kirchspielsgericht ist auch solches nicht gestattet.

§§ 765, 766, 777, 734 und 797 d. L. B.-V. v. J. 1860.

Patent vom 17. Aug. 1866 sub № 71 und Patent vom 24. Jan. 1877 sub № 5.

Anmerkung II. Bei den Gemeindeversammlungen und Gemeindeausschüssen gelten keine Vollmachten zur Abgabe der Stimmen. Wittwen, welche als Wirthinnen den Gesinden vorstehen, erscheinen allerdings nicht persönlich in den Gemeindeversammlungen, sondern nehmen ihre Gerechtsame daselbst durch ihre Curatoren oder von ihnen bestimmte Stellvertreter wahr. Diese Curatoren haben aber als solche keine besondern Stimmen bei Abfassung eines Versammlungsbeschlusses.

§ 295 d. L. B.-V. v. J. 1860 und Patent vom 30. Aug. 1867 sub № 115.

Der Vollmachtsvertrag kommt durch die bloße — in der Absicht der Verbindlichmachung erfolgte — Uebereinkunft der Parteien zu Stande.

Art. 4364 P.-R., Th. III.

Die durch die Vollmacht übernommene Geschäftsbesorgung muß unentgeltlich geschehen. Wird für die Ausführung des Geschäftes ein Lohn ausbedungen, so ist kein Vollmachtsvertrag, sondern entweder ein Dienst- oder Verdingungsvertrag vorhanden.

Art. 4367 P.-R., Th. III.

Wenn die unentgeltliche Geschäftsführung hinterher durch eine Vergeltung (Honorar) belohnt wird, so wird dadurch die Natur des Vertrages nicht geändert und ebensowenig wenn für die Dienstleistungen des Bevollmächtigten, welche nicht füglich geschätzt werden können (d. h. keinen Marktpreis haben), ein Honorar zugesagt wird.

Art. 4368 P.-R., Th. III.

Gegenstand des Vollmachtsvertrages können nur anständige und erlaubte Geschäfte sein.

Art. 4369 P.-R., Th. III.

Ein zur Vornahme einer unsittlichen oder verbotenen Handlung ertheilter Auftrag ist nichtig, und erzeugt für keine der beiden Contrahenten eine Verbindlichkeit.

Art. 4370 P.-R., Th. III.

Man kann dem Bevollmächtigten nicht nur die Besorgung einzelner und bestimmter Geschäfte — durch eine sog. Specialvollmacht — sondern auch seine gesammten Geschäftsangelegenheiten — durch eine Universalvollmacht — sowie eine gewisse Gattung von Geschäften — mittelst einer Generalvollmacht — übertragen.

Art. 4371 P.-R., Th. III.

Abtheilung II.

Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten.

§ 174.

Der Bevollmächtigte muß bei der Ausrichtung des ihm angetragenen Geschäftes den höchsten Fleiß anwenden; auch für das geringste Versehen ist er dem Auftraggeber verantwortlich (siehe § 44).

Art. 4375 P.-R., Th. III.

Hat der Bevollmächtigte die Ausführung des Auftrages zwar unterlassen, es ist jedoch dadurch dem Auftraggeber kein Schaden erwachsen, so ist Letzterer wegen der bloßen Unterlassung zu keinerlei Anspruch an Ersteren berechtigt.

Art. 4376 P.-R., Th. III.

Für die Folgen des Zufalls haftet der Bevollmächtigte nur dann, wenn er die Gefahr ausdrücklich übernommen hat.

Art. 4377 P.-R., Th. III.

Wird der Bevollmächtigte an der persönlichen Ausrichtung durch Umstände verhindert, die in ihm selbst liegen und gestattet die Natur des Geschäftes keinen Verzug, so muß er dasselbe durch einen Dritten ausführen lassen, wenn ihm die Uebertragung der Vollmacht an einen Dritten (Substitution) nicht ausdrücklich untersagt ist.

Art. 4379 P.-R., Th. III.

Abgesehen von solchen dringenden Fällen ist der Bevollmächtigte zur Substitution nur befugt, wenn ihm das Recht dazu von dem Auftraggeber ausdrücklich ertheilt worden ist.

Art. 4380 P.-R., Th. III.

Der Substitution ungeachtet bleibt der erste Bevollmächtigte dem Auftraggeber auch für die Wahl des Substituten verantwortlich.

Art. 4381 P.-R., Th. III.

Hat der Bevollmächtigte die Grenzen seiner Vollmacht überschritten, so erhält das Geschäft nur in so weit Giltigkeit, als es dem Auftrage gemäß vollzogen ist.

Art. 4386 P.-R., Th. III.

In solchen Fällen kann der Bevollmächtigte auch nur in so weit Ersatz seiner etwaigen Kosten und Auslagen verlangen, als er sich in den Grenzen der Vollmacht hielt, sofern überhaupt eine Ausscheidung der vertragsmäßig geschehenen Thätigkeit der Bevollmächtigten möglich ist.

Art. 4387 P.-R., Th. III.

Der Bevollmächtigte darf aus dem Geschäfte keinen Gewinn für sich ziehen, vielmehr muß er Alles, was er durch die Vollmacht eingenommen oder gewonnen, und was ihm daran nicht etwa vom Auftraggeber überlassen ist, alle im Auftrage erworbenen Sachen, Rechte und Klagen dem Auftraggeber übergeben und abtreten; selbst dasjenige, was er aus Irrthum und durch Ueberschreitung der Vollmacht mehr erhalten, als er sollte.

Art. 4389 P.-R., Th. III.

Ueber die Ausführung des Auftrages muß der Bevollmächtigte dem Auftraggeber Rechenschaft und insbesondere über die dabei vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben Rechnung ablegen.

Art 4391 P.-R., Th. III.

Abtheilung III.

Verbindlichkeiten des Auftraggebers.

§ 175.

Alles, was der Bevollmächtigte zum Behufe des ihm aufgetragenen Geschäftes aufgewendet, muß ihm von dem Auftraggeber ersetzt und für seine baaren Auslagen müssen ihm die Zinsen vergütet werden. Der Bevollmächtigte kann auch von dem Auftraggeber die Verabfolgung der erforderlichen Vorschüsse verlangen und braucht jedenfalls nicht bis zur Beendigung des Geschäftes auf den Ersatz seiner Auslagen zu warten.

Art. 4393 P.-R., Th. III.

Die Verbindlichkeit des Auftraggebers zum Kostenersatze hängt nicht davon ab, ob die Geschäftsbesorgung von dem erwünschten Erfolge begleitet war oder nicht, es sei denn ausdrücklich Anderes verabredet worden.

Art. 4395 P.-R., Th. III.

Aller Schade, den der Bevollmächtigte bei Ausrichtung des Geschäftes auch durch das geringste Versehen (siehe § 94) des Auftraggebers erlitten, muß ihm von Letzterem ersetzt werden; zum Ersatze zufällig eingetretener Nachtheile dagegen ist der Auftraggeber nicht verpflichtet.

Art. 4397 P.-R., Th. III.

Ist die Beauftragung von Mehreren gemeinschaftlich ausgegangen, so haften sie dem Bevollmächtigten wegen der Auslagen und der übernommenen Verpflichtungen solidarisch; wegen der von ihnen veranlaßten Beschädigungen aber haften nur die Schuldigen.

Art. 4398 P.-R., Th. III.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von dem Bevollmächtigten übernommenen Verbindlichkeiten als die seinen anzuerkennen und zu erfüllen, soweit der Bevollmächtigte nicht etwa die Grenzen seines Auftrages überschritten hat.

Art. 4399 P.-R., Th. III.

Abtheilung IV.

Beendigung des Vollmachtsvertrages.

§ 176.

Der Vollmachtsvertrag hört auf:

1) In Folge gegenseitiger Uebereinkunft;
2) durch Beendigung des aufgetragenen Geschäftes;
3) durch Widerruf der Vollmacht von Seiten des Auftraggebers;
4) durch Kündigung der Vollmacht von Seiten des Bevollmächtigten;
5) durch den Tod des einen oder anderen Theiles, und
6) durch Ablauf der Zeit, auf welche die Vollmacht beschränkt war.

Art. 4403 P.-R., Th. III.

Der Auftraggeber ist zum einseitigen Widerruf seiner Vollmacht zu jeder Zeit berechtigt, nur muß er den Bevollmächtigten, wenn derselbe bereits Schritte in Folge des Auftrages gethan, schadlos halten.

Art. 4404 P.-R., Th. III.

Alle Handlungen, welche der Bevollmächtigte, nachdem ihm der Widerruf bekannt geworden, vornimmt, sind nichtig; was er aber vor dieser Kenntnißnahme verhandelte, hat sowohl für den Auftraggeber, als auch für Dritte, die dabei betheiligt und in gutem Glauben sind, volle Giltigkeit.

Art. 4406 P.-R., Th. III.

Der Bevollmächtigte ist befugt, die Vollmacht dem Bevollmächtigten zu kündigen, jedoch muß die Kündigung nicht arglistiger Weise oder ungiltig geschehen, so daß der Auftraggeber Anstalten zur anderweitigen Besorgung des Geschäftes nicht mehr zu treffen vermag. Nur wenn der

Bevollmächtigte einen rechtmäßigen Entschuldigungsgrund (siehe weiter unten) hat, kann er den Vollmachtsvertrag zu jeder Zeit kündigen, ist aber in solchem Falle verpflichtet, dem Auftraggeber so bald als möglich davon Anzeige zu machen. Eine Verletzung dieser Vorschriften macht ihn für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

Art. 4407 P.-R., Th. III.

Rechtmäßige Entschuldigungen sind:

1) Krankheit;
2) entstandene Feindschaft zwischen dem Bevollmächtigten und dem Auftraggeber;
3) nothwendige Reise;
4) die vom Bevollmächtigten gewonnene Ueberzeugung, daß er den übernommenen Auftrag nicht ausführen kann;
5) die Zwecklosigkeit des Auftrages.

Die Beurtheilung der factischen Voraussetzungen der vorgebrachten Entschuldigungsgründe ist dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 4408 P.-R., Th. III.

Der Tod des Auftraggebers hebt zwar das contractliche Verhältniß auf, wirkt jedoch, gleich wie der Widerruf, erst von der Zeit an, wo der Bevollmächtigte und der Dritte davon Kenntniß erhalten haben.

Art. 4409 P.-R., Th. III.

Hat der Bevollmächtigte, beim Empfange der Nachricht von des Auftraggebers Tode, die Ausrichtung des Geschäftes bereits begonnen, so ist er nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Geschäftsbesorgung sich so lange angelegen sein zu lassen, bis die Erben eine Anordnung darüber treffen.

Art. 4411 P.-R., Th. III.

Die Vollmacht erlischt auch durch den Tod des Bevollmächtigten und geht nicht auf die Erben über.

Art. 4412 P.-R., Th. III.

Die Erben des Bevollmächtigten haben Anspruch auf Ersatz der vom Erblasser verwendeten Kosten; sie sind aber auch für dessen Handlungen dem Auftraggeber verhaftet, soweit der Nachlaß reicht.

Art. 4414 P.-R., Th. III.

Kapitel XII.

Von der Schenkung unter Lebenden.

§ 177.

Schenkung ist das Rechtsgeschäft, durch welches Jemand, aus Freigiebigkeit und ohne Gegenleistung, einem Andern einen Vermögensgegenstand zuwendet.

Art. 4464 P.-R., Th. III.

Schenkungen unter Lebenden kann Jeder machen, dem das Recht des freien Gebrauchs seines Vermögens zusteht; und ebenso kann Jeder eine solche Schenkung erwerben, der überhaupt erwerbsfähig ist.

§ 1023 d. L. B.-B. v. J. 1860 und Art. 4466 P.-R., Th. III.

Anmerkung. Ueber die Schenkungen auf den Todesfall siehe § 76.

Gegenstand einer Schenkung kann Alles sein, was dem Beschenkten einen Vortheil gewährt und derselbe erwerben kann.

Art. 4467 P.-R., Th. III.

Keine Schenkung unter Lebenden soll giltig sein, sobald sie mehr als 15 Rbl. S. beträgt und nicht im Gericht verschrieben worden ist.

§ 1028 d. L. B.-B. v. J. 1860.

Zur Giltigkeit der Schenkung unter Lebenden ist vor allen Dingen die Annahme derselben durch den Beschenkten erforderlich.

Art. 4470 P.-R., Th. III.

Wenn die Schenkung die Uebertragung des Eigenthumes oder eines andern dinglichen Rechtes an einem Immobil bezweckt, so sind die darüber vorgeschriebenen Formen zu beobachten (siehe §§ 30, 46, 54, 98, 131 und 135).

Art. 4472 P.-R., Th. III.

Durch die erklärte Annahme der Schenkung wird der Beschenkte berechtigt zur Klage auf Uebergabe des Geschenkes. Die Klage geht auf die Erben über.

Art. 4475 P.-R., Th. III.

Zur Zahlung von Verzugszinsen (siehe § 113) ist der Geschenkgeber ebensowenig verpflichtet, als zur Auskehrung der Früchte, welche er von der geschenkten Sache bezogen.

Art. 4476 P.-R., Th. III.

Dem Beschenkten fallen alle Lasten zu, mit denen der geschenkte Gegenstand beschwert ist.

Art. 4479 P.-R., Th. III.

Der Widerruf einer giltig vollzogenen Schenkung kann nur wegen groben Undanks von Seiten des Beschenkten geschehen.

Art. 4482 P.-R., Th. III.

Für Undank des Beschenkten sind anzusehen: grobe wörtliche Beleidigung und körperliche Thätlichkeiten gegen die Person des Schenkenden, ein geflissentlich dem Schenker zugefügter beträchtlicher Vermögensschaden und lebensgefährliche Nachstellungen.

Art. 4484 P.-R., Th. III.

Das Widerrufsrecht wegen Undanks geht nicht auf die Erben des Schenkers über, noch gegen die Erben des undankbaren Beschenkten, vielmehr hat der Schenker nur eine persönliche Klage gegen den Beschenkten, welche auf die Zurückgabe der Sache nebst Zubehörungen und Früchten, gerichtet ist, jedoch vorausgesetzt, daß entweder das Geschenk sich noch in dem Vermögen des Letzteren befindet, oder daß er wenigstens dadurch noch fortdauernd bereichert ist.

Art. 4485 P.-R., Th. III.

Alphabetisches Sachregister.

(Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

A.

Abgaben, Beweis der Zahlung derselben 104, die Leistung derselben beim Dienstvertrage 135 und 157, die Leistung der dinglichen Abgaben beim Pachtvertrage 124.
Abschlagszahlung 103.
Absender 164.
Abwesende, Curatel über 24.
Ackerbestellung, für die Vernachlässigung derselben haftet der Pächter 127.
Adressat 164.
Adoption 10.
Adoptivkinder 10, deren Erbfolge siehe unter Erbfolge.
Alimente für ein uneheliches Kind 9.
Arbeitstage, Anzahl derselben beim Knechtsvertrage 152.
Argliſt 82.
Arrendator, dessen Berechtigung zum Abschluß eines Pachtvertrages 144.
Aufgebot 1.
Auftraggeber, siehe unter Vollmachtsvertrag.
Aussaat 127.
Außerehelich, siehe unehelich.

B.

Bauen, das Recht auf fremdem Grunde zu bauen 42.
Bauerfrauen, von ihnen darf ohne Wissen der Männer nichts gekauft werden 115.
Bäume 32.
Bauunternehmer 161.
Bedingungen in Testamenten 64, bei Verträgen 75; aufschiebende (Suspensiv-) B. 75 und 76; affirmative und negative B. 76, auflösende (Resolutiv-) B. 75 u. 77; unsittliche B. 76 u. 77; Wirkung der B. 76; B. beim Pfandrecht 93.
Beglaubigung, gerichtliche 85.
Beischlaf unter Verlobten 2.
Bestätigung, gerichtliche 84; siehe auch unter Vormund.
Besteller, siehe unter Verdingungsvertrag.
Betrug 74, beim Vergleich 106.
Bevollmächtigter, siehe unter Vollmachtsvertrag.
Bewegliche Sache, siehe unter Sachen.
Bienen 29.
Braut, verführte 2.
Brautgeschenke und deren Rückforderung 2.
Bürge, Rechte desselben gegen den Gläubiger 88, gegen den Hauptschuldner 89, expromissorischer B. 88.
Bürgschaft 88, Aufhebung derselben 89.
Buschländereien, deren Nutzung 135.

C.

Caution, 125 u. 132.
Compensation, 105.
Concurs des Verpächters und Vermiethers 130; siehe auch eisernes Inventar.

Conventionalpön 87, beim Pachtvertrage 113.
Corroboration 84, 85 u. 120.
Culpa, siehe unter Versehen.
Curatel über Großjährige: Arten derselben 13, ist eine öffentliche Dienstleistung 22; Entschuldigungsgründe für die Ablehnung derselben 22;
— über Abwesende 24;
— über Frauenzimmer unberathene 24;
— über Geisteskranke 22;
— über gerichtlich erklärte Verschwender oder schlechte Haushalter 23.
Curator von Großjährigen: Bestellung desselben 22, Haftung desselben 22; siehe auch unter Curatel.

D.

Darlehnsvertrag: Begriff u. Erfordernisse 108, Rückzahlung des D. 109.
Deponent, siehe Depositum.
Depositor, siehe Depositum.
Depositum: Begriff und Erfordernisse 112; Verbindlichkeiten des Depositors 112; Verbindlichkeiten des Deponenten 113; Rückgabe des Depositum 113.
Dienstbarkeit, siehe Servitut.
Dienstbote, siehe Dienstvertrag und auch Dienstlohn.
Dienstherr, siehe Dienstvertrag.
Dienstlohn 151, Abzug vom Dienstlohn wegen Erkrankung des Dienstboten 157.
Dienstschein 151 und 158.
Dienstvertrag: Begriff 151, Leistungen und Lohn 151, Handgeld 153; Subjecte des Vertrages 153, Form 154, Verbindlichkeiten des Dienstboten 155, Verbindlichkeiten des Dienstherrn 156; Beendigung des D. 158 und ff; einseitiger Rücktritt vom D. 159 und 160.
Dispositionsfähigkeit bei Verträgen 71.
Dreschen, das Recht dazu in fremder Riege 42.
Drohung 75.
Dünger 126.

E.

Ehe, deren Eingehung 3, deren Auflösung 6.
Ehefrau, ihre persönlichen Rechte 5, ihre Haftung für die Schulden des Mannes 6.
Ehegatten, deren persönliche Rechte und Pflichten 5, deren Güterrechte 5, ihr Recht der Verfügung auf den Todesfall 59, ihr Erbrecht darf nicht geschmälert werden 61, ihre Erbfolge siehe unter Erbfolge.
Ehemann, dessen persönliche Rechte und Pflichten 5; als Vormund der Ehefrau 6; dessen Haftung für die Schulden der Ehefrau 6.
Ehescheidung 7.
Eigenthum: Begriff 27, Beschränkung desselben 27, 35 u. ff.; Erwerbung desselben durch Uebergabe 27, durch Ersitzung 28, durch Thierfang 29, durch das Finden verlorener und verborgener Sachen 29, durch Verbindung einer Sache mit einem Grundstück 31; Verlust des E. 32.
Eigenthümer: Rechte desselben 34, siehe auch unter Nießbraucher.
Einwilligung beim Vertrage 72.
Eisernes Inventar, siehe unter Inventar.
Elterliche Gewalt: ihre Wirkung 11, ihre Aufhebung 12.
Eltern: deren Rechte und Pflichten den Kindern gegenüber 12, deren Erbfolge siehe unter Erbfolge.
Enterbung 60.
Entlassungszeugniß der Dienstboten 154 und 158.

Entschädigung, die dem bäuerlichen Pächter vom Gutsherrn zu zahlende; Allgemeines 137, wegen Verpachtung der Landstellen an andere Personen 138, bei der Naturalpacht 139; für Meliorationen siehe unter Meliorationen; wegen Verkaufs der Landstellen an andere Personen 142; Verlust des Rechts auf Entschädigung 143.
Entschuldigungsgrund zur Ablehnung: der Vormundschaft 14, der Curatel über Großjährige 22, der Vollmacht 171.
Erben 51 und 52.
Erbeinsetzungsvertrag 51 und 68.
Erbfolge: Begriff 51; gesetzliche oder Intestaterbfolge 53 und ff.; der Ehegatten 53 und ff.; der Wittwe 53, des Wittwers 54; der Blutsverwandten 55 u. ff.; der ehelichen, der unehelichen, der legitimirten und Adoptivkinder 55, der Eltern 56, der Geschwister, der Halbgeschwister und deren Kinder 56; Erbfolge in Immobilien 57; testamentarische Erbfolge 58 u. ff.; vertragsmäßige Erbfolge 68.
Erblasser 51.
Erbloses Vermögen 57.
Erbrecht; Begriff 51, Arten 51, der Ehegatten darf nicht geschmälert werden 61.
Erbschaft: Begriff 51, Antretung derselben 52, Ausschlagung derselben 52 und 69, Theilung derselben ab intestato 53 und ff.; auch unter Erbfolge und eisernes Inventar.
Erbzins, siehe Grundzins.
Erfüllung 102.
Erfüllungsart 103.
Erfüllungszeit 103.
Erlaubnißschein beim Dienstvertrage außerhalb der Gemeinde 154.
Ersitzung 28.
Expropriation 33.

F.

Fabrikant 161.
Fahrweggerechtigkeit 41.
Familien-Dienstverträge 152.
Finden verlorener und verborgener Sachen 29.
Finderlohn 30.
Fischerei 37, das Recht der F. 42.
Fischwehren 36.
Flachsweichen 37.
Flüsse, schiffbare 36.
Forderungsrechte: Begründung derselben 70, Verstärkung derselben 84, Sicherung derselben durch Pfändung siehe unter Pfändung; Aufhebung derselben 102.
Frachtführer 164.
Frachtvertrag 164.
Frauenzimmer, unberathene 24.
Frohnpacht ist verboten 123.
Fuhrmann 161 und 164.
Fußweggerechtigkeit 41.

G.

Gebäude 31 u. 45.
Gemeindehäuser siehe unter Expropriation.
Gemeindeschulen, siehe unter Expropriation.
Gegenrechnung, siehe Compensation.
Gehorchsland: Beschränkung des Eigenthums an demselben 35; Reallasten die auf demselben ruhen 47; Corroboration der Contracte über den Kauf desselben 85; Ingrossation eines Schulddocumentes auf dasselbe 94; siehe auch unter Kauf- und Pachtvertrag.
Geisteskranke, Curatel über 22.
Geschwister, deren Erbfolge, siehe unter Erbfolge.
Gewährleistung 79.
Gewalt, elterliche, siehe unter elterliche.
Gewinn, entgangener 100 u. 101.
Gläubiger 70.

Grand, das Recht Grand zu graben 42.
Großjährige, Curatel über, 22 und ff.
Grundeigenthum: Beschränkung der Größe des bäuerlichen, 35.
Grundzins 49.
Grundzinsmann ist zur Verpachtung und Vermiethung befugt 122; siehe auch unter Grundzins.
Güterrechte, eheliche, 5.

H.

Handgeld 86, beim Dienstvertrage 153 und 155.
Handlungen, unerlaubte 81.
Handwerker 161.
Hanfweiche 37.
Heu darf der Pächter nur mit Genehmigung des Verpächters verkaufen 115 und 136.
Hofsland, Reallasten die auf demselben ruhen 48, Corroboration der Contracte über den Kauf desselben 85, Ingrossation eines Schulddocuments auf dasselbe 94.
Holzungsrecht 42.
Honorar beim Vollmachtsvertrage 167.
Hypotheken, öffentliche an Immobilien 93; dieselben unterliegen keiner Verjährung 107.

I.

Jagdberechtigung 29, auf einem bäuerlichen Grundstücke 29 und 39.
Immobil, Erwerbung desselben 28, Erbfolge in dasselbe siehe unter Erbfolge.
Ingrossation 85 und 94.
Intestaterbfolge siehe unter Erbfolge.
Inventar, eisernes, beim Kauf 120, beim Pachtvertrage 134, 146 und 147, Größe desselben 148 und 149, die Vererbung desselben 147 und 150, beim Concurs 150.
Irrthum 73.

K.

Kauf von Gehorchsland 119 u. ff.; siehe auch unter Kaufvertrag.
Käufer siehe unter Kaufvertrag.
Kaufpreis 116 und 117.
Kaufvertrag: Begriff 114, Subjecte 114, Gegenstand 115, Kaufpreis 116 und 117. Form 116 und 120, Verbindlichkeiten des Verkäufers 116, Verbindlichlichkeiten des Käufers 117, Auflösung des Kaufvertrages 118; simulirter Kaufvertrag 121.
Kinder der geschiedenen Ehegatten 7, eheliche 8, uneheliche 9, legitimirte 10, adoptirte 10, Pflegekinder 11; ihre Pflicht gegen die Eltern 12; Kinder unter sieben Jahren 81; Erbfolge der Kinder siehe unter Erbfolge.
Klage, des Puppillen gegen den Vormund 21, wegen unbrauchbarer und fehlerhafter Sachen 81, wegen unrechtfertiger Kündigung 145, wegen übermäßiger Verletzung 118, liquide aus dem Pachtvertrage 134.
Klageverjährung siehe unter Verjährung.
Knechtsvertrag 152.
Körperliche Sache siehe unter Sachen.
Kündigung des Pachtvertrages 138, 144 und 145, des Dienstvertrages 158, der Vollmacht 170.
Kronskleider dürfen nicht verkauft werden 115.

L.

Lasten siehe unter Reallasten.
Legat 63.
Legatar 63.
Legitimation unehelicher Kinder 10.
Legitimirte Kinder siehe unter Kinder und unter Erbfolge.
Lehm, das Recht L. zu graben 42.
Lehrling 161.
Leiher siehe unter Leihvertrag.

Leihvertrag: Begriff und Erfordernisse 110, Verbindlichkeiten des Leihers 110, Verbindlichkeiten des Verleihers 111.
Leinpfad 37.
Leistungen siehe unter Dienstvertrag.
Liquide Klage aus einem Pachtvertrage 134.
Lohn siehe unter Dienstlohn und Verdingungsvertrag.
Luftzug, siehe Tenne.

M.

Mahlen, das Recht dazu auf fremder Mühle 42.
Maximum beim Kauf von Gehorchsland 119, siehe auch unter Grundeigenthum.
Meliorationen, welche zu entschädigen sind 140, Abschätzung derselben 140 und 141.
Miethvertrag siehe unter Pachtvertrag.
Miethzins 122.
Militärpflicht, Wirkung der Adoption auf die Ableistung derselben 10.
Minderjährige, von ihnen darf ohne Wissen der Eltern oder Vormünder nichts gekauft werden 115, siehe auch unter Unmündige.
Minderjährigkeit 14.
Minimum, bei Kauf von Gehorchsland 119, bei der Pacht von Gehorchsland 130, siehe auch unter Grundeigenthum.
Mühle, siehe Wassermühle.
Mühlenschleusen 38.
Mündel siehe unter Vormund.
Mutter, als Vormünderin der Kinder 15, ihre Rechte den Kindern gegenüber siehe unter elterliche Gewalt und Kinder.

N.

Nachlaß 51 und 52, Theilung desselben siehe unter Erbschaft.
Naturalpacht 131 und 133, langjährige 146; siehe auch unter Entschädigung.
Nichtigkeitserklärung der Ehe 6.
Nießbrauch 43 und ff.
Nießbraucher, Rechte desselben 43, Pflichten desselben und des Eigenthümers 45.

P.

Pacht- und Miethvertrag; Begriff und Erfordernisse 122; gemischte Pachtverträge sind verboten 123; Rechtsverhältniß 123, Form 123, Verbindlichkeiten des Verpächters und Vermiethers 124, Verbindlichkeiten des Pächters und Miethers 125, Verbindlichkeiten des Pächters von Landstellen 126; Dauer und Beendigung 127, Rücktritt vom Vertrage 128 u. ff.
Pachtvertrag über Gehorchsland: Erfordernisse 130, Form 131, Inhalt 132, simulirter 133; Rechte und Pflichten des Verpächters 134, Rechte und Pflichten des Pächters 135; Dauer und Beendigung 143; Pachtvertrag auf zwei Vererbungen und langjähriger 145 u. ff.; siehe auch unter Entschädigung.
Pachtzins 122 und 130; die Rückstände desselben 137.
Personalservitut siehe unter Servitut.
Pfandgeld 96.
Pfandnehmer siehe unter Pfandrecht.
Pfändung 95 und ff.; Wirkung derselben 97.
Pfandrecht: Entstehung desselben 90; freiwilliges und gesetzliches 90 und 91; gerichtliches 90 und 92; vertragsmäßiges und testamentarisches 91; privates 91, öffentliches 91 und 93, siehe auch Hypothek; Rechte des Pfandnehmers 92, Erlöschen des Pfandrechts 93.

Pferde, Verkauf derselben 80.
Pflanzen 32.
Pflegekinder 11.
Pflichttheil 59.
Positiver Schaden siehe unter Schaden.
Pupillen siehe unter Vormund.

R.

Reallasten 47 und ff.; Begründung derselben 48, dieselben unterliegen keiner Verjährung 49; deren Leistung beim Pacht- und Miethsvertrage 124.
Realservitute siehe unter Servitute.
Rechenschaftsablegung siehe Vormund.
Rechtsgeschäfte 70 und 72.
Regenwasser, dessen Abfluß 36.
Rücktritt, einseitiger, siehe unter Vertrag und auch unter den einzelnen Verträgen.

S.

Saat 32, siehe auch Aussaat.
Sachen: Verschiedene Arten derselben 26; körperliche und unkörperliche 26; bewegliche und unbewegliche 26; vertretbare und unvertretbare 26; verlorene 29; gestrandete 30; Dieben entrissene und wilden Thieren abgejagte 30; gestohlene 115.
Sand, das Recht Sand zu graben 42.
Schaden 100, Arten desselben 100, positiver 100, Berechnung desselben 101, beim Pacht- und Miethvertrage 125.
Schadenersatz 100 und 158.
Schatz 31 und 44.
Schätzungseid 102.
Schein siehe unter Dienstschein und Entlassungsschein.
Schenkung auf den Todesfall 65, unter Lebenden 172; Widerruf derselben 173.
Schneewasser, dessen Abfluß 36.
Schulden, deren Entrichtung 102, Beweis der Tilgung 104; Sch. die der Dienstbote auf Rechnung der Dienstherrschaft gemacht hat 157.
Schuldner 70.
Schuldvertrag 70 und 71.
Servitute: Begriff 39, Begründung und Erlöschen derselben 40; Realservitute 40 u. ff.; permanente 41 und 42, temporäre 42; Personalservitute 43 u. ff.; die dem Pächter eingeräumten S. 134.
Steine, das Recht St. zu graben 42.
Stellvertreter bei Verträgen 72; siehe auch unter Zahlung.
Stroh darf der Pächter ohne Erlaubniß nicht verkaufen 126 und 136.
Substitution beim Vollmachtsvertrage 168.

T.

Tauschvertrag 121.
Tenne, der Luftzug auf derselben darf nicht verbaut werden 36.
Testament 51, Begriff 58; Fähigkeit zur Errichtung 58, Widerruf desselben 58 und 68, Form 62, Auslegung und Bekanntmachung 66; Aufhebung desselben 67.
Testamentarische Erbfolge, siehe Erbfolge.
Theilpacht 123.
Todeserklärung, gerichtliche 25.
Trauhandlung 4.

U.

Uebernehmer, siehe Verdingungsvertrag.
Unbewegliche, siehe unter Sachen.
Uneheliche, siehe unter Kinder.
Unkörperliche, siehe unter Sachen.

Unmündige, ihnen müssen Vormünder bestellt werden 14, dieselben dürfen ohne Genehmigung der Eltern oder Vormünder kein Verlöbniß und keine Ehe eingehen 4 und 16, müssen von den Eltern und Vormündern vertreten werden 12 und 17; siehe auch Vormünder und Kinder.
Unmündigkeit 14.
Unverbrauchbar siehe unter Sachen.
Unvertretbar siehe unter Sachen.
Ususfructus siehe unter Nießbrauch.

V.

Vater, dessen Rechte den Kindern gegenüber, siehe unter elterliche Gewalt; Vater eines unehelichen Kindes 9; als Vormund der Kinder 15.
Verbrauchbare siehe unter Sachen.
Verdingungsvertrag, Begriff 161; Verbindlichkeiten des Uebernehmers 161; Verbindlichkeiten des Bestellers 162; Aufhebung des V. 163.
Verführung unter dem Versprechen der Ehe 2.
Vergleich 105.
Verjährung der Klage des Mündels gegen den Vormund 21, der Klage wegen unbrauchbarer und fehlerhafter Sachen 81, der Klage wegen übermäßiger Verletzung 118, der Klage wegen Kündigung des Pachtvertrages 145; erlöschende V. 106, Anfang und Unterbrechung der Verjährung 107; erwerbende Verjährung, siehe Ersitzung.
Verjährungsfrist 106.
Verkauf von Pferden 80; siehe auch Kaufvertrag.
Verkäufer siehe unter Kaufvertrag.
Verleiher siehe unter Leihvertrag.
Verletzung, übermäßige beim Kaufvertrag 116 und 118, beim Pacht- und Miethvertrage 123.
Verlöbniß 1.
Verlobte, Beischlaf unter ihnen 2.
Vermächtniß, siehe Legat.
Vermächtnißnehmer, siehe Legatar.
Vermögen, erbloses 57.
Verschuldung, Grade derselben 81.
Verschwender, gerichtlich erklärter 23.
Versehen, leichtes und grobes 82.
Versprechen der Ehe 2.
Vertrag: Begriff und Begründung 70, Erforderniß der Willens- und Dispositionsfähigkeit 71 und 72; Einwilligung bei der Abschließung des Vertrages 72; Wirkung des Vertrages 78, Rücktritt vom Vertrage 79, siehe auch unter den einzelnen Verträgen; simulirter, siehe unter Kauf- und Pachtvertrag.
Vertretbar siehe unter Sachen.
Verwahrungsvertrag, siehe Depositum.
Verzug: Begriff 82, des Schuldners 83, des Gläubigers 83 und 84; Wirkungen des V. 83.
Verzugszinsen 83, 99 und 132.
Vidimation 85.
Viehtränke, das Recht der V. 41.
Viehtriftgerechtigkeit 41.
Vollmacht bei den Civilbehörden, bei den Gemeindeversammlungen und Ausschüssen 161; Special-, General- und Universalvollmacht 168; Widerruf und Kündigung der Vollmacht 170.
Vollmachtsvertrag, Begriff 166, Erfordernisse 167, Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten 168, Verbindlichkeiten des Auftraggebers 169, Beendigung des V. 170.
Vorausklage 88.
Vormund; dessen Bestellung 14, dessen Bestätigung 14, Pflichten desselben in Beziehung auf die

Person des Mündels 16, dessen Einwilligung zur Eingehung der Ehe des Mündels 4 und 16, in die Adoption des Mündels 10; dessen Vertretung des Puppillen 17; dessen Pflichten bei der Theilung des Nachlasses 17, bei der Verwaltung des beweglichen Vermögens 17, des unbeweglichen Vermögens 18, dessen Pflicht der Rechenschaftsablegung 19, dessen Verantwortlichkeit 18 und 19.
Vormundschaft über Minderjährige 14 und ff.; Gründe zur Verweigerung der Annahme derselben 14, die Verwaltung derselben 16, Beendigung derselben 20, Folgen der Beendigung 21.
Vorzugsrecht bei der Verpachtung 138, beim Kauf eines Gesindes 142.

W.

Wasser, Abfluß desselben 36.
Wassergerechtigkeiten 41.
Wasserleitung 38, Servitut der Wasserleitung 41.
Wassermühle 38.
Wasserschöpfen, das Recht dazu 41.
Wechsel dürfen livl. Bauern nicht ausstellen 71.
Wegegerechtigkeiten 41.
Weidegerechtigkeiten 42.
Weilrenten, siehe Verzugszinsen.
Wette 165.
Widerruf des Testamentes 58 und 68, der Vollmacht 170, der Schenkung unter Lebenden 173.
Willensbestimmung bei der Testamentserrichtung 62.
Willensfähigkeit beim Vertrage 71,
Wirthschaftsmethode 126.
Wittwe, ihre Erbfolge siehe unter Erbfolge.
Wittwer, dessen Erbfolge siehe unter Erbfolge.
Wohnungsrecht 46.
Wucher 100.

Z.

Zahlung 102, an den Stellvertreter 103, muß vollständig geleistet werden 103; Beweis und Wirkung der geleisteten Zahlung 104.
Zeitbestimmungen 78.
Zeugniß über das Verhalten der Dienstboten 158; siehe auch unter Entlassungszeugniß.
Zinsen: Entstehungsgründe der Zinsverbindlichkeit 98, vertragsmäßige und testamentarische Zinsen 99 und 100, gesetzliche Zinsen 99; Beschränkung der Zinsen 99; Beweis der geleisteten Zahlung der Zinsen 104; Zinsen vom Rückstande des Pachtzinses 137; siehe auch Verzugszinsen.
Zinseszinsen dürfen nicht genommen werden 100.
Züchtigungsrecht der Eltern 12, des Vormundes 16.
Zufall 117.
Zwang 74, beim Vergleich 106.